Die Finanzen des Kreiskommunalverbandes Delitzsch

(1875—1928)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

genehmigt von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

Von

Hans Eichler

Diplomvolkswirt aus Potsdam

Tag der mündlichen Prüfung: 27. 7. 1929

Tag der Promotion: 10. 10. 1930

Gebrüder Hoffmann, Charlottenburg, Schillerstr. 44.

499

Referenten: Prof. Dr. Herkner,
Prof. Dr. Bernhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Vorliegende Arbeit soll eine eingehende Darstellung der finanziellen Verhältnisse eines Kreiskommunalverbandes unter Beachtung der sie beeinflussenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse geben. Sie gliedert sich damit den wenigen, leider sehr weit zurückliegenden monographischen Darstellungen kreiskommunaler Finanzverhältnisse an, die bisher unter der Leitung der Herren Professoren Conrad und Fuchs entstanden sind.

Hinsichtlich des benutzten Materials tauchte die Frage auf, ob die kommunalen Rechnungen oder Etats, also die Ist- oder Sollbeträge, zu benutzen seien. Da es aber als Aufgabe erschien, die Hauptlinien der bereits ausgedehnten Entwickelung klarzustellen, konnte auf die Berücksichtigung der Istbeträge verzichtet werden, insbesondere auch, weil aus der praktischen Handhabung der Mittelveranlagung durch den Kreiskommunalverband praktische Bedenken nicht entstehen konnten.

Bei Aufbau der Darstellung wurden wesentlich statistische Gesichtspunkte gewählt. Trotzdem waren besonders bei den Ausgaben erhebliche Abweichungen von den sonstigen kommunalstatistischen Einteilungsschemen nicht zu vermeiden. Sie haben in der durch den ausgesprochen monographischen Charakter bestimmten Spezialdarstellung ihren Grund.

Weiterhin war nicht zu umgehen, daß trotz der Einzeldarstellung eine Vergleichbarkeit der mitgeteilten Zahlen mit den Daten anderer kommunaler Haushaltspläne nicht hergestellt werden konnte, weil die Voranschläge häufigen technischen Aenderungen in ihrem Aufbau unterlagen. Sie mußten durch die Ausdehnung der Untersuchung über einen Zeitraum von 50 Jahren für die Zusammenfassung des Stoffes unter einheitlichen Gesichtspunkten besondere Schwierigkeiten bieten. Es ergab sich daher die

Notwendigkeit, abgesehen von den Etats der letzten drei Jahre, die nach dem Tetzlaffschen Schema angelegt sind, sämtliche Gesamt- und Einzelziffern umzurechnen und neu zu ordnen. Dabei wurden die Brutto-Etats nach Bereinigung von den durchlaufenden Posten verwendet, um die tatsächliche Einnahme- und Ausgabebewegung erfassen zu können.

Infolge dieser Umstände mußte auch auf die vergleichende Darstellung der für den Kreis Delitzsch geltenden Ziffern mit den Zahlen, welche die Finanzverhältnisse anderer Kommunalkörper darstellen, verzichtet werden. Doch glaubt der Verfasser dafür teilweise Ersatz geboten zu haben, indem er durch Bevorzugung der eingehenden monographischen Darstellung dem interessierten Leser die Möglichkeit gab, bei der Vornahme finanzstatistischer Vergleiche schnell in die Einzelheiten wenigstens einer kreiskommunalen Finanzwirtschaft einzudringen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, dem Herrn Landrat Meister-Delitzsch und dem Herrn Bürodirektor Neumann-Delitzsch an dieser Stelle für die äußerst liebenswürdige Bereitstellung des Materials meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Ganz im besonderen bin ich aber Herrn Professor Dr. Herkner verpflichtet, der die erste Anregung zu dieser Arbeit gab.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort IV

Erster Teil:

Die natürlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Kreiskommunalverbandes Delitzsch.

1. Das Kreisgebiet 1
2. Die Kreisbevölkerung 4
3. Die Besiedelung 8
4. Die wirtschaftliche Struktur 11
   a) Das gewerbliche Leben 11
   b) Die Landwirtschaft 20

Zweiter Teil:

Die Finanzwirtschaft des Kreiskommunalverbandes Delitzsch.

1. Abschnitt: Die Entwicklung der Ausgabenwirtschaft (ordentliche Ausgaben) 27

Kapitel I.: Die Aufgaben und Ausgaben im allgemeinen 27

Kapitel II.: Die Ausgaben nach den einzelnen Verwaltungszwecken 34

A. Die Kosten der Organisation des Landkreises 34

I. Die Verwaltungskosten 34

1. Die persönlichen Verwaltungskosten 37
2. Die sächlichen Verwaltungskosten 39

II. Die Provinzialabgaben 41

B. Die Ausgaben zur Pflege der Wirtschaft 44

I. Das Wege- und sonstige Verkehrswesen 44

II. Die Förderung der Landwirtschaft 51

C. Die Ausgaben im Gebiet der sozialen Fürsorge 53

I. Die sozialfürsorgerischen Ausgaben im allgemeinen 53

II. Die sozialfürsorgerischen Ausgaben nach Fürsorgezweigen 59

1. Die gesundheitspflegerischen Aufwendungen 59
   a) Das Seuchenwesen 61
   b) Die Fürsorge für Geschlechts-, Tuberkulose- einschl. Alkoholkranke 62

Seite

c) Die Säuglings-, Klein- und Schulkinderfürsorge 64
d) Die Krüppelfürsorge 66
e) Die Fürsorge für Geisteskranke etc. 67
f) Die speziellen Organisationskosten der Gesundheitspflege 70
2. Die Aufwendungen für die wirtschaftliche Fürsorge 72
a) Das Armenwesen 72
b) Die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge 76
c) Die Schwerkriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 80
3. Die Aufwendungen für die Erziehungsfürsorge 83
4. Die Aufwendungen für den Arbeitsnachweis und die Erwerbslosenfürsorge 85

D. Die sonstigen Ausgaben 89
I. Die reinen Verwaltungsaufwendungen 90
II. Die finanztechnischen Aufwendungen 92

2. Abschnitt: Die Entwicklung der Einnahmewirtschaft (ordentliche Einnahmen) 95

Kapitel I. Die Einnahmen im allgemeinen 95
Kapitel II. Die Einnahmen nach Einnahmequellen 98

A. Die privatwirtschaftlich-eigenen Einnahmen 98
I. Wesen und Gliederung 98
II. Das Vermögen des Kreises und seine Nutzung 100
1. Das Grundvermögen 101
2. Das Kapitalvermögen 103
a) Die Fonds 105
b) Die Stiftungen 109
c) Die sonstigen Vermögensanlagen 109
III. Die Einkünfte aus der gewerblichen Unternehmung 110

B. Die öffentlich-rechtlichen eigenen Einnahmen 115
I. Wesen und Gliederung 115
II. Die Steuern 116
1. Wesen, Gliederung, Steuerrecht 116
2. Die direkten Kreissteuern 121
3. Die indirekten Kreissteuern 127
a) Die Reichswertzuwachssteuer 127
b) Die Schankkonzessionssteuer 130
c) Die Jagdsteuer 131
d) Die Hundesteuer 132
4. Die überwiesenen Steuern 133
a) Die Betriebssteuer 134
b) Die Grunderwerbsteuer 135

Seite

C. Die Gebühren und Beiträge 138
I. Wesen und Gliederung 138
II a. Die staatlichen und kommunalen Verwaltungsgebühren 139
II b. Die Jagdscheingebühren 141
III. Die Beiträge 142

D. Die Ueberweisungen (Dotationen und Ueberweisungen i. e. S.) 143
I. Wesen und Gliederung 143
II. Die Dotationen 145
III. Die Ueberweisungen i e. S. 147
1. Die Zölle 147
2. Die Einkommen- und Körperschaftssteuerüberweisungen 149
3. Die Umsatzsteuerüberweisungen 152
4. Die Kraftfahrzeugsteuerüberweisungen 153
5. Die Hauszinssteueranteile 154
IV. Die Bedeutung der Ueberweisungen 158

E. Die sonstigen Einnahmen 159
I. Wesen und Gliederung 159
II. Die Ueberschüsse etc. 160
III. Die Erstattungen Privater und öffentlich-rechtlicher Verbände 162
3. Abschnitt: Die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben 165
Tabellen: Anhang.

Berichtigung.

Seite 3 Zeile 14 v. unten lies: Werbelin statt Fehrbellin. — S. 79 Z. 13 v. u. Querfurt statt Querfurth — S. 90 Z. 15 v. o.: pro Mann 1 RM statt 1000 Mk.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550822_0132

Erster Teil.

Die natürlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Kreis-Kommunalverbandes Delitzsch.

1. Das Kreisgebiet.

Der preußische Landkreis Delitzsch gehört seit der Teilung Sachsens im Jahre 1815 und der im Jahre 1816 erfolgten kreisweisen Aufteilung der Preußen neu angegliederten Gebiete zu dem Regierungsbezirk Merseburg. Mit seinem Gebiete, das 75 212 ha umfaßt, rechnet er zu den größeren Kreisen des Regierungsbezirkes und des Freistaates Preußen. Er hat die Form einer von Osten nach Westen gelagerten Ellipse, die sich zwischen Saale und Mulde bezw. Elbe erstreckt und deren Längsachse ca. 65 km und Querachse ca. 20 km mißt. In seinem zwischen Mulde und Saale liegenden Teile zeigt er die Eigenschaften der fruchtbaren Leipziger Tieflandsbucht. Der Boden besteht aus einer 50—200 m mächtigen Schuttdecke, die weithin mit fruchtbaren Bodenschichten der Diluvial- und Alluvialzeit überdeckt ist und nur an wenigen Stellen, wie z. B. in Landsberg, von vulkanischen Gesteinsmassen (Porphyr) durchbrochen wird. Diese Bodenschichten bilden die Grundlage einer an dem zwischen Düben und Bitterfeld liegenden Muldenteile beginnenden, an Reichtum in der Richtung von Norden nach Südwesten zunehmenden Landwirtschaft. Oestlich der Mulde liegt das weniger fruchtbare Gebiet, das sich auch über die benachbarten Kreise Torgau und Bitterfeld ausdehnt. Es gehört zum Schwemmland der Provinz Sachsen und besteht aus sandigem, tonigem und auch lehmigem Schwemmlandboden mit Heide- und Waldbeständen. Auch hier wird die einförmige Ebene durch einige Erhebungen vulkanischer Art durchbrochen (Eilenburger Berg).

Der Kreis Delitzsch bildet somit die Scheide zwischen dem fruchtbaren Gebirgsland und dem weniger fruchtbaren Schwemm-

land der sächsischen Tieflandsbucht. Diese geologische Tatsache beeinflußt die charakteristischen Merkmale der Bodenzusammensetzung, wie nachfolgend im Vergleich mit den Werten des Gebirgs- und Schwemmlandes ersichtlich ist[1]:

	Kreis	Reg.-Bez. Mersebg.	Gebirgsland	Schwemmland
Lehm- und Tonboden überhaupt	48,0 %	57,5 %	23,1 %	79,2 %
Gemischte Böden (sandiger Lehm u. lehmiger Sand)	38,6 %	17,9 %	25,1 %	14,3 %
Sandboden	12,2 %	44,5 %	6,3 %	22,8 %
Moorboden	—	0,5 %	5,8 %	—
Wasserflächen	1,2 %	1,3 %	1,5 %	—

Ebenso zeigen die Ergebnisse der Einschätzung zum Grundsteuerreinertrag für die westlichen und östlichen Nachbarkreise die vermittelnde Stellung des Kreisgebietes. Wenn sie auch nur für das Jahr 1878 auffindbar waren, das Einschätzungswerk demnach mehrere Jahrzehnte zurückliegt, so bieten sie dennoch gegenwärtig wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung der Wertunterschiede der Fruchtbarkeit der einzelnen Gebiete. Die Bonität sämtlicher Kulturarten und der Gesamtfläche betrug:

	Kr. Liebenwerda	Torgau	Schweinitz	Wittenberg	Bitterfeld
Gesamtfläche,	22	38	21	40	55
Sämtl. Kulturarten	24	40	22	42	58

	Kr. Delitzsch	Saalkreis	Stadtkreis Halle a. S.	Mansfeld Geb. Kr.	Mansfeld Seekreis
Gesamtfläche,	81	112	117	68	118
Sämtl. Kulturarten	85	119	138	72	125

	Kr. Eckartsberga	Querfurt	Merseburg	Weißenfels	Naumburg
Gesamtfläche	69	92	110	111	85
Sämtl. Kulturarten	72	98	117	118	92

	Kr. Sangerhausen	Zeitz
Gesamtfläche	68	104
Sämtl. Kulturarten	72	110

1. Meitzen, Bd. IV. S. 167.

Der Kreis nimmt mit der 9. Rangstelle eine absolute Mittelstellung ein[2]. Er besitzt daher überdurchschnittliche Fruchtbarkeit, wie die Bonitätsziffern seiner Gesamtfläche und der gesamten Kulturarten zeigen, die über denjenigen liegen, die für den Regierungsbezirk, die Provinz und den Staat gelten. Sie betragen[3]:

Bonität der	Preußen	Prov. Sachsen	Reg.-Bez. Mersebg.	Kreis Delitzsch
Gesamtfläche	33	58	67	81
Einzelne Kulturarten,				
1. Acker- u. Gartenld .	48	80	89	93
2. Wiesen	47	63	65	79
3. Weiden	16	15	17	29
4. Weingärten	129	66	65	—
5. Holzungen u. Forsten	13	18	20	25
6. Wasserstücke	6	12	17	18
7. Oed- u. Unland	2	4	4	5
Sämtliche Kulturarten (1—7) überhaupt	35	62	71	85

An Bodenschätzen ist das beschriebene Gebiet arm. In seinem nördlichen Teil endet ein aus meozönen Ablagerungen bestehendes Flöß, das sich im Kreis Bitterfeld von Gräfenhainichen aus westlich der Mulde und der Stadt Bitterfeld nach Süden auf Brehna zu erstreckt. Die Höhe des Deckgebirges nimmt in der Richtung auf den Kreis Delitzsch zu, wodurch ein Abbau sehr erschwert wird. Kleinere Felder liegen mitten im Kreis in der Nähe von Kertitz und nach neuesten Bohrungen bei der Ortschaft Fehrbellin. Trotz noch genügender Größe der erstgenannten Felder[4] wurden die im Jahre 1879 eingestellten Abbauversuche nicht wieder aufgenommen.

Wie spätere Ausführungen noch ergeben, war dem Wirtschaftsleben somit von vornherein die Richtung gegeben. Daran änderten auch die seit altersher das Gebiet durchkreuzenden Heer-

2. Sie wird ihm durch die günstige, die für die übrigen Kulturarten geltenden weitaus schlechteren Ergebnisse ausgleichende Bonitätsziffer für Kulturart 3 (Weiden) ermöglicht.

3. Preuß. Statistik Bd. 52.

4. Nach den Berichten der Sachverständigen aus den 80er und 90er Jahren umfassen sie insgesamt 4 Flöße mit einer Gesamtausdehnung von 400 ha, von denen 2 mit einer Mächtigkeit von 3—4 m und einem Deckgebirge von 20 m abbauwürdig sind.

straßen Leipzig—Bitterfeld und Leipzig—Düben—Wittenberg nebst der 1823/24 gebauten, den Kreis wie andere tangential berührende Berlin—Kasseler Kunststraße nichts. Nach der Entwicklung der Bitterfelder Braunkohlenindustrie, deren Absatzwege sie wurden, belebten sie zwar Handel und Gewerbe der an ihnen gelegenen Orte; aber durch die Art ihrer Linienführung im Zusammenhang mit der geographischen Form des Kreises erlaubten sie die Bedarfsdeckung auf kreisfremden Märkten (Bitterfeld, Leipzig, Halle) und dezentralisierten Angebot und Nachfrage. Der Kreisstadt Delitzsch nahmen sie dadurch das Hinterland und die Möglichkeit, als zentraler Markt Handwerk oder Industrie größeren Ausmaßes zu entwickeln. Auch der Bau der Berlin—Anhalter Bahn, der Strecke Halle—Sagan und Bitterfeld—Halle einschließlich ihrer Anschlußbahnen führten keine Veränderungen herbei[5].

2. Die Kreisbevölkerung.

Ueber die Bevölkerung und ihre Verteilung geben nachstehende Tabellen Aufschluß:

I. Gesamtgröße:

Gebiet	1. 12. 75	1. 12. 85	1. 12. 95	1. 12. 05	1. 12. 10	8. 10. 19	16. 6. 25
Preußen	25742404	28318470	31855123	37278820	40165219	37239518	38181972
Pr. Sachsen	2168988	2428367	2698549	2978679	3089275	3129193	3282684
Rg. Bz. Mersebg.	993931	1027228	1129259	1255245	1309510	1340004	1412694
Kr. Delitzsch	57156	59821	65468	71520	76398	77356	82085

II. Verteilung auf Stadt und Land:

a) In absoluten Ziffern.

Jahr	1. 12. 75	1. 12. 85	1. 12. 95	1. 12. 05	1. 12. 10	8. 10. 19	16. 6. 25
Land insgesamt	37 184	38 859	40 775	43 085	44 139	43 932	47 156
davon							
Landgem.	35 044	36 476	38 478	40 683	41 841	41 418	44 409
Gutsbez.	2 140	2383	2 297	2 402	2 298	2 514	2 747
Städte insges.	19 972	20 962	24 693	28 435	32 259	33 424	34 929
davon	8 228	8 342	9 560	10 940	13 031	13 865	14 892
Delitzsch	10 312	11 032	13 399	15 725	17 401	17 746	18 172
Eilenburg							
Landsberg	1 432	1 588	1 734	1 770	1 827	1 813	1 865

5. Diesem Umstand Rechnung tragend, begann der Kreis im Jahre 1927 die Kleinbahn Rackwitz—Glesien—Delitzsch zu bauen. Er hofft dadurch dem Gewerbeleben der Kreisstadt die südwestlichen Gebiete zu erschließen.

b) In Hundertteilen[6].

Jahr	1. 12. 75	1. 12. 85	1. 12. 95	1. 12. 05	1. 12. 10	8. 10. 19	16. 6. 25
Land insgesamt	65,1	64,9	62,2	60,2	57,7	56,8	57,4
davon							
Landgem.	61,3	60,9	58,7	56,9	54,7	53,5	54,0
Gutsbez.	3,8	4,0	3,5	3,3	3,3	3,4	3,4
Städte insges.	34,8	35,0	37,7	39,7	42,2	43,2	42,5
davon							
Delitzsch	14,4	13,9	14,6	15,3	17,0	17,9	18,1
Eilenburg	18,0	18,4	20,4	21,9	22,7	22,9	22,1
Landsberg	2,5	2,6	2,7	2,4	2,3	2,3	2,3
insges.	100	100	100	100	100	100	100

Es wuchs also die Kreisbevölkerung innerhalb der Berichtsperiode von 57 156 um 24 929 oder 43% auf 82 085 Köpfe an. Wie die prozentuale Verteilung auf Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke ergibt, nehmen an diesem Wachstum vor allem die Städte teil. Während sie am 1. 12. 1875 nur 34,8% der Gesamtbevölkerung vereinigten, entfielen am 16. 6. 1925 auf ihr Gebiet 42,2%. Ihre absolute Bevölkerungsvermehrung seit 1875 beträgt 75%. Ueber dem Durchschnitt liegt der Zuwachs von Delitzsch mit 6 667 Köpfen = 81%, während Eilenburg mit 7 518 Köpfen = 70,6% und Landsberg mit 337 Köpfen = 22% unterdurchschnittliche Zunahme zeigen.

Die Landgemeinden und Gutsbezirke verloren im Verhältnis zur Gesamtentwicklung an Einwohnern. Sie weisen ein absolutes Mehr von 10 028 Einwohnern oder 27% ihrer Bevölkerung von 1875 auf. Ihre Zunahme liegt also weit unter dem Kreisdurchschnitt. Im einzelnen verteilt sie sich derart, daß auf die Landgemeinden und Gutsbezirke ein Mehr von 9 365 Köpfen = 26,7% bezw. 607 Köpfen = 28,2% ihres Bevölkerungsstandes vom 1. 12. 1875 entfällt.

6. Vom Verfasser berechnet.

III. Gesamtdichte (Einwohner pro qkm).

Jahr	1. 12. 75	1. 12. 85	1. 12. 95	1. 12. 05	1. 12. 10	8. 10. 19	16. 6. 25
Dtsch. Reich	79,1	86,7	96,7	112,1	123,3	126,2	133,1
Preußen	74,1	81,3	91,4	106,9	120,0	123,8	130,7
Prov. Sachs.	85,9	96,2	106,9	117,9	122,3	123,8	129,7
Reg.-Bez. Mers.	88,5	100,6	110,6	123,0	128,2	131,2	138,1
Kr. Delitzsch	75,8	79,0	86,5	94,5	100,9	102,2	108,4

Die Dichte ist von Anfang an kleiner als in den übrigen Vergleichsgebieten gewesen. Ihr Entwicklungsprozeß verläuft in der Form, daß die Bevölkerung des platten Landes relativ abnimmt, dagegen die der Städte[7] gemäß nachstehender Tabelle[8] steigt.

IV. Dichte in Stadt und Land.

Jahr	1. 12. 75	1. 12. 95	1. 12. 10	8. 10. 19	16. 6. 25	Gebiet i. Ha.
Landgem. und Gutsbez. insgesamt	52,2	57,4	62,1	61,8	66,3	71 032
Städte insgesamt	430,0	531,7	694,6	719,7	752,1	4 644

Die natürlichen Ursachen jeder Bevölkerungsbewegung, Geburt und Tod, einschließlich der Zu- und Abwanderung, nahmen in je zehnjährigen Perioden im Umfange nachstehender Zahlen seit 1875 an der Bevölkerungsbewegung im Kreise teil:

V. Bevölkerungsbewegung, insbes. Zu- bezw. Abwanderung[9].

Zeit	1875—1885			1885—1895		
Gebiet	Zu (+) bezw. Ab=(-)nahme Bevölkerung	Geburtenüberschuss	Zu (+) bezw. Ab=(−) wanderung	Zu=(+)bzw. Ab=(-)nahme Bevölkerung	Geburtenüberschuss	Zu=(+)bzw. Ab=(−) wanderung
Krs. insg.	+ 2665	7997	— 5332	+ 5647	9401	— 3754
davon Landgem. u. Gutsbezirke insgesamt	+ 1675	6010	— 4335	+ 1916	6662	— 4746
Städte insgesamt	+ 990	1987	— 997	+ 3731	2739	+ 992

7. Teils zufolge dortigen Gewerbes wie z. B. in Eilenburg und Landsberg, teils wegen der günstigen Verkehrsverhältnisse z. B. in Delitzsch.
8. Vom Verfasser errechnet.
9. Vom Verfasser völlig neu geschaffen.

Zeit:	1895—1905			1905—1910		
Gebiet	Zu (+) bezw. Ab (-) nahme Bevölkerung	Geburtenüberschuss	Zu (—) bezw. Ab (—) wanderung	Zu (+) bezw. Ab (—) nahme der Bevölkerung	Geburtenüberschuss	Zu (+) bezw. Ab (—) wanderung
Krs. insg.	+ 6052	11212	— 5160	+ 4878	6964	— 2086
davon Landgem. u. Gutsbezirke insgesamt	+ 2310	7308	— 4998	+ 1054	5183	— 4129
Städte insgesamt	+ 3742	3904	— 162	+ 3824	1781	+ 2043

Zeit:	1910—1919			1919—1925		
Krs. insg.	+ 958	4117	— 3159	+ 4729	7450	— 2721
davon Landgem. u. Gutsbezirke insgesamt	— 207	3574	— 3781	+ 3224	5880	— 2656
Städte insgesamt	+ 1165	543	+ 622	+ 1505	1570	— 65

Zeit:	1875—1925		
Krs. insg.	+ 24929	47141	— 22212
davon Landgem. u. Gutsbezirke insgesamt	+ 9972	34617	— 24645
Städte insgesamt	+ 14957	12524	+ 2433

Der Kreis Delitzsch hat seit 1875 einen beträchtlichen Teil seiner Bevölkerung abgegeben. Dieser ist halb so groß wie der Geburtenüberschuß, so daß eine absolute Abnahme der Kreisbevölkerung nicht eintreten konnte. Selbst die Berichtsperiode 1910—1919 bildet keine Ausnahme, obwohl durch den geringeren Geburtenüberschuß und der häufigeren Sterbefälle während des Krieges eine bedeutende Einschränkung der Abwanderung hätte erwartet werden können. Von 1885 ab wendet sich eine bemerkenswerte Zahl ländlicher Bewohner den kreiseigenen Städten zu, die im Laufe der Perioden von 1885—1895 und 1905—1910 mit 992 bezw. 2043 neuen Einwohnern gleich $^1/_5$ bezw. $^1/_2$ aller der-

jenigen, die das Land verlassen, die Höchstzahl an Zugewanderten aufnehmen. Von diesen wird im allgemeinen die Kreisstadt Delitzsch als neuer Wohnsitz bevorzugt, während Eilenburg, das im Verhältnis zu seiner Bevölkerung nur im geringen Ausmaße gewinnt, weniger gewählt wird.

3. Die Besiedlung.

Dem Kreise Delitzsch mangelt die Anhäufung der Bevölkerung in größeren Zentren. Außer der Kreisstadt Delitzsch mit 14 892 Einwohnern ist nur Eilenburg mit 18 172 Einwohnern von Bedeutung, das die größere Bevölkerungsziffer auf seinem entfalteteren und autarkeren Wirtschaftsleben aufbaute. Daneben ist die Landstadt Landsberg zu erwähnen, sowohl nach Umfang als auch nach Struktur den Rahmen einer größeren Landgemeinde kaum überschreitend.

Sehr zahlreich dagegen sind die ländlichen Siedlungen, deren Existenz bis zur Zeit der Wenden verfolgt werden kann. Es sind im ganzen 155 Landgemeinden und 40 Gutsbezirke. Ihr Bestand hat Veränderungen kaum unterlegen. Die Zahl der Landgemeinden nahm um die Gemeinde Petersdorf ab, die mit der Ortschaft Wölls im Jahre 1888 zu Wölls-Petersdorf zusammengelegt wurde, nachdem sich anläßlich der Prüfung der Gemeinderechnungen und der Durchsicht des Separationsrezesses ihre Zusammengehörigkeit ergeben hatte. Von den Gutsbezirken gaben bis zu ihrer endgültigen Auflösung[10] 4 ihre Selbständigkeit auf. Der Gutsbezirk Groß-Lissa wurde bereits 1875 auf Grund freiwilligen Entschlusses seines Inhabers mit der Landgemeinde gleichen Namens vereinigt, während die Gutsbezirke Berg v. Eilenburg, Eulenfeld und Friedrichshöhe, deren Gebäude innerhalb der Stadt Eilenburg lagen, erst nach langen Verhandlungen eingemeindet werden konnten (1895). Die Selbständigkeit als Gutsbezirk erlangte im Jahre 1900 die Oberförsterei Kämmerei-Forst.

Ueber die Anzahl der auf die einzelnen Größenklassen entfallenden ländlichen Kommunen unterrichtet nachfolgende, vom Verfasser auf Grund der Ergebnisse der Volkszählungen von 1875 bis 1925 zusammengestellte Tabelle.

10. Ges. vom 27. XII. 1927 (G. S. 211 ff).

I. Auf Orte mit Einwohnern von . . . . entfielen im Jahre . . .

Jahr	1. 12. 75	1. 12. 90	1. 12. 1900	1. 12. 1910	8 10. 1919	16. 6. 1925
Einwohner						
0 50	23(22)[11]	24(23)	22(21)	19(18)	17(16)	17(16)
50—100	24(11)	21(13)	22(11)	27(16)	24(15)	19(12)
100—200	68(4)	66(6)	61(5)	60(4)	64(7)	62(10)
200—300	40(1)	22(1)	43(1)	39(1)	40(1)	44(1)
300 u. mehr	38(0)	40(0)	45(0)	49(0)	49(0)	52(0)
davon über 400	13(0)	17(0)	20(0)	22(0)	24(0)	25(0)

Sie zeigt die starke Zunahme der Gemeinden von 300 und mehr Einwohnern, die insbesondere auf das Anwachsen der Gemeinden von 400 und mehr Einwohnern zurückzuführen ist, an der die folgend aufgeführten Orte Anteil hatten.

II. In den Jahren . . . . zählten 400 und mehr Einwohner[12]:

875	1890	1900	1910	1919	1925
—	—	—	—	Sprotta	Sprotta
demar	Wiedemar	Wiedemar	Wiedemar	Wiedemar	Wiedemar
—	—	—	—	—	Zaach
pplin	Zchepplin	Zchepplin	Zchepplin	Zchepplin	Zchepplin
–	Zschernitz	Zschernitz	Zschernitz	Zschernitz	Zschernitz
ortau	Zschortau	Zschortau	Zschortau	Zschortau	Zschortau
chau	Zwochau	Zwochau	Zwochau	Zwochau	Zwochau
—	—	Paupitzsch	Paupitzsch	Paupitzsch	Paupitzsch
itzsch	Pehritzsch	Pehritzsch	Pehritzsch	Pehritzsch	Pehritzsch
–	Radefeld	Radefeld	Radefeld	Radefeld	Radefeld
—	–	—	Schweiditz	Schweiditz	Schweiditz
—	—	–	Selben	Selben	Selben
—	Hohenleina	Hohenleina	Hohenleina	Hohenleina	Hohenleina
enprießnitz	Hohenprießnitz	Hohenprießnitz	Hohenprießnitz	Hohenprießnitz	Hohenprießnitz
—		Klitzschmar	–	—	Klitzschmar
—	--	—	—	—	Liehmena
nitz	Löbnitz	Löbnitz	Löbnitz	Löbnitz	Löbnitz
ndorf	Naundorf	Naundorf	Naundorf	Naundorf	Naundorf
ilenburg	b. Eilenburg	b. Eilenburg	b. Eilenburg	b. Eilenburg	b. Eilenburg
—	Nockwitz	Nockwitz	Nockwitz	Nockwitz	Nockwitz
roda	Freiroda	Freiroda	Freiroda	Freiroda	Freiroda
lma	Gollma	Gollma	Gollma	Gollma	Gollma
—	—	–	—	Güntheritz	Güntheritz
erschütz	Doberschütz	Doberschütz	Doberschütz	Doberschütz	Doberschütz
ern	Döbern	Döbern	Döbern	Döbern	Döbern
ßig	—	—	Laußig	Laußig	—
—	—	—	Hayna	Hayna	—
—	—	Klepzig	—	–	–

Von ihnen sind Zschortau, Radefeld, Hohenleina und Löbnitz, die 1 238 bezw. 1 009 bezw. 926 bezw. 907 Köpfe zählen, infolge ihrer den Kreisdurchschnitt von 231 Einwohnern pro Land-

11. Die in () gesetzten Ziffern beziehen sich auf Gutsbezirke, die übrigen auf die Landgemeinden.

12. Vom Verfasser zusammengestellt.

gemeinde um ein vielfaches übersteigenden Einwohnerziffer hervorzuheben.

Diese Eigenart in den Siedlungsverhältnissen beruht auf der dem Kreis charakteristischen Wirtschaftsentwicklung. Durch die geologischen Voraussetzungen von vornherein zur Entfaltung einer starken Landwirtschaft gezwungen, nahm er doch an dem Aufblühen der in den unmittelbaren Nachbargebieten entstandenen Industrien regsten Anteil. Er wurde Arbeitskraftreservoir, und zwar nicht nur in der Hinsicht, daß er jährlich von seinem Geburtenüberschuß abgab, sondern vor allem auch insofern, als durch Binnenwanderungen innerhalb des Kreises ländliche Siedlungen im Laufe der letzten vierzig Jahre Wohnplätze einer industriellen Arbeiterschaft wurden. An diesen Veränderungen haben nach der Gesamtbevölkerung der in Frage stehenden Ortschaften 12% der gesamten Kreisbevölkerung teilgenommen. Es erfolgte damit im kleinen eine Zusammenballung von Menschen, die ähnlich der großstädtischen Häufung die Bevölkerung durch den Verlust beständigerer Erwerbsmöglichkeiten von industriellen Konjunkturen abhängig machte. Dieser Prozeß ist systematisch vor sich gegangen, so daß die erwähnten Siedlungen vorwiegend in der Nähe von leicht erreichbaren Standorten der Großindustrie liegen. Ihre Dichte übertrifft daher den allgemeinen Kreisdurchschnitt.

III. Dichte in den Landgemeinden mit hoher Einwohnerzahl und kleiner Fläche[13].

Ort	Einwohner	Dichte	Ort	Einwohner	Dichte	Ort	Einwohner	Dichte
Zschepplin	563	102	Radefeld	1009	94	Nockwitz	499	125
Zschernitz	465	140	Schweidnitz	582	352	Freiroda	738	97
Zschortau	1238	269	Selben	476	156	Gollma	822	224
Zwochau	522	101	Hohenleina	926	145	Güntheritz	469	478
Paupitzsch	521	136	Klitzschmar	465	151	Naundorf b. E.	488	105
						Durchschnitt		133
								82[14]

Eine Ausnahme von dieser Entwicklung zeigen jedoch nachstehende Orte, die bei einer über dem Durchschnitt liegenden Einwohnerzahl nur eine geringe Dichte aufweisen.

13. Vom Verfasser berechnet nach der Volkszählung v. 16. 6. 25.
14. Durchschnitt aller 155 Landgemeinden.

IV. Dichte in den Landgemeinden mit großer Einwohnerzahl und großer Fläche[15].

Ort	Einwohner	Dichte	Gebiet in ha.	
Sprotta	428	39	1009	
Wiedemar	751	93	801	
Zaasch	401	70	569	
Pehritzsch	482	50	962	
Hohenprießnitz	494	73	673	+ 504 ha Gutsbez. mit 97 Einw.
Krippehna	539	37	1431	
Liemehna	425	62	679	
Löbnitz	907	175	574	+ 1345 ha Gutsbez. mit 74 Einw.
Doberschütz	769	64	1202	+ 1804 ha Gutsbez. mit 16 Einw.
Döbern	534	80	670	

Ihre Entwicklung stand unter dem Einfluß der überwiegend agrarischen Gestaltung des Kreises, die durch eine umfassende Gemeindegemarkung zum Ausdruck kommt. Seit alters besitzen sie entweder eine zahlreiche Bauernschaft mit mittlerem Besitztum, die zäh an der Scholle festgehalten hat oder aber einen Gutsbezirk mit ausgedehnten, oft auch in der Gemeindemark liegenden Ländereien. Auf Grund der vorhandenen gesicherten und begrenzten Erwerbsmöglichkeiten herrschen trotz Geburtenhäufigkeit statische Bevölkerungsverhältnisse, die durch die Abwanderung der überschüssigen Bevölkerungsteile herbeigeführt werden.

4. Die wirtschaftliche Struktur des Kreiskommunalverbandes.

a) Das gewerbliche Leben und die Berufsgliederung der industriellen Arbeiterschaft.

Infolge seiner geologischen und geographischen Verhältnisse, und weil die südlich und westlich gelegenen Großstädte Leipzig und Halle Handel und Gewerbe an sich zogen, wurde der Kreis Delitzsch von dem industriellen Aufschwung der letzten 50 Jahre direkt nicht berührt. Außer drei dem landwirtschaftlichen Neben-

15. Vom Verfasser nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 16. 6. 1925 berechnet.

gewerbe angehörenden Zuckerfabriken sind daher nur wenig Großunternehmungen vorhanden, die sich vermöge der günstigeren Lage sowohl hinsichtlich eines festeren Absatzgebietes als auch der entfernteren Konkurrenz der Bitterfelder Braunkohle und der Großstädte hauptsächlich in Eilenburg konzentrierten. Es verwundert also nicht, wenn (wie Hoffmann[16] in einer statistischen Untersuchung errechnet hat), etwa nur 6% der Gesamtbevölkerung industriell tätig sind. Ueber die weiteren Verhältnisse informiert nachstehende, vom Verfassser an Hand der Hoffmann'schen Zahlen zusammengestellte Tabelle näher:

I. Verteilung der gewerblichen Unternehmungen im Regierungsbezirk Merseburg nach Kreisen, Anzahl der Betriebe und Gesamtbelegschaft.

Kreis	Urproduktion		Montanindustrie		Licht und Kraft		Industrie d. Steine u. Erden.	
	B.	A.	B	A.	B	A	B.	A.
Liebenwerda	23	6090	9	2120	2	110	22	895
Torgau	2	220	—	—	3	50	10	750
Delitzsch	2	80	—	—	2	40	8	160
Merseburg	12	2345	5	530	3	40	24	405
Weißenfels Landkreis	13	11220	50	4050	4	240	18	595
Zeitz Stadt- und Landkreis	13	3575	13	1420	2	90	12	650
Naumburg St. u. Ldkrs.	—	—	—	—	1	20	5	215
Eckartsberga	11	670	1	100	3	150	1	20
Querfurt	33	7780	10	2070	2	10	7	180
Eisleben u. Mansf. Seekrs.	41	15070	24	3500	7	420	8	310
Mansf. Geb. Krs.	2	1510	7	1200	2	150	2	50
Halle und Saalkreis	58	5050	19	980	7	550	24	890
Bitterfeld	14	12230	10	820	8	1090	20	1320
Wittenberg	1	800	1	140	6	230	20	960
Schweinitz	—	—	—	—	1	2	5	105
Handelskammer-Bez. Halle insgesamt	253	66440	149	16930	53	3192	186	7505

16. Hoffmann: Die Industrie des Halleschen Wirtschaftsbezirkes. Halle 1923. Verlag Mitteldeutsche Nachrichten G. m. b. H.

Kreis	Metall-industrie		Musikinstrum.-Industrie		Fahrzeug-industrie		Chemische Industrie	
	B.	A.	B	A.	B	A	B.	A.
Liebenwerda	18	2535	1	10	1	200	3	110
Torgau	7	695	—	—	—	—	3	65
Delitzsch	17	830	1	100	1	50	12	1055
Merseburg	20	2085	—	—	—	—	7	9126
Weißenfels Landkr.	20	1080	2	50	—	—	7	155
Zeitz Stadt- und Landkreis	18	1960	16	1000	13	2000	9	850
Naumbg. St. u. Ldkr.	10	375	—	—	1	50	1	15
Eckartsberga	5	70	1	5	—	—	—	—
Querfurt	6	125	—	—	—	—	—	—
Eisleben u. Mansf. Seekrs.	3	145	—	—	—	—	—	—
Mansf. Geb. Krs.	2	1700	2	70	—	—	2	155
Halle u. Saalkreis	118	9875	1	100	6	1810	31	1630
Bitterfeld	15	1060	2	60	—	—	17	10870
Wittenberg	11	1115	2	50	1	50	10	5600
Schweinitz	5	375	—	—	—	—	—	—
Handelskammer-Bez. Halle insgesamt	275	24025	28	1445	23	4200	102	29631

Kreis	Textil-industrie		Leder-industrie		Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe		Papierind. u. Buchdr.-Gew.	
	B.	A.	B	A.	B	A	B.	A.
Liebenwerda	3	350	—	—	23	350	3	50
Torgau	—	—	—	—	17	190	7	390
Delitzsch	7	560	1	80	10	250	8	120
Merseburg	—	—	5	120	1	490	19	1010
Weißenfels Landkr.	—	—	77	3830	8	130	12	1020
Zeitz Stadt- und Landkreis	5	750	6	230	11	500	7	580
Naumbg. St. u. Ldkr.	5	220	2	20	25	850	8	360
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	4	20
Querfurt	—	—	—	—	7	140	8	100
Eisleben u. Mansf. Seekr.	—	—	1	30	8	270	5	180
Mansf. Geb. Krs.	—	—	—	—	2	30	4	50
Halle u. Saalkreis	7	750	10	490	32	1090	47	3700
Bitterfeld	3	115	3	140	17	310	12	700
Wittenberg	1	—	3	630	12	175	12	700
Schweinitz	—	—	—	—	9	190	1	20
Handelskammer-Bez. Halle insgesamt	31	2645	108	5570	182	4965	175	9000

Kreis	Nahrungs- u. Genußmittel-Industrie		Bekleidungs- u. Reinigungs-Gewerbe		Gewerbl. Betr. u. Belegschaft insgesamt		Industr.-Bev. in % d. Ges.-bevölkerung
	B	A	B	A	B	A	
Liebenwerda	20	295	—	—	108	133115	18
Torgau	33	260	—	—	82	2620	4
Delitzsch	31	1165	2	52	102	4545	6
Merseburg	42	1375	19	570	168	18090	18
Weißenfels Landkr.	37	755	15	420	291	23345	21
Zeitz Stadt- und Landkreis	33	2020	2	100	160	15725	23
Naumbg. St. u. Ldkr.	21	176	2	20	81	2221	5
Eckartsberga	7	60	—	—	33	1095	3
Querfurt	48	1551	—	—	121	11956	18
Eisleben u. Mansf. Seekrs.	26	1314	1	30	124	21269	21
Mansf. Geb. Krs.	5	77	—	—	30	4992	8
Halle u. Saalkreis	87	3980	15	1100	462	32035	12
Schweinitz	27	100	—	—	48	792	2
Bitterfeld	19	670	1	30	141	29475	34
Wittenberg	43	850	3	40	126	11340	15
Handelskammer-Bez. Halle Insgesamt	480	14648	60	2365	2087	192561	15

Bis auf die wenigen der chemischen, Nahrungs- und Genußmittelindustrie angehörenden Großunternehmungen hatte sich das industrielle Leben vornehmlich in Richtung der landwirtschaftlichen Bedarfsbefriedigung wie folgt entwickelt:

II. Anzahl und Gesamtbelegschaft der Betriebe landwirtschaftlicher Bedarfsdeckung[17].

	Anzahl	Belegschaft
Allg. Maschinenbau	5	350
Landw. Maschinenbau	1	50
Maschinenbau	4	300
Sonst. Maschinenbau	6	100
Elektr. Industrie	1	30
Teer und Dachpappen	1	10
Seifen- und sonst. chem. Industrie	5	45
Leder-Industrie	1	80
Industrie d. Holz- u. Schnitzstoffe	11	250
Zuckerindustrie	2	450
Insgesamt:	37	1665

17. nach Hoffmann a. a. O.

Eine wesentliche Erweiterung des industriellen Arbeitsmarktes erfolgte also von dieser Seite nicht. Dagegen brachte die wirtschaftliche Entfaltung der Nachbargebiete für die Kreisbevölkerung eine Erweiterung der Erwerbsmöglichkeiten mit der Wirkung, daß jene Teile der Bevölkerung dem Kreis noch erhalten blieben, die bei einer Abwanderung infolge des fehlenden industriellen Arbeitsmarktes zur Aufgabe einer gegenüber der großstädtischen Arbeiterschaft gefestigteren Wirtschaftsbasis gezwungen gewesen wären, die ihnen durch den häufigen Besitz von Parzellengrundstücken ermöglicht war. Nach der Berufszählung vom Jahre 1907 handelte es sich um annähernd 3 500 den Hauptberufen nach in kreisfremden Industrien beschäftigte Einwohner, d. h. 26,3% aller hauptberuflich Erwerbstätigen. Im besonderen verteilen sie sich auf die Berufe Maurer, Zimmerer und die sonst in Bauunternehmungen beschäftigte Arbeiterschaft. Die weitere Verteilung ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich, die aus dem Vergleich der nach der Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1907 für die im Kreis wohnhafte Erwerbstätige geltenden Zahlungsergebnisse gewonnen ist. Ihre Differenz kennzeichnet annähernd den überschüssigen oder nachgefragten Betrag an Arbeitskräften.

III. Es waren hauptberuflich tätig:

in Berufsart	n. d. Berufszählung 1907	n. d. Betriebszählung 1907	+ oder — Differenz beider
A_1 Landwirtschaft	—	—	—
B_8 Steinbrüche	153		
B_{15} Ziegeleien	171	212	— 41
B_{33} Grob- u. Hufschm.	328	309	+ 19
B_{34} Schlosserei	256	96	+ 160
B_{40} Masch. u. Werkz.	323	371	— 48
B_{48} Pianofort. u. Orgelbau	200	409	— 209
B_{58} Sprengstoffe	405		
B_{68} Weberei	525	275	+ 250
B_{87} Riemer u. Sattler	117	119	— 2
B_{94} Grobe Holzwaren	169	23	+ 146
B_{95} Tischler	969	741	+ 228
B_{105} Getr. Mühlen	334	348	— 14
B_{106} Bäckerei u. Kond.	454	363	+ 91
B_{110} Fleischer	298	218	+ 80
B_{118} Brauerei	188	197	— 9

in Berufsart	n. d. Berufs-zählung 1907	n. d. Betriebs-zählung 1907	+ oder — Differenz beider
B_{122} Tabak	762	646	+116
B_{123} Näherei	123	42	+ 81
B_{124} Schneiderei u. Konfek.	645	591	+ 54
B_{134} Schuhmacherei	501	484	+ 17
B_{141} Bauunternehmung	1074	558	+516
B_{143} Maurer	1417	410	+1007
B_{144} Zimmerer	530	234	+296
B_{146} Stubenmal. u. Tüncher	103	89	+ 14
B_{150} Steinsetzer	104	68	+ 36
C_1 Wagen z. Produkten-handlung	1704	1362	+342
C_{12} Post- und Telegr. Betrieb	173	25	+148
C_{13} Eisenbahnbetr.	442	35	+407
C_{27} Gast- u. Schankwirtsch.	763	647	+116
E_2 Staats- u. Gemeinde-dienst	384		
E_4 Erziehung u. Unter-richt	320		
E_8 Musik u. Theater	193	191	+ 2

Im Gegensatz zu den wenigen industriellen Betrieben sind sowohl in den Städten als auch in den Dörfern zahlreiche handwerkliche Betriebe vorhanden. Als Besonderheit weist die Stadt und der Kreis Delitzsch ein gut entwickeltes Tabakgewerbe auf, das bei einer Belegschaft von 270 Köpfen in 8 Betrieben im Wirtschaftsbezirk der Industrie- und Handelskammer Halle an Umfang nicht übertroffen wird.

Allgemein wird die gewerbliche Produktion charakterisiert durch[18]: Gewerbliche Hauptbetriebe 3 881 und Nebenbetriebe 649, in denen 12 566 Personen beschäftigt waren. Von diesen gehörten 7 323 dem Arbeiterstande an. Im Vergleich zu den Nachbargebieten ergibt die Beteiligung der einzelnen Gewerbeabteilungen nachstehendes Bild:

18. Nach der Betriebszählung von 1907.

IV. Nach der Betriebszählung von 1907 entfielen auf die Gewerbeabteilung in den jeweiligen Gebieten:

Gebiet	A. Gärtnerei, Tierzucht u. Fisch.				B. Industrie und Bergbau			
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Gewerbetätige Personen	Darunter Arbeiter	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Gewerbetätige Personen	Darunter Arbeiter
Kr. Del.	78	8	250	123	2658	195	10994	6724
Kr. Bitt.	67	8	163	69	2127	204	15021	11965
Kr. Torg.	28	10	57	14	1283	180	3604	2056
Saalkr.	98	10	449	291	1844	160	12822	10037

	C. Handel und Verkehr				Insgesamt			
Kr. Del.	1145	446	2222	476	3881	649	12566	7323
Kr. Bitt.	1301	408	2389	451	3495	620	17573	12485
Kr. Torg.	989	291	2082	635	2300	481	5743	2705
Saalkr	1196	379	2237	508	3138	549	15508	10836

Es herrscht insbesondere der mittlere und kleinere Betrieb vor, in dem der selbständige Betriebsinhaber mitarbeitet. Im Gegensatz zu den Vergleichsgebieten außer Torgau mit einer fast gleich großen Anzahl von Haupt- und Nebenbetrieben, ist die Anzahl der Arbeiter gering.

V. Die Gesamtzahl der Betriebe verteilt sich nach der Betriebszählung von 1907 auf die Gewerbegruppen wie folgt:

Gewerbegruppen	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Gewerbetätige Personen	Darunter Arbeiter
I) Kunst- u. Handelsgärtn.	74	2	245	122
II) Tierzucht u. Fischerei	4	6	5	1
IV) Industrie d. Steine u. Erd.	33	2	405	366
V) Metallverarbeitung	233	12	623	375
VI) Industrie der Maschinen	129	12	1022	823
VII) Chem. Industrie	9	—	29	11
VIII) Industrie d. Leuchtst. u. Seif.	7	—	82	58
IX) Textil-Industrie	35	4	706	611
X) Papierindustrie	19	—	98	70
XI) Lederindustrie	78	4	152	69
XII) Industrie d. Holz- und Schnitzstoffe	293	16	1477	1136
XIII) Industr. d. Nahrungsmittel	816	93	2307	1158
XIV) Bekleidungsgewerbe	663	25	1231	498
XV) Reinigungsgewerbe	103	12	163	51

Gewerbegruppen	Haupt-betriebe	Neben-betriebe	Gewerbe-tätige Personen	Darunter Arbeiter
XVI) Baugewerbe	219	13	1623	1358
XVII) Polygraph. Gewerbe	11	2	89	64
XVIII) Künstl. Gewerbe	10	—	87	76
XIX) Handelsgewerbe	770	368	1478	362
XX) Versicherungsgewerbe	1	35	2	—
XXI) Verkehrsgewerbe	52	18	95	39
XXII) Gast- u. Schankw.-Gewerbe	322	25	647	75
XXIII) Musik, Theater etc.	12	1	191	7
Sa.:	3893	650	12757	7330

Die Verteilung der erwerbstätigen Bevölkerung auf die einzelnen Berufsgruppen steht völlig unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Gestaltung des Kreises. Außer in der Land- und Forstwirtschaft, die infolge ihrer überragenden Bedeuteng besonders dargestellt, zum Vergleich aber bereits hier erwähnt wird, waren tätig:

Berufsgruppe	m. Hauptberufl.	w. Hauptberufl.	m. Nebenberufl.	w. Nebenberufl.	m. Insgesamt	w. Insgesamt
A. Land- u. Forstw.	7758	9065	4306	3407	12064	12472
B. Bergbau u. Industrie	10067	1873	429	247	10496	2120
C. Handel u. Verkehr	1904	681	596	339	2500	1020
D. Häusl. Dienste	115	231	4	36	119	257
E. Oeffentl. Dienste und freie Berufe	820	126	196	15	1016	141
F. Ohne Beruf	2188	1962	—	—	2188	1962
Sa.:	22852	13938	5531	4034	28383	17972

Nur 47,1% aller Erwerbstätigen gehörten nicht landwirtschaftlichen Berufen an. Von ihnen waren 27,2% im Bergbau und in der Industrie beschäftigt. Außerordentlich hoch ist auch die Gruppe der Berufslosen, die sich in der Mehrzahl aus Rentnern und Pensionären zusammensetzt. Ihrem Anteile nach (8,95%) ist sie kaum geringer als diejenige von Handel und Verkehr.

Einen weiteren Einblick in die Gestaltung der Wirtschafts- und Berufsverhältnisse des Kreises bietet die Heranziehung folgender Vergleiche[19]:

19. Vom Verfasser berechnet.

VI. Von je 100 Einwohnern in Preußen etc. waren tätig in der Berufsabteilung:

	Preußen		Prov. Sachsen		Reg. Bez. Mersebg.		Kreis Delitzsch		Im Kr. Delitzsch Einw. überhaupt waren v. 100 berufst.	
	1882	1907	1882	1907	1882	1907	1882	1907	1882	1907
A.	43,6	28,6	37,5	27,1	38,1	26,9	54,8	52,9	27,0	32,1
B.	34,2	42,8	40,3	45,8	40,9	47,3	27,9	27,2	13,9	16,5
C.	10,0	13,2	10,4	12,9	9,0	11,5	7,2	7,6	3,6	4,6
D.	2,5	1,5	2,5	1,1	2,7	1,0	1,8	0,8	0,9	0,5
E.	4,5	5,4	4,9	4,9	4,6	4,7	3,4	2,5	1,7	1,5
F.	4,7	8,6	4,5	4,2	4,7	8,6	5,3	8,9	2,7	4,7

Im Gegensatz zu den Vergleichsgebieten sind die Verhältnisse bei den einzelnen Berufsgruppen im Kreise annähernd unverändert geblieben. Die allgemeine Bewegung des Rückganges der Anzahl aller in der Landwirtschaft beschäftigten Personen bei gleichzeitiger Zunahme der Industriebevölkerung, die schon im Regierungsbezirk und der Provinz im Gegensatz zu Preußen und Reich das Tempo verlangsamte, scheint im Kreis gänzlich zum Stillstand gekommen zu sein. Gegenüber Preußen, dessen Gr. A. von 1882 bis 1907 um 15,0% zurückging, bedeutet der Verlust von 1,82% im Kreis eine kaum zu beachtende Größe. Das gleiche gilt im Hinblick auf die Provinz und den Regierungsbezirk, in denen der Verlust 10,43 bezw. 11,24% ausmacht. Die Ergebnisse werden für den Kreis noch bedeutsamer, weil die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen größer ist als in allen anderen Vergleichsgebieten, in denen jedes zunehmende Prozent der Industriebevölkerung eine größere absolute Zahl verkörpert. Die allgemeine Bewegung vollzieht sich im Kreise sogar in umgekehrter Richtung, was anschaulich wird, wenn die in den verschiedenen Gruppen beschäftigten Personen auf je 100 der Einwohnerschaft bezogen werden, weil selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Bevölkerungs- und Berufszählung zu verschiedenen Zeitpunkten vorgenommen worden ist und exakte Ergebnisse deswegen nicht gegeben werden können, die landwirtschaftliche Gruppe um 5% zunimmt. Auch wenn der Zuwachs von 8 335 Köpfen bis 1907 auf die für 1882 geltende Gesamtzahl der Berufstätigen bezogen und die entsprechende Rechnung für den Bevölkerungszuwachs

innerhalb der Jahre 1885 bis 1910 vorgenommen wird, ergibt sich ein schnelleres Anwachsen der Gruppe A.

In der Berufsgruppe Bergbau und Industrie erscheint dagegen eine rückläufige Bewegung. Während in den Vergleichsgebieten sowohl eine absolute als auch relative Zunahme der Beschäftigten feststellbar ist, fällt trotz der absoluten Zunahme der Gruppe, die im Zusammenhang mit der Bevölkerungsvermehrung steht, die Zahl der Erwerbstätigen relativ. Bei Verwendung des Rechnungsverfahrens, wie es für Gruppe A durchgeführt wurde, ergibt sich eine Zunahme von 13,9 auf 16,5 von je 100 Einwohnern, die sich bei dem geringen Bestand an Personen, die in der erwähnten Gruppe tätig sind, in schnellerem Tempo als die Bevölkerungszunahme vollzieht. Die absolute Ziffer ist 4 289. Die übrigen Gruppen zeigen weniger bemerkenswerte Schwankungen. Nur Gruppe F wächst von 5,32 auf 8,95% an bezw. von 2 202 auf 4 150 Köpfe.

b) Die Landwirtschaft.

Das Kreisgebiet wurde nach der Betriebszählung von 1907 zu 83,6% landwirtschaftlich genutzt, wo hingegen in den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Erfurt und in Preußen durchschnittlich nur 70,1%, 60,9%, 63,7% und 60,2% der Gesamtfläche landwirtschaftlichen Zwecken diente, und in den Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg bloß wenige Gebiete stärkeren landwirtschaftlichen Charakter trugen.

Nach den Feststellungen der Saatenstandsberichterstatter entfielen im Jahre 1926 von 65 180 ha Gesamtfläche 59 086 ha auf Acker- und Gartenländereien, 5 438 ha auf Wiesen und 656 ha auf Weiden. Seit der ersten derartigen Erhebung im Jahre 1878 hat, wie sich zeigt, die Bodennutzung wesentlichen Veränderungen nicht unterlegen:

I. Die einzelnen Nutzungsarten umfaßten:

Jahr:	1878	1900	1913	1926
A. Gebiet in ha	75665,9	75695,5	75696,8	75692 ohne Haffe, Bodden Ströme u. Flüsse
B. Nutzungsarten:				
a) Aecker u. Gartenländereien	58770,7	59373,3	59220,0	59086
b) Wiesen	5869	5615,9	5549,3	5438
c) Weiden	955,9	535,9	541,3	656
d) Weingärten	—	1,0	1,0	–
e) Holzung. u. Forsten	5813,1	6030	6029	5815
f) Wasserstücke	341,5			
g) Oedland u. Unland	125,9	229,0	274,9[20]	Angaben fehlen
h) Oeffentl. Wege, Flüsse u. dergl.	2591,2	2797,0	2878,6[21]	„
i) Hofräume	1198,6	1113,5	1182,8	„

Aehnlich wie das gewerbliche Leben steht auch die Landwirtschaft im Zeichen einer sich wenig verändernden Entwickelung. Lediglich die Betrachtung der auf die jeweiligen Nutzungsarten entfallenden Flächen läßt zeitweilige Verschiebungen in Erscheinung treten. Sie erstrecken sich seit 1914 insbesondere auf die Anbauflächen von Winterweizen (8 121 ha auf 9 202 ha), Wintergerste (144 ha auf 1 127 ha), Luzerne (729 ha auf 1 177 ha), Sommerweizen (634 ha auf 363 ha), Winterroggen (16 908 ha auf 14 650 ha), Hafer (9 256 ha auf 8 777 ha). Konstante Flächen sind dagegen bei der Kartoffel (7 780 ha auf 7 615 ha) und der Zuckerrübe (4 486 ha auf 4 778 ha) zu beobachten.

Die Fruchtbarkeit der Landwirtschaft ist besser als in den herangezogenen Vergleichsgebieten:

II. Die Ernteerträge der wichtigsten Produkte von je 100 ha Fläche betrugen 1927:

Gebiet	Winterweizen	Sommerweizen	Winterspels	Winterroggen	Sommerroggen	Sommergerste	Wintergerste	Hafer	Kartoffel
Kreis Delitzsch	23,4	24,1	—	20,6	14,8	23,0	27,4	26,5	180
Reg.-Bez. Merseburg	22,5	23,6	—	17,4	13,5	22,7	27,9	24,1	163
Prov. Sachsen	21,9	22,7	19,6	16,4	12,9	21,8	26,8	23,3	156
Preußen	19,4	19,8	16,0	14,4	11,6	18,6	23,5	18,8	133

20. Moorflächen sind eingeschlossen.

21. Wasserstücke sind eingeschlossen.

Gebiet	Zuckerrüben	Winterraps u. Rübsen	Klee auch m. Gräsern	Luzerne	Rieselwiesen	Wiesen	Hülsenfrüchte	Futter-Rüben
Kreis Delitzsch	230,4	17,6	64,5	72,6	59,9	48,7	13,9	365,8
Reg.-Bez. Mersebg.	248,8	16,6	59,8	66,8	55,3	44,0	15,1	366,5
Prov. Sachsen	252,8	16,0	54,8	63,7	53,1	43,3	14,5	359,9
Preußen	250,4	13,8	51,5	61,9	51,0	40,3	8,9	360,4

Wie die Tabelle zeigt, ist eine größere Fruchtbarkeit bei sämtlichen Fruchtarten außer der Zuckerrübe vorhanden. Der Kreis besitzt also nicht nur eine quantitativ, sondern auch qualitativ hochstehende Landwirtschaft. Ihr Reichtum ergibt sich aus den durchschnittlichen Grundsteuerreinerträgen, die für den von den Eigentümern selbst bewirtschafteten Grundbesitz vorliegen. Sie betragen im Kreis 882 Mk. pro ha, während sie sich im Regierungsbezirk, der Provinz und dem Freistaat Preußen nur auf 643, 570 und 454 Mk. pro ha belaufen. Im Regierungsbezirk wird der Kreis durch größere durchschnittliche Grundsteuerreinerträge nur von drei Kreisen übertroffen, während er aber die absolut höchste Summe sämtlicher Grundsteuerreinerträge besitzt.

Die hervorragende Stellung der Landwirtschaft des Kreises beruht auf der über die ganze Provinz verbreiteten intensiven Wirtschaftsweise. Neben einer sorgfältigen Bodenbearbeitung, zu der auch eine besonders pflegliche Behandlung des Saatgutes und der Ernte gehört, wirkte die ausgiebige Benutzung maschineller Kräfte mit. Mit ihr verband sich eine starke Viehzucht, die im Vergleich mit ihrem Stande in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirkes, an solchen Vieharten überwiegt, die zur Bewirtschaftung mittel- und großbäuerlicher Betriebe besonders geeignet sind. Mit der Anzahl der Pferde und des Rindviehes steht sie an erster bezw. zweiter Stelle, während das Vieh des Kleinbetriebes und des „kleinen Mannes" zwar genügend, aber nicht prädominierend vorhanden ist.

Die landwirtschaftliche Fläche des Kreises wird in 7015 Betrieben genutzt, die eine Ausdehnung von 63238 ha haben. Ihrer Anzahl nach überwiegen die Zwergbetriebe unter 0,5 ha. Da sie jedoch nur einen geringen Teil (541 ha) der Gesamtfläche beanspruchen, treten sie an Bedeutung hinter den Betrieben aller anderen Größenklassen zurück. Die großbäuerlichen Wirtschaften (20 bis

100 ha) stehen an erster Stelle. Da sie sich mit 31 559 ha über die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche ausdehnen und mehr als $^1/_3$ der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, 7 932 Personen, beschäftigen, stehen sie sowohl durch ihre Fläche als auch die Zahl der beschäftigten Personen an erster Stelle. Dann folgen die Betriebe über 200 ha, die trotz nur geringer Anzahl ^{1} $_1$ der Gesamtfläche einnehmen und ^{1} $_8$ sämtlicher landwirtschaftlich tätiger Personen in sich vereinigen. Die weitere Verteilung auf die Größenklassen ergibt nachstehende Verhältnisse:

III. Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe im Kreise nach Größenklassen.

Größenklasse	Anzahl der Betriebe	Größe der beanspruchten Fläche	Anzahl der beschäftigten Personen
unter 0,5 ha	2826	541	2871
0,5 ha bis unter 2 ha	1561	1426	2334
2 ha bis unter 5 ha	549	1866	1333
5 ha bis unter 20 ha	1138	12384	4640
20 ha bis unter 100 ha	871	31559	7932
100 ha und darüber	70	15462	3766
200 ha und darüber	33	10419	2514
Sa:	7015	63238	22876

Weder im Regierungsbezirk, der Provinz noch im Freistaat Preußen sind die Betriebe von 20 -100 ha so stark wie im Kreis vertreten. Sie überwiegen zwar überall, doch ist die Entwicklung dahin gegangen, auch den Betrieben von 5 –20 ha sowie 100 ha und mehr einen nicht geringen Anteil an Bodenfläche zukommen zu lassen, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist.

IV. Nach der Betriebszählung von 1907 entfielen von 100 ha der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche auf die Betriebe von

Gebiet	unter 2 ha	darunter 0,5 ha	2 ha bis u. 5 ha	5 ha bis u. 20 ha	20 ha bis u. 100 ha	100 ha und mehr	darunter 200 ha u. m.
Preußen	4,8	1,1	8,1	27,7	31,3	28,1	22,6
Reg.-Bez. Erfurt	11,4	1,6	14,3	41,2	20,4	12,7	6,8
Reg.-Bez. Magdebg	5,6	1,5	5,2	22,5	37,6	29,1	23,7
Reg.-Bez. Mersebg.	5,9	1,7	6,0	26,6	34,5	27,0	18,9
Kreis Delitzsch	3,1	0,9	3,0	19,6	49,9	24,4	16,5

Durch die größere Konzentration der Bodenflächen ist die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt und auch der über 0,5 ha größer als in den Vergleichsgebieten. Sie beträgt 9,0 bezw. 15 ha, während sie im Regierungsbezirk Merseburg 5,6 bezw. 9,7 ha und in Preußen 6,2 bezw. 10,1 ha erreicht. Selbst die Landkreise des Regierungsbezirks Merseburg besitzen keine Betriebe mit größeren Durchschnittsflächen.

Ueber die Entwickelung der Betriebsgröße nach 1907 fehlen leider die Daten. Da der Umfang der Besitzungen durchweg noch die Eigenbewirtschaftung erlaubt und zur Abgabe von Ländereien wenig Anlaß besteht, sind wesentliche Veränderungen nicht anzunehmen. Auch die Vererbung von Betrieben wird solche kaum hervorgerufen haben, da im Interesse der Erhaltung der Wirtschaften Realteilung selten erfolgt.

Die Besitzverhältnisse sind somit im Kreise vom Standpunkt der Erhaltung der Betriebe in gut zu bewirtschaftender Größe und einer bodenständigen Bevölkerung nicht ungünstig. Das gleiche Ergebnis zeigt auch die mit der ländlichen Verschuldungsstatistik für das Jahr 1902 ermittelte Grundbesitzverteilung. Von 63 238 ha Gesamtfläche standen 54 992 ha im Eigentum landwirtschaftlich hauptberuflich tätiger Personen und 2 087 ha im Eigentum landwirtschaftlich nebenberuflich tätiger Personen. Die restlichen 6 159 ha (noch nicht 10% der Gesamtfläche!) entfallen auf Pachtland, dem also eine untergeordnete Rolle zukommt. Die Betriebe wurden von 2 339 Eigentümern fast ausschließlich hauptberuflich bewirtschaftet. Nur ein geringer Teil ist Angestellten, Administratoren etc. anvertraut. Von der Gesamtzahl der Eigentümer entfällt das Gros auf die großbäuerlichen Betriebe, die also meist im Eigenbesitz stehen, während der Großgrundbesitz, der oft Pachtland ist, die Verwaltung durch Angestellte kennt.

Wie bereits auf Seite 18 der Arbeit festgestellt wurde, gehört die Mehrzahl aller Berufstätigen (24 536 Köpfe, d. h. 52,9%) der Landwirtschaft an. Ihre Verteilung auf die verschiedenen Berufsgruppen im Kreis und den Vergleichsgebieten sowie die Verteilung der Berufsgruppen auf die Größenklasse der Betriebe (beide Verteilungsarten nach dem Stande der Betriebszählung von 1907) zeigen nachstehende Tabellen[22]:

22. in 100-Teilen der Gesamttätigen.

V. In Preußen etc. entfielen auf die Berufsgruppe:

	Betriebsleiter				Familienangehörige		Fremdarbeiter		Sa:	
	Insgesamt	Eigent.	Pächter	Angest. etc.	Ständig helfend	Nicht ständig helf.	ständige	nicht ständige		
ßen	20,8	19,0	1,50	0,17	28,3	10,4	24,1	16,2	100	
Sachsen	16,7	15,9	0,64	0,15	23,1	7,9	29,1	23,0	100	
Bez. Mersebg.	16,0	15,4	0,39	0,11	24,1	7,0	31,9	20,9	100	
Delitzsch	14,1	13,8	0,26	0,07	20,5	5,8	41,8	17,7	100	
Delitzsch (lut: Zahlen)	2370	2312	45	13	3433	981	7008	2943	16735	Anzahl der landwirtsch. Hauptbetr. im Kreise Delitzsch
Auf die Größenklassen entfielen im Kreise Delitzsch:										
Größenklasse										
0,5 ha	51	45	2	4	9	20	9	1	90	51
is u. 2 ha	151	139	11	1	87	54	29	33	354	151
u. 5 ha	213	211	2	—	266	90	26	33	628	213
u. 20 ha.	1020	1016	4	—	1629	490	812	279	4230	1015
s u. 100 ha.	868	857	8	3	1410	321	3958	1345	7902	866
is u. 200 ha	37	30	5	2	18	5	785	331	1176	37
a und mehr	30	14	13	3	14	1	1389	921	2355	30
	2370	2312	45	13	2433	981	7008	2943	16735	2360

In stärkerem Grade als in den Vergleichsgebieten sind die Fremdarbeiter vertreten. Ihre absolute Zahl und die Verteilung auf die beiden Untergruppen sind aus der Tabelle ersichtlich. Da sie meist im Kreis eingesessen sind und infolge ihrer Seßhaftigkeit auch heute noch den landwirtschaftlichen Unternehmern den festen Stamm an Arbeitskräften geben, bilden sie den wesentlichen Bestandteil des gleichmäßigen Ablaufes der landwirtschaftlichen Produktion, die von ihnen geradezu abhängig geworden ist. Ob er genügt, sei dahingestellt. Allein der Umstand, daß reichlich der vierte Teil von ihnen der Gruppe der nichtständigen Arbeiter angehört, deren Abhängigkeit vom landwirtschaftlichen Betriebsinhaber durch die Möglichkeit besseren Verdienstes in den benachbarten Industrien noch gelockert ist, hat auch im Kreise Delitzsch ein Problem der Beschaffung ländlicher Arbeitskräfte entstehen lassen, das auf die Betriebe je nach ihrer Größenklasse verschieden einwirkt und zur Hereinnahme ausländischer, insbesondere polnischer Wanderarbeiter führte.

Die großbäuerlichen und Großbetriebe werden von ihm am meisten berührt, obwohl sie in dieser Hinsicht selbst wieder starke Differenzierungen aufweisen. Im Gegensatz zu den Großbetrieben überwiegen bei den ersteren die ständigen Fremdarbeiter, die in vielen Fällen als Ersatz der nicht mehr mitarbeitenden Familienmitglieder, deren Anteil im Kreis auffallend gering ist, dienen. Da aber die größere Beharrlichkeit in der Wirtschaftsführung und der geringere Betriebsumfang leicht eine engere persönliche Bindung entstehen läßt, bleiben diese Betriebe von den Schwankungen des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes relativ unberührt. Durch die andere Struktur ihrer Arbeiterschaft werden die Großbetriebe dagegen stark getroffen. Von 2174 ständigen Fremdarbeitern beschäftigen sie 1 252 nichtständige, also annähernd 60% der ständigen Fremdarbeiterschaft, während die großbäuerlichen Betriebe nur 33% nichtständige Fremdarbeiter in sich vereinigen.

Zweiter Teil.

Die Finanzwirtschaft des Kreiskommunal-Verbandes Delitzsch.

1. Abschnitt:

Die Entwicklung der Ausgabenwirtschaft.

Kapitel I.

Die Aufgaben und Ausgaben des Kreiskommunalverbandes im allgemeinen.

Die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Verbände sind hinsichtlich ihers Umfanges und ihrer Art je nach Zeit und Staatsauffassung verschieden gewesen. Auch bei den Kreiskommunalverbänden liegt zwischen dem Ausmaße der einstigen und jetzigen Betätigung eine Entwickelung, die eine Erweiterung der Ausgaben herbeigeführt hat und sowohl von den Anschauungen des Gesetzgebers als auch von der Einflußnahme des Kreisverbandes auf das gesellschaftliche Lebens abhängig war.

Da sich das Wirtschaftsleben im Kreise Delitzsch unter Wahrung seiner Grundstruktur trotz der bekannten Anteilnahme an dem industriellen Aufschwung seiner Nachbargebiete nur langsam entwickelte, trat ein merklicher Wechsel in den seit der modernen Kreisverfassung entstandenen Anschauungen über Zweck und Ziel der kommunalen Betätigung von dieser Seite nicht ein.

Insoweit, als er dennoch bemerkbar ist, wirkten veränderte gesetzliche Bestimmungen. In den Kreisordnungen von 1825–27 war den Kreisständen lediglich die Aufgabe zuerkannt worden, die Kreisverwaltung des Landrates in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Sie erfüllte sich darin, daß die Stände bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten für Kreisbedürfnisse ihr Gutachten abzugeben, die für die Staatsbedürfnisse aufzubringenden Leistungen zu verteilen (soweit das nicht bereits in besonderen Gesetzen geregelt war) und zwei von

der Regierung zu bestätigende Kreisdeputierte zu wählen hatten, die den Landrat in seiner Geschäftsführung unterstützen und evtl. vertreten sollten. Außerdem lag ihnen die Wahl von Mitgliedern zu einigen staatlichen Verwaltungskommissionen etc. ob. Die eigene Erledigung kreiskommunaler Angelegenheiten fehlte. Eine wechselnde Erweiterung der Kompetenzen brachten erst die Verordnungen der 50er Jahre, die jedoch den Kreisgedanken nicht endgültig entwickelten. Diese Aufgabe blieb der Kreisordnung von 1872 überlassen. Sie brachte den Gedanken der Duplizität des Verwaltungsorganismusses zum Abschluß und dadurch die Möglichkeit der selbständigen Verwaltung eigener kommunaler Angelegenheiten. Die Aufgaben im einzelnen wurden in ergänzenden und speziellen Verwaltungsgesetzen geregelt. Anders wie bei den Städten, bei denen die Ausführung von Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung durch die kommunale Verwaltungsexekutive zu erfolgen hat, kommen die Landkreise mit ihnen nicht in Berührung, da sie einer selbständigen Behörde, dem Landratsamt, übertragen sind. Sie dürfen also von ihnen nicht in das Tätigkeitsgebiet einbezogen werden. Dagegen ist ihnen freie Entfaltungsmöglichkeit in allen anderen Angelegenheiten gegeben, soweit sie nicht von seiten eines übergeordneten Verbandes (Reich, Staat, Provinz) in Bearbeitung genommen sind.

Die Aufgaben der Kreiskommunalverbände werden geschieden in solche, die den Kreisen gesetzlich obliegen und in die selbstgestellten freiwilligen Aufgaben. Die ersteren können im Bereiche der Selbstverwaltung liegen oder werden als Auftragsangelegenheiten „im Auftrage des Reiches oder Staates evtl. auch Provinz im sogenannten übertragenen Wirkungskreis" oft nach Anweisung ausgeführt[1]. Bei den freiwilligen oder Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt der Kreis nach freiem Ermessen. Er kann alle Fragen einbeziehen, die über den Rahmen einer einzelnen Gemeinde und ihrer Leistungsfähigkeit hinausgehen und deren Ausführung durch den Kreis im öffentlichen Interesse[2] notwendig und nützlich erscheint (siehe § 116, 3 K. O.).

1. Bleicher, Kommunale Finanzwirtschaftslehre. Handbuch der Finanzwirtschaft Bd. 2, S. 385.

2. Es ist jenes Interesse, das sämtliche Kreisbewohner oder einzelne örtliche Gruppen, — nicht Klassen, — die auch in einer oder mehreren

Da die freiwilligen, teilweise auch die obligatorischen Ausgaben nach Umfang und Art unter dem Einfluß der spezifischen, wirtschaftlichen Verhältnisse stehen, werden sie in einem Kreis wie Delitzsch in überwiegendem Maße auf die unmittelbare Förderung der Landwirtschaft gerichtet sein, sowie die Beseitigung oder Milderung aller jener Erscheinungen betreffen, die im Verlauf der industriellen Entwickelung auf die Wohlfahrt der Bevölkerung oder auf Teile von ihr schädigend wirkten. Soweit sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen ausgeführt werden müssen, gelangt der Umstand zu besonderer Bedeutung, daß der Kreiskommunalverband nicht auf das gesetzlich geforderte Mindestmaß beschränkt ist, sondern durch Bereitstellung eigener Mittel ergänzend wirken kann. Von dieser Möglichkeit ist vor dem Krieg oft Gebrauch gemacht worden, während sich eine derartige Betätigung in der Nachkriegszeit durch den engen Stand der Kreisfinanzen ausschloß. Ausgedehnte Förderung finden wir daher vor dem Kriege auf dem Gebiete des Wegewesens, das jahrzehntelang der Hauptkomplex fakultativer Tätigkeit war, und frühzeitig auch im Wohlfahrtswesen, dem eine zunehmende Beachtung gewidmet war. Ihr Ausmaß ist zunächst gering, da die Wirtschaftsentwickelung ruhig verläuft und die Landwirtschaft weniger als die Industrie zur sozialen Tätigkeit anregt. Erst die neuere Zeit erfordert im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Wohlfahrtsgesetzgebung umfassende Maßnahmen, die bald den Hauptteil der kreiskommunalen Tätigkeit und Finanzen in Anspruch nehmen.

Die zahlenmäßige Darstellung der Ausgaben tragen die deutlichen Merkmale dieser Entwickelung. Im Jahre 1874 ergibt sich mit 14 706 Mk. noch ein verschwindend geringer Etatabschluß. Erst nach den Auswirkungen der Kreisordnung von 1872 erreicht er ausschließlich der durchlaufenden Posten die Summe von 44 482 Mk. Die Belastung pro Kopf der Bevölkerung beträgt 0,78 Mk. Zehn Jahre hindurch unterliegen die Ausgaben kaum einer Veränderung. Nach 1884 schließt der Etat mit 46 430 Mk. oder gegenüber 1875 um 5% gesteigert ab. Nach 1885 setzt ein be-

---

Gemeinden gebunden sein können, an der Durchführung einer Angelegenheit haben. Trifft letzteres zu, so soll die sonst eintretende Gesamtbelastung der Kreisangehörigen möglichst durch die Belastung der unmittelbaren Interessenten ersetzt werden.

merkenswerter Aufschwung ein, der hauptsächlich durch die Erhöhung des Provinzialausschreibens um 3 700 Mk. und die Uebernahme der Kosten für die Naturalverpflegungsstationen in Höhe von 8 000 Mk. auf die Kreiskommunalkasse verursacht wird. Die Gesamtausgaben des Jahres 1886 steigen dadurch auf 62 040 Mk. oder auf 139% gegen 1875. Sie belasten die Kreisbevölkerung mit 1,03 Mk. pro Kopf. Unter dem Einfluß weiterhin erhöhter Provinzialabgaben und der umfassenderen Tätigkeit der Kreisverwaltung nehmen sie künftighin beständig zu. 1890 überschreiten sie zum ersten Male die Grenze von 100 000 Mk. erheblich und betragen bereits 135 199 Mk. 1893 werden 100 000 Mk. Mehreinnahmen aus den landwirtschaftlichen Zöllen an die Gemeinden und Gutsbezirke zu Wohlfahrts- und Wegebauzwecken verteilt, die Ausgaben dadurch auf 275 000 Mk. gesteigert. Obwohl in den folgenden Jahren eine gleiche oder ähnliche Dotierung nicht wiederholt wird, behalten die Gesamtaufwendungen doch die Höhe wie im Jahre 1893 annähernd bei, ohne daß sie für die Kreisbevölkerung eine erhöhte steuerliche Belastung bedeuten, da sie aus den Ueberweisungen aus landwirtschaftlichen Zöllen bestritten werden. Die weiteren nun folgenden Steigerungen der Etats werden insbesondere durch finanztechnische Maßnahmen bestimmt. Sie beginnen damit, daß der Betriebsfonds und der Vortrag für das nächste Jahr um über 100%, nominell um 40 500 Mk., anwächst. Daneben müssen für das Provinzialausschreiben 15 200 Mk. mehr eingestellt werden, zu denen außerdem die kleineren Steigerungen der Wohlfahrts- und der sonstigen Ausgaben treten. Das Budget schließt 1894 mit 226 616 Mk. ab. Unter dem Einfluß ständiger Erhöhung der erstgenannten Posten, die dafür verwenwendeten Summen steigen auf 135 038 Mk., erreicht die Gesamtausgabe im Jahre 1896 die beachtenswerte Höhe von 292 318 Mk. Dann fällt sie wieder mit der Auflösung des Betriebsfonds, die durch den Wegfall der Ueberweisungen aus landwirtschaftlichen Zöllen notwendig wurde, ohne aber in den nächsten Jahren auf den niedrigen Stand der früheren Jahre zu gelangen.

Bis zum Kriegsausbruch schwanken die Gesamtausgaben ziemlich beständig zwischen 200 000 und 300 000 Mk. Als nach 1896 die Möglichkeit nennenswerter Vorträge für das laufende Etatsjahr gegeben war, stehen ihre Bewegungen wieder unter dem alleinigen

Einfluß der Abgabenerweiterung. Neben den anwachsenden Provinzialabgaben sind es auch jetzt die erhöhten Aufwendungen zur Förderung des Gemeindewegebaues, und als Novum die Einbeziehung neuer wohlfahrtspflegerischer Spezialaufgaben sowie die Zunahme der allgemeinen Verwaltungskosten. Die Richtung der öffentlichen Betätigung bleibt jedoch die gleiche. Da sie in erster Linie den ländlichen Interessen der Kreisbewohner und der Erfüllung obligatorischer Aufgaben diente, bewegen sich die Ausgaben trotz der Zunahme im Betriebsfonds und Wegewesen im Prinzip regelmäßig[3].

Grundlegende Wandlungen riefen die Kriegsjahre hervor. Der Etat des Jahres 1915 stieg auf beinahe das Sechsfache des Voranschlages von 1914 an. Seine Höhe betrug 1 413 971 Mk., die Kopfbelastung, nach dem Bevölkerungsstand von 1910 berechnet, 18,50 Mk. Im Mittelpunkt der Ausgabensteigerung steht die „Kriegshilfe", d. h. die Tatsache, daß zu den reichsrechtlichen Unterstützungen an die Angehörigen von Feldzugsteilnehmern 1 120 000 Mk. verbraucht wurden, denen weitere 63 750 Mk. $4^1/_2$ %ige Verzinsung der zur Finanzierung des obigen Zweckes bei der Kreissparkasse aufgenommenen Anleihe hinzuzurechnen sind. Die übrigen Etatpositionen erfuhren kaum nennenswerte Veränderungen. Da die Familienunterstützungen im Jahre 1916 um weitere 1 280 000 Mk. gesteigert wurden, und die Zinsenlast um 26 250 Mk. stieg, schwoll der Haushalt auf $2^3/_4$ Millionen an. 1917 und 1918 mußten diese Titel abermals erhöht werden. Darüber hinaus erheischt die erweiterte Kriegstätigkeit (z. B. Durchführung der Lebensmittelrationierung) eine Vergrößerung des Beamten- und Angestelltenapparates, die nicht unwesentlich die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten steigerte. Einschließlich der getrennten Aufwendungen aus Kreissparkassenmitteln be-

---

3. Der gleichmäßige Gang der Entwicklung wird auch nicht dadurch durchbrochen, daß von 1912 zu 1913 die Ausgaben plötzlich von 311 323 Mk. auf 393 634 Mk. steigen. Es wirkten abermals finanztechnische Gründe da aus den Ueberschüssen der Kreissparkasse ein Soll von 55 000 Mk. zu Wegebauzwecken neu eingestellt wurde, um die sofortige Zahlung der Prämien zu ermöglichen, die bisher den Gemeinden erst in dem auf die Bauausführung folgenden Jahre hatten ausgehändigt werden können.

tragen die Abschlußziffern des Haushaltvoranschlages nunmehr 3 187 364 Mk. bezw. 4 209 020 Mk.

Von den nun folgenden Inflationsjahren abgesehen, deren Ausgaben zufolge der durch die Geldentwertung hervorgerufenen Aufblähungen nicht mehr als Maßstab für die Tätigkeit des Kreiskommunalverbandes dienen können, hatten die ordentlichen Ausgaben des Kreises durch den beginnenden Abbau der Kriegswirtschaft wahrscheinlich mit Kriegsende ihren Höhepunkt erreicht. 1919 betragen sie nur noch 1 231 465 Mk. und 1924 1 283 513 Mk. Inzwischen hatte sich aber ihre Art wesentlich gewandelt. Die im Jahre 1919 gegenüber dem Vorjahr bereits um 4 125 000 Mk. geringeren Aufwendungen für die Familienunterstützungen und Zinsen für die Kriegsanleihe verschwinden einschließlich der dafür aufgenommenen Schulden. An ihre Stelle treten die beträchtlichen Anforderungen des neu errichteten Wohlfahrtsamtes und die erhöhten Kosten der allgemeinen Verwaltung mit rund 100 000 Mk. Neue Ausgaben entstehen weiterhin durch das Arbeitsamt, insbesondere im Erwerbslosenwesen, die Wohnungszwangswirtschaft und die erweiterten Maßnahmen zur Förderung der Bodenkultur.

Die auf den Ausbau des Wirkungskreises der Selbstverwaltungskörper gerichtete Entwickelung ist noch nicht abgeschlossen, so daß im Augenblick eine beständige Gestaltung der Haushalte nicht erwartet werden kann. Im Zusammenhang mit der stärkeren Einwirkung wirtschaftlicher Zustände, insbesondere in der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, unterliegen sie Schwankungen und einer Unsicherheit, die in den Friedensjahren nicht bekannt war. Im Jahre 1925 betrugen die Gesamtausgaben im Kreise Delitzsch 1 635 176 RM, die gegen 1924 durch ein Mehr von 232 790 RM in der Abteilung Wegebau, Meliorationen und erhöhten Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung, die Provinzialabgabe von 224 000 RM und das Wohlfahrtsamt verursacht sind. Das Soll des Wohlfahrtsamtes lag mit 64 750 RM über dem des Vorjahres; für das Arbeits- und Wohnungsamt mußten 32 090 RM neu eingestellt werden. Nach der erfreulichen Abnahme im Jahre 1926 (1 381 701 RM) steigen die Ausgaben 1927 nochmals. In diesem Jahre ist ein Aufwand von 2 706 042 RM notwendig, der neben einer um 50 000 RM erhöhten Provinzialabgabe und den gestiegenen Wegebauprämien fast ausschließlich unter der Einwirkung der unterstützenden und produktiven Erwerbslosenfürsorge

steht. Durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz[4] geht der Voranschlag von 1928 auf den Durchschnittsstand der Nachinflationszeit zurück (1 534 946 RM für das Jahr 1928).

Ueber den Stand der Ausgaben in den einzelnen Rechnungsjahren, sowie über die Höhe der Kopfbelastung unterrichtet Tabelle 1 des Anhanges.

4. RGBl. I. S. 187, Jahrg. 1927.

Kapitel II.

Die Ausgaben nach den einzelnen Verwaltungszwecken.

A. Die Kosten der Organisation des Landkreises. (Verwaltungskosten und Provinzialabgabe.)

Durch die Tatsache, daß es zur Durchführung der Aufgaben eines Verbandes einer Exekutive bedarf, entstehen dem Kreiskommunalverband Ausgaben, die als Kosten seiner Organisation anzusprechen sind. Etatstechnisch werden sie meist als Kosten der allgemeinen Verwaltung zusammengefaßt und je nach ihrem Entstehungsgrund in persönliche und sächliche gegliedert. Da der Kommunalverband bei dem historisch gewordenen Aufbau des Staatswesens und der Verwaltungsorganisation nur als Unterverband existiert und einem höheren zugegliedert ist, der je nach geltendem Recht einen Beitrag erhebt, umfassen die Kosten der Organisation des Kreises auch diese Beiträge. Seit Schaffung der preußischen Selbstverwaltung werden sie von den Provinzen in Form einer Provinzialabgabe gefordert; eine Beitragspflicht der Kreise zu den Kosten von Staat und Reich besteht nicht. Die Provinzialabgaben sind daher unter den übrigen Organisationskosten des Kreises darzustellen.

I. Die Verwaltungskosten.

Existenz und Umfang der Verwaltungskosten sind von der Ausdehnung der Kreisabgaben direkt abhängig. Solange der Wirkungskreis der Kreisstände im wesentlichen nur auf die Aufsicht über die Kreisfinanzen und die Verteilung der vom Kreis aufzubringenden Abgaben und sonstigen Leistungen beschränkt war,

lag ein Anlaß zur Schaffung einer umfangreicheren Organisation nicht vor. Erst mit der Erweiterung ihres Wirkungskreises und der Bildung des Kreiskommunalverbandes in den 80er Jahren begannen die Verwaltungskosten zu steigen. Sie entwickelten sich durch die Schaffung einer Kreisexekutive im Kreisausschuß und ihrem behördlichen Aufbau mit besoldeten Beamten. Wenig Kosten entfielen dabei auf das beschließende Organ (Kreistag), dessen Mitglieder ehrenamtlich tätig waren und bis zur Aenderung des Kreistagswahlrechtes weder Diäten noch Reisekosten empfingen. Da bis auf den Empfang dieser Entschädigungen bei den Kreisausschußmitgliedern und allen zur unmittelbaren Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisanstalten nach Bedürfnis eingesetzten Kommissionen auch jetzt noch das ehrenamtliche Prinzip in vollem Umfange gilt, entstehen die Verwaltungskosten fast ausschließlich im behördlichen Aufbau der Exekutive. Aus ihnen werden die Aufwendungen für das Beamten- und Angestelltenpersonal und den Sachbedarf bestritten. Sie betrugen:

1875	15 661	Mk.	1885	15 955	Mk.	1895	19 983	Mk.
1900	23 517	„	1905	26 857	„	1910	33 706	„
1914	35 409	„	1919	92 006	„	1924	171 953	„
1925	209 917	„	1926	199 272	„	1927	215 849	„
1928	230 158	„						

Ihre Entwicklung zeigt eine regelmäßige Aufwärtsbewegung, die in der Vorkriegszeit von stärkeren Schwankungen nicht unterbrochen wird. Während in den anderen Kreisen plötzliche Belastungen oft durch die Befriedigung der mit der Ausdehnung der Verwaltung eintretenden räumlichen Bedürfnisse, den Bau von Ständehäusern etc. hervorgerufen wurden, blieben sie durch die vorausschauende Finanzpolitik der Verwaltung, die darauf bedacht war, jene sogar außerordentlich dringenden Bedürfnisse mit Hilfe der Ueberweisungen aus landwirtschaftlichen Zöllen zu decken, dem Kreise Delitzsch erspart.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit wurden durch die vielfachen Sonderaufgaben und die Ausdehnung der Selbstverwaltungsbefugnisse die Verwaltungskosten nennenswert gesteigert. Wie aus einem Vergleiche der Jahre 1914 und 1916 ersichtlich ist, begann die Entwickelung zunächst sprunghaft bis nach Ueberwindung der Inflationsjahre, insbesondere von 1925 an, wieder eine größere Beständigkeit eingetreten zu sein scheint.

Absolut waren die Verwaltungskosten seit 1875 um 214 497 Mk .gestiegen. Ihre Beziehungszahlen betrugen:

1875	100 %	1885	102 %	1895	127 %	1900	150 %
1905	171 %	1910	216 %	1914	226 %	1919	587 %
1924	1098 %	1925	1340 %	1926	1272 %	1927	1377 %
1928	1469 %.						

Die Kopfbelastung der Bevölkerung stieg jedoch nur auf das Zehnfache an. Sie betrug 1875 0,28 Mk. 1928 dagegen 2,80 Mk. Trotz der starken absoluten und relativen Steigerung der Verwaltungskosten nimmt ihr Anteil an den Gesamtausgaben ab, der errechnet wurde

für	1875	mit	33,59 %,	1885	mit	21,73 %,	1895	mit 8,61 %
	1900	„	12,92 %,	1905	„	13,59 %,	1910	„ 12,83 %
	1914	„	10,27 %,	1925	„	12,78 %,	1926	„ 14,41 %
	1927	„	7,97 %,	1928	„	15,12 %.		

Der Anteil zeigt die Tendenz ständiger Verbilligung der Verwaltung. Mit dem Kriegsbeginn scheint sie zum Stillstand gekommen zu sein, obwohl ein definitiver Vergleich der folgenden Zeit mit den Vorkriegsverhältnissen außerordentlich gewagt ist. Die Verwaltung wurde zweifellos im steigenden Maße mit Arbeiten belastet. Da deren Erfüllung aber neben einem erhöhten Verwaltungsaufwand weitere direkte Ausgaben nicht verursachte, die einen ziffernmäßigen Niederschlag im Haushaltsvoranschlag fanden oder, soweit das Gegenteil eintrat, entsprechend ihrem Charakter bei der vorliegenden Bearbeitung zu eliminieren waren (durchlaufende Posten oder Aufwendungen zur Durchführung der Nahrungsmittelrationierung), erhöhten sich von den Vergleichsziffern nur die Verwaltungskosten, nicht aber die Endsummen der Etats. Auch noch in der Zeit des Finanzausgleiches, in der die Selbstverwaltungskörper mit einer Summe von Arbeiten betraut werden, die außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenkreises liegen, ist die Vergleichbarkeit gestört, wenngleich in einigen Fällen eine Mehrbelastung des Kommunalverbandes feststellbar ist. Es betrug z. B. der jährliche Arbeitsaufwand, den die übertragenen reichsstatistischen Arbeiten erforderten, ca. 360 Arbeitstage. In diesem Zusammenhang seien auch die umfangreichen Belastungen erwähnt, die allein aus der fingierten Gewerbesteuerveranlagung bisher entstanden sind.

1. Die persönlichen Verwaltungskosten.

Die persönlichen Verwaltungskosten beanspruchen den hauptsächlichsten Teil der vorerwähnten Aufwendungen. Sie umfassen die Ausgaben für Gehälter und sonstige Vergütungen der Beamten, Angestellten und aller sonst im Arbeitsverhältnis zu dem Kreis stehenden Personen einschließlich der Versicherungsbeiträge und Reisekosten. Sie betrugen:

Jahr	Mk.	%	in Mk.
1875	15 308	100	0,26
1895	18 675	122	0,28
1905	24 981	163	0,35
1914	32 089	209	0,42
1919	63 711	416	0,82
1924	143 394	936	1,75
1925	175 284	1143	1,91
1926	156 766	1024	2,13
1927	168 402	1101	2,05
1928	194 492	1270	2,37

Von der Darstellung kleinerer zugehöriger Posten, z. B. Diäten und Tagegelder der Kreistags- und Kreisausschußmitglieder etc. sei abgesehen, da sie für die Gestaltung unerheblich sind. Im Mittelpunkt der Gesamtaufwendungen stehen dagegen die Ausgaben für das Personal, die von der Anzahl und der Höhe der Vergütungen bestimmt werden.

Zunächst war nur ein Kreisausschußsekretär als Bürobeamter tätig, der schon im Jahre 1874 angestellt worden war. Die stetige Vermehrung der Geschäfte - die Geschäftsbuchnummern erreichten die Zahl von 1890 im Jahre 1890 gegen 375 im Jahre 1875 -- erheischte in dem ersterwähnten Jahre die Anstellung eines besonderen Schreibers, der auch die bisher vom Personal des Landratsamtes zu erledigenden Schreibarbeiten übernahm, und am 1. Juli 1893 die Einstellung eines Expedienten für die Registraturarbeiten. Mit der Errichtung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wuchsen die Bürogeschäfte in so starkem Maße, daß bereits 1898 ein zweiter Beamter mit Pensionsberechtigung aufgenommen werden mußte. Die Ausgaben für Gehälter, die 1874 1500 Mk. betrugen, waren daher unter dem gleichzeitigen Einfluß von Gehaltserhöhungen und der Gewährung des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses an den Kreisausschußsekretär bis 1900

auf insgesamt 7020 Mk. angestiegen. Bereits 1907 wurde der Etat durch das Gehalt des zweiten Kreisausschußassistenten um 1475 Mk. abermals erhöht.

Eine neue Personalerweiterung erfolgte nun erst unter dem Einfluß des wachsenden Aufgabenkreises der Kriegszeit. Sie erstreckte sich insbesondere auf Hilfsarbeiter, die mit Rücksicht auf den vorübergehenden Charakter der neuen Verwaltungsanforderungen an Stelle beamteter Kräfte verpflichtet wurden. Da sie aber teils infolge des Krieges, teils infolge der allgemeinen gesteigerten Arbeitsmöglichkeiten häufig wechselten, ersetzte sie die Verwaltung zum Teil durch zwei neue Assistenten. Die Zahl der Kreisbeamten wuchs auf fünf. Nach der Errichtung des Wohlfahrtsamtes erhöhten sie sich 1919 um einen weiteren Kreisausschußsekretär. Da der Abbau der zwangswirtschaftlichen Kriegseinrichtungen und des Angestelltenpersonals im gleichen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden durfte, erhöhten sich die persönlichen Verwaltungsaufwendungen erneut. Von 1914 an hatten sie unter dem Einfluß der gestiegenen Gehälter doppelt schnell zugenommen; sie betrugen 55878 Mk., von denen allein 30000 Mk. auf die Gehälter für die Angestellten entfielen. Mit der Ausdehnung des Wohlfahrtswesens und der Errichtung der Arbeitsnachweise etc. wuchs das Gesamtpersonal weiterhin. Bereits Ende 1921 war der Etat mit den Vergütungen für 43 volle Arbeitskräfte belastet (6 Beamte, 5 Beamtenanwärter, 24 Angestellte, 5 Lehrlinge, 1 Hauswart und 1 Bote), deren Zahl sich mit dem Abbau der Zwangswirtschaft und den planmäßigen Sparmaßnahmen bis 1924 um 5 verminderte. Ein weiterer Abbau stieß von 1925 an auf Hindernisse, da die Anforderungen durch das Wohlfahrtsamt derartig stiegen, daß in dieser Abteilung $6^1/_2$ Arbeitskräfte mehr gebraucht wurden, und auch die Personalverschiebung zwischen den Abteilungen die Neueinstellung von 4 Angestellten nicht verhindern konnte. Als nun 1926 und 1927 auch das Arbeitsamt erhöhten Bedarf zeigte, erreichte am Ende des letztgenannten Rechnungsjahres der Personalkörper sogar den Stand von 58 Köpfen (18 Beamte bezw. Beamtenanwärter und 40 Angestellte) und die Aufwendungen für Gehälter einschließlich der Entschädigungen an den Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses 168402 RM, von denen gegenüber 1924 nur noch 59860 RM — 35% auf die Angestelltengehälter entfielen.

Gleichzeitig wuchsen die Belastung der Kreisbevölkerung und die Einflußnahme auf den Kreissteuerbedarf. In der Vorkriegszeit waren die Verwaltungskosten durch die Dotationsrenten auf Grund der Gesetzgebung von 1872 weitgehend gedeckt. Im Kriege reichten diese nicht mehr aus, so daß die Höhe des Kreissteuerbedarfes von den persönlichen Verwaltungskosten bereits abhängig war, bis sie seit dem Rückgang in der Verwendung von Dotationen, wie sie im Finanzausgleichsgesetz zutage tritt, und der Beseitigung der während der Inflationsjahre vom Reich gegebenen Besoldungszuschüsse in neuester Zeit in voller Höhe auf ihm lasten. Damit gelangte die bisher nur rechnerisch bestehende Kopfbelastung zur praktischen Auswirkung.

2. Die sächlichen Verwaltungskosten verursachen dagegen nur geringe Aufwendungen. Sie enthalten insbesondere die Ausgaben für den Raumbedarf der Verwaltung, denen die Unterhaltskosten des Kreisständehauses und des Inventars zugerechnet sind, sowie später die Kosten der Fernsprechbenutzung. Seit 1875 nahmen sie folgende Entwickelung:

Jahr	Mk.	Steigerung %	pro Kopf d. Bevölkg. in Mk.
1875	353	100	0,006
1895	1308	370	0,02
1905	1876	531	0,03
1914	3320	939	0,04
1916	3248[5]	920	0,04
1917	16817	4762	0,21
1919	28295	8014	0,36
1924	28559	8088	0,35
1925	32883	9314	0,40
1926	42506	12040	0,52
1927	47447	13440	0,58
1928	35665	10100	0,43

5. Sie wurden aus den Etatspositionen „Aufwand für Kreistagsdiäten, Reisekosten etc.“ und „Kosten der Kreisausschußsitzungen“ ermittelt, die das etattechnische Sammelbecken aller diesem Zwecke dienenden persönlichen und sächlichen Aufwendungen waren. Obwohl sie bis zur etattechnischen Aufteilung im Jahre 1916 in den bereits dargestellten persönlichen Verwaltungskosten enthalten sind, seien sie hier aus obigem Grun-

Da bis zum Jahre 1917 spezifizierte Einstellungen im Etat fehlen, müssen die bis dahin mitgeteilten Zahlen durch weitere Anhaltspunkte ergänzt werden.

Bis 1917 waren die sächlichen Verwaltungskosten beträchtlich gestiegen. Statt 3 080 Mk. im Jahre 1915 mußten jetzt allein 8 000 Mk. für den erweiterten Materialbedarf der Kriegsgeschäfte verwendet werden. Daneben beanspruchten die Fernsprechgebühren ein Mehr von 1 287 Mk. In den nächsten Jahren wird die schnell einsetzende Entwickelung (bis 1923) unter dem Einfluß der Geldentwertung nicht durchbrochen.

Mit der Ausgestaltung des Selbstverwaltungsgedankens beginnt ein neuer Abschnitt. 1924 erreicht der Bedarf 28 559 Mk. und in den folgenden Jahren die aus der Tabelle Seite 39 ersichtliche Höhe. Die Steigerung zum Jahre 1925 bewirkte vor allem die um 50% erhöhten Aufwendungen für die Kreisgebäude, deren Unterhaltung und deren steuerliche und sonstige Lasten allein einen Mehraufwand von 5 000 Mk. bezw. 2 900 Mk. erheischten. Mit insgesamt 11 200 Mk. bildeten sie einen wesentlichen Teilaufwand der sächlichen Verwaltungskosten. In den nächsten Jahren (1926—1928) nahmen diese an Höhe ab; sie betragen 16 970; 7 923; 5 197 Mk. Gleichzeitig verminderte sich die Ausgabe für den sonstigen Sachbedarf, da die hohen Kosten durch die Durchführung der völligen Modernisierung des Geschäftsbetriebes bedingt waren. Sie verbilligte die Verwaltungskosten stärker als die Ziffern ausdrücken, da die Arbeitsquantität inzwischen steigt. In diesem Zusammenhang ist der sofortige Erfolg der Rationalisierung beachtenswert, der durch folgende vom Verfasser für die Jahre 1924, 25 und 26 errechneten Zahlen charakterisiert wird:

de einzeln gegliedert erwähnt. 1875 betrugen sie 456 bezw. 1 500 Mk. und später:

Jahr	Aufw. f. den Kreistag			Kosten d. Kreisaussch. Sitzg.		
	absolut	Stg.	p. Kopf	absolut	Stg.	pro Kopf
1895	1420	95 %	0,02 M.	400	88 %	0,006 M.
1905	2420	161 %	0,03 M.	400	88 %	0,005 M.
1914	3500	233 %	0,05 M.	400	88 %	0,005 M.

1916 hatten sie den Stand von 4 500 bezw. 400 Mk. erreicht.

6. Die Zahl der Eingänge wuchs in den Jahren 1924—27 von 51 963 über 85 054 bezw. 90 978 auf 72 364 Postsachen an.

Jahr	Zu- bezw. Abnahme d. pers. Verw.-Kosten (%)	Zu- bezw. Abnahme d. sächl. Verw.-Kosten (%)	Steigerung des Arbeitsaufwandes %
1924	81	85	61 (nicht rationalisiert)
1925	100	100	100 (rationalisiert)
1926	89	118	107 (rationalisiert)

Unter Berücksichtigung der Gehaltserhöhungen durch die Besoldungsneuregelung im Herbst 1926 und aller weiteren veränderten Momente kann dieser angesichts der Verhältniszahlen für das Jahr 1925 dahin ausgedrückt werden, daß bei wachsendem Arbeitsaufwand und erhöhten sächlichen Kosten die persönlichen Verwaltungskosten fallen.

II. Die Provinzialabgabe.

Bis zur Einführung einer neuen Provinzialordnung im Jahre 1876 besaß die Provinz ein eigenes Besteuerungsrecht nicht, da sie kein Selbstverwaltungskörper im heutigen Sinne war. Soweit sie aber dennoch den Kreis mit ihren Abgaben belastete, geschah es durch die Umlage der durch die Verwaltung und Unterhaltung der städtischen Institute entstehenden, aus den Mitteln der Fonds und besonderen staatlichen Zuschüssen nicht zu deckenden Unkosten. (Die Ausschreibung und Einziehung nehmen nach erfolgter königlicher Erlaubnis die Regierungen gemäß dem System der Kontingentierung vor.)

Vom 1. 1. 1876 an wird eine Provinzialsteuer erhoben. Die gesetzliche Grundlage bildeten bis 1919 die Provinzialordnung für die östlichen Provinzen von 1875[7], später die Kreis- und Provinzialabgabenordnung vom 23. 4. 1906[8]. Das Kontingentierungssystem wurde beibehalten, so daß die Steuer als Teil des Kreissteuerbedarfes aufzubringen ist. Als Verteilungsmaßstab diente das Soll der in den einzelnen Städten und Landkreisen aufkommenden Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe, aber einschließlich der Betriebssteuer.

Abgesehen von den General- und Spezialunterhaltungskosten für Geisteskranke, Blinde etc., die vom Kreis an die Provinz zu leisten sind, ihrer inneren Natur nach jedoch zu den Wohlfahrts-

7. G. S. 1875. S. 335.
8. G. S. 1906. S. 159.

ausgaben gehören, stieg die Provinzialabgabe schnell an; zum ersten Male wurde sie 1877 im Haushaltsvoranschlag mit 12 332 Mk. ausgewiesen. Absolut und relativ betrug sie darauf:

Jahr	Mark	Steigerung %	Jahr	Mark	Steigerung %
1880	11 497	93	1885	16 687	135
1895	50 000	405	1905	62 000	502
1910	87 100	706	1914	130 446	1057
1919	178 374	1446	1920	384 000	3113
1924	180 000	1459	1925	224 000	1816
1926	152 800	1211	1927	211 000	1711
1928	200 000	1621			

Bis zum Jahre 1911 verlief die Entwickelung stetig. Dann aber setzte 1912 ein schnelles Steigen ein, das mit der sprunghaften Erhöhung der Abgabe um 31 730 Mk. oder 35% auf 122 650 Mk. begann und auf die Entwickelung der Zuschlagsprozente einschließlich des höheren Staatssteuersolls der beiden Jahre zurückzuführen ist. An Zuschlagsprozenten wurden 1877 nur 2,68% erhoben. Jahrelang wurden vom Provinziallandtag die Zuschlagsprozente in dieser Höhe gehalten, da er die stetig zunehmenden Ausgaben aus den Erträgen der Dotationen und den Ersparnissen von jährlich etwa 150 000 Mk. im Gebiete des Wegewesens decken konnte. Die spätere Erhöhung — 1910 wurden z. B. 10% berechnet — wurde durch den zunehmenden Zinsen- und Tilgungsdienst der Provinz notwendig. Er verschlang im Jahre 1911 allein den sechsten Teil der Provinzialsteuer und führte, da die Entlastung des Etats durch die vor dem Kriege beschlossene Reorganisation des Schuldenwesens, die aber durch den Kriegsausbruch verhindert wurde, schon 1912 zu der Erhebung eines 15%igen Zuschlages. Bis zu den Inflationsjahren ist der Zuschlagsprozentsatz dann nicht mehr geändert worden. Soweit sich aber die Provinzialabgabe erhöhte, liegt eine alleinige Zunahme des Staatssteuersolls zugrunde, die in den Inflationsjahren naturgemäß besonders heftig war. Nach deren Ueberwindung ist mehr Ruhe eingetreten. Wie die absoluten Ziffern zeigen, bewegt sich die Abgabe seit 1924 in einer Höhe um 200 000 Mk., ohne größeren Veränderungen zu unterliegen. Soweit sie im kleineren Maßstabe auftraten, standen sie unter der Einwirkung eines Beschlusses

des Provinzialausschusses. Obwohl er generell die Zuschläge auf 12% festlegte, sah er dennoch die Möglichkeit ihrer Minderung für die Fälle vor, in denen die vierteljährlichen Nachprüfungen ergaben, daß die finanziellen Verhältnisse der Provinz eine Herabsetzung erlaubten. So wurden z. B. in den beiden ersten Quartalen des Rechnungsjahres 1925 12% voll erhoben, während auf das dritte und vierte nur 8 bezw. 10% entfielen.

Die Belastungen des Etats durch die Provinzialabgabe waren in der Vorkriegszeit erheblich. Ihr Anteil an den ordentlichen Gesamtausgaben betrug 1877: 28%, 1883: 23%, 1885: 22,7%, 1888: 30,2%, 1892: 26,7%, 1894: 22,1%, 1900: 30,7%, 1902: 27,6%, 1905: 31,4%, 1910: 33%, 1914: 37%.

Im Zusammenhang mit der Stetigkeit aller anderen Ausgaben wirkten die Provinzialabgaben vermöge ihres Umfangs oft maßgebend auf die Gestaltung des Haushaltsvoranschlages und der Finanzpolitik ein. Insbesondere trat dieser Umstand in Erscheinung, nachdem die Mittel aus den landwirtschaftlichen Zöllen und des daraus gebildeten Ueberschußfonds aufgebraucht waren. Im Jahre 1900 berichtete die Kreisverwaltung, daß der dem Kreistag vorgelegte Kreisetat durch „die Erhöhung des Provinzialausschreibens auf 9% des Steuersolls" und „durch den inzwischen eingetretenen vollständigen Verbrauch der Mittel aus den früher überwiesenen landwirtschaftlichen Zöllen" bestimmt wird. Der Kreissteuerzuschlag mußte daher von 8 auf 12% erhöht werden[9]. Im Jahre 1912 gestaltete sich ihr Einfluß so stark, daß die Kreisumlage durch ihre 3%ige Erhöhung gleichfalls um 3% gesteigert werden mußte, damit ein mehr von 34 340 Mk. — die Provinzialabgabe war um 30 730 Mk. gestiegen — erzielt werden konnte.

Diese Parallelität der Bewegung hört mit der Erweiterung des Bedarfes im Jahre 1915 auf, wodurch die Provinzialabgabe den alleinigen Einfluß auf die finanzielle Gestaltung des Haushaltes verliert. Der Anteil an den ordentlichen Ausgaben nimmt trotz absoluter Steigerung der Provinzialabgabe merklich ab, die Kopfbelastung der Bevölkerung wächst dagegen. Beide betrugen:

9. Auch noch in den nächsten Jahren wird jede Veränderung der Provinzialabgaben als besonders bemerkenswert und als Begründung für eine evtl. Erhöhung der Kreissteuer erwähnt.

Jahr	Anteil a. d. Gesamtausg. %	pro Kopf d. Bev. Mk.
1877	25,2	2,15
1915	8,92	1,72
1919	14,5	2,25
1924	14,0	2,19
1925	13,6	2,73
1926	11,0	2,29
1927	7,8	2,57
1928	13,2	2,43

B. Die Ausgaben zur Pflege der Wirtschaft.

I. Das Wege- und sonstige Verkehrswesen.

Durch das Gesetz vom 30. 4. 1873[10] wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände und dem zugehörigen Ausführungsgesetz vom 8. 7. 1875[11] wurde die bisher staatliche Fürsorge für den Wegebau mit Wirkung vom 1. 1. 1876 den Provinzen auferlegt und gleichzeitig die Möglichkeit vorgesehen, sie unter Weitergabe von Mitteln aus den empfangenen Dotationen den Kreisen zu übertragen. Nach heftigem Widerstand und längerem Schwanken lehnte jedoch der Provinziallandtag eine derartige Dezentralisation der Unterhaltungspflicht im Interesse eines einheitlichen Ausbaues des Straßennetzes ab. Damit war auch das Anerbieten des preußischen Staates an den Kreis Delitzsch, ihm die sogenannten fiskalischen Straßen (Eilenburg—Düben; Eilenburg—Delitzsch; Delitzsch—Düben; Brehna—Delitzsch; Landsberg—Leipzig; Bageritz bis Halle) abzutreten, hinfällig geworden.

Diese Entwickelung wurde von der Kreisverwaltung anfangs bedauert; noch im Jahre 1880 hoffte sie durch Uebertragung sowohl der fiskalischen als auch der Provinzialchausseen anstelle der „jetzigen planlosen dreifachen Wegeverwaltung" eine „planvolle Unterhaltung der Hauptverkehrsadern des Kreises" durchführen zu können[12]. Bald entwickelte jedoch der Kreisausschuß und Kreistag unter Beachtung der provinziellen Entscheidungen die Ansicht, daß der den Gemeinden und Gutsbezirken übertragene Ausbau der

10. G. S. 1873 S. 187.
11. G. S. 1875 S. 498.
12. Promemoria 1880.

Wege durch Beihilfe zu fördern sei, da sie darin die Möglichkeit sahen, ohne Belastung des Gesamtkreises zugunsten der Teile, die infolge ihrer Verkehrslage bei einer Uebernahme des Gemeindewegebaues auf den Kreis in den Genuß der von ihm ausgebauten und unterhaltenen Chausseen allein geraten würden, eine allseitig gerechte Verteilung von Leistung und Gegenleistung zu erreichen. Damit waren die grundlegenden Gesichtspunkte für die Ausgabengestaltung auf diesem Einzelgebiet festgelegt[13]. Sie sind stark in den besonderen Verhältnissen des Kreises begründet.

Die Verwaltung gestaltete durch diese Ausgabenpolitik die Finanzlage des Kreises leichter. Im Gegensatz zu anderen ersparte sie die Errichtung eines kostspieligen Apparates zur Durchführung des Kreiswegebaues, die Aufnahme von Anleihen zu seiner Finanzierung und die laufenden Wegeunterhaltungskosten. Dafür entwickelte sie ein ausgedehntes Beihilfewesen, das — wenngleich es nach erfolgter Errichtung im Interesse der Sache beibehalten werden muß — von der Gestaltung der allgemeinen Finanzlage in seinem Umfange doch stärker abhängig gemacht werden konnte, als die notwendigen Ausgaben zum Bau und der Erhaltung etwaiger Kreiswege. Die Beihilfen wurden nach bestimmten Grundsätzen gewährt, die durch Kreistagsbeschluß jederzeit abänderbar waren. Sie sahen einen Mindestsatz von 1,50, 2, 3, 4 Mk. vor, der überall in den Fällen anerkannt wurde, in denen die technischen Voraussetzungen erfüllt waren. Im Jahre 1897 wurden sie geändert. Für alle Fälle neuen umfangreichen Landerwerbes zur Erzielung der neu geforderten Breite von mindestens 9,50 m konnte eine Erhöhung der Beihilfe bewilligt werden. Die Mittel wurden anfänglich aus den Beständen des Jagdscheingelderfond genommen. Als

13. Wie bereits dargestellt, ist der Kreis von ausgedehntem Umfange, der infolge seiner elliptischen Gestalt ein verzweigteres Straßennetz als ein Gebiet gleich großer aber anders gestalteter Ausdehnung erfordert. Da die vorhandenen Hauptverkehrsadern (152 km) Provinzialstraßen sind, erschließen sie die ländlichen Gebiete nicht vollkommen. Es mußte daher schon früh ein Netz von Zubringerstraßen ausgebildet werden, die durchweg im Gemeindeeigentum stehen und insgesamt 1090 km Länge umfassen. Nur so war es möglich, auch die entfernteren Gegenden dem Markt der benachbarten Großstädte zu erschließen und in der neueren Entwicklung steigender Industrialisierung der Kreisbevölkerung an den Wechselwirkungen zwischen Industrie und Landwirtschaft lebhafteren Anteil zu geben.

er aber bereits 1878 den Anforderungen nicht mehr genügte, trat aus den Ueberschüssen des Reservefonds der Kreissparkasse eine Ergänzung ein, bis die letzteren vom Jahre 1885 ab in Ermangelung anderer Mittel ausschließlich zu Bedarfszwecken herangezogen wurden.

Die Ausgaben für das Wegewesen sind also ein Beihilfeposten, der die Möglichkeit schneller Entwickelung in sich trug. Nach dem Soll der Voranschläge betrugen sie im Vergleich mit den jeweils gebauten Strecken:

Jahr	Mark	Meter	Jahr	Mark	Meter
1875	2 134	7 295	1885	22 678	14 628
1895	40 000	21 378	1900	40 000	19 353
1905	44 623	14 124	1910	64 923	22 093
1914	60 000	13 300	1919	60 000	664
1924	30 500	5 319	1925	89 500	20 995
1926	80 500	21 691	1927	104 280	16 448
1928	111 720	?			

Bis zur Kriegszeit zeigen die Ziffern eine gleichmäßig ansteigende Bewegung ohne bemerkenswertere Störungen. Obwohl auch bereits 1874 Beihilfen festzustellen sind, setzt doch erst mit dem Jahre 1885 eine ausgiebigere Förderung ein. Sie beansprucht mit 22 678 Mk. erstmalig eine höhere Summe, die völlig aus Kreissparkassenmitteln genommen wird. Bis 1899 waren aus diesen insgesamt 611 897,50 Mk. (Ist) für 469 609 m Wegestrecke als Beihilfen gewährt worden. Die höchste Jahressumme erneuerter Wegestrecken wurde 1896 erreicht, in dem die Verwaltung Anmeldungen über 29 519 m beihilfefähiger Wegebauten empfing. Zur selben Zeit wurde aber darüber geklagt, daß sich seit einigen Jahren Neuschüttungen bereits gebesserter Wege notwendig gemacht hätten. Damit tauchte die Frage auf, ob in Anbetracht der damaligen Verkehrverhältnisse die bisherige technische Lösung des Problems beibehalten werden konnte. Sie wurde verneint und in neuen Grundsätzen als Voraussetzung für die Gewährung von Unterstützungen die Verwendung besseren Materials verlangt, nachdem beim Bau der Provinzialchausseen günstigere Ergebnisse erzielt worden waren. Infolge des so bedingten größeren Kostenaufwandes in Verbindung mit einer gewissen Sättigung der dringendsten Wegebaubedürfnisse nahm von nun an die Länge der jährlich ge-

bauten Wegestrecke ab, ohne daß jedoch die Jahressumme der gezahlten Beihilfen sank. Bis 1916 stieg sie sogar auf 60 000 Mk. an.

Während der Kriegsjahre wurde dieser Betrag fortgesetzt in den Etat eingestellt. Obwohl der Kreistag damit grundsätzlich die Weiterführung seiner bisherigen Maßnahmen dokumentierte, ohne die Belastung des bereits angespannten Haushaltes zu fürchten, wurden Beihilfen tatsächlich nur in geringem Maße gezahlt, da der Mangel an Arbeitskräften und Zugtieren die Ausführung der Wegebauten verhinderte. Auch in den nächsten Jahren trat kein Wandel ein, weil infolge der Geldentwertung an eine Wiederaufnahme der Arbeiten nicht gedacht werden konnte. Erst die lebhaftere Bautätigkeit im Jahre 1924 verursachte dem Kreise wieder beachtenswerte Ausgaben, die durch die nunmehrige Gewährung von Beihilfen in $^1/_4$ bezw. $^1/_5$ Höhe der Gesamtkosten für Pflasterung bezw. Chaussierung auf kürzere neugebaute bezw. gebesserte Strecken entfiel. Es wurden 1 777 m gepflastert und 3 542 m chaussiert. Schon im folgenden Jahre zeigten sich in den höheren Ausgaben die Erfolge der Anregung, die der Kreis durch die Aenderung seines Beihilfesystems gegeben hatte. Die Gemeinden und Gutsbezirke pflasterten 7 878 m und versahen 13 617 m mit Neudeckung. An Beihilfen wurden durchschnittlich 11,31 Mk. je lfd. m Pflaster und 2,4 RM je lfd. m Neudecke, insgesamt 89 000 Mk. bewilligt. In den beiden folgenden Jahren stiegen die Ziffern weiter. 1926 und 1927 wurden 7 288 bezw. 7 651 lfd. m neu gepflastert und 14 413 bezw. 8 797 m chaussiert. Der Kreis zahlte 132 867,15 RM und 118 892,25 plus 6 437,50 RM besondere Aufwendungen für Kanalisation und Brückenbauten als Beihilfen, wodurch der Voranschlag beträchtlich überschritten wurde. Gegen 1885 waren die Sollausgaben auf 352% und 454% gestiegen, obwohl die Wegestrecke nur um 47% bezw. 12% zugenommen hatte.

Damit hatte die Bautätigkeit den Vorkriegsstand trotz der drückenderen finanziellen Lasten und schwierigeren Voraussetzungen innerhalb kürzester Zeit wieder erreicht. Außer auf der Bereitwilligkeit der Gemeinden, Kosten in Höhe von 93% ihres staatlichen Steuersolls = 360 844 RM zu tragen, beruhte dieser Aufschwung auf der klaren Einsicht der kommunalen Organe in die Erfordernisse der jüngsten Verkehrsentwickelung. Sie kam durch

die organisatorische Verselbständigung dieses Aufgabengebietes in dem Beschluß auf Anstellung eines Straßen- und Wasserbautechnikers vom 18. September 1926 und in dessen Ausführung durch die Errichtung des Kreis-Wiesenbauamtes, Mitte Februar 1927, zum Ausdruck. Dadurch wurde eine weitere Ausgabensteigerung (1927: 1 280 RM, 1928: 1 720 RM) verursacht. Trotzdem ging gegenüber der Vorkriegszeit der Anteil der Aufwendungen an den Gesamtausgaben zurück[14] (siehe Tabelle 1 des Anhanges).

Weitere Ausgaben erwuchsen dem Kreis durch die Errichtung von Kraftpostlinien und dem Bau der Kreisbahn Rackwitz-Delitzsch. Da den Kreisbewohnern eine gute und schnelle Verbindung mit der Kreisstadt und den Orten untereinander geschaffen werden soll, liegen sie in der Richtung der direkten Fortsetzung der schon vor dem Krieg geplanten Verkehrsverbesserung. Durch die Inbetriebnahme zweier Kraftpostlinien (Düben-Delitzsch und Delitzsch-Glesien-Schkeuditz) sollte zunächst den nordöstlichen und südöstlichen Kreisgebieten geholfen werden. Erstmalig entstanden dadurch im Jahre 1925 Ausgaben in Höhe von 7 200 RM, die in Form einer Ausfallgarantie zu der am 19. 9. 25 eröffneten Linie Delitzsch-Düben gegeben wurden. Im nächsten Jahre erhöhten sie sich um 6 000 RM, welche die Oberpostdirektion gleichfalls als Ausfallgarantie für die Weiterführung der unrentablen Südwestlinie forderte. 1927/1928 wurden für diesen Zweck je 14 000 RM in den Etat eingestellt. Von den Gesamtunkosten übernahmen die Gemeinde- und Gutsbezirke 50%, die als Kreisumlage nach § 10 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes auf sie unterverteilt wurden.

14. Es wäre falsch, daraus auf eine geringere Bedeutung des Wegewesens zu schließen. Zunächst war seiner Struktur nach der Komplex der Vorkriegsausgaben geringer, so daß eine gleich große Summe rechnungsmäßig relativ stärker partizipierte. Dann aber ist zu beachten, daß bis zum Kriege die Beihilfen aus den Erfolgen der gewerblichen Tätigkeit des Kreises bestritten worden waren, die jetzt wegen der Belastung der Kreissparkasse mit Aufwertungsansprüchen lange Zeit nicht mehr verfügbar sein werden. Da sie nunmehr ausschließlich aus den sonstigen Einnahmen des Kreiskommunalverbandes — Ueberweisungen und Steuern — aufgebracht werden müssen, sind sie seit 1924 zu einem weitaus schwierigeren Problem der Etatbalanzierung geworden. Um so notwendiger erscheint daher, daß die Organe des Kreiskommunalverbandes an den finanzpolitischen Maßnahmen festhalten.

Die Ausgaben für die südwestliche Linie werden mit der Betriebseröffnung der Kreisbahn abgelöst werden, deren Strecke so geführt[15] ist, daß sie die ertragreichen Teile des Kreisgebietes berührt, dem damit die Möglichkeit gegeben ist, die selbsterzeugten Produkte billig nach der Kreisstadt zu transportieren, mit dem Ziel, eine Belebung des kreiseigenen Wirtschaftslebens, insbesondere auch der auf den ländlichen Absatzmarkt angewiesenen Gewerbezweige der Kreisstadt Delitzsch, herbeizuführen[16].

Die Finanzierung des Unternehmens wurde durch die Erhöhung des Aktienkapitals der bereits bestehenden Krensitz-Kostitzer-Klein-

15. In Verlängerung der schon bestehenden Krensitz-Krostitzer Bahn läuft die neue Kreisbahn über die Gemeinden: Rackwitz, Lössen, Wolterritz, Hayna, Radefeld, Freiroda, Glesien, Kölsa, Zwochau, Grabschütz, Kattersnaundorf, Klein- und Groß-Lissa, Gertitz bis Delitzsch.

16. Diese Ansicht wurde auch in einer Eingabe des „Handelsschutz Delitzsch e. V." an den Kreisausschuß am 1. 8. 21 vertreten, die anläßlich der beginnenden Erschließung von Kohlenfeldern durch die „Greppiner-Werke" in der Gemarkung Werbellin und dem wahrscheinlichen Bau einer Grubenbahn von dort nach Zschortau gemacht wurde. Es heißt darin: „Eine Bahnverbindung der südlich von Delitzsch gelegenen Ortschaften mit der Kreisstadt ist ja seit langer Zeit der Wunsch der Landbevölkerung. — Für die Stadt Delitzsch würde dies einen nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Erfolg bedeuten, denn die Landbevölkerung würde ihre Einkäufe in Delitzsch besorgen können, während andererseits, wenn die Bahn in Zschortau einmünden würde — die Grubenbahn sollte dort an die Anhaltische Bahn angeschlossen werden (d. Verfasser) — ein großer Teil nach Leipzig fahren würde, um ihren Bedarf dort zu decken. Delitzsch ist wie keine andere Stadt im weiten Umkreis auf die kaufkräftige Landbevölkerung angewiesen. — Es kann und darf der Stadt und dem Kreise Delitzsch nicht gleichgültig sein, ob die Landbevölkerung ihren Wirtschaftsbedarf im Kreise selbst deckt oder dies in den nahegelegenen Großstädten tut. Im letzteren Falle würde die Steuerkraft von Stadt und Kreis Delitzsch geschwächt werden."

In den späteren Verhandlungen über das Projekt, insbesondere bei der Erörterung der Mittelbeschaffung durch eine Sonderbelastung der beteiligten Gemeinden, ist dieser Standpunkt von Vertretern gerade der Stadt Delitzsch angegriffen worden. Sie wiesen darauf hin, daß die der Stadt erwachsende Belastung größer sein werde als die zu erwartenden finanziellen Vorteile. Eine stärkere steuerliche Belastung wäre daher nicht zu vermeiden. Vom Kreise sind diese Behauptungen lebhaft bestritten worden. Inwieweit die Wirtschaftsverhältnisse sich günstig oder ungünstig entwickeln werden, muß, da es lediglich Vermutungen über die Ausführungen eines noch nicht vollendeten Projektes sind, vorläufig dahingestellt bleiben.

bahn A. G. von 522 000 RM auf 2 972 000 RM gelöst. Außer Reich und Provinz, die sich mit je 750 000 RM beteiligten, übernahm der Kreis Delitzsch einen Aktienteil in gleicher Höhe und verpflichtete sich außerdem, die Kosten des zum Bahnbau notwendigen Grunderwerbes in Höhe von ca. 100 000 RM allein zu tragen. Die Verzinsung des neuen Aktienkapitals beträgt nach einer auf Grund eines preußischen ministeriellen Erlasses vorgenommenen Ertragsberechnung wahrscheinlich 3,5%. Da dem Kreiskommunalverband flüssige Mittel in dieser Höhe nicht zur Verfügung standen, wurde im Januar 1925 und 1926 die Aufnahme eines mit 2% zu tilgenden und nach den üblichen Bedingungen zu verzinsenden Darlehens von 850 000 RM bei der Kreissparkasse beschlossen. Die dem Kreis daraus entstehenden Kosten des Zinsen- und Tilgungsdienstes sollen für einen Darlehnsteilbetrag von 700 000 RM durch die beteiligten Landgemeinden und die Stadt Delitzsch im Wege der Steuersonderbelastung (§ 10 Kr. u. Prov. Ab. Ges.) aufgebracht werden, während für den Restbetrag eine gleichmäßig belastende Sondersteuer nach den Grundsätzen der Kreisumlage ausgeschrieben werden soll. — Bis zur endgültigen Tilgung des Darlehens entsteht dadurch eine neue Belastung im Kreishaushalt, die bisher noch nicht voll zur Wirkung gelangte, da die Verhandlungen über die Finanzierung des Unternehmens, insbesondere über die Reichs- und Provinzialzuschüsse sich jahrelang hinzogen und das Aktienkapital außerdem nur in Raten je nach dem Stande des Baufortschrittes einzuzahlen war. Die Inanspruchnahme der Darlehensvaluta erforderte bisher nachstehende ordentliche Sollausgaben:

1925	1 000 RM
1926	15 500 RM
1927	8 300 RM
1928	81 500 RM

Obwohl noch andere Bahnprojekte angeregt beraten worden sind, kannte der Kreis bisher weitere Ausgaben ähnlicher Art nicht, weil sämtliche Pläne wegen der außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und der zu erwartenden Kosten nicht zur Ausführung gelangen konnten. Nur die Förderung des Staatsbahnbaues Wittenberg-Düben-Eilenburg verursachte 1890/91 eine außerordentliche Ausgabe in Höhe von 40 000 Mk., die der Kreis zur lasten-

freien Beschaffung des Grund und Bodens in Anbetracht der schwierigen, durch das Projekt zu erleichternden Verkehrsverhältnisse des rechts der Mulde liegenden Kreisteiles bereit stellte.

Insgesamt betrugen die Ausgaben für das Wegewesen und für die Förderung sonstiger Verkehrsinteressen:

Jahr	Betrag M	% Ant. a. ord. Gesamtausgabe	Jahr	Betrag M	% Ant. a. ord. Gesamtausg.
1875	2 134	4,58	1919	60 000	4,87
1885	22 678	30,88	1924	30 500	2,37
1890/91	71 536	(einschl. 40 000 Mk. a. o. Ausgabe)	1925	90 500	5,95
1900	40 000	21,98	1926	103 000	7,44
1910	64 923	24,72	1927	126 580	4,67
1914	60 000	17,41	1928	207 220	13,61

Die Kopfbelastung ist aus der Tabelle I im Anhang ersichtlich.

II. Die Förderung der Landwirtschaft.

Auf diesem Gebiete öffentlicher Tätigkeit entstanden im Kreise Delitzsch lange Zeit keine fortlaufenden Aufwendungen. Erst 1920 verdichteten sie sich derart, daß die Einrichtung einer besonderen Etatposition ratsam erschien. Die Förderung der Landwirtschaft umfaßt heute die direkte Förderung des Obstbaues und der Tierzucht, das Meliorationswesen und die Maßnahmen auf Grund des Wassergesetzes.

Die Förderung des Obstbaues verursachte im Jahre 1898 erstmalig eine Ausgabe von 200 Mk., die aus Kreissparkassenüberschüssen bestritten, zur Unterstützung eines neu anzustellenden Kreisbaumwärters Verwendung fand. Weitere Maßnahmen wurden im Verlauf der nächsten Jahre zunächst nicht ergriffen, obwohl die Ausgaben sich bis 1919 auf 454 Mk. erhöhten. Nach der Inflation stiegen die ausgeworfenen Summen beträchtlich an, da die Beihilfen erhöht und den Obstbaumgärtnern durch Sonderunterstützungen ermöglicht wurde, an Kursen teilzunehmen, die jährlich von der Landwirtschaftskammer zu ihrer weiteren Ausbildung veranstaltet werden. Außerdem war in den Etat ein genereller Posten „zur Förderung des Obstbaues“ neu eingestellt, der bis 1928 von 1000 auf 3000 Mk. anwuchs und zur Unterstützung

von Obstbaumzucht treibenden Vereinen etc. gedacht war. Die Gesamtausgabe 1928 erreichte die Höhe von 5 100 RM.

Nach Erlaß einer für die Provinz gültigen Polizeiverordnung im Jahre 1901 sah sich die Kreisverwaltung von 1902 an auch zu Aufwendungen für das Ankören von Bullen gezwungen. Zunächst wurden 1000 RM ausgeworfen, die bereits 1905 auf 900 Mk. und bis zum Jahre 1912 auf 500 Mk. gesenkt waren. Diese allgemeinen Ausgaben für Zuchtzwecke erhöhten sich 1920 durch die Prämien für angekörte Bullen und Fohlen und die Unterstützungen an Ziegen- und Kaninchenzucht-Vereine, insbesondere aber durch die Beschaffungsbeihilfen für Zuchtkühe (33 000 Mk.), beträchtlich. Im stabilisierten Etat des Jahres 1924 treten sie mit 5 500 Mk. wieder auf, ohne daß sie trotz der Ausdehnung des Körzwanges auf Eber im Jahre 1925 nennenswert größer werden. Erst in den folgenden Jahren treten Ausgabensteigerungen dadurch auf, daß für fakultative Zwecke umfangreiche Mittel bereitgestellt werden, um z. B. durch Beschaffungsbeihilfen von Zuchttieren die planmäßige Gründung von gemeinnützigen Tierhaltungsgenossenschaften zu erleichtern. Die Ausgaben entwickelten sich von 1925 bis 1928 wie folgt: 10 450, 11 320, 9 910, 10 215 RM.

Außerdem unterstützte der Kreis allgemein landwirtschaftliche Interessen mit Beiträgen an Institutionen gleichgerichteten Zweckes. Von 1905 bis zum Kriege bewegten sie sich in einer Höhe von 300 bis 1 100 Mk., die hauptsächlich auf die 1912 errichtete ländliche Wanderhaushaltungsschule entfallen. Durch einen Beitrag von 1 500 Mk. an die landwirtschaftliche Winterschule zu Delitzsch erhöhten sich die Ausgaben 1925 auf über 2 000 Mk., zu denen seit 1927 weitere 2 000 Mk. treten, die der genannten Anstalt zur ländlichen Wirtschaftsberatung jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Bodenmeliorationen und die Maßnahmen des Wassergesetzes verursachten seit ungefähr 1921 Kosten. Die Notwendigkeit, die Mitglieder zu zwei Schauämtern für die Wasserläufe des Kreises zu wählen, lenkte das Interesse neu auf dieses Gebiet, dessen Förderung insbesondere in der Gewährung von Beihilfen für Uferinstandsetzungsarbeiten bestand. 1924 und 1925 wurden dafür 4 000 RM ausgegeben, im folgenden Jahre 1 000 RM. Länger kamen Mittel nicht mehr direkt zur Verwendung, da die Ver-

waltung zur Vermeidung einer stärkeren Belastung des Kreishaushaltes den Versuch unternahm, die Finanzierung dieser Arbeiten und der Flußregulierung durch Gründung von Wassergenossenschaften als Kostenträger durchzuführen. Sie wurden durch Bereitstellung oder Vermittlung von Darlehen unterstützt, deren Tilgungsdauer den jeweiligen Verhältnissen angemessen war, und durch Hergabe von Zwischenkrediten. Da sie bisher nur geringeren Umfang besaßen, konnten sie aus eigenen Mitteln zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgaben nahmen demzufolge ab. Sie betrugen für W = Wassergesetz und M = Meliorationen:

1921	18 000 M Mk. 3 025 W	1926	0 M RM. 1 175 W
1924	0 M RM. 4 550 W	1927	0 M RM. 80 W [17]
1925	0 M RM. 4 550 W	1928	0 M RM. 520 W [17]

Diese geringen ordentlichen Ausgaben, zu deren Erweiterung durch die gefestigten Verhältnisse und den regelmäßigen Ablauf der Wirtschaftsperioden Anlaß nicht vorlag, wurden in den beiden letzten Jahren durch die Hochwassernotstandsaktionen ergänzt, die, der Linderung plötzlicher Notstände dienend, durch außerordentliche Mittel finanziert wurden. Sie werden im Kapitel außerordentlicher Ausgaben und Einnahmen näher behandelt.

C. Die Ausgaben im Gebiete der sozialen Fürsorge.

I. Die sozialfürsorgerischen Ausgaben im allgemeinen.

Der Begriff der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik liegt keineswegs fest. Abgesehen von einer Erörterung über Definitionen, die ausreichend in den mannigfaltigen Abhandlungen über Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege zu finden sind, sei im Rahmen der Arbeit nur insoweit darauf eingegangen, als es zur Gliederung der weitverzweigten kommunalen Tätigkeit notwendig ist. In Anlehnung an die Begriffsbestimmung von Wiese[18] sollen unter Sozialpolitik

17. Beiträge an Vereine gleichgerichteter Zwecke.
18. L. v. Wiese: Einführung in die Sozialpolitik. S. 289.

alle Maßnahmen verstanden werden, welche „die Sicherung des arbeitenden Menschen gegen die aus der Arbeit erwachsenden Schäden oder die Erlangung von Rechten auf Grund einer früher geleisteten Arbeit betreffen". Aus dem kreiskommunalen Tätigkeitsgebiet ist ihr außer der Gründung einer Kreiskrankenkasse im Jahre 1884 und der Errichtung einer Sektionsstelle für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (1885) das vor allem in der Nachkriegszeit ausgebaute Arbeitsnachweis- und Erwerbslosenfürsorgewesen zuzurechnen. Die Wohlfahrtspflege dagegen umfaßt alle öffentlichen Unterstützungen, die „einem Menschen auf Grund der Tatsache der Zugehörigkeit zur menschlichen Gemeinschaft" gewährt werden und die „nicht auf eine von den Empfängern geleistete Arbeit" gegründet sind. Nach einem weiteren Charakteristikum von Luppe ist sie die „individualisierende, im Einzelfall unter Prüfung der Verhältnisse je nach Bedürftigkeit gewährte Fürsorge", der eine schematische Beseitigung oder Milderung von Massennotständen, wie sie die sozialpolitischen Maßnahmen bezwecken, fremd ist. Im Kreise Delitzsch umfaßt sie die Gesundheitspflege, die wirtschaftliche Fürsorge (das Armenwesen, die Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Klein- und Sozialrentner etc.) und die Erziehungsfürsorge.

Das Gebiet der sozialen Fürsorge bietet weite Möglichkeiten zur freiwilligen Betätigung. Ebenso wie bei den bereits behandelten Maßnahmen zur Pflege der Wirtschaft laufen allgemein öffentliche Interessen und mehr örtliche Bedürfnisse zusammen. Vor dem Kriege ist daher festzustellen, daß die gesetzliche Verpflichtung der Kreisverbände, Träger von fürsorgerischen Maßnahmen zu sein, anfangs auf einzelne bedeutungsvollere Gegenstände beschränkt war, während die aus den besonderen Verhältnissen sich entwickelnden Aufgaben mehr der Privatinitiative überlassen blieben. Mit der Vermehrung der Notstände im Kriege und der Nachkriegszeit wurde die öffentlich-rechtliche Regelung ausgedehnt, so daß heute, besonders nach 1924, ein relativ festes Netz gesetzlicher Bestimmungen über das Gebiet der sozialen Fürsorge ausgespannt ist. Die Möglichkeit fakultativer Betätigung erfuhr jedoch formell dadurch keine Verengung.

Unter dem Einfluß dieser allgemeinen Entwickelung entstanden insgesamt und nach Untergebieten gegliedert, folgende Ausgaben:

Jahr	Wohlfahrtspflege u. Sozialpolitik insgesamt	Gesundheitspflege	Armenwesen	Erziehungsfürsorge	Wirtschaftsfürsorge	Arbeitsnachweis und Erwerbslosenfürsorge
1875	15 361	15 361	—	—	—	—
1885	17 698	16 698	1 000	—	—	—
1895	34 240	25 240	6 000	—	—	3 000
1900	36 939	29 389	4 650	1 000	—	1 900
1905	49 464	42 964	5 500	1 000	—	—
1910	65 812	55 207	9 455	1 150	—	—
1914	88 562	69 962	13 020	3 180	—	400
1919	74 653	66 538	2 865	3 350	—	1 900
1924	796 744	114 865	100 580	10 630	220 669	350 000
1925	734 105	157 435	83 330	20 020	177 370	294 950
1926	827 279	155 200	154 429	40 300	174 450	302 900
1927	2 025 898	201 535	203 060	47 575	256 160	1 317 568
1928	701 357	222 830	168 342	74 835	234 750	6 600

Die Ausgaben nahmen seit 1875 ständig zu. Sie beschränken sich bis zum Kriegsausbruch hauptsächlich auf die Gesundheitspflege, insbesondere auf die Pflegekosten für die Unterbringung Geisteskranker, Taubstummer etc. in Provinzialanstalten. Bereits 1885 treten Aufwendungen für das Armenwesen in Form der Errichtungs- und Unterhaltungskosten von Wanderarbeitsstätten hinzu, die den Kreissteuerbedarf lange Zeit nicht belasten, da sie anteilig nach dem Kreissteuersoll von den Stadtsparkassen Delitzsch und Eilenburg und der Kreissparkasse in Delitzsch für ihre Garantieverbände und die Stadt Landsberg aufgebracht werden. Erst der Krieg und die nachfolgenden Jahre brachten Aenderungen und gestalteten die Bedarfsdeckung zum Zentralproblem der kreiskommunalen Finanzwirtschaft. Diese Entwickelung zeigt sich nicht nur an den steigenden absoluten Ziffern, sondern auch an den zunehmenden Anteilen der Aufwendungen an den Gesamtausgaben des Kreisverbandes. Sie betrugen in 100 Teilen:

1875	32,95 %	1885	24,10 %
1895	14,74 %	1900	20,29 %
1905	25,03 %	1910	25,06 %

1914	25,11 %	1919	6,07 %
1924	62,09 %	1925	44,68 %
1926	59,89 %	1927	74,84 %
1928	46,50 %.		

In den Vorkriegsjahren nehmen hauptsächlich die fakultativen Ausgaben für die Gesundheitspflege an den Gesamtaufwendungen teil. Mit Kriegsausbruch treten an ihre Stelle die Kosten der Kriegshilfe[19]. Aeußerlich treten sie dadurch in Erscheinung, daß der Etat zunächst von 344 782 Mk. auf 1 423 967 Mk. (1915), dann aber über 2 695 570 Mk. (1916), 3 187 339 Mk. (1917), auf 4 204 020 Mk. im Jahre 1918 anwuchs. Neben dem Mehraufwand an Verwaltungsarbeit, der durch die Rationierung der Lebensmittelversorgung und andere bekannte kriegswirtschaftliche Maßnahmen verursacht war, entstanden die wesentlichen finanziellen Belastungen durch den Ausbau der Familienunterstützungen von Feldzugsteilnehmern. Sie waren bereits seit 1888 infolge des Reichsgesetzes vom 28. 2.[20] vorhanden, ohne jedoch den Kreishaushalt zu berühren, da sie von der Reichskasse voll (2 000 Mk. im Jahresdurchschnitt) erstattet wurden. Im Reichsgesetz vom 4. 8. 1914[21] erfolgte nun die Neuregelung des Unterstützungswesens, so daß nunmehr in Verbindung mit der stetig zunehmenden Zahl der Unterstützungsfälle bis dahin unbekannte geldliche Anforderungen auftraten. Sie wurden ausschließlich im Wege der Beschaffung außerordentlicher Mittel erfüllt. (Siehe Abschnitt Schulden.) Im Oktober 1918 bezogen rund 16 400 Angehörige von Feldzugsteilnehmern die Unterstützung. Die seit Kriegsbeginn um 333⅓ gesteigerten Mindestunterhaltssätze beliefen sich vom 1. 11. 1918 ab für die Ehefrau auf 30 Mk., für jedes Kind und andere Angehörige auf je 20 Mk. Weiterhin war der Kreis der unterstützungsberechtigten Personen erweitert worden, so daß selbst Stiefkinder, Stiefeltern, elternlose Enkel usw. Unterstützungsansprüche stellen

19. Da die Maßnahmen durch die besonderen Umstände zeitlich begrenzt sind, stellen sie trotz der anfänglich enormen Belastung der Kreisfinanzen, die durch die spätere gesetzliche Regelung ihrer Wirkung behoben wurde, bei einer Jahrzehnte umfassenden Darstellung einen Spezialabschnitt dar, dessen Sonderdarstellung gerechtfertigt erscheint.

20. R. G. Bl. S. 59.

21. R. G. Bl. S. 332/333.

konnten. Für Rechnung des Reiches hatte der Kreis bis Ende Dezember 10 843 948 Mk. an Mindestsätzen gezahlt, die, da nur 2 837 427 Mk. erstattet waren, zunächst zu Lasten des Kreises gingen. Ausschließlich auf seine Rechnung bewilligte er Zuschüsse an diejenigen Unterstützungsberechtigten, die anderweitige Bezüge nicht aufzuweisen hatten. Sie betrugen für jede Person 1 Mk. und für jede zur Miete wohnende Familie 2 Mk. monatlich. Unter Einschluß anderer kriegswohlfahrtspflegerischer Aufwendungen lasteten dadurch Ende Dezember 1918 weitere 617 795 Mk. auf dem Kreis, die durch den Zinsen- und Tilgungsdienst der Finanzierungsanleihen noch erhöht wurden.

Mit der Demobilmachung ging die Zahl der Unterstützten zurück. Bereits im April 1919 umfaßte sie nur noch 2 700 Personen. Ein Erlaß des Reichsministers des Innern vom 19. Juni 1919[22] verengte außerdem den Umfang der Unterstützungsberechtigung, so daß praktisch schon am 1. 1. 1920 die Ausgaben vor der endgültigen Einstellung durch den Erlaß vom 4. 12. 1923 ihre überragende finanzwirtschaftliche Bedeutung verloren hatten. Die allgemeinen Lasten waren bis zum 31. 12. 1919 auf 699 251 Mk. angewachsen und die Zinsen auf 1 246 517 Mk.[23]. Die Zahlungen für Rechnung des Reiches betrugen insgesamt 11 641 209 Mk. und am 31. 2. 1920 13 675 538 Mk.; die noch zu erstattenden Beträge 5 180 054 Mk. bezw. 5 346 462 Mk.

Die Erstattungsfrage wurde erst durch den § 59 des Landessteuergesetzes vom 30. 5. 1920[24] gelöst. Im Auftrage des Reiches setzte der Präsident des Landesfinanzamtes die anzuerkennende Summe auf 5 345 970 Mk. fest, die in Höhe von 5 340 000 Mk. nach Barablösung des Spitzenbetrages als langfristiges Darlehen des Reiches bei der Kreissparkasse verblieben. Damit war die vorübergehende Belastung des Kreises beseitigt.

Die mit den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Krieges einsetzende Vertiefung der Auffassung über die Verantwortlichkeit der Gesellschaft für das Wohlergehen seiner Glieder, die

22. RGBl. S. 1209.

23. Da letztere aber nicht Aussicht auf Erstattung durch das Reich hatten, mußte ernsthaft ihre Umwandlung in ein langfristiges Darlehen erwogen werden.

24. RGBl. I, S. 402—416.

in den Bestimmungen der Reichsverfassung ihren staatsrechtlichen Niederschlag fand, bewirkte auch im Kreisverband Delitzsch die grundlegende Erweiterung und Veränderung dieser Ausgaben. Im Haushalt gewinnen sie ähnlichen überragenden Einfluß, wie er bisher der Provinzialabgabe und den Wegebaubeihilfen zugekommen war. Gleichzeitig verlor die Gesundheitspflege ihre dominierende Stellung und trat sie der Wirtschaftsfürsorge, bisweilen auch der Armenpflege ab, obwohl mit der Verwirklichung bisher nur theoretisch begründeter Forderungen der sozialhygienischen Bewegung ihre Aufwendungen absolut zunehmen. Die sozialfürsorgerischen Ausgaben verteilen[25] sich nunmehr auf die wirtschaftliche Fürsorge, die im starken Maße Kriegsfolgenhilfe ist, die sozialpolitischen Maßnahmen des Arbeitsnachweises und der Erwerbslosenfürsorge, die Armen-, Gesundheits- und nach der neuen reichsrechtlichen Regelung auch auf die Jugendfürsorge.

Zu der neuen Ausdehnung der Ausgaben trat als weitere Belastung der Umstand, daß das Prinzip der Lastenverteilung von Reichsseite generell geändert wurde. Bis zum Kriegsende waren die Kreise durch Dotationen oder im Erstattungswege instandgesetzt worden, die von ihnen verwalteten Wohlfahrtsaufgaben zu erfüllen. Die große wirtschaftliche Not, die durch den Verfall des Reichshausshaltes hervorgerufen wurde, zwang nun das Reich, die bisher auf ihm ruhenden Lasten weitgehend abzuwälzen. Bereits im § 42 der III. Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924[26] werden den Ländern die Wohlfahrtsaufgaben mit der Befugnis überlassen, ihrerseits die Gemeinden und Gemeindeverbände zu beteiligen. Dann aber belastete der § 2 Abs. 3 Fürsorgepflichtverordnung[27], die in Vollzug der III. Steuernotverordnung erlassen wurde, die Kreise als Bezirksfürsorgeverbände endgültig[28].

25. Infolge ihrer Abhängigkeit von der Gestaltung der spezialwirtschaftlichen Verhältnisse ist jedoch damit ihre endgültige Größenordnung keineswegs festlegbar.

26. RGBl. I, S. 74.

27. RGBl. Bd. I, S. 100 v. 13. II. 24.

28. Als Ausgleich der entstehenden Mehrbelastungen waren Anteile an der neu eingeführten Steuer vom Grundbesitz gedacht, die in Preußen als Hauszinssteuer in Zuschlägen zur staatlichen Grundsteuer erhoben wird, und andere Steuerüberweisungen, die aber im Zusammenhang mit der allgemeinen Steuerreform eine Neu- und Mehrbelastung keineswegs ver-

Daneben wirkte die wirtschaftliche Struktur des Kreises auf die spezielle Gestaltung der Aufgaben ein. Zufolge ihrer breiten landwirtschaftlichen Basis gab sie bei der in früheren Zeiten herrschenden Auffassung über Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik wenig Anlaß zu Eingriffen. Erst nachdem viele Kreisgemeinden Arbeiterwohnsitze geworden waren, konnten Zeiten industrieller Depression in dieser Richtung anregend einwirken. Da sich aber dieser Prozeß in den Zeiten der ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse Deutschlands vollzog, die schließlich die umfassende wohlfahrtspflegerische und sozialpolitische Gesetzgebung zur Folge hatte, erfolgte eine Ausdehnung in fakultativer Richtung nicht oder nur spärlich, während sie bei einer anderen Gestaltung der öffentlichrechtlichen Regelung die einzige Lösung gewesen wäre. Infolgedessen wirkte die wirtschaftliche Struktur vorherrschend auf Umfang und Art der Ausgaben ein, die zur Erfüllung der obligatorischen Verpflichtungen aufgewendet werden mußten.

Unter dem Einfluß der genannten Umstände wuchs die Kopfbelastung der Bevölkerung beträchtlich. Seit 1924 betrug sie: 9,69; 8,92; 10,07; 24,64; 8,53 RM gegen 1,13 Mk. bezw. 0,94 Mk. in den Jahren 1914 und 1919.

II. Die sozialfürsorgerischen Ausgaben nach Fürsorgezweigen.

1. Die gesundheitspflegerischen Aufwendungen.

Abgesehen von den Unterhaltskosten für Geisteskranke, Epileptiker etc. fehlt bis Ende des 19. Jahrhunderts wie allgemein in Deutschland ein geschlosseneres gesundheitspflegerisches Ausgabengebiet. Soweit vereinzelte Aufwendungen in Erscheinung treten, dienen sie anfänglich fast ausschließlich der Erfüllung freiwilliger Aufgaben. Die Bedarfsdeckung ist umso leichter, als die reichlichen Ueberschüsse der Kreissparkasse weitgehende Neubelastung ohne Heranziehung der Kreissteuerzahler erlaubten. Erst als diese nach der

hindern konnten. Eine Entlastung ist somit nur noch durch die Einschränkung fakultativer Ausgaben möglich, die, obwohl in jüngster Zeit in stärkerem Maße als vor dem Kriege durch Notstände und ähnliche Ursachen veranlaßt, in allen Fällen erfolgen muß, in denen eine fakultative Betätigung nicht unabänderlich notwendig ist.

Stabilisierung nicht mehr in Erscheinung treten und sich die Gesetzgebung auch des gesundheitspflegerischen Gebietes in wachsendem Maße bemächtigte, wurde auch hier die Mittelbeschaffung zu einem ernsthaften Problem der Etatbalanzierung[29].

Für die Vorkriegszeit veränderte sich das Bild merkbar, sobald die anfangs fakultativen Ausgaben für die Unterhaltung Geisteskranker, Epileptiker etc. einbezogen werden[30]. Zunächst werden diese Unterhaltskosten, soweit sie nicht im Erstattungswege durch unterhaltspflichtige Angehörige aufkamen, aus der Kreisumlage gedeckt. Dann aber nehmen sie bei dem geringen Umfang des Haushaltes der damaligen Zeit Summen in Anspruch, die den Ausgaben für die Gesundheitspflege die erwähnte Vorzugsstellung gaben. Während und nach dem Kriege verlieren sie an Bedeutung. Das vorher zu beobachtende Verhältnis zwischen ihnen und den Aufwendungen für die sonstige Gesundheitspflege wird in den letzten Jahren reziprok, so daß die letzteren ausschlaggebenden Einfluß auf die Gesamtgestaltung erlangen. (Siehe nachstehende Tabelle.) Zur näheren Orientierung der Gesamtentwickelung wird auf die einschlägige Rubrik auf Seite 55 der Arbeit verwiesen.

Jahr	Unterhaltskosten für Geisteskranke etc. M	Ausgaben der sonstigen Gesundheitspflege M
1875	15 361	—
1885	12 198	4 500
1895	20 740	4 500
1905	36 676	6 288
1910	48 710	6 497
1914	55 875	14 087
1919	48 500	18 038
1924	49 100	65 765
1925	49 100	108 335
1926	54 300	100 900
1927	72 600	128 935
1928	85 400	137 430

29. Diese Ausführung scheint im Gegensatz zu den Darlegungen auf Seite 56 zu stehen. Dem ist nicht so, da sie sich lediglich mit der Entwickelung der Ausgaben für die Gesundheitspflege in sich beschäftigen, während sie dort dem Wohlfahrtswesen insgesamt und der Bedeutung seiner Teile gelten.

30. Es könnte bemerkt werden, daß die Unterhaltskosten den armenrechtlichen Aufwendungen zuzugliedern seien. Der Verfasser hat sich

Bis 1919 dienen die Gesamtausgaben außer zur Bestreitung der Unterhaltskosten für Geisteskranke dem Impf- und Desinfektionswesen, dem Ausbau von ländlichen Krankenpflegestationen und später auch der Fürsorge für Geschlechts-, Tuberkulose- und Alkoholkranke, der Säuglings-, Klein- und Schulkinderfürsorge sowie der Krüppelfürsorge. Mit dem Ausbau der Gesundheitsfürsorge im Kreise, dessen äußeres Merkmal die Errichtung des Gesundheitsamtes im Jahre 1921 war, haben dann die Gesamtausgaben den heutigen Umfang gewonnen. In 100 Teilen berechnet, betrug die Steigerung bis 1919 216% gegenüber 1876, in dem zum ersten Male neben den erwähnten Unterhaltskosten Aufwendungen für das Impfwesen in Höhe von 4 500 Mk. in den Etat eingestellt waren, seit 1924: 445%; 647%; 637%; 957%; 958%.

a) Das Seuchenwesen.

Durch das Impfgesetz vom 9. 4. 1874[31] und die preußischen Ausführungsbestimmungen vom 12. 4. 1875[32] wurde die Durchführung der Impfungen dem Kreise übertragen. Er hatte die Impfbezirke zu bilden, die Impfstationen zu bestimmen, die Impfärzte zu ernennen, wobei er die daraus entstehenden Kosten einschließlich der Entschädigung der Aerzte tragen mußte. Erstmalig wurden dafür 1875 4 500 Mk. aufgewandt, die bis zum Jahre 1919 in dieser Höhe bestehen blieben. Dazu traten um 1889 die Kosten für das Diphtherie-Heilserum zur Behandlung von Kindern unvermögender Eltern, die vom Kreis freiwillig übernommen und aus Kreissparkassenüberschüssen bestritten wurden. Innerhalb der nächsten 14 Jahre beanspruchten sie durchschnittlich 300 Mk. jährlich; 1920 erfolgte die Erhöhung der Impfarztrenumerationen auf 4 800

jedoch dafür nicht entscheiden können, da die Stoffverteilung nach dem Gesichtspunkte der Verwaltungszwecke vorgenommen wurde, und das öffentliche Interesse an der Einweisung Geisteskranker etc. in erster Linie auf Heilung, dann erst auf Verwahrung gerichtet ist. Die Hilfsbedürftigkeit kommt daher erst in zweiter Linie in Betracht. Sie würde übrigens in anderer Weise beseitigt werden können, wenn jenes bestimmte, öffentliche Interesse nicht vorläge.

31. RGBl. S. 31.

32. GS. S. 191.

Mk. Zur Beschaffung des Heilserums wurden seit 1905 wieder 600 Mk .bereitgestellt. Die Impfkosten sind, wie der Etat des Jahres 1924 zeigt, sehr niedrig. Sie betragen 1 000 Mk. und steigen vom Jahre 1925 ab auf insgesamt 4 000 Mk. an, in denen 3 200 Mk. Entschädigung für den Impfarzt, 600 Mk. zu Zwecken seiner Beförderung und 200 Mk. für die Formulare enthalten sind. Bis auf den Voranschlag für 1928, in dem die Beförderungskosten um 100 Mk. gemindert sind, entstanden jährlich gleich hohe Aufwendungen.

Fakultativ verwandte der Kreis einige kleinere Ausgaben, z. B. in mehrjähriger Folge Beihilfen an das Untersuchungsamt für ansteckende Krankheiten in Halle a. S., und fortlaufende Mittel zur Ausbildung von Kreisdesinfektoren mit dem Zwecke einer besseren und leichteren Durchführung des Desinfektionszwanges auf dem Lande. Sie betrugen im Jahre 1908 3 000 Mk. In den nächsten Jahren wurden sie in wechselnder Sollhöhe wiederholt und 1914 durch weitere 1 500 Mk. zwecks Uebernahme der auf dem Lande nur schwer einziehbaren Desinfektionskosten auf den Kreis erhöht. Mit dem Ende der Kreissparkassenüberschüsse belasteten diese Ausgaben das Aufkommen an Kreissteuer. Von 1924—1926 beträgt ihr Soll 1 075 Mk. 1927 tritt durch Erhöhung der Entschädigungen, die an die Kreisdesinfektoren gezahlt werden, eine Steigerung auf 2 160 Mk. ein, der im Jahre 1928 eine Abnahme auf 1 730 Mk. folgte.

b) Die Fürsorge für Geschlechts-, Tuberkulose einschl. Alkoholkranke.

Das Gebiet der Fürsorge für Geschlechts-, Tuberkulose- einschließlich Alkoholkranke ist erst mit der Gründung des Kreiswohlfahrtsamtes am 17. Juli 1918 in Bearbeitung genommen worden, nachdem in § 3 seiner Satzungen auch die „Unterstützung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ usw. als Arbeitssgebiet erklärt worden war. Der damaligen gesetzlichen Regelung entsprechend — es war nur das Regulativ vom 8. 8. 1835[33] und das Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer

33. G. S. 240.

Krankheiten[34] vorhanden, ein eigentliches Gesetz über Geschlechtskrankheiten mit Anzeigepflicht oder sonstiger zwangsweisen Regelung gab es also noch nicht — handelte es sich nur um beratende Tätigkeit, die kaum Kosten verursachte. Abgesehen von den Beiträgen an das Untersuchungsamt für ansteckende Krankheiten, später Medizinaluntersuchungsanstalt in Halle, findet sich erst im Etat 1926 ein Soll über 300 Mk. Endgültig treten diese Ausgaben nach der tiefer greifenden Regelung durch das Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927[35] auf, dessen Durchführung nach den Ausführungsgesetzen[36] für das platte Land und die kreisangehörigen Gemeinden unter 10 000 Einwohnern von den neu errichteten Gesundheitsbehörden der Landkreise als obligatorische Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen wurde. Da das Gesetz erst am 1. 10. 1927 in Kraft trat, erreichten die daraus entstehenden Kosten im selben Jahre nur 1 000 Mk.; 1928 jedoch bereits 2 600 Mk.

Bedeutsamer sind die Aufwendungen für die Tuberkulosenfürsorge. Sie erscheinen im Haushaltsvoranschlag für das Jahr 1921, nachdem die Fürsorge unter der Einwirkung der Kriegserscheinungen und der doppelten Anzahl an Sterbefällen mit der Errichtung des Wohlfahrtsamtes programmatisch in Angriff genommen, praktisch aber erst seit dem 1. Juli 1921 notwendig geworden war. Sie dienten vor allem zur Durchführung von Milch- und Fettkuren, die das Wohlfahrtsamt verordnete. Durch das pr. Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. 8. 1923[37], das jedermann zur Anzeige verpflichtete, sobald er von einem Fall offener Tuberkulose Mitteilung erhielt, wurden sie weiterhin ausgebaut, da sich unter dem Einfluß der gesetzlichen Bestimmungen die Zahl der dem Wohlfahrtsamt bekannt gewordenen Fälle noch im selben Jahr erhöhte. Noch 1924 erwiesen sich Nachtragsausgaben in Höhe von 5 000 Mk. als notwendig, da die ursprünglich veranschlagten Mittel von 3 000 Mk. bei der wachsenden Ausdehnung akuter Erkrankungsfälle zu gering gewesen waren. Es befanden

34. G. S. 373.

35. RGBl. I. 61.

36. Pr. Ausf.-Verordnung v. 24. 8. 1927 (G. S. S. 171), vorläufige Durchf. Anw. v. 31. 8. 1927 (V. M. Bl. 877 ff.).

37. G. S. 374.

sich 270 Personen in Fürsorge. Für das nächste Jahr mußten 20 000 Mk. angefordert werden, die bei den günstiger gestalteten Finanzverhältnissen als erstmaliger Betrag zum gründlichen Ausbau des Fürsorgezweiges gedacht waren und den Erfolg zeitigten, daß bei einer Zunahme der Behandelten auf 293 Personen durch 98 Neumeldungen in Fällen besonderer Not noch nennenswerte Beihilfen gewährt werden konnten. Da trotz dieser großzügigen Bereitwilligkeit zur Hilfe nur 14 810 RM Istausgaben entstanden und außerdem am 1. 4. 1926 dem Magistrat Delitzsch die eigene Verwaltung der in der Stadt Delitzsch vorhandenen und neuauftretenden Fälle übergeben wurde, konnte der Etatposten für 1928 auf 10 000 RM zurückgesetzt werden. 1927 und 1928 erscheinen jedoch wieder Erhöhungen bis auf 16 000 RM, da trotz der neugeregelten Zuständigkeit 224 bezw. 241 Kranke in Kreisbehandlung standen.

Die unbeträchtlichen Ausgaben für die Alkoholkrankenfürsorge, die 1927 und 1928 nur je 500 RM beanspruchten, seien der Vollständigkeit halber erwähnt.

c) Die Säuglings-, Klein- und Schulkinderfürsorge.

Ebenso wie bei den meisten kommunalen Selbstverwaltungskörpern treten auch im Kreise Delitzsch die Ausgaben für die Säuglings- und Kinderfürsorge, die heute auch die Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge umfaßt, erst spät auf. Aus Mitteln der Kreissparkasse wurden 1913 zunächst 2 350 Mk. bewilligt, die neben den allgemeinen Organisationsausgaben (siehe dort) insbesondere der Anstellung einer in Delitzsch stationierten Schwester mit Spezialbildung zur Beaufsichtigung der Zieh- und Haltekinder dienten. Obwohl dieser erste tastende Versuch in den nächsten Jahren an Ausdehnung etwas gewann, die Maßnahmen aber vornehmlich auf die Stadt Delitzsch beschränkt blieben, die zu den Kosten beitrug, zeigen die regelmäßig bewilligten Mittel bis 1918 nur eine geringe Höhe. Sie betrugen:

1914	350 Mk. für eine Säuglingsschwester
1915	850 Mk. für eine Säuglingsschwester einschl. einer Beihilfe an das städt. Säuglingsheim in Eilenburg.
1916	850 Mk.
1917	850 Mk.
1918	850 Mk.

Erst mit Kriegsende scheint auch kommunalerseits die kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung der Pflege dieses Fürsorgezweiges tiefer erfaßt worden zu sein. Für das Jahr 1919 wurden 9000 Mk. bewilligt und dadurch über die Höhe früherer Mittel[38] hinausgegangen. Die heutige Form der Ausgaben entwickelte sich aber erst vom Jahre 1920 ab. Der neu angestellten Kreisfürsorgerin und den Frauenschwestern wurde die Durchführung der Fürsorge übertragen und in den neu eingerichteten Arbeitsbezirken in großer Zahl periodische Beratungsstunden abgehalten[39]. Gleichzeitig wurde die Kleinkinder- und Schulfürsorge einbezogen, die sich nach Ueberwindung der Inflationszeit besonders in den letzten Jahren eingehender Pflege erfreute. Von den Gesamtausgaben für das Jahr 1928 entfallen 12000 RM auf dieses Teilgebiet, während die Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge nur 3000 RM beansprucht. Die Ausgaben erreichen daher ab 1924 nachstehende Höhe:

1924	34860 RM	1927	22560 RM
1925	29460 RM	1928	23540 RM
1926	25710 RM		

Ihr Rückgang seit 1926 wird durch die Verringerung der Heilkosten erklärt. Wie bereits angedeutet, erheischte die Fürsorge ständig steigende Ausgaben für die Entsendung erholungsbedürftiger Schulkinder, die, wie die Kreisverwaltung nach den bisherigen Erfahrungen annehmen mußte, sich auch in den späteren Jahren kaum vermindern würden. Der Kreistag beschloß daher im Jahre 1926 die Errichtung eines eigenen Kindererholungsheimes in Sprotta, von dem er eine Verbilligung der Pflegekosten und die Ersparung wesentlicher Mittel erhoffte. Nach dem Ausgabenrückgang im Jahre 1925 scheint diese Erwartung eingetroffen zu sein. Während 1925 für die Heimkosten von 272 erholungsbedürftigen Kindern noch ein Soll von 24600 RM benötigt wurde, betrug das Soll im Jahre 1926 nur 20850 RM und ging in den

38. Selbst unter Berücksichtigung der Geldentwertung.

39. Jetzt erst zeigte sich die Dringlichkeit weiterer fürsorgerischer Maßnahmen. Ein Fürsorgearzt berichtet z. B., daß im Laufe eines Monats 69 Säuglinge in seinem Bezirk untersucht worden sind, von denen 25 krank waren. Verw. Bericht 1921.

beiden letzten Etatjahren[40] sogar auf 12 000 RM zurück, obwohl im Jahre 1927 das Kinderheim Sprotta während 6 Kurperioden mit 283 Kindern belegt war.

d) Die Krüppelfürsorge.

Die Ausgaben für die Krüppelfürsorge zeigen abweichend von den bisher behandelten Aufwendungen außerordentliche Schwankungen. Sie betrugen:

1920	6 000 MR	1926	11 110 RM
1924	3 040 RM	1927	8 170 RM
1925	20 050 RM	1928	10 110 RM

Sie wurden dem Kreise Delitzsch durch das Gesetz für die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920[41] auferlegt, das nach den Anfängen einer staatlichen Beachtung des durch den Krieg in seiner Bedeutung gewachsenen Krüppelwesens durch ein Rundschreiben des Ministers des Innern vom 8. 12. 1915 an die Landräte und Magistrate[42] die erstmalige gesetzliche Regelung brachte. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 10. 1920 wurde der Kreis verpflichtet, eine Fürsorgestelle für Krüppel zu errichten, der die Fürsorge für sämtliche Krüppel unter 18 Jahren, die nicht der Anstaltspflege bedurften, übertragen werden sollte, oder sich einer bereits bestehenden anzugliedern. Da im Kreis Delitzsch bereits das Wohlfahrtsamt bestand, dem die neue Fürsorge übertragen werden konnte, entstanden nur insoweit Kosten, als der Kreis in Fällen des Unvermögens Beihilfen zahlte. Sie sind gering. In größerem Umfange treten sie erst nach 1924 gemäß der Fürsorgepflichtverordnung auf, weil an Stelle der Gemeinden der Bezirks-

40. Die Kosten des Kinderheimes sind für 1927 und 1928 mit 31 160 bezw. 28 900 RM. veranschlagt. Neben einigen kleineren Einnahmen werden sie durch 22 550 bezw. 21 300 RM. erstattete Unterhaltskosten und einen Kreiszuschuß von 7 860 bezw. 7 300 RM. aufgebracht. Eine Verbilligung der Heimkosten kam dadurch zustande, daß in dem Heim außer den erholungsbedürftigen Schulkindern noch außereheliche Minderjährige untergebracht werden, deren Pflegegelder der Kreis insofern zu tragen hat, als die außerehelichen Eltern nicht zahlungsfähig oder -willig sind. Rechnet man auf die letzteren die Kreiszuschüsse an, so erhält man ungefähr die oben mitgeteilten Zahlen.

41. G. S. S. 280.

42. M. Bl. 1915, 12, 198.

fürsorgeverband mit den Kosten für die Heilbehandlung und Unterbringung der Kranken in Anstalten belastet wurde. Die Ausgaben gingen daher schnell in die Höhe. Da aber das Ist (6 700 RM) vom Soll (20 050) erheblich abwich, wurden sie 1926 bereits wieder herabgesetzt, obwohl die Zahl der hilfsbedürftigen Krüppel von 158 auf 184 zugenommen hatte. Trotz deren weiterer Steigerung — 1927 standen 264 Krüppel in Fürsorge — wurden sie im nächsten Jahre weiterhin ermäßigt, 1928 aber vermutlich deswegen wieder erhöht, weil der Verwaltung der Ueberblick über das neue Arbeitsgebiet und daher feste Dispositionsmerkmale noch fehlten.

e) Die Fürsorge für Geisteskranke etc.

In der Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische, Taubstumme usw. galt bis zum Gesetz über die außerordentlichen Armenlasten vom 11. 7. 1890, in Kraft am 1. 4. 1893, für Preußen das allgemeine Landrecht und später das Unterstützungswohnsitzgesetz für die Regelung der Kostenverteilung. Es war der Grundsatz aufgestellt, daß die Unterhaltskosten für Unterstützungsbedürftige, die einer Blöden-, Siechen- oder ähnlichen Anstalt zu ihrer Heilung bedürfen, von den Landarmenverbänden und Gemeinden zu tragen sind. Durch Einbeziehung in den fakultativen Aufgabenkreis wurden sie aber vom Kreiskommunalverband Delitzsch getragen und auch nach Inkrafttreten des a. a. O. Gesetzes nicht abgegeben. Dieses regelte die Kostenpflicht neu in der Form, daß den Ortsarmenverbänden mindestens $^1/_3$, dem Kreis aber $^2/_3$ der Gesamtaufwendungen auferlegt wurden. Angesichts der Neugestaltung schlug aber der Kreisausschuß dem Kreistag vor, „es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen, wonach die Unterhaltskosten für völlig mittellose Kranke der oben bezeichneten Art zum vollen Betrage, für zahlungsfähige Kranke dagegen nur soweit auf den Kreis übernommen werden, als die Kranken bezw. ihre Angehörigen zur Zahlung der genannten Kosten nicht imstande sind, da bei der ohnehin starken Belastung der Landgemeinden ihnen neue Lasten nicht auferlegt werden sollten; dem Kreis solche auch nicht erwuchsen“[43]. Der Kreistag beschloß entsprechend. Diese fa-

43. Verw. Bericht 1892/93.

kultative Betätigung wurde im Jahre 1896/97 noch erweitert, als endlich den wiederholten Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen zur Unterbringung unbemittelter siecher Personen stattgegeben wurde[44]. Er bewilligte bis zu $^2/_3$ der Unterhaltskosten und setzte dafür zunächst 2000 Mk. aus Kreissparkassenmitteln aus, die in den folgenden Jahren angesichts der geringen Anzahl hilfsbedürftiger Siecher wieder herabgesetzt werden konnten. Dieser Zustand gemischt fakultativer obligatorischer Aufgaben dauerte bis zum Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung an. Ihren allgemeinen Prinzipien gemäß ging die Kostenpflicht ganz auf den Bezirksfürsorgeverband über. Für die fernere Gestaltung der Finanzwirtschaft kam dieser gesetzlichen Neuregelung im Kreise Delitzsch lediglich formelle Bedeutung zu, da bei dem bisherigen Zustande materielle Aenderungen nicht eintraten, es sei denn, daß die durch die teilweise fakultative Eigenschaft der Aufwendungen hervorgerufene Beweglichkeit der Aufgabengestaltung beseitigt wurde. Die Ausgaben entwickelten sich daher lediglich unter dem Einfluß der spezifischen kreiskommunalen bezw. provinziellen Verhältnisse wie folgt:

Jahr	Betrag in M.	Zahl der Hilfsbedürftigen	Unterhaltskosten pro Person	Erstattete Kost. M.	Zuschüss. d. Kreis. M.
1875	15 361	Nach benutztem Material	80 bezw. 85 Pf. f. Jugendliche 90 „ 100 Pf. f. Erwachsene	1 363	14 025
1885	12 198			2 956	9 242
1895	20 740	unbekannt		4 554	16 186
1905	36 676	111		8 615	28 061
1910	48 710	119		17 160	31 550
1914	55 875	151	Landesanst. 100 Pf. Prov. Blinden u. Taubst. 25 Mk. monatl.	17 860	38 015
1919	48 500	unbekannt		14 400	34 100
1924	49 100	97	Landesanst. 110 Pf. Prov. Blinden u. Taubst. 35 Mk. monatl.	17 200	31 900
1925	49 100	123	Prov. Bl. 1,40 M bzw. 40 RM. „	18 000	31 100
1926	54 300	122	weitere Daten fehlen	4 000	50 300
1927	72 600	132		6 000	66 600
1928	85 400	?		15 000	70 450

44. Das Gesetz vom 11. Juli 91 dehnte die Verpflichtung zur Fürsorge nicht auf Sieche aus, da der Begriff des Siechtums sehr weitläufig und für Gesetzeszwecke schwer bestimmbar ist. Da aber die Pflege dieser an der Selbsterhaltung behinderten Personen die Angehörigen oder Ortsarmenverbände schwer belasteten, sah sich der Kreis zu obiger Maßnahme genötigt.

Die Ausgaben zeigen in zwei Zeitabschnitten (1875—1914 und 1914—1927) bei zahlenmäßiger Zunahme der hilfsbedürftigen Kranken und der Verpflegungssätze eine gleichmäßig verlaufende Steigerung, die nach Einbeziehung der von den unterhaltspflichtigen Angehörigen erstatteten Beträge zwar im einzelnen eine Modifikation erfährt, die das Gesamtbild aber nicht ändert. Ihre Stellung innerhalb der Ausgaben für die Gesundheitspflege ist zum Teil bereits auf Seite 60 der Arbeit erörtert. Ergänzend sei noch auf das prozentuale Verhältnis der Unterhaltskosten an den Gesamtausgaben der Gesundheitsfürsorge und ihren Anteil am Kreissteuerbedarf hingewiesen, die sich in 100 Teilen wie folgt darstellen:

Jahr	Unterhaltskosten in %	Gesundheitsfürsorge insgesamt in %	Kopfbelastung d. Bev. d. d. Unterhaltskosten M.	Unterhaltskosten. Anteil am Kreissteuerbedarf in %	Gesundheitsfürsorge insgesamt Anteil am Kreissteuerbedarf in %
1875	33,0	33,0	0,27	63	62,9
1885	16,0	22,7	0,20	48	65,7
1895	9,0	10,9	0,31	—	—
1905	19,0	21,7	0,51	48	56,5
1910	18,0	21,0	0,63	37	42,2
1914	16,0	20,3	0,73	32	40,2
1919	4,0	5,4	0,62	11	15,3
1924	3,8	8,9	0,59	16	24,8
1925	3,5	9,6	0,59	11	36,9
1926	3,3	11,2	0,69	17	40,2
1927	2,6	7,4	0,88	18	49,6
1928	6,2	14,6	1,04	23	64,1

Im Jahre 1875 nehmen die Unterhaltskosten den dritten Teil des Etats in Anspruch, der bis 1914 trotz des Ansteigens der absoluten Ziffern auf 16% fällt. In gleichem Maße sinkt auch der Anteil am Kreissteuerbedarf und der Einfluß auf die Bewegung der gesamten gesundheitsfürsorgerischen Ausgaben. Obwohl ihr nicht auf die Unterhaltskosten entfallender Teil bereits 4,3% ausmacht (das Jahr 1885 bildet mit 6,7% eine Ausnahme, da zunächst die Unterhaltskosten auffallend gering sind, dann aber die übrigen gesundheitsfürsorgerischen Ausgaben durch eine einmalige Aufwendung von 2000 Mk. weit über den sonstigen Durchschnitt getrieben werden), stehen sie noch unter ihrem bestimmenden Einfluß. Zu dem gleichen Ergebnis führt ein Vergleich der auf beide

Teile entfallenden Beziehungszahlen hinsichtlich der Kreisumlage, die eine Beteiligungsdifferenz von 8,2% und im Jahre 1885 die gleiche Ausnahmeerscheinung ihrer stärkeren gegenseitigen Lockerung ausweisen. Trotz des Rückganges bleiben die Unterhaltskosten für Geisteskranke etc. innerhalb dieses ersten Zeitabschnittes ein wesentlicher Faktor des Haushaltes.

In der Periode von 1914—24 sind die Ausgaben durch die Kriegsentwickelung zu untergeordneter Bedeutung gelangt. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben beträgt 1919 nur noch 4%, der an der Kreisumlage 11%. Bis 1927 nimmt er regelmäßig[45] ab. 1928 erreichten dagegen die Unterhaltskosten eine seit 1919 nicht gekannte anteilsmäßige Höhe, die sich bei Beachtung der gleichmäßigen Etatentwicklung in ihrer Steigerung auf 85 400 Mk. oder um 75% zeigt. Im Verlaufe dieser Gesamtentwicklung wird gleichzeitig ihr Einfluß auf die gesamten Wohlfahrtsausgaben geringer. Die Differenz ihrer Anteile erweitert sich auf das achtfache.

f) Die speziellen Organisationskosten der Gesundheitspflege.

Den vorbehandelten Ausgaben schließen sich einige an, die weder dem einen noch anderen Teilgebiet ausschließlich zuzurechnen sind. Aehnlich wie die Verwaltungskosten sind sie Organisationsausgaben, die sich von ihnen jedoch dadurch unterscheiden, daß sie durch Einrichtungen hervorgerufen werden, die nicht durch die Existenz der Kreiskörperschaft allein und seiner allgemeinen Verwaltungsaufgaben, sondern durch das spezielle Erfordernis der Gesundheitsfürsorge bedingt sind. Außer einigen Einzelaufwendungen, die nicht beträchtlich sind (z. B. Entschädigungen des Kreiskommunalarztes und einige sächliche Kosten für die Fürsorgerinnen, dazu die Beiträge an Vereine, die denselben Organisationszwecken dienen), gehören hierzu insbesondere die Zuschüsse für die Schwesternstationen und für die Hebammen. Ebenso wie die meisten bisher erwähnten Fürsorgeausgaben wur-

45. Wird aber berücksichtigt, daß der Etat durch die ungeheueren Ausgaben für die Erwerbslosenfürsorge um fast 100% im Vergleich zum Nachkriegsdurchschnitt außergewöhnlich in die Höhe getrieben ist, so daß zur Herstellung der Vergleichbarkeit die für die Unterhaltskosten gültigen Prozentziffern verdoppelt zu denken sind, so darf behauptet werden, daß eine Steigerung bereits 1926 eintritt.

den sie lange Zeit aus Ueberschüssen der Kreissparkasse bestritten. Sie betrugen:

Jahr	Aufwendungen für die Schwestern-stationen M	Hebam-men M	Jahr	Aufwendungen für die Schwestern-stationen M	Hebam-men M
1912	2 100	1 200	1925	7 000	10 000
1914	2 100	2 200	1926	4 200	14 360
1917	4 100	3 066	1927	2 700	15 720
1919	4 600	3 566	1928	1 700	11 000
1924	7 000	10 000			

Die Zuschüsse für die Schwesternstationen wurden im Jahre 1905 als neuer Etatposten in Höhe von 200 Mk. eingestellt. Im Verlauf der nächsten Jahre wuchsen sie bis zu der eben mitgeteilten Höhe an, da der Kreis in Verbindung mit der privaten Wohlfahrtspflege den Ausbau der Stationen mit dem Ziel einer netzartigen Verbreitung über den Kreis systematisch betrieb. — Die Bedeutung der Ausgaben zeigte sich recht, als das Kreiswohlfahrtsamt organisiert wurde und die gesetzliche Regelung des Fürsorgewesens erfolgte. Mit Hilfe der bereits vorhandenen Schwesternstationen, die als unterste fachliche Stelle angesehen werden können, war es durch feste organisatorische Verknüpfung mit dem Wohlfahrtsamt möglich, die Fürsorge der Krüppel, Tuberkulosen, Schwerbeschädigten etc. den Erfordernissen aller individuellen Verhältnisse entsprechend zu gestalten.

Die Ausgaben für das Hebammenwesen hatten ähnliche Bedeutung. Außer zur Einstellung von Bezirkshebammen wurden sie auch zu deren weiterer Ausbildung verwandt, indem der Kreis durch Kostenübernahme die Teilnahme an jährlich stattfindenden Fortbildungskursen ermöglichte. Erst mit dem Hebammengesetz vom 20. 7. 1922[46] erlangten sie obligatorischen Charakter. Da der Bedarf durch eine genügende Anzahl frei praktizierender Hebammen gedeckt war, entstanden dem Kreis nur insoweit neue Lasten, als er verpflichtet wurde, den Hebammen ein vom Minister für Volkswohlfahrt festgesetztes Mindesteinkommen zu garantieren. Die im Haushaltsvoranschlag dafür ausgeworfenen Summen erhöhten

46. G. S. S. 179.

die Gesamtausgaben zunächst nicht unbeträchtlich. Da sich jedoch hier unter dem Einfluß einer abnehmenden Anzahl von Hebammen bald ein geringeres Ist der Ausgaben herausstellte, wurde das Soll zunächst 1926 gesenkt, von 1927 an sogar nicht mehr eingestellt. Die Ausgaben erstrecken sich seitdem lediglich auf Beihilfen für arbeitsunfähige Hebammen und an die Teilnehmer von Fortbildungskursen.

2. Die Aufwendungen für die wirtschaftliche Fürsorge.

Innerhalb der wirtschaftlichen Fürsorge werden die frühere und jetzige Armenpflege, die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge und die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge unterschieden. Eine zusammenfassende Darstellung dieser Aufgaben soll nicht gegeben werden, da sie infolge der scharfen Trennung der Gebiete sowohl hinsichtlich ihres wohlfahrtspflegerischen Charakters, als auch ihres Objektes kaum möglich ist.

a) Das Armenwesen.

Die Armenpflege — eigentlich ein heute nicht mehr gültiger Begriff der Wohlfahrtspflege, aber in Anlehnung an die historische Entwicklung des gesamten Fürsorgewesens als Zusammenfassung aller Maßnahmen verwendet, die den Zweck haben, der Notlage von Personen entgegenzuwirken, d. h. zu beseitigen oder zu mildern (helfende Fürsorge), oder eine drohende Notlage zu verhüten (vorbeugende Fürsorge[47]) — bildet im Kreise Delitzsch neben der Gesundheitspflege den ältesten Teil der wohlfahrtspflegerischen Tatigkeit. Sie ist geschlossene (Anstaltspflege) oder offene Armenpflege. Aus näher dargelegten Gründen ist die erstere bereits auf Seite 80 (Kapitel „Gesundheitsfürsorge") behandelt. Soweit daher im folgenden von Armenfürsorge gesprochen wird, ist darunter die offene Armenpflege schlechthin zu verstehen.

Da die Armenverwaltung und die Aufbringung der Kosten nach dem Dezentralisationsprinzip des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 einschließlich seiner Ab-

47. Bitter: Handwörterbuch der pr. Verwaltung III. Aufl. Bd. I, S. 587 ff.

änderung, Fassung vom 30. 5. 1908[48], im wesentlichen Sache der sogenannten Ortsarmenverbände war, kommt den lange Jahre hindurch geringen Ausgaben des Kreises, soweit sie überhaupt Unterstützungszwecken dienen, nur freiwillige und ergänzende Bedeutung zu. Auch die Gesetzgebung zu Anfang der 90 er Jahre, die durch Einführung des Zwangscharakters der Armenpflege für einen gewissen Kreis Hilfsbedürftiger, die fast ausschließlich der geschlossenen Armenpflege unterstellt werden müssen, die ergänzende Fürsorge in den Kreisen belebte, brachte im Kreiskommunalverband nicht bemerkenswert steigende Ausgaben auf dem weiterhin verbleibenden weiten Gebiete fakultativer Regelung. Bis zur grundlegenden Neugestaltung des gesamten Fürsorgewesens im Jahre 1924 entwickelten sich die Ausgaben daher durchaus mäßig.

Jahr	insges. M	Davon Naturalverpflegungsstationen	Jahr	insges. M	Davon Naturalverpflegungsstationen
1875	—[49]	—	1919	2 865	1 830
1885	1 000	—	Fürsorgepflichtverordnung		
1895	6 000	6 000	1924	100 580	
1900	4 650	4 500	1925	83 330	
1905	5 500	5 500	1926	154 492	
1910	9 455	6 000	1927	203 060	
1914	13 020	12 000	1928	168 342	

Ihr Hauptbestandteil sind die Kosten für die Wanderfürsorge in Form der Aufwendungen für die Naturalverpflegungsstationen, von deren Schwankungen sie direkt abhängen. Im Rahmen der offenen Armenpflege nehmen sie eine zentrale Stellung ein. Sie treten zum erstenmal in den 80 er Jahren mit der Bekämpfung des Vagabundentums durch die Gründung sogenannter Bettelvereine seitens der Städte und Landgemeinden auf und werden später durch Errichtung der Naturalverpflegungsstationen in festere Bahnen geleitet. Als die letzteren 1886 im Zeitpunkt ihrer finanziellen Gefährdung von der privaten Wohlfahrtspflege übernommen wurden, werden sie zwar zur dauernden Belastung des Kreisetats,

48. RGBl. S. 381.

49. Beitrag an die Arbeiterkolonie Seida. In den späteren Jahren kehrt der Betrag, jedoch in geringerem Umfange wieder.

nicht aber des Kreissteuerbedarfs, da die Kosten aus den Ueberschüssen der drei Sparkassen in Eilenburg und Delitzsch nach dem Verhältnis des Kreissteuersolls ihrer Garantieverbände aufzubringen waren. Durch diese Neuregelung wuchsen die anfangs geringen Aufwendungen an. Unter Berücksichtigung der Maximal- und Minimalbelastung zeigen sie nachstehendes Bild:

Jahr	Kosten M	Anzahl der Benutzer	Jahr	Kosten M	Anzahl der Benutzer
1886	3 652	12 339	1905	4 732	9 094
1889	2 916	6 781	1906	3 864	7 319
1892	9 277	18 497	1909	6 170	12 368
1895	6 109	11 852	1910	5 519[50]	11 066
1899	4 652	8 864	1912	1 005	8 830
1902	7 082	13 774		*	
1903	6 010	11 715		*	

* Weitere Angaben fehlen, da die Naturalverpflegungsstationen seit dem Gesetz v. 1907 auf die Provinz übertragen worden sind.

Als dann auf Grund des Gesetzes vom 29. 6. 1907[51] die Naturalverpflegungsstationen ab 1. 1. 1912 in Wanderarbeitsstätten umgewandelt wurden, erfolgte durch Einführung des Wanderscheines und des Arbeitszwanges eine Beschränkung der Benutzer. Sie wäre ein Anlaß zur Abnahme der Kosten gewesen, wenn nicht der Verpflegungssatz pro Person von 0,50 auf 1,00 Mk. gestiegen wäre. Im Jahre 1912 betrugen die Ausgaben daher bei nur 8 830 Besuchern 9 823 Mk., von denen aber der Kreis gemäß der gesetzlichen Neuregelung lediglich 1000 Mk. aufzubringen hatte.

Die völlige Veränderung in den Ausgaben für das Armenwesen trat mit dem Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 1924[52] ein, die zur Bildung der Bezirksfürsorgeverbände führte. Die Kosten, die bisher von den Ortsarmenverbänden zu tragen waren, gingen mit Ausschluß derjenigen für die Stadt Eilenburg auf den Kreis über. Gleichzeitig erfuhr der Umfang der Fürsorge eine Ausdehnung. Wenn auch die herrschende Finanzlage der öffentlichen Verbände verbot, das Armenwesen auf die Stufe der gehobenen Wohlfahrtspflege der anderen Gruppen zu

50. Erstmalige Beteiligung der Provinz an den Kosten.
51. G. S. S. 205.
52. RGBl. I. S. 100.

stellen, so erfolgte eine Erweiterung dennoch in Richtung einer individualisierenden, aufbauenden und vorbeugenden Fürsorge, indem der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Fälle (§ 10 Abs. 1 a. a. O.) ausdehnte und eine von den früheren Auffassungen oft abweichende Stellungnahme der Bezirksfürsorgeverbände zu Einkommen und Vermögen der Unterstützten bei Feststellung ihrer Hilfsbedürftigkeit vorschrieb. Ueber die Gewährung des Notdürftigen im bereits eingetretenen Notfalle hinaus soll vorbeugende Hilfe gegeben werden, die gerade durch Verhinderung einer Dauerbelastung der Bezirksfürsorgeverbände eine augenblickliche Mehrbelastung hervorrufen kann.

Unter diesen gesetzlichen Ursachen, die bedeutend durch die veränderte wirtschaftliche Struktur des Kreises verschärft wurde, nahmen die Ausgaben den aus Tabelle Seite 55 ersichtlichen Aufschwung. Ein eingehender Vergleich mit den Vorkriegsjahren ist jedoch nicht geboten, da es sich um die Auswirkungen verschiedener gesetzlicher Ansichten handelt. Die generellen Belastungsunterschiede sind aus den mitgeteilten Ziffern ohne weiteres ersichtlich; die Darstellung der Ausgabengestaltung kann sich daher auf die Zeit nach 1924 beschränken. Pro Kopf der Bevölkerung und im Verhältnis zum Gesamtbedarf und der Kreisumlage betrugen die Ausgaben:

Jahr	pro Kopf d. Bev. M	% des Gesamtbedarfes	% der Kreisumlage
1924	1,22	7,83	17,15
1925	1,01	5,08	19,54
1926	1,87	11,18	48,81
1927	2,47	7,50	49,96
1928	2,04	11,07	47,95

Die festzustellenden Schwankungen beruhen auf mannigfachen Ursachen. Als wichtigste erscheinen die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, denen im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftslage erhöhte Stoßkraft zukommt. Bereits 1924 fand die Uebernahme der Fürsorge in einer Zeit starker Arbeitslosigkeit statt, die im Kreis durch die überwiegende Beschäftigung der industriellen Bevölkerung in Rohstoffindustrien schnelle und verstärkte Auswirkungen zeigte. Sie nahm insbesondere Einfluß durch die ausgesteuerten Erwerbs-

losen, die nach Ablauf ihrer gesetzlichen Unterstützungsdauer auf Kosten des Bezirksfürsorgeverbandes Beihilfen empfingen. Die von ihrer Anzahl, der Unterstützungsdauer und den Richtsätzen abhängigen Aufwendungen betrugen z. B. im Jahre 1924 14 591 Mk. für 89 Empfänger, im Jahre 1925 dagegen 22 606 RM für 52 Unterstützte. Von den Gesamtausgaben für die Armenpflege beanspruchten sie den vierten Teil.

b) Die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge.

Die Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, die mit der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gewöhnlich als Kriegsfolgenhilfe bezeichnet wird, verursachte dem Kreis Delitzsch seit 1923 Ausgaben, die bis 1924 auf dem speziellen Gesetze vom 7. 12. 1921[53] und der Neufassung vom 29. 7. 1922[54] sowie dem Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 4. 2. 1923[55] beruhten. Da von ihnen $^1/_5$ vom Reiche im Erstattungswege und $^1/_5$ anfangs von den Gemeinden, später aber vom Kreis getragen wurden, entstanden dem Haushalt kleinere Kosten[56].

Erst mit der Zusammenfassung der Fürsorge durch die erwähnte Fürsorgepflichtverordnung wurde der Kreis zu umfangreichen Ausgaben gezwungen. In Ausführung der III. Steuernotverordnung erfolgte die Uebertragung der Fürsorge auf die Bezirksfürsorgeverbände, also den Kreis. Sie waren für alle Bedürftigen, alte oder gebrechliche Personen, die ohne die eingetretene Geldentwertung infolge eigener oder fremder Vorsorge nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen waren (Kleinrentner) und alle alten oder invaliden oder berufsunfähig gewordenen Rentner der Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Sozialrentner) zuständig, die zur Zeit des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet hatten. Außerdem oblag ihnen die Unterstützung der den Kleinrentnern gleichgestellten Personen, d. h. alter oder erwerbsunfähig gewordener Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen

53. RGBl. S. 1533.
54. RGBl. I. S. 675.
55. RGBl. I. S. 104.
56. Ueber ihren Umfang kann aber infolge der Inflation frühestens nach den Anfängen der Stabilisierung und zwar für das letzte Quartal des Haushaltsjahres 1923/24 Bericht gegeben werden.

sind. Gleichzeitig wurde Art und Umfang der Hilfe neu festgelegt. Gegenüber den Anforderungen der Armenfürsorge ist nunmehr, abgesehen von der Zahl der Unterstützten und der Unterstützungsdauer, für die Gestaltung der Ausgaben bedeutsam, daß den Sozial- und Kleinrentnern etc. Unterstützungssätze gewährt werden müssen, die im Verhältnis zur allgemeinen Fürsorge (frühere Armenfürsorge) eine angemessene Mehrleistung darstellen. Von diesem Gesichtspunkt einer gehobenen Fürsorge aus wurden auch die negativen Merkmale der Hilfsbedürftigkeit weniger einschränkend gestaltet. Grundsätzlich soll bei den Fürsorgemaßnahmen auf die früheren Lebensverhältnisse unter Beachtung der geminderten allgemeinen Lebenshaltung des deutschen Volkes Rücksicht genommen und die Gewährung einer Unterstützung nicht von dem Verbrauch und der Verwertung kleinerer Vermögen und anderer Gegenstände abhängig gemacht werden. Die Kosten trägt der Bezirksfürsorgeverband, dem durch die Erklärung der Fürsorgeaufgaben zu Selbstverwaltungsangelegenheit eine grundsätzliche Neubelastung erwächst. Die Uebertragung bedeutete nicht nur eine Verschiebung der Kostenpflicht in ihrem bisherigen Umfange von $^1/_5$ der Gesamtunterstützungskosten von der Gemeinde auf den Kreis, sondern die Neugestaltung des Kostenproblems überhaupt, da unter dem Einfluß seiner schlechten Finanzlage sich das Reich jeglicher Erstattungspflicht entzog (soweit nicht in der mit der Fürsorgeverordnung zusammenhängenden Regelung des Finanzausgleichs ein gewisser indirekter Wiedereintritt für die Kosten erblickt wird) und die Bereitstellung von Mitteln den neuen Organen überließ. Erst die Verordnung des Pr. Staatsministeriums vom 28. 3. 1925[57] entlastete den Kreis teilweise von der vollen finanziellen Verantwortlichkeit, da sie die Gemeinden als Träger von 30% der Unterstützungskosten erklärte, für die er nach Fürsorgerecht zuständig gewesen war.

Außer den obigen Umständen sind für die Gestaltung beider Fürsorgearten folgende Gesichtspunkte zu beachten.

Aus dem Wesen der Sozialrentner, die Empfänger von Renten auf Grund der Reichsversicherungsgesetze sind, folgt, daß den Fürsorgemaßnahmen grundsätzlich ergänzender Charakter zukommt. Ohne Gefährdung der den Hilfsbedürftigen zu gewährenden Exi-

57. G. S. 1925 S. 47 Art. III.

stenz können daher die Unterstützungssätze geringer als bei den anderen Gruppen sein, während den Kleinrentnern bedeutend höhere Sätze bewilligt werden müssen, da hier der Fürsorge die Beseitigung der vollständigen Hilfsbedürftigkeit obliegt. Dieser Umstand bewirkt, daß einer in beiden Fällen gleich hohen Zahl Hilfsbedürftiger verschiedene Aufwendungen entsprechen, oder mit gleich oder ähnlich hohen Kosten eine größere Anzahl Einzelunterstützungen gewährt werden können[58]. Wie aus der Tabelle Seite 80 ersichtlich ist, stand die konkrete Gestaltung der Ausgaben unter dem Einfluß dieser Erscheinung. Zur Unterstützung einer um durchschnittlich 100% höheren Anzahl Sozialrentenempfänger genügten Aufwendungen, die meistens unter denen für die Kleinrentner notwendigen Summen lagen, bisweilen ihnen gleichkamen.

Weiterhin wirkt die Anzahl der Unterstützungsberechtigten ein, die von der Gesamtzahl der Rentner und der sie bedingenden wirtschaftlichen Gestaltung abhängig ist. Ist nun die Struktur des Kommunalverbandes durch eine starke industrielle Arbeiterschaft bestimmt, die in ihrem erwerbsunfähigen Alter meistens Rentenempfänger auf Grund sozialpolitischer Gesetze sind, so wird dieser Umstand auf eine allgemeine Senkung der entsprechenden Fürsorgelasten wirken. Erhöhte Aufwendungen wird aber dagegen jener Kreis zeigen, der infolge eines ausgeprägten agrarischen Hinterlandes zum Wohnsitz von landwirtschaftlichen Kapitalrentnern geworden ist, denen in den meisten Fällen noch dem Handwerkerstande angehörige Rentner hinzuzurechnen sind. Für den Kreis Delitzsch lassen sich in diesr Beziehung mit aller Wahrscheinlichkeit zutreffende Vermutungen aufstellen. Der Kreis war einst ausgesprochen landwirtschaftlich orientiert. Durch die Entwickelung seiner Gemeinden zu Arbeiterwohnsitzen ist er aber industriell nicht unberührt geblieben. Er trägt damit die Voraussetzungen zur Existenz beider Rentnergruppen in sich. Es wird infolgedessen in

---

58. Im Jahre 1924 betrugen die Mindestsätze in Abstufung nach Ortsklassen

	für Sozialrentner	Kleinrentner
Ortsklasse C u. D (plattes Land)	10 RM	24 RM
Ortsklasse B (Städte)	13 RM	27 RM

jüngster Zeit weder nach der Seite der Sozialrentner noch der Kleinkapitalrentner hin eine ausschlaggebende Belastung festzustellen sein. Aus dem bekannten, später einsetzenden Entwicklungsgange darf jedoch für die Gegenwart noch auf ein relativ stark vorhandenes Kleinrentnertum geschlossen werden, und zwar umsomehr, als die Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen durch den mittleren Betrieb bestimmt ist, der unter dem Einfluß des geltenden Erbrechtes die Tendenz in sich trägt, zahlreiche Altersrentner mit mittleren Einkommensverhältnissen abzustoßen. Die Ergebnisse der Berufszählung von 1907 sind durchaus geeignet, diese Auffassung zu erhärten. Die Anzahl der Rentner betrug in den Landkreisen des Regierungsbezirks Merseburg:

Gebiet	Rentner		insgesamt
	männl.	weibl.	
Delitzsch	1 462	1 452	2 914
Bitterfeld	1 487	2 287	2 774
Torgau	1 235	1 312	2 547
Saalkreis	1 423	1 274	2 697
Liebenwerda	1 235	1 312	2 547
Schweinitz	1 022	872	1 894
Wittenberg	1 574	1 607	3 181
Mansfelder Geb.-Krs.	1 609	1 583	3 192
Mansfelder Seekreis	2 037	1 958	3 995
Sangerhausen	1 830	1 315	3 145
Eckartsberga	610	561	1 171
Querfurth	984	904	1 892
Merseburg	1 676	1 971	3 647
Naumburg Landkreis	976	1 478	2 454
Weißenfels	1 510	1 063	2 573
Landkr. Zeitz	615	606	1 221

Im Vergleich mit den angeführten Gebieten steht die Zahl der Rentner im Kreise Delitzsch absolut an 6. Stelle; auf je 100 Einwohner entfallen mit 4,07 Rentnern mehr als in der Provinz und dem Staat (3,87 bezw. 3,77) und fast ebensoviel wie im Regierungsbezirk (4,11) und den übrigen 10 Kreisen des Regierungsbezirkes.

Unter den dargestellten Ursachen erreichten die Ausgaben die Höhe von:

Jahr	Sozialrentner		Kleinrentner		Insgesamt	
	Ausgaben RM	Anzahl	Ausgaben RM	Anzahl	Ausgaben RM	Anzahl
1923[59]		720	1 700	250	1 700	970
1924	86 205	885	100 234	440	186 439	1325
1925	86 000	740	86 000	458	172 000	1198
1926	74 360	440	88 520	172	162 880	612[60]
1927	120 810	275	128 500	124	249 310	399
1928	121 000		107 400		228 400	

Der Anteil an den Gesamtausgaben und die Kopfbelastung der Bevölkerung betrugen:

Jahr	Sozialrentner		Kleinrentner		Insgesamt	
	% der Gesamtausgabe	Pro Kopf d. Bev. RM	% der Gesamtausgabe	pro Kopf d. Bev. RM	% der Gesamtausgabe	pro Kopf d. Bev. RM
1924	6,71	1,05	7,81	1,21	14,53	2,26
1925	5,24	1,04	5,24	1,04	10,48	2,08
1926	5,38	0,91	6,41	1,07	11,79	1,98
1927	4,46	1,47	4,75	1,56	9,21	3,03
1928	7,95	1,47	7,06	1,31	15,01	2,78

c) Die Schwerkriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Den Ausgaben für die Schwerkriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gehen seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die sogenannten Landwehrfamilienunterstützungen und nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. 8. 1914[61] über die Unterstützung der zum Armeedienst Einberufenen die erweiterten Unterstützungen etattechnisch voraus. Sie sind bereits unter den Kriegsmaßnahmen behandelt. Sofern sie aber durch das Altrentnergesetz vom 18. 7. 1921[62] neugeregelt wurden, sind sie im folgenden in die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge mit einbegriffen worden.

59. Die Ausgabenbeträge sind in Billionen Mark zu verstehen. Sie beziehen sich nur auf das letzte Quartal des Rechnungsjahres.

60. Außer Eilenburg und Delitzsch, die zur Selbstverwaltung berechtigt sind.

61. RGBl. S. 332.

62. RGBl. S. 953.

Die Ausgaben dieses Fürsorgegebietes lasten entgegen den meisten Zweigen der Wohlfahrtspflege nur in geringerem Ausmaße auf dem Kreishaushalt. Sie betrugen:

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
1920	—	1926	5 370
1921	2 450	1927	6 850
1922	4 950	1928	6 350
1924	26 230		
1925	5 350		

Sie entstehen seit dem 1. 4. 1920, an dem das Kreiswohlfahrtsamt als amtliche Fürsorgestelle für den westlichen Teil des Kreises die bisher durch den Mobilmachungsausschuß ehrenamtlich verwaltete Fürsorge übernahm, und betrugen — die Fürsorge wurde unter organisatorischer Mitwirkung der Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörper durchgeführt — $^1/_{10}$ der reinen Verwaltungsaufwendungen.

Erst mit dem Inkrafttreten der Fürsorgepflichtverordnung wurde der Kreis auch hier im vollen Umfange als Kostenträger erklärt. Trotzdem blieben die Ausgaben beschränkt, da der § 1 dem Zuständigkeitsbereich des Kreises nur die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte etc. außerhalb der Versicherungsgesetze einbezog, obwohl der § 18 der Reichsgrundsätze über den Umfang der Fürsorge bestimmte, daß gegenüber den Unterstützungsberechtigten bei jeder Art von Fürsorgemaßnahmen wenigstens die Rücksicht genommen werden sollte, die für Kleinrentner vorgeschrieben ist und über die gehobene Fürsorge hinaus ihnen die durch §§ 21—23 des Reichsversorgungsgesetzes vom 30. Juni 1923[63] näher bezeichnete „Soziale Fürsorge" zu gewähren sei, sowie das Ziel aller behördlichen Eingriffe die Erhaltung des Geschädigten für das Wirtschaftsleben ist. Es soll durch Bereitstellung von Mitteln zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit herbeigeführt werden. Darüber hinaus erstreckt sich die Fürsorge auch auf die Familienmitglieder, deren Ernährer der Geschädigte gewesen ist oder ohne die Dienstbeschädigung voraussichtlich geworden wäre. Sie umfaßt den Aufwand für Erziehung und Erwerbsbefähigung von Kindern, der nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und nach der Le-

63. RGBl. I, S. 523.

bensstellung der Eltern berechtigt erscheint, wodurch den Hinterbliebenen die Fortführung ihrer Existenz im Rahmen von Erziehung und Ausbildung und der Erlangung einer ihren Fähigkeiten angemessenen Lebensstellung gesichert ist. Außerdem ist die öffentliche Unterstützung zu gewähren, wenn es unbillig wäre, daß der Geschädigte selbst oder die Hinterbliebenen oder ein unterhaltspflichtiger Angehöriger die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestritten.

Trotz dieser ausgesprochen ergänzenden Bedeutung der Fürsorge lasten die Ausgaben bei der überaus angestrengten Finanzlage merkbar auf dem Haushalt. In den Verwaltungsberichten von 1925 an wird seitens der Kreisverwaltung immer darauf hingewiesen, daß „bei den beschränkten Mitteln, die zur Verfügung stehen, nur in wenigen Fällen die Unterstützungen gewährt werden konnten". Aus diesem Grunde wurde von der in § 31 der Reichsgrundsätze vorgesehenen Möglichkeit, den Fürsorgeberechtigten zum Aufbau einer wirtschaftlich selbständigen Existenz langfristige Darlehen oder Rentenvorschüsse zu geben, häufig Gebrauch gemacht. Dem Kreis blieben so direkte Ausgaben erspart. Dennoch traten im Jahre 1924 besonders starke Anforderungen an den Etat heran, da die Inflation manche Lücke in die Fürsorge gerissen hatte und ihre Neuordnung besondere Mittel verlangte. Unter ihrem Einfluß stiegen die Ausgaben um das Fünffache an, obgleich der Kreis grundsätzlich an der Gewährung von Darlehen und Rentenvorschüssen festhielt. Nach Ueberwindung dieser Krisis konnten sie aber bereits im nächsten Jahre wieder auf ihren alten Stand herabgesetzt werden.

Weiterhin oblag dem Kreise die Fürsorge durch Arbeitsbeschaffung auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes in seiner Neufassung vom 12. 1. 1923[64]. Außer Verwaltungskosten verursachte sie keinen weiteren Aufwand. Dagegen gewann sie für die Mittelbeschaffung insoweit an Bedeutung, als die Geld- und Naturalablösung, durch deren Zahlung sich die Unternehmer von der Einstellung Schwerbeschädigter befreien konnten, in Form von Unterstützungen an Empfangsberechtigte weitergegeben werden konnten.

64. RGBl. I, S. 57.

Ergänzend wird bemerkt, daß die Gesundheitsfürsorge der schwer geschädigten Kriegshinterbliebenen, soweit sie die Unterbringung von Kindern in Erholungsheimen betrifft, durch das Jugendamt wahrgenommen wird. Die dazu notwendigen Ausgaben sind in den mitgeteilten Aufwendungen für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nicht enthalten, sondern in den Ausgaben für die Erziehungsfürsorge mit einbegriffen.

3. Die Aufwendungen für die Erziehungsfürsorge.

Auch die im folgenden näher darzustellenden Ausgaben der gemeindlichen Erziehungsfürsorge zeigen geringe Höhe. Ihre Bedeutung erhellt aber daraus, daß das Objekt der Fürsorgetätigkeit die heranwachsende Jugend ist. Absolut und in Hundertsätzen der Gesamtausgaben und der Wohlfahrtspflege betrugen sie:

Jahr	Betrag	% an den Ges. Ausg.	% an den Wohlfahrtspfl. Ausg. insg.	Jahr	Betrag	% an den Ges. Ausg.	% an den Wohlfahrtspfl. Ausg. insges.
1896	3 000	1,02	8,47	1924	10 630	0,83	1,33
1900	1 000	0,55	2,70	1925	20 020	1,22	2,73
1905	1 000	0,51	2,02	1926	40 300	2,91	4,87
1910	1 150	0,44	1,75	1927	47 575	1,75	2,35
1914	3 180	0,92	3,67	1928	74 835	4,92	10,67
1919	3 350	0,27	4,48				

Aus den spärlichen Aufwendungen mit Mitteln der Kreissparkassenüberschüsse (durchschn. 1000 Mk. jährlich), die fast ausschließlich dem Volks- und Schulbibliothekswesen dienten, nehmen sie nach der Stabilisierung der Währung unter dem wachsenden Einfluß des staatlichen Interesses an einer generativen Bevölkerungspolitik einen plötzlichen und anhaltenden Aufschwung, der seinen verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Niederschlag in dem Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 1922[65] und dem Ausbau der Jugendämter fand. Damit vermehrten sich die Ausgabenzwecke. Während vorher nur jugendpflegerische Ausgaben in Erscheinung traten, die von außerordentlich geringem Umfang waren,

65. RGBl. I, S. 633.

werden jetzt auch die für Jugendfürsorge einbezogen[66]. Da sich letztere insbesonders unter dem Einfluß einer allgemein vertretenen Auffassung, daß gesellschaftliches Einschreiten zur Behebung der durch den Krieg entstandenen Erziehungsnöte notwendig sei, entwickelten, nahmen sie beträchtlichen Umfang an und stellten finanziell bald besondere Anforderungen. Seit 1924 gewinnen sie daher unter den Einzelausgaben dieses Gebietes und für die Gestaltung der Gesamtaufwendungen eine exponierte Stelle. Die jugendpflegerischen Ausgaben werden stark in den Hintergrund gedrängt.

Die Aufwendungen für die Jugendfürsorge umfassen neben den Kosten der im Jugendwohlfahrtsgesetz genannten Gebiete auch die Pflegeausgaben für hilfsbedürftige Minderjährige, die bis 1928 dem Abschnitt Bezirksfürsorge[67] etatmäßig zugerechnet waren. Sie bilden den Hauptbestandteil, da sie im Jahre

1925	4 000 RM
1926	29 780 RM
1927	35 500 RM
1928	65 000 RM

betrugen, während sich die Aufwendungen der übrigen Gebiete im Jahre . . . . beliefen:

1924	auf	10 630 RM
1925	auf	16 020 RM
1926	auf	11 120 RM
1927	auf	7 575 RM
1928	auf	17 835 RM

Aus ihnen werden die Unterhaltskosten für alle Kinder unter 14 Jahren bestritten, die sich dauernd oder nur für einen Teil des

66. Begrifflich wird vorliegend unter Jugendpflege die Zusammenfassung sämtlicher Bestrebungen der öffentlichen Jugendhilfe verstanden, die der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der heranwachsenden Jugend dienen; unter der Jugendfürsorge die Maßnahmen, die der Besserung und Leitung der unter abnormen Umständen heranwachsenden Jugend gelten und sich in der Amtsvormundschaft und Fürsorgeerziehung kristallisiert haben.

67. Unter Bezirksfürsorge werden im Kreiskommunalverband alle nach der Fürsorgepflichtverordnung zu ergreifenden, früher der Armenpflege obliegenden Maßnahmen verstanden.

Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, wenn der Erzeuger zur Zahlung nicht herangezogen werden kann, und auch die Kindesmutter ganz oder teilweise hierzu nicht in der Lage ist. Je mehr sich die rechtlichen Bestimmungen in der täglichen Verwaltungsarbeit durchsetzten und zur vollständigen Erfassung aller Pflegefälle führten, desto mehr nehmen unter dem gleichzeitigen Einfluß steigender Pflegesätze die Ausgaben zu. Insbesondere dieser Umstand führte zur Eröffnung eines Kreiskinderheims in Hainichen (1925)[68] mit dem Ziel einer Verbilligung der Pflegekosten und der Beseitigung des Mangels geeigneter Pflegestellen, von dem sich die Kreisverwaltung sonst nur durch Gewährung erhöhter Pflegesätze hätte befreien können. Die restlichen Ausgaben der Erziehungsfürsorge werden fast ausschließlich von der Jugendpflege beansprucht. Dagegen verursachen die Fürsorgeerziehung, Amtsvormundschaft, Jugendgerichtshilfe und Schutzaufsicht außer Verwaltungskosten keine oder nur geringe Aufwendungen, welche für die bereits vor dem Kriege vorhandenen Ausgabezwecke auch jetzt noch in Form von Beihilfen an private Jugendpflegevereine, ländliche Fortbildungsschulen, Stipendien und neuerdings wieder zum Ausbau der Kreisbücherei zur Ausgabe gelangen.

4. Die Aufwendungen für den Arbeitsnachweis und die Erwerbslosenfürsorge.

Bis zur Neuordnung des Arbeitsnachweis- und Erwerbslosenunterstützungswesens in der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung galten die geringen Aufwendungen im Kreise Delitzsch lediglich den Kosten der kommunalen Arbeitsnachweise, die den Naturalverpflegungsstationen angegliedert waren. Wann sie errichtet worden sind und in welcher Höhe sie spezielle Kosten verursachen, ist auf Grund des verwendeten Materials nicht fest-

---

68. Der Sonderhaushaltsvoranschlag für das Heim schließt im Jahre
1926 mit 15 689 RM
1927 mit 12 000 RM
und 1928 mit 12 000 RM ab.
Es war durchschnittlich mit 20—23 Kindern belegt. 1926 und 1927 betrugen die Pflegesätze 1,50 RM pro Tag, während das dem Zweckverband des Landkreises Delitzsch und der Stadt Eilenburg gehörende Luise-Zoblerheim in Eilenburg 1,75 RM berechnete.

stellbar. Erst im Jahre 1901 wird berichtet, daß mit ihnen Arbeitsnachweise verbunden seien, ohne daß diese jedoch vor 1914 eine gesonderte Etatposition erhalten hatten. Von diesem Zeitpunkt an werden 400 RM jährlich zur Verfügung gestellt, die im Jahre 1918 auf 900 Mk. erhöht wurden und im wesentlichen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Verwendung fanden.

Auch die Kriegsmaßnahmen des Reiches und der Länder wirkten zunächst auf den Kreishaushalt nicht belastend ein. Die Verordnungen vom 14. Juni 1916 und 9. 12. 1918[69] gaben zur Aenderung keinen Anlaß, da Arbeitsnachweise bereits bestanden und die Verordnung der Volksbeauftragten vom 13. 11. 1918[70] den Gemeinden und Gutsbezirken die Kosten der Erwerbslosenfürsorge in Höhe des nicht vom Reich und Land erstatteten Betrages, gleich $^2/_5$ der Gesamtkosten, auferlegte. Da jedoch der Kreis für die Landgemeinden und Gutsbezirke die Verwaltung der Erwerbslosenfürsorge übernommen hatte, belastete er sich mit mäßigen Verwaltungskosten, die bei Berücksichtigung der Geldentwertung die Tendenz zu geringer Steigerung zeigen. Sie betrugen:

1919	400 Mk.
1920	10 000 Mk.
1921	21 500 Mk.
1922	17 200 Mk.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung verändert sich der Charakter der Ausgaben grundlegend. Das wesentliche aller gemeindlichen Vorkriegsmaßnahmen war die Freiwilligkeit seitens des Kommunalkörpers gewesen. Schon im Kriege hatten sich Anfänge einer obligatorischen Ausgestaltung insoweit gezeigt, als die Gemeinden und Gemeindeverbände im Falle des Bedürfnisses zur Errichtung von Arbeitsnachweisen durch die Aufsichtsbehörden angehalten werden konnten und das Reich unter dem Zwange der wirtschaftlichen Verhältnisse zur gesetzlichen Regelung des Arbeitslosenproblems überging. Die entscheidende Veränderung erfolgte jedoch erst durch die erwähnte Verordnung der Volksbeauftragten und ihrer Abänderungsgesetze. Sie und das spätere Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 1922[71] machten sowohl die Arbeitsver-

69. RGBl. S. 51.
70. RGBl. I, S. 305.
71. RGBl. I, S. 657.

mittlung als auch die Erwerbslosenfürsorge zur reichsrechtlich vorgeschriebenen Gemeindeeinrichtung. Unter dem Einfluß der Verordnungen vom 15. 10. 1923[72] über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge trat dann die enge Verknüpfung des Arbeitsnachweises mit dem Erwerbslosenunterstützungswesen ein, so daß nach der Errichtung des Kreisarbeitsamtes im Jahre 1922 beiderlei Ausgaben die Form von Aufwendungen eines einheitlichen Organs annahmen. Damit war auch etattechnisch die feste organisatorische Verknüpfung mit den übrigen Gliedern des kommunalen Verwaltungskörpers eingetreten[73].

Mit den Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützungen wurde der Kreis erst belastet, als die Verordnung vom 15. 10. 1923[74] zur Entlastung des Reiches und der Länder die Aufbringung der Mittel neu regelte. Anstelle des von den Wohnortgemeinden der Unterstützungsempfänger zu tragenden Anteiles in Höhe von $^2/_{12}$ der Gesamtkosten, wurden die Errichtungsgemeinden des öffentlichen Arbeitsnachweises künftighin als Träger der Kosten erklärt. Sie mußten $^1/_5$ des notwendigen Aufwandes der Erwerbslosenfürsorge in ihrem Bezirk, jedoch nicht mehr als $^1/_1$ dessen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen an Beiträgen leisten[75], übernehmen.

Diese gesetzliche Neubelastung des Kreises wurde dadurch verstärkt, daß infolge der ländlichen Siedlungsform andere Errichtungsgemeinden nicht gebildet werden konnten und der Kreiskommunalverband allein der Kostenträger blieb. Auch in den späteren gesetzlichen Bestimmungen z. B. der Neufassung der Erwerbslosenfürsorge in der Verordnung vom 16. 2. 1924[76], blieben die Kosten grundsätzlich in gleicher Weise geregelt, wenn auch anfangs das

72. RGBl. I, S. 984.

73. Soweit also persönliche und sächliche Verwaltungskosten entstanden, sind sie der Stoffverteilung unserer Darstellung entsprechend den allgemeinen Organisationskosten des Kreiskommunalverbandes zugerechnet und mit ihnen bereits behandelt. Die folgenden Zahlen des Textes beziehen sich daher ausschließlich auf die Aufwendungen für Erwerbslosenfürsorge.

74. RGBl. Bd. I, S. 984.

75. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer traten an die Stelle der Zuschüsse des Reiches und der Länder.

76. RGBl. S. 127.

Verhältnis bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung derart festgelegt wurde, daß auf die Errichtungsgemeinden von den Gesamtaufwendungen des Arbeitsnachweises $^1/_3$ und der Erwerbslosenfürsorge $^1/_9$ entfielen, während der Rest durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber weiterhin aufzubringen war. Unter dem Einfluß der gesetzlichen Neugestaltung nahmen von 1924—1927 die Ausgaben nachstehende Entwicklung:

Jahr	Gesamtausgaben	Davon unterstützende Erw.-Fürsg.	Davon produktive Erw.-Fürsg.	Davon Zahlung an die Ausgleichskasse
	RM	RM	RM	RM
1924	350 000	350 000	—	—
1925	294 500	274 500	—	20 000
1926	304 600	148 500	46 100	110 000
1927	1 295 719	953 030	57 689	285 000
1928	—	—	—	—

Ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Kreises und die Kopfbelastung der Bevölkerung betrugen:

Jahr	Erwerbslosenfürsorge insgesamt	Davon unterstützende Erw.-Fürsg.	Davon produktive Erw.-Fürsg.	Davon Zahlung an die Ausgleichskasse
	in % der gesamten Kreisausgaben.			
1924	27,27	27,27	—	—
1925	17,96	16,74	—	1,22
1926	22,05	10,75	3,34	7,96
1927	30,19	22,22	1,34	6,64
	pro Kopf der Bevölkerung.			
	RM	RM	RM	RM
1924	4,36	4,36	—	—
1925	3,58	3,42	—	0,16
1926	3,71	1,81	0,56	1,34
1927	15,76	11,60	0,70	3,46

Die Unterstützungen für Erwerbslose bilden den Hauptbestandteil. Ihr Umfang wird weitgehend durch den Umstand bestimmt, daß bei Entlassungen von Arbeitskräften in den benachbarten Industrien zunächst die ortsfremde Arbeiterschaft, darunter auch

der im Kreise Delitzsch wohnende Teil, betroffen wird. Nach Berechnungen des Kreisbauamtes Bitterfeld umfaßt er ungefähr 7,1% oder 3053 Köpfe der Belegschaft dortiger Betriebe. In den Depressionsjahren der Nachkriegszeit hatte daher der Kreis nicht nur eine relativ hohe, sondern sich auch außerordentlich sprunghaft bewegende Erwerbslosenzahl[77], die neben der Unterstützungsdauer die Ausgaben durchaus wechselnd gestalteten.

D. Die sonstigen Ausgaben.

Unter den sonstigen Ausgaben sind Aufwendungen zusammengefaßt, die zum Teil Verwaltungszwecken geringeren Umfanges, der eine Sonderdarstellung nicht mehr rechtfertigt, und zum Teil finanztechnischen Erfordernissen dienen. Sie umfassen die Etatpositionen: Feuerlöschwesen, Kunst und Wissenschaft, Finanzverwaltung, Uebertrag in das nächste Jahr einschließlich „Zur Auffüllung des Betriebsfonds" und den Sammelposten aller unbestimmten Anforderungen „Insgemein", „Sonstiges etc.". Insgesamt und im einzelnen betragen sie:

Jahr	Insgesamt	Feuerlöschwesen	Kunst u. Wissenschaft	Sonstiges	Betriebsfonds u. Uebertrag	Sonstige Finanzverwaltung
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1875	13 460	—	—	21	9 792	3 647
1885	385	351	—	34	—	—
1895	87 903	2 393	—	124	85 386	—
1900	25 394	414	—	275	24 705	—
1905	13 196	444	—	277	12 475	—
1910	7 404	465	—	339	6 600	—
1914	30 236	624	—	612	29 000	—
1919	44 803	632	—	4 324	15 000	24 847
1924	91 066	3 150	—	71 600	2 000	14 316
1925	192 004	5 940	—	78 354	5 000	102 710
1926	80 274	5 750	11 010	118	7 000	56 396
1927	108 455	6 875	10 010	403	3 500	87 667
1928	156 651	7 875	10 210	—	3 500	135 066

77. Die Ziffern der Arbeitsuchenden und Nichtbeschäftigten liefern dafür Anhaltspunkte, da die Anzahl der Erwerbslosen, die sich nur auf die gestellten bzw. bewilligten Unterstützungsanträge bezieht, kein vollgültiges Bild ergeben. Absolut betrugen sie nach den Angaben des Arbeitsamtes:

Soweit sie Verwaltungszwecken dienen, werden sie meist in Form von Beihilfen zu fakultativen Aufgaben gegeben.

I. Die reinen Verwaltungsaufwendungen.

Am ältesten von ihnen sind die Ausgaben für das Feuerlöschwesen, die sich in der aus der Tabelle ersichtlichen Weise entwickelten. Außer einer einmaligen Aufwendung in Höhe von 2 000 Mk. (1895) zur Auffüllung eines der Unterstützung des Lokalfeuerlöschwesens dienenden Fonds, steigen sie bis 1920 von 350 Mk. langsam an, ohne aber über einige hundert Mark hinauszugehen. Aus ihnen werden die Kosten der Spritzenrevisionen gedeckt[78]. Bereits in der Inflation, endgültig aber erst seit 1924 nehmen sie unter dem Einfluß neuer Einzelzwecke fortlaufend zu. (Entschädigung an den Kreisbrandmeister, Beihilfen an die freiw. Feuerwehren etc.) Von ihnen sind durch ihre Höhe der Kreisbeitrag an den Kreisfeuerwehrverband (pro Mann 1000 Mk.) und die erstmaligen Unterstützungen bei Neugründungen von Ortsfeuerwehren bemerkenswert (1927 z. B. 1 875 bezw. 3 000 RM).

Die weiteren Aufwendungen zu Verwaltungszwecken — für Kunst, Wissenschaft und Bildung — treten gegenüber den anderen preußischen Landkreisen, in denen sie bereits während der Inflation feststellbar sind, mit dem Jahre 1926 erst verhältnismäßig spät auf. Außer einigen kleineren Beiträgen an private Ver-

Jahr	Arbeitsuchende			Stellen		Nichtbeschäftigte
	männl.	weibl.	insgesamt	offene	vermittelte	
1924	6035	1512	7 547	2939	2486	5061
1925	6163	1272	7 335	4316	3111	4224
1926	8950	2291	11 211	6956	5836	5375
1927	9561	1526	11 780	7078	5637	5450

78. Die Kreisbeihilfen betrugen meist 1/3 der Gesamtkosten und soweit sie als Kosten der Spritzenrevision gegeben wurden, 3 Mk. pro Spritze, zahlbar an den Revisor.

Auch in den Gemeinden waren die Aufwendungen für das Feuerlöschwesen sehr gering, da im Falle von Bränden die Einwohner Hand- und Spanndienste zu leisten hatten und neben einer Entschädigung an die Bedienungsmannschaften bei Spritzenproben einschl. einem festeren Entgelt von 10 bis 20 Mk. an den Spritzenmeister Barauslagen nur sehr selten entstanden. (Gleitsmann: S. 139—140).

eine, die Bildungszwecken dienen, werden sie insbesondere durch die freiwilligen Beiträge für das höhere Schulwesen hervorgerufen, die den Städten gewährt wurden, nachdem durch den Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 28. 4. 1925[79] der Staatszuschuß zu den Kosten der höheren Schulen praktisch auf die Hälfte des im Rechnungsjahre 1914 bewilligten Betrages herabgesetzt und ihnen dadurch die Unterhaltung der Schulen sehr erschwert worden war. Im Jahresdurchschnitt erreicht ihre Höhe 1000 RM. Sie übersteigt damit den Durchschnitt in der Provinz Sachsen, der nach einer von Konstantin-Stein[80] mitgeteilten Berechnung 1 250 RM betrug.

Anfangs gering, in den letzten Jahren aber vorübergehend durchaus beachtenswert, ist die Hauptposition „Sonstiges", der bei dem früheren geringen Umfang der Verwaltungsarbeit die etattechnische Aufgabe zukam, eine unorganische Zersplitterung des Haushaltsvoranschlages zu vermeiden und der Verwaltung gerade für kleinere unvorhergesehene Ausgaben die Beweglichkeit der Bedarfsdeckung zu sichern. Sie bedarf für die Jahre 1924 und 1925 einer besonderen Bemerkung. Ihre gleichmäßige Entwickelung in der üblichen verschwindend geringen Höhe wird in dieser Zeit durchbrochen (nur scheinbar), da ihr vom Verfasser, in Anlehnung an ihren eben skizzierten Charakter, die sonst einen besonderen Titel erfordernden Ausgaben zur „Erhöhung des Betriebskapitals und des Reservefonds der Kreissparkasse" in Höhe von 71 600 bezw. 78 354 RM zugerechnet sind. Obwohl die Aufwendungen, zu denen der Kreis als Garantieverband des gewerblichen Instituts nach der Zerrüttung der Kapitalbestände durch die Inflation verpflichtet war, nur zeitlich und beinahe einmalig bedingt gewesen sind und daher leicht den Eindruck außerordentlicher Leistungen erwecken können, wird ihnen diese Bedeutung nicht beigemessen, da sie im Wege der ordentlichen Mittelbeschaffung aufgebracht werden. — Die sonstige Entwickelung der Ausgaben zeigt eine beständige relative Abnahme, auf die von seiten der Kreisverwaltung mit dem Ziel der völligen Beseitigung planmäßig hingewirkt worden ist. Mit seiner Verwirklichung im Jahre 1928 fällt die Etatposition zum erstenmal gänzlich aus.

79. Aktenzeichen U II Nr. 933 I.
80. Constantin-Stein, Bd. II S. 500.

II. Die finanztechnischen Aufwendungen.

Weitaus größere Bedeutung kommt den finanztechnischen Aufwendungen zu. Nach der Aufteilung des Haushaltsvoranschlages im Kreise Delitzsch umfassen sie die im Titel „Finanzverwaltung" genannten Ausgaben, die den „Betriebsfonds und Uebertrag" für das nächste Jahr und die Kosten enthalten, die durch die Beschaffung der Bedarfsdeckungsmittel des Kreiskommunalverbandes entstehen (hier sonstige Kosten der Finanzverwaltung genannt[81]).

Da im Verlauf der Arbeit wiederholt auf die Bedeutung des „Betriebsfonds" etc. hingewiesen worden ist und auch im folgenden Kapitel eingehende Erörterungen nicht zu umgehen sein werden, kann hier von einer weiteren Darstellung abgesehen werden. Seine Stellung zu den anderen Aufwendungen erhellt aus der Tabelle. Allerdings sei betont, daß er infolge der mangelhaften Aufgliederung des Etats[82] bisweilen nicht allein die Betriebsmittel

81. Im Rahmen vorliegender Arbeit, deren zweites Kapitel nach den Verwaltungszwecken gegliedert ist, nehmen sie deswegen eine Sonderstellung ein, weil bei ihnen der für die Einteilung des Haushaltsvoranschlages maßgebliche Gesichtspunkt, in welchen Zweigen der Verwaltung dem Kreise Ausgaben entstehen, beibehalten ist. Da der zweite Teil von ihnen bei der Beschaffung von Bedarfsdeckungsmitteln verausgabt wird, hätte Anlaß bestehen können, ihn ebenso wie die Provinzialabgabe unter den „Kosten der Organisation des Landkreises" (Kap. II B. Teil 1) zu behandeln. Der Verfasser hat davon abgesehen. Zunächst dienen die Ausgaben der Aufrechterhaltung des Verwaltungsorganismus nur mittelbar; dann aber treten sie lange Zeit hindurch den anderen, ihnen zugehörigen Aufwendungen zahlenmäßig so stark in den Hintergrund, daß jede anderweitige Eingliederung, die durch den Aufbau der Darstellung ohnehin stark geminderte Vergleichbarkeit des Haushaltsvoranschlages mit den Daten der Arbeit weiterhin beeinträchtigt würde. — Soweit sie nun aber den Betriebsfonds etc. betreffen, hätte sogar eine Subsummierung unter das Kapitel II B. Teil 1 versagt. Der Fonds hat lediglich die Aufgabe, den reibungslosen Ablauf der Bedarfsdeckung zu ermöglichen und betrifft somit nicht mehr die Beschaffung, sondern nur die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel. Da die ihm dienenden Mittel nicht mehr zur erstmaligen Anlage erforderlich sind, ist ihnen der Charakter von Ausgaben im eigentlichen Sinne verloren gegangen. Bis auf die Fälle einer gelegentlichen Erhöhung des Fonds kommt ihnen daher nur noch finanztechnische Bedeutung zu.

82. Insbesondere in den Jahren 1886—1895, in denen die landwirtschaftlichen Zölle flossen und eine Kreisumlage nicht erhoben wurde.

enthielt, die durch die zeitlich verschiedenen Fälligkeitstermine der Einnahmen und Ausgaben notwendig sind, sondern auch Ueberschüsse aus unerwarteten Einkünften, deren Verwendung zu bestimmten Zwecken späterer Jahre geplant war[83]. Sein Wesen und das der für ihn bestimmten Ausgaben wurde aber dadurch grundlegend nicht geändert.

Die sonstigen Kosten der Finanzverwaltung treten erst spät (1919) in Erscheinung. Da sie infolge ihrer Eigenart zu jedem Zeitpunkt, in der die Tätigkeit der kommunalen Finanzwirtschaft auf die Beschaffung ihrer Mittel gerichtet ist vorhanden sein müssen, kann dieser Umstand nur eine Folge ihrer etattechnischen Vernachlässigung sein. Im einzelnen erstrecken sie sich auf die Kosten der Fonds-, Stiftungs- und sonstigen Vermögensverwaltung, der Steuern, insbesondere der indirekten Steuern und der Schulden[84]. In ihrer jeweiligen Verwendung erreichten sie die Höhe von[85]:

Jahr	Kosten der Verwaltung von					
	Fonds	Stiftungen	Grundvermögen	Sonstiges Vermögen	Steuern	Schulden
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1919	17 749	4190	2 907	—	—	—
1924	6 000	—	3 896	—	4 420	—
1925	6 010	—	12 200	—	4 500	—
1926	15 040	—	9 200	3 719	29 700	29 797
1927	4 802	—	15 037	5 397	29 700	32 731
1928	14 640	—	18 053	6 284	23 700	81 289

83. Dieser Umstand beeinflußte ausschließlich seine finanzpolitische Bedeutung.

84. Obwohl die letzteren ordentliche Ausgaben sind, werden sie aus Gründen der Systematik erst im Abschnitt III der Arbeit eingehend dargestellt.

85. Die mitgeteilten Ziffern geben die eigentliche Höhe der Ausgaben an, da die Aufwendungen zu speziellen Verwaltungszwecken, die im Etataufbau der Finanzverwaltung, soweit sie diese betrafen, zugerechnet sind, ausgegliedert und den speziellen Verwaltungszwecken beigeordnet wurden. Die allgemeinen Verwaltungskosten enthalten daher die Kosten der Amtsverwaltung, die Differenz aus Ausgabe und Einnahme bei der Grundstücksverwaltung als Schätzung der Miete oder Pacht, die für den Fall aufzuwenden wären, daß der Kreiskommunalverband nicht selbst Eigentümer ist, und die Ausgaben für das Wegewesen = die Zins- und Tilgungskosten

Beachtenswerten absoluten Umfang erlangen sie erst in den letzten drei Jahren durch die Neuverschuldung des Kreises, die erhebliche Mittel erfordert (s. d.); gleichzeitig überflügeln sie sowohl an Umfang wie Bedeutung die Ausgaben für den Betriebsfonds. Zu Beginn des dargestellten Rechnungsabschnittes dominieren die Kosten der Fondsverwaltung, die seit 1926 von den Aufwendungen für die Steuer- und Schuldenverwaltung stark zurückgedrängt werden. Die Kosten der Steuerverwaltung enthalten als bemerkenswerten Einzelposten die Entschädigungen an die Mitteldeutsche Heimstätte für die Betreuung der Hauszinssteuerbauten, die 13 500 bis 16 000 RM oder $2^1/_2$% der gesamten Baukostensumme betragen und aus dem $^1/_6$ Zinsanteil für ausgegebene Hauszinssteuerhypotheken als Ersatz der entstehenden Verwaltungsunkosten gezahlt werden. Dazu treten die Anteile der Städte Delitzsch und Eilenburg an der Kraftfahrzeugsteuer (3 000 Mk.) und die Veranlagungskosten der indirekten Steuern (1 000 Mk. pro Steuer).

Die Beteiligung der Gesamtkosten an den Kreisausgaben, die nach 1926 nicht mehr gering ist, und die Belastung der Bevölkerung pro Kopf ist aus der Tabelle I des Anhangs ersichtlich.

---

für Darlehen, die zu seiner Finanzierung aufgenommen wurden. Es handelt sich um folgende Beträge:

Jahr	Kosten der Amtsverwaltung RM	Kosten des Wesens RM	Kosten der Grundstücksverwaltung RM
1924	Bis 1925 bereits i. d.	—	10 104
1925	Allg. Verw. verbucht.	—	11 200
1926	3 500	15 500	16 970
1927	3 000	8 300	7 927
1928	4 000	81 500	5 197

2. Abschnitt:

Die Entwicklung der Einnahmewirtschaft.

(Ordentliche Einnahmen.)

Kapitel I.

Die Einnahmen im allgemeinen.

Die Notwendigkeit, über Mittel zu verfügen, aus denen die Ausgaben gedeckt werden, zwingt auch die Selbstverwaltungskörper zur Beschaffung von Einnahmen. Während das Verhalten der öffentlichen Finanzwirtschaft in Beziehung zu den Ausgaben insofern mehr passiver Natur ist, als sie die ihr bereitgestellten Mittel so zu verausgaben hat, daß bei geringstem Aufwand eine größtmögliche Summe von Wirkungen erzielt wird; mit anderen Worten: Mittel eingespart werden, ist sie auf Seiten der Einnahmen durch das Ziel, die für die Ausgaben notwendige Deckung jederzeit bereitzustellen, aktiv geartet.

Der Umfang, in dem die Verwaltung des Kommunalkörpers diese aktive Tätigkeit ausüben muß, wird in der finanzwissenschaftlichen Literatur allgemein durch den Grundsatz, daß die Ausgaben die Einnahmen bestimmen, näher bezeichnet. Obwohl er im Hinblick auf das Verhalten der Privatwirtschaft zweifellos ein fundamentales Kriterium der öffentlichen Finanzwirtschaft ist, kann er durch den Umstand, daß der Aufgabenkreis der Kommunalverbände nach Ursprung und Dringlichkeit in sich verschieden ist der Verwaltung kommunaler Finanzen in allgemeiner Gültigkeit nicht zugrunde gelegt werden. Soweit die Einnahmen zur Bedarfsdeckung der durch gesetzliche Verpflichtung verursachten Ausgaben beschafft werden, ist das Ausmaß fest bestimmt, da sie selbst in Fällen der äußersten Anspannung nie geringer sein dürfen, als

jene vorschreiben. Die Einnahmen werden also durch die Ausgaben bestimmt. In dem Gebiet fakultativer Aufgaben, die der freien Willensbestimmung der kommunalen Körperschaft unterliegen, bilden sich jedoch zwischen Einnahmen und Ausgaben wechselseitige Beziehungen heraus, bei denen unter Abweichung von der allgemeinen These die ersteren oft auf die Entstehung der letzteren ausschlaggebend wirken. Sie werden dadurch verursacht, daß freiwillige Aufgaben nur beschlossen werden sollen, wenn sie dem Wohl[1] der räumlich begrenzten Allgemeinheit, aus deren Willen[2] heraus der Selbstverwaltungskörper existiert, oder einer seiner Teile gelten. Es schalten daher von vornherein alle Maßnahmen aus, deren Durchführung auch nur scheinbar die Hingabe einer größeren Menge wirtschaftlicher Güter erheischt, als der erhaltene Gewinn darstellt.

Der Träger des Kommunalverbandes ist außer dem Gebiet die Bevölkerung; die Quelle seiner Finanzwirtschaft sind daher letzthin die Individualwirtschaften, in denen sich beide aufteilen. Außer in Zeiten idealer Finanzverhältnisse — im Kreise Delitzsch während der Jahre, in denen die Ueberweisungen aus den landwirtschaftlichen Zöllen flossen — ist er gezwungen, auf deren Bedarfsdeckungsmittel zurückzugreifen. Dabei hat er ständig zu beachten, daß er, wenn auch nicht von ewiger, so doch von zeitlich ausgedehnter Dauer, für den ihm jedesmalig neu erwachsenden Aufgabenkreis permanent über neue Mittel verfügen muß. Aus diesem Gesichtspunkte muß die Schonung der Leistungsfähigkeit seiner Individualwirtschaften[3] und die zeitliche Ordnung sowohl der auftretenden Bedürfnisse als auch ihrer notwendigen Deckungsmittel oberstes Prinzip der Einnahmen-Erhebung und -Verwendung sein. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Einnahmen in ordentliche und außerordentliche geteilt und unter Berücksichtigung ihrer Zugehörigkeit zu den Wirtschaftssphären, denen sie entspringen, in solche aus eigener Erwerbstätigkeit und Einkünfte, die auf Grund der den Kommunalkörpern zustehenden Zwangsgewalt erhoben werden. Dazu treten die Mittel (Zuschüsse etc.), die übergeordneten, öf-

1. Dieses Wohl ist letzhin wirtschaftliches Wohlergehen.
2. Neben dem staatlichen Willen.
3 Diese kann auch in der Erschließung fremder Einnahmequellen bestehen.

fentlich-rechtliche Körperschaften den kleineren Kommunalverbänden ihres Gebietes gewähren.

Unter den ordentlichen Einnahmen werden alle jene Einnahmekategorien verstanden, die im Interesse des Gleichgewichtes des Haushaltsplanes einer regelmäßigen Reproduktion in der Aufeinanderfolge der Finanzperioden fähig sind und die Möglichkeit bieten, „im Wiederholungsfalle gleichartiger Verumständigungen immer wieder zur Entstehung"[4], gebracht werden zu können. Sie bilden den Hauptbestandteil einer geordneten Haushaltsführung, entspringen zum überwiegenden Maße dem Gebiete der öffentlichen Zwangsgewalt und werden zur Deckung gleichgearteter Ausgaben herangezogen. Die außerordentlichen Einnahmen dagegen, die vorwiegend durch privatrechtliche Handlungen der Körperschaften gewonnen werden — die Veräußerung von Vermögen oder Aufnahme von Anleihen stehen im Vordergrund —, sind einmalig und durch besonders auftretende meist umfangreichere Bedürfnisse hervorgerufen.

Beide Arten von Einnahmen können einer der auf Seite 96 weiterhin genannten Gruppen angehören. Je nachdem, ob die Zuschüsse über- oder gleichgeordneter Verbände dauernd oder nur einmalig, d. h. auch mehrmalig aber ohne inneren Zusammenhang gewährt werden, und ihre Verwendung generellen oder speziellen, mit ihrer Hingabe bestimmten Zwecken dienen soll, fallen sie unter den Begriff der Dotationen oder Subventionen. Sie stehen außerhalb der kreiskommunalen Willenssphäre. Damit heben sie sich grundlegend von den anderen Einnahmequellen ab, die durch die Willensäußerung des Kommunalverbandes entstehen. Zunächst gehört zu ihnen die geplante oder akzidentelle Nutzung von Eigenbesitz, aus der die summarisch privatwirtschaftlich genannten Einnahmen fließen. Im volkswirtschaftlichen Sinne beruhen sie auf Kapitalverwertung, mit der von den für jede Privatwirtschaft geltenden Regeln abweichenden Besonderheit, daß sie durch die Unterstellung unter die öffentlichen Zwecke ihres Veranstalters in rein erwerbswirtschaftlicher Hinsicht begrenzt ist. Infolge der historischen Entwickelung spielen sie in der modernen Finanzwirtschaft der Kommunalverbände eine untergeordnete, an Bedeutung ständig abnehmende Rolle.

4. v. Kaufmann: Die Kommunalfinanzen, Bd. II, S. 3.

Dann folgen die öffentlich-rechtlichen Einnahmen, die für die Finanzwirtschaft viel wesentlicher sind, da die Kommunalkörper immer auf sie angewiesen sind, sobald die Bedarfsdeckung mit den vorher erwähnten Mitteln nicht herbeigeführt werden kann. Sie werden in Gebühren, Beiträge und Steuern unterteilt. Da bei ihnen die lebhafteste Interessenberührung aller mit öffentlicher Zwangsbefugnis ausgestatteten Gebilden zu verzeichnen ist, unterstehen sie in weitestem Maße gesetzlichen Eingriffen übergeordneter Körperschaften, insbesondere des Reiches und der Länder. Sie gehen vom Reich als der das Allgemeininteresse im weitesten Maße wahrnehmenden Stelle aus und wirken auf die Finanzwirtschaft der untergeordneten Gebilde insofern ein, als deren Einkünfte entsprechend der jeweils vorherrschenden Auffassung über die staatliche Organisation und ihrer Finanzlage von ihnen in Umfang und Art mehr oder minder abhängen. Da eine solche Abgrenzung mit einer Veränderung des Maßes der obligatorischen Aufgaben verknüpft sein sollte, indessen tatsächlich nicht ist, verschiebt sich ihre Bedeutung je nach Zeit und Sachlage erheblich, obwohl die kommunale Finanzgebarung im allgemeinen eine immer größer werdende Abhängigkeit von ihnen zeigt.

Diese generellen Gesichtspunkte sollen die Erörterungen über die Einnahmewirtschaft einer öffentlichen Körperschaft einleiten. Da der Landkreis Delitzsch im Verlauf der Berichtsperiode von sämtlichen Einnahmekategorien Gebrauch gemacht hat, wenn von gewissen auch nur in verschwindendem Maße, wird unter vorläufiger Abzweigung der besonders zu behandelnden außerordentlichen Einnahmen die Darstellung der ordentlichen Einkünfte gemäß der Gliederung auf Seite 96 erfolgen.

Kapitel II.

Die Einnahmen nach Einnahmequellen.

A. Die privatwirtschaftlichen eigenen Einnahmen.

I. Wesen und Gliederung.

Die privatwirtschaftlich eigenen Einnahmen hat Kaufmann[5] nach der Art ihres Entstehens „die analog der Privatwirtschaft gewonnenen Einnahmen“ genannt.

5. v. Kaufmann, Kommunalfinanzen. Bd. II, S. 13.

Wie bereits festgestellt wurde, ist die im Eigenbesitz des Kommunalkörpers stehende Vermögensmasse ihre Quelle. Je nach den Zwecken, zu denen sie von ihren öffentlichen Trägern verwendet wird, zerfällt sie in Verwaltungs- bezw. Finanzvermögen. Das Finanzvermögen, das oft durch zufällige vermögenbildende Vorgänge entstanden ist, dient durch Einführung in den volkswirtschaftlichen Kapitalverwertungsprozeß unmittelbar zur Beschaffung von allgemeinen Bedarfsdeckungsmitteln. Das Verwaltungsvermögen findet dagegen lediglich bei den kommunalen Organisationsausgaben Verwendung. Es tritt daher als dauernder Bedarf auf. Da es im Gegensatz zum Finanzvermögen Erwerbsinteressen generell nicht unterstellt werden darf, kommt den aus ihm fließenden Nettoeinnahmen nur untergeordnete Bedeutung zu, obwohl die Bruttobeträge aus dem Bestreben nach eigener Kostendeckung möglichst umfangreich gestaltet werden müssen[6].

Die Formen, in denen die privatwirtschaftlich eigenen Einnahmen erzielt werden, sind die Verwertung von Grundeigentum, die Nutzung von Geldkapitalien und die eigene gewerbliche Unternehmertätigkeit. Sofern sie sich nicht auf die Verwertung von Verwaltungsvermögen beziehen, was insbesondere bei dem Grundvermögen in weitestem Maße der Fall ist, und sie nicht den oben erwähnten Regeln für ihre Verwertung unterliegen, unterstehen sie dem allgemeinen wirtschaftlichen Preisbildungsgesetz. Doch zeigen sie in der Hinsicht Besonderheiten, als sie bei Einführung in den Wirtschaftsprozeß als Ausdruck öffentlicher Tätigkeit immer vom Gesamtwohl abhängig bleiben müssen, besonders in den Fällen, in denen der öffentliche Träger in monopolartiger Stellung auftritt und die sonst geltenden Gesetze modifiziert oder soweit außer Geltung gebracht werden, daß die Einnahmen gebührenartigen Charakter annehmen können.

---

6. Damit wird nicht ausgeschlossen, daß unbenutzte Teile gelegentlich erwerbswirtschaftlich verwertet werden. Dadurch verliert das Verwaltungsvermögen keineswegs seinen Charakter, obwohl bei dem Finanzvermögen gleiche oder ähnliche Wirkungen auftreten.

II. Das Vermögen des Kreises Delitzsch und seine Nutzung.

Das Kreisvermögen entwickelte sich nur langsam. Insgesamt betrug es:

Jahr	Grundvermögen	Kapitalvermögen[7]	Kapitalvermögen ohne Betriebsfonds
1875	34 500 Mk.	8 523 Mk.	
1899	71 830 „	15 773 „	
1914	71 830 „	59 000 „[8]	
1920	297 220 „	289 499 „[9]	
1924	308 220 RM	91 600 RM[10]	
1925	321 220 „	91 600 „[10]	
1926	321 220 „	87 367 „[11]	37 367 RM
1927	321 220 „	150 294 „[12]	120 444 RM
1928	321 220 „	219 044 „[13]	132 894 RM

Seine Nutzung brachte Einnahmen in folgender Höhe[14]:

Jahr	Mk.	Jahr	Mk.	Jahr	RM.
1875	1 633	1910	2 394	1925	12 210
1899	1 764	1914	3 301	1926	34 452
1905	2 155	1919	28 247	1927	25 595
				1928	71 511

Bis zum Jahre 1916 nimmt das Grundvermögen den überwiegenden Anteil sowohl an dem Gesamtvermögen als auch an seinen Einnahmen ein. Erst um diese Zeit tritt ein an sich kleines,

7. Es sind auch die unbeständigen Vermögensmassen enthalten, obwohl ihnen durch ihre Bildung der Charakter von Einnahmen noch stark anhängt, z. B. Betriebsfonds, der aus laufenden Mitteln ständig ergänzt in Höhe der zurückgestellten Beträge aber bereits Zinsen abwirft.

8. Der Jagdscheingelderfonds ist in Höhe von 10 000 Mk. durch Kapitalisierung des Zinsaufkommens geschätzt.

9. Der Angabe liegen in Höhe von 136 514 Mk. Schätzungen wie zu 8) zugrunde.

10. Die für 1920 erwähnten Marktbestände auf Kreissparkassenkonto treten mit ihrem Aufwertungsbetrag noch nicht in Erscheinung.

11. 60 407 RM geschätzt (Kapitalisierungsfaktor 10). Die Aufwertungsbeträge sind in RM eingestellt.

12. 54 337 RM.

13. 115 487 RM mit 12,5 wie zu 8) durch Kapitalisierung geschätzt.

14. Berücksichtigt sind sowohl Grund- als auch Kapitalvermögen.

aber bei dem geringen Umfang des Kreisvermögens nicht nebensächliches Kapitalvermögen auf, das in den späteren Kriegsjahren und in der Inflationszeit an Bedeutung gewinnt. Es bringt im Jahre 1921 ungefähr 600% der Einnahmen aus Grundvermögen. Infolge deren Erhöhung durch die Mietssteigerung nehmen diese 1922 bis auf 100% ab und treten, durch die Kapitalvernichtung der Inflation beseitigt, in der Zeit der Stabilisierung der Währung erst wieder nach den Auswirkungen der Aufwertungsgesetzgebung, um Einnahmen aus neuen Vermögensposten vermehrt, in Erscheinung, so daß sie ab 1926 die Einnahmen aus Grundvermögen wieder beträchtlich überflügeln.

1. Das Grundvermögen.

Das Grundvermögen verdankt seine Entstehung der den unteren Kommunalverbänden seit 1875 dauernd übertragenen und von ihnen selbst beschlossenen Neuaufgaben, die den Verwaltungsapparat zur räumlichen Ausdehnung zwangen. Seine Basis wurde 1873 durch Erwerb des dem Kreise zu Verwaltungszwecken bisher mietweise überlassenen Gebäudes geschaffen, zu dem aus den vom Staat zugewiesenen Landwehrfamilienunterstützungen der Jahre 1870 71 34 500 Mk. aufgewendet wurden. Die erste Ausdehnung erfolgte 1890, als der Kreiskommunalverband für 25 000 Mk. ein weiteres Gebäude kaufte, nachdem schon längst „der Geschäftsumfang der einzelnen Verwaltungszweige in solchem Maße zugenommen hatte, daß die Beschaffung weiterer Räume sich nicht länger von der Hand weisen ließ, ohne das dienstliche Interesse zu schädigen[15]. Der Feuerversicherungswert der Grundstücke, von denen das letztere im Jahre 1891 ausgebaut worden war, einschließlich des Inventars betrug bis zu Beginn der Kriegszeit 71 830 Mk. Die weitere Zunahme des Raumbedürfnisses, das trotz des Erwerbs der neuen Häuser keineswegs befriedigt war, ließ bald darauf den Plan eines umfassenden Neubaues des Kreisständehauses aufkommen. Durch den Mangel der notwendigen Mittel gelangte er jedoch vor Kriegsausbruch und auch später, in der Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges, nicht zur Ausführung.

15. Verwaltungsbericht 1873.

Zur Sicherstellung des Bauplatzes dehnte aber der Kreis seine Eigentumsrechte auf einige benachbarte, abbruchfähige Grundstücke aus[16].

Im Jahre 1920 trat er dann erneut als Käufer auf dem Grundstücksmarkte auf. Zum Zwecke einer Erweiterung der Kreisspar- und Kommunalkasse erwarb er ein sich seinem bisherigen Besitz anschließendes Gebäude für 150 000 Mk., das er mit einem Kostenaufwand von 1 300 000 Mk. umbaute. Um aber eine allzu große bauliche Veränderung, die insbesondere ein Anbau an dem als Kreissparkasse dienendem Hause gewesen wäre, zu verhindern, wurde die Verwaltung durch Kreistagsbeschluß vom 3. 2. 1920 ermächtigt, für den Ankauf eines weiteren Grundstückes zu sorgen. In dem gleichen Jahre wurde außerdem eine Landratswohnung mit einem Aufwand von 68 000 Mk. bereitgestellt. Da die Friedensfeuerversicherungswerte dieser neuen Vermögensteile zusammen 155 850 Mk. betrugen, stieg das Grundvermögen auf insgesamt 297 220 Mk. an. Sein Wert vergrößerte sich schon 1924 und 1925 um weitere 24 000 RM für einige kleinere Grundstücke in Delitzsch und Eilenburg, so daß der Wert des Grundvermögens Ende 1925 321 220 RM erreichte und gegenüber 1873 um annähernd 900% gestiegen war.

Diese starke Zunahme überrascht nicht, wenn beachtet wird, daß der Landkreis Delitzsch seine Tätigkeit ohne jeglichen übernommenen Grundbesitz begann und zur Bildung von Grundvermögen nur dann überging, wenn ihn die Ausdehnung und Durchführung seiner Verwaltungsgeschäfte in irgend einer Form dazu zwang. Abgesehen von der Erhöhung des Fonds zu Wegebauprämien um 1000 Mk. auf 4000 Mk. mit Hilfe der aus dem Grundvermögen fließenden eigenen Einnahmen sind seine Erträge für die Gestaltung der Finanzwirtschaft niemals von Bedeutung gewesen. Ihr rechtlicher Grund ist ausschließlich Miete. Sie betrugen absolut:

16. Es liegt hier einer jener Fälle vor, wo trotz deutlichster Zweckbestimmung infolge ungewöhnlicher Umstände eine andere Verwertung eintreten mußte. Die Gebäude sind demnach dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen, das dadurch auf 124 130 Mk. angewachsen ist.

Jahr	Mk.	Jahr	Mk.	Jahr	RM
1875	1 074	1910	1 986	1925	12 200
1890	1 067	1919	2 907	1926	13 046
1900	1 345	1924	3 896	1927	15 037
				1928	18 053

und pro Kopf der Bevölkerung:

1875	0,02	1910	0,03	1925	0,15
1890	0,02	1919	0,04	1926	0,16
1900	0,02	1924	0,05	1927	0,18
				1928	0,22

Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen entwickelte sich wie folgt:

Jahr	%	Jahr	%	Jahr	%
1875	2,30	1910	0,74	1925	0,74
1890	0,78	1919	0,24	1926	0,94
1900	0,73	1924	0,30	1927	0,56
				1928	1,18

2. Das Kapitalvermögen.

Auch in Zeiten stärker fließender Ueberschüsse, z. B. während des Wirkens der „Lex Huene", in denen größere Beträge von außen zuflossen, hat der Kreiskommunalverband — man kann sagen, in Uebereinstimmung mit der finanzwissenschaftlichen Auffassung, daß die Vermögensbildung durch die öffentliche Hand auf Kosten der Steuerzahler zu verwerfen ist — die Häufung von Geldkapitalien bewußt vermieden. Bildeten sich damals Etatüberschüsse, die recht gut zur Thesaurierung hätten verwendet werden können, so vertrat die Kommunalverwaltung immer wieder die Auffassung, daß diese den folgenden Rechnungsjahren zur Verfügung zu stellen seien, um die Kreisumlage möglichst niedrig zu halten[17].

Soweit daher der Kommunalverband überhaupt im Besitz von Geldkapitalien ist, sind diese überwiegend in Fonds und zum

17. Bei diesen Maßnahmen war es daher möglich, in den Jahren 1889—1897 den Etat ohne Kreisausschreiben zu balanzieren. Darüber hinaus konnten sogar 1892 den Landgemeinden und Gutsbezirken 100 000 Mk. aus den landwirtschaftlichen Zöllen zur Verfügung gestellt werden, die unter der Kontrolle der Kreisverwaltung bestimmungsgemäß zur Förderung des Wege- und Schulwesens zu verwenden waren.

geringen Teil in Stiftungen angesammelt. Je nach ihrer Dauer scheiden sich die Fonds in unbeständige und beständige; die ersteren werden im Kreise etatmäßig nicht ausgewiesen. Sie entstehen dadurch, daß aus den Betriebsüberschüssen vergangener Haushaltsjahre (vornehmlich wiederum in der Zeit der Ueberweisung aus den landwirtschaftlichen Zöllen) Mittel abgespaltet werden, die der Bedarfsdeckung bestimmter, noch nicht erfüllter, meist außerordentlicher Ausgaben dienen und im Jahre ihrer Inanspruchnahme zur wesentlichen Entlastung der steuerzahlenden Individualwirtschaften beitragen. Solange sie bestehen, werden sie auf Kreissparkassenkonto angelegt und genutzt. Ihnen sind die Vermögensansammlungen ähnlich, die zu unbestimmten, aber vorausgesehenen oder zu erwartenden Ausgaben gemacht werden. Sie stellen im Kreis eines der bedeutendsten Mittel zum Ausgleich der Haushaltsvoranschläge dar, da sie Stöße bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auffangen und die Elastizität des Etats sichern. Mit der Erkenntnis ihrer Zweckmäßigkeit werden sie leicht zu ständigen Einrichtungen, insbesondere in den Fällen, in denen sie aus bestimmten andauernden Quellen fließen. Als permanente Erscheinung bilden sie einen Vermögensteil des Kommunalkörpers, der mit Einnahmen (Zinsen etc.) und Ausgaben, z. B. den Mitteln zu seiner Ergänzung, regelmäßig im Voranschlag auftritt.

In vorstehende drei Arten gliedern sich die in der Finanzwirtschaft des Kreiskommunalverbandes Delitzsch auftretenden Fonds. Zu den letzteren gehört der Jagdscheingelderfonds, der aus einer zunächst vorübergehend gedachten Einrichtung zur Prämierung des Gemeindewegebaues zum beständig wiederkehrenden Bestandteil des Etats wurde. Er ist der älteste und Jahrzehnte hindurch einzige dieser Art, die erst später (1917) durch weitere Kapitalanlagen und neue Fondsansammlungen ergänzt wurde. Dagegen treten die unbeständigen Fonds und auch solche der zweiten Art schon früh und umfangreich auf, ohne daß sie die Bildung eines beständigen größeren Kapitalvermögens bewirkt hätten. Sie entstanden infolge außergewöhnlicher, günstiger Finanzverhältnisse, die in ihnen kurze Zeit über ihre gesetzliche Dauer hinaus wirksam blieben. Da aber immer das Bestreben möglichst geringer Inanspruchnahme der Steuerkraft vorhanden gewesen ist, fanden diese überschüssigen Einnahmen zur Deckung ordentlicher Aus-

gaben bis zu der fast völligen Auflösung in der Nachkriegszeit in schwankendem Maße Verwendung. Ein beständigeres, größeres Kapitalvermögen konnte daher nicht entstehen.

Anders die Stiftungen. Rechtlich dem Kreis gegeben, so daß sie ein Teil seines Vermögens sind, war ihr Umfang bis zur Geldentwertung nicht unerheblich. Ihre Erträge sind ausschließlich dem Bedarf eines bestimmten Verwaltungszweiges, der Wohlfahrtspflege, gewidmet.

Die einzelnen Fonds des Kreises sind der Jagdscheingelderfonds, der Landwehrdarlehnsfonds, der Fonds für Ueberschüsse der Kreissparkasse, der Wohlfahrtsfonds und der Betriebsrücklagefonds neben einigen anderen weniger erwähnenswerten. Von den Stiftungen ist nur die von „Busse-Klamroth-Stiftung" zu nennen.

a) Die Fonds.

Der Jagdscheingelderfonds, der aus den Gebühren für die Erteilung von Jagdscheinen gemäß § 14 ad. 3 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. 3. 1850 (G. S. 168) angesammelt worden ist, wurde von der Kreiskommunalverwaltung nach der verwaltungsrechtlichen Neuorganisation durch die Kreisordnung von 1872 mit übernommen. Bis 1884/85 wurde er außerhalb des Etats geführt, von 1885 ab aber mit der Kreiskommunalkasse verschmolzen, so daß die Kapitalzinsen und die Jagdscheingelder, die fortlaufend zur Ergänzung des Fonds gedient haben, ihr seitdem zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben zufließen. Während der behandelten Finanzperiode hat der Fonds in wechselnder Höhe bestanden. Da er nicht umfangreich ist — er umfaßt 1875 insgesamt 3 775 Mk. Rentenbriefe und konsolidierte 4%ige Staatsanleihen, 1899 11 700 Mk. und 1927 9 762,50 RM[18] — nehmen seine Erträge nur unbedeutenden Anteil an den allgemeinen Einnahmen. Für das Rechnungsjahr 1875 bezw. 1899 betrugen sie 559 bezw. 419 Mk. und verblieben bis zum Beginn der Inflationsjahre auf einer Höhe von rund 500 Mk. 1924 wurde der Fonds mit 5 800

18. Der Betrag enthält 112,50 Mk. Aufwertungsbeträge und 9606 Mk. mit 12,5 kapitalisierte Zinsen.

RM Jagdscheingeldern erneut aufgefüllt, so daß 1925 im Etat zum erstenmal wieder Zinsen erschienen. Für das Rechnungsjahr 1928 sind sie mit 772 RM ausgewiesen.

Nach Beendigung der Feldzüge 1870/71 hatte der Staat den Landwehrleuten, die durch den Krieg zur Unterbrechung ihres Handwerkes oder Geschäftes gezwungen worden waren, Darlehen gewährt, die ihnen die Fortsetzung bezw. Wiederaufnahme ihres Berufes erleichtern sollten. Die Wiedereinziehung der Gelder wurde dem Kreis unter Verzicht auf die Valuten selbst übertragen. Sie wurden in dem Landwehrdarlehnsfonds angesammelt. Bis 1893 — in diesem Jahre war das Einziehungsverfahren erst beendet, nachdem wegen schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse den Schuldnern kleinste Abzahlungen, Stundung und sogar Niederschlag weitherzig gewährt worden war — konnten insgesamt 12 702 Mk. zu Zwecken verschiedener Art, darunter 7 717 Mk. für Wegebauhilfen verwendet und der verbleibende Rest auf Kreissparkassenkonto angelegt werden. Einschließlich der aufgelaufenen Zinsen betrug er 1899 4 073 Mk. Bis zum Jahre 1917 ist der Fonds im Etat nicht eingestellt. Von da ab gibt er bis 1923 einen jährlichen Zinsertrag von annähernd 500 Mk., der sich hauptsächlich aus der 5%igen Verzinsung der Reichsschuldbuchforderungen zusammensetzt. 1924 ist ohne Aenderung der eigentlichen Bestimmung sein Aufwertungsbetrag in den Wohlfahrtsfonds übernommen worden.

Der Betriebsrücklagefonds entstand aus der Erfahrung, daß die Einnahmen der öffentlichen Finanzwirtschaft nicht immer zu den Zeitpunkten und in dem Umfange verfügbar sind, zu denen sie von den Ausgaben beansprucht werden. Er stellt daher den erfahrungsgemäßen Vorrat an flüssigen Mitteln dar, die zur Bestreitung dieser vorläufig noch ungedeckten Aufwendungen notwendig sind.

Von der Kreisverwaltung in Delitzsch ist er systematisch gebildet worden. In den ersten Jahrzehnten ihrer Tätigkeit und der wenig entwickelten Etattechnik tritt er im Voranschlag 1888 89 mit den zu seiner Wiederherstellung auf der Ausgabenseite eingestellten Mitteln in dem Etatposten: „Zur Wiederherstellung eines Betriebsfonds der Kreiskommunalkasse“ erstmalig in Erscheinung, ohne jedoch später unter Einnahmen näher bezeichnet zu sein.

Wie hoch er gewesen ist und welche Erträge aus ihm flossen – er war zweifellos nicht nur reiner Kassenbestand —, läßt sich bis 1899, wo er entgegen dem Brauch der übrigen Jahre als spezifizierte Einnahme auftritt, nicht einwandfrei feststellen. Da ihm oft recht beträchtliche Beträge zuflossen, konnte er in solchen Fällen, in denen die Ueberschreitung der Voranschläge eine nachträgliche nicht lohnende Erhebung von Kreissteuern bedingte, neben seiner eigentlichen Bestimmung auch zur Deckung nicht etatmäßiger Ausgaben herangezogen werden[19].

Von 1919 ergaben seine Zinsen eine Einnahme von:

Jahr	Betrag Mk.	Anteil an den Ges.-Einnahmen aus Fonds	Jahr	Betrag Mk.	Anteil an den Ges.-Einnahmen aus Fonds
1919	5 075	28,9	1924	—	—
1920	6 469	25,5	1925	—	—
1921	9 430	2,2[20]	1926	5 000	82,7
1922	3 800	1,0	1927	2 604	57,5
1923	—	—	1928	6 972	74,1

Dem Kreiskommunalverband brachte er demnach aus der Nutzung von Fondsvermögen die größten Einnahmen.

Die übrigen Fonds sind alle jüngeren Datums und erst in der Kriegs- oder Nachkriegszeit angelegt worden. Ihre Zwecke sind aus ihren Namen ersichtlich. Zu ihnen gehören der Wohlfahrtsfonds, der Fonds für Unterstützungen bei Hochwasserschäden, der Fonds für Ueberschüsse der Kreissparkasse, der Eisenbahnfonds und der Baufonds. Die drei erstgenannten sind dauernde Vermögensbestandteile des Kreises, während die übrigen mit der Erfüllung ihres zeitlich begrenzten Zweckes aufgelöst werden. Da es sich jedoch um Aufgaben größeren Umfanges handelt, z. B. wie bei dem Eisenbahn-Baufonds, der eine Mischung von Beteiligung (10 Stück Aktien der Krostitzer Kleinbahn A. G. à 1000 Mk.) und sonstiger angesammelter Vermögensbestandteile ist,

19. Die Angabe weiterer Einzelheiten kann hier erspart bleiben, da sie im Zusammenhang mit den übrigen Einnahmen noch genügend Erwähnung finden.

20. Die Prozentsätze sinken erheblich, da 1921 und 1922 die Fonds durch Zurückerstattung der Kriegsanleihen außerordentlich in die Höhe getrieben sind.

kommt anders wie bei dem Betriebsfonds diesen Kapitalanlagen längere Dauer zu. Sie können daher nicht nur vom Gesichtspunkt einer vollständigen Darstellung den Faktoren der Vermögens- und Einnahmeerweiterung zugerechnet werden.

In der hier aufgeführten Reihenfolge treten die Fonds in den Jahren 1918, 1917, 1921, 1917, 1921 zum erstenmal im Etat auf, da erst von 1917 ab mit dem systematischen Aufbau der Haushaltspläne und ihrer umfassenden Gliederung begonnen worden ist. Teilweise haben sie schon vorher bestanden und eine beachtliche Höhe erreicht. Die übrigen Fonds, so der Wohlfahrts- und der Baufonds, sind erst in den Jahren ihrer etatmäßigen Eingliederung meistens durch originäre Neubildung entstanden.

Daneben sind noch einige andere, hier nicht näher zu nennende Vermögensansammlungen festzustellen. Sie haben aber nur zeitweise bestanden. Während des Krieges wurde z. B. die Kriegsausgleichsrücklage abgezweigt, die aus ordentlichen Einnahmen gebildet, dem mit Sicherheit zu erwartenden Verbrauch in Fällen erhöhter Kriegsausgaben bestimmt war. Ihr fehlt der eigentliche Fondscharakter. Bereits 1924 wurde sie in dem Betriebsrücklagefonds aufgenommen.

Die finanzielle Nutzung dieser Fondsgruppe brachte der Finanzwirtschaft in den Jahren nach der Stabilisierung der Währung nur unbedeutende Einnahmen. Sie betrugen:

Jahr	RM	Jahr	RM
1924	—	1925	—
1926	—	1927	1 358
1928	1 688		

Dagegen kam ihr in der Zeit der fortschreitenden Entwertung gewisse Bedeutung zu, die z. B. im Jahre 1920 auf dem nicht unerheblichen Zinsbetrag des Wohlfahrtsfonds und 1921 des Baufonds beruhte. — Im allgemeinen läßt sich feststellen, daß nach der Vernichtung auch dieser Vermögensansammlung durch die Inflation die Kreisverwaltung seit 1927 grundsätzlich auf ihre Wiederauffüllung bedacht ist. Welche Entwickelung sie nehmen wird, läßt sich nicht sagen. Doch dürfte die eingangs erörterte Auffassung der leitenden Organe über die Zweckmäßigkeit öffentlicher Vermögensbildung ihre Tendenz dahin bestimmen, daß auch späterhin, soweit keine außergewöhnlichen finanziellen Verhältnisse eintreten,

eine andere finanzwirtschaftliche Stellung ihrer Einnahmen nicht erwartet werden darf.

b) Die Stiftungen.

Abgesehen von der bereits erwähnten Baumgartenstiftung, die jährlich 73,10 Mk. Zinsen abwarf, ist der Kreiskommunalverband Delitzsch nur einmal in den Genuß einer erheblichen Zuwendung von privater Seite gekommen. Am 1. 10. 1915 wurde mit einem Kapital von 100 000 Mk. die „von Busse-Klamroth-Stiftung" in der Absicht errichtet, in allen Fällen der Not von Kriegerfrauen, Kriegerwitwen etc. helfend einzugreifen. Das Stiftungsvermögen wurde in Reichsschuldbuchforderungen angelegt und ergab bei einer 3, $3\frac{1}{2}$ und 5%igen Verzinsung einen jährlichen Zinsertrag von 4 190 Mk., der nach der Aufwertung des Kapitalbetrages (1 257 RM) vorläufig nicht greifbar ist.

c) Die sonstigen Vermögensanlagen.

Für die sonstigen Vermögensanlagen kommen insbesondere Geschäftsanteile und ausgeliehene Darlehen in Betracht. Der Erwerb von Geschäftsanteilen ist in Erfüllung spezieller Kommunalaufgaben meist zufälliger Natur gewesen. Eine um des wirtschaftlichen Einflusses willen auf Beteiligung gerichtete Finanzpolitik hat die Kreisverwaltung mangels jeglicher, eine öffentliche Einflußnahme notwendig machenden Unternehmerpolitik, zu ergreifen niemals Veranlassung gehabt. Der Kreis besitzt daher nur 1 850 RM Anteile an der Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" und 10 000 RM Anteile an der „Mitteldeutschen Heimstätte Merseburg G. m. b. H.", denen von 1917 bis 1922 im wesentlichen Anteile in Höhe von 8 000 Mk. an der „Provinz-Einkauf Sachsen G. m. b. H."[21] und 10 000 Mk. an der „Siedlungsgesellschaft Sachsenland" zuzurechnen sind. Die Kapitalbeträge der beiden letzten sind durch die Inflation zerstört, der Anteil an der erwähnten Siedlungsgesellschaft in bereits genannter Höhe aufgewertet worden. Ihre Zinserträge ergeben nachstehendes Bild:

21. Ihr war während der Kriegszeit die Beschaffung und Verteilung rationierter Lebensmittel aller Art übertragen.

Jahr	Sachs. Land	Prov. Eink.	Kaution Roonstr.	Fernspr. Beitrag	Darlehen
1917	150	3000			
1918	150	3000			
1919	400	3000			
1920	400	1500			
1921	400	320	22,50	806,40	
1922	370	330	26,04	779,00	
1924			—	—	
1925			—	—	
1926	60	Mittl. D. Heimst.			3659
1927	68	500	—	—	3169
1928	73	500	—	—	5711[22]

Die Anlagen von Geldvermögen in Darlehen, die niemals mit der Absicht möglichst ertragreicher Kapitalverwertung verbunden war, tritt erst in jüngster Zeit auf. Sie diente vornehmlich der Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden, Beamter und Angestellter und betrug 1926 26 960 RM, 1928 79 950 RM. Den Hauptanteil an ihr beanspruchen im letzten Jahre 11 sogenannte Arbeitgeberdarlehen, die der Kreiskommunalverband den Beamten und Angestellten in Höhe von je 5 000 RM pro Bauunternehmen zu verbilligten Zinssätzen gewährte. Der Zinsertrag (1 650 RM) ist nicht erheblich. Die übrigen Darlehen, von denen ein Darlehen über 11 000 RM zur Finanzierung einer Bachregulierung an die dazu gegründete Genossenschaft zu erwähnen ist, brachten aus Zinsen und Tilgung 4 061 RM ein. Die Gesamteinnahmen sind im Verhältnis zu den Kapitalbeträgen gering (siehe Tabelle).

III. Die Einkünfte aus der gewerblichen Unternehmung.

Der Umfang der gewerblichen Unternehmungen und die Größe ihrer Erträge sind dadurch bestimmt, daß im Kreis als vorwiegend landwirtschaftliches Wirtschaftsgebilde mit einer konstanten Entwickelung der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsverhältnisse

22. 1928 sind die Einnahmen aus Darlehen durch den Zins- und Tilgungsdienst der Hochwassernotstandsdarlehen um 37 762 RM höher. Da es sich aber nur um Ausleihungen mit dreijähriger Dauer handelt, die außerdem nur durch Aufnahme neuer Schulden von dem Kreis finanziert werden konnten, sind sie in der Tabelle zur Vermeidung von Unklarheiten nicht erwähnt.

Aufgaben, die nur durch einen Eingriff der öffentlichen Hand in das Wirtschaftsleben hätten gelöst werden können, bis auf die Notwendigkeit eines kreiskommunalen Geldinstitutes und den Bau der Lokalbahn Rackwitz-Delitzsch, oder privatwirtschaftliche Unternehmungsformen, deren Politik durch finanzielle Beteiligung des Kreiskommunalverbandes von schädlichen Einflüssen auf das kreiskommunale Leben hätte befreit werden müssen, nicht auftauchten. Es fehlt daher auf diesem Gebiete der zunehmenden öffentlichen Betätigung die weitgehendere Anteilnahme des Kreises, ohne daß dadurch das Allgemeinwohl vernachlässigt worden wäre.

Sie beschränkt sich lediglich auf die Lösung der beiden genannten Probleme durch die Gründung einer Kreissparkasse und der neuen Delitzscher Kleinbahn A. G. Da die letztere aber für die Behandlung zunächst ausschaltet, weil ihre Finanzierung dem außerordentlichen Teil des Haushaltes angehört und Einnahmen bisher noch nicht entstehen konnten, hat sich die Darstellung lediglich mit der Kreissparkasse zu befassen, die für die Finanzgestaltung lange Zeit von ungeheurer Bedeutung war.

Nach vielem Zögern und anfänglicher Unschlüssigkeit der Kreisinstanzen — die erste Kreistagsberatung fand bereits am 20. 10. 1844 statt, angeregt durch die Zirkularverfügung[23] der Königlichen Ministerien für Handel und für das Innere vom 14. Juli 1854 —, wurde in der Kreistagssitzung vom 21. Dezember 1858 die Errichtung der Kreissparkasse beschlossen und nach Genehmigung des Statuts durch Allerhöchste Kabinettsorder die Kassentätigkeit am 1. Juli 1858 aufgenommen. Die Entwickelung des Unternehmens, die nach seinem Umfange in zwei Perioden (1858 bis 1922 und 1922 [Angliederung der Kreisbank] bis zur Gegenwart) zu scheiden ist, verlief an sich und für die Gestaltung der Kreiseinnahmen außerordentlich günstig. Nach den Bilanzen stieg das Vermögen von 46 563,21 Mk. (1858) nach jährlichem Zuwachs auf 17 367 610,11 Mk. an (1914), der Reservefonds auf 1 523 998,33 Mk. Zu Beginn der zweiten Periode erweiterte die Kasse ihren Geschäftsbereich. Sie hatte an der während der ersten

23. In der Zirkularverfügung war betont, darauf zu achten, daß, „wo dies bisher noch nicht geschehen, in jedem landrätlichen Kreise eine Kreissparkasse gegründet werde."

Nachkriegs- und Inflationsjahre allgemein zu beachtenden Entwickelung teilgenommen, die dazu führte, daß mit der ständig wachsenden Entwertung und Sparunlust und der Teilnahme umfangreicher Spareinlagen an der Spekulation der seit dem Kapitalfluchtgesetz vom 8. 9. 1919 (Reichsges. Bl. S. 1540) erlaubte bankmäßige Verkehr auch bei ihr immer mehr an Bedeutung gewann. Es entsprach daher dem Geschäftsbedürfnis, daß der Kreistag am 8. 10. 1920 die Errichtung einer Kreisbank mit einem Stammkapital von 4000 Mk. auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beschloß, und, nachdem der Oberpräsident die Genehmigung zur Führung der bankmäßigen Geschäfte im selbständigen Institut versagte, 1924 der bankmäßige Betrieb unter Umgehung dieser Schwierigkeit endgültig in einer Abteilung der Kreissparkasse aufgenommen wurde. Dadurch wuchs das Gesamtvermögen erheblich. Allein für die Kreisbank erreichte es 1922 die Summe von 92 559 640,42 Mk. einschließlich eines Reservefonds von 1 980 681,37 Mk.

Die allgemein aufsteigende Entwickelung wurde durch die Inflation völlig unterbrochen. Die Sparkasse schloß mit einer Unterbilanz von 629,26 Mk. ab, die nur durch den ungleich besseren Stand der Bankabteilung ausgeglichen werden konnte. Auch in den zwei folgenden Jahren war das Unternehmen von den bankmäßigen Geschäften weitgehendst abhängig, die für 1924 einen Bilanzabschluß von immerhin 2 064 444 RM und für 1925 von bereits 4 094 169 RM ermöglichten. Doch schon Ende 1925 begann mit Hilfe einer umfassend einsetzenden Sparwerbung, der planmäßige und schnelle Wiederaufbau sowie die Rückkehr zur eigentlichen Sparkassentätigkeit. Mit den Spareinlagen wuchsen die Bilanzziffern. Sie betrugen 1926: 6 554 435 RM und 1927: 7 647 391 RM.

Die finanzwirtschaftliche Bedeutung dieses gewerblichen Unternehmens beruht auf seiner Eigenschaft als Gewerbebetrieb und dem kommunalen Charakter seines Trägers. Wie jedes gewerbliche Unternehmen dient es der Absicht einer Gewinnerzielung. Anders wie in der Privatwirtschaft lag aber bei seiner Gründung die oberste Idee eines jeden öffentlichen Verbandes, der Dienst am Gemeininteresse, zugrunde, der in dem satzungsgemäß auf Förderung des Sparsinns gerichteten Zweck festgelegt ist und sich in der praktischen Lösung des Problems des Kleinsparwesens wirtschaftlich betätigt. Je nach dem Grad des Eingriffes der öffent-

lichen Hand in das Wirtschaftsleben ist sie fähig, die Gewinnabsicht öffentlicher Betriebe zu eruieren, die Preispolitik außerhalb des Bereichs der konkurrierenden privatwirtschaftlichen Interessen zu stellen und die Darbietung der Leistungen zu einem wesentlich billigeren Entgelt, etwa nach dem Gebührenprinzip, zu rechtfertigen. Andererseits kann sie auch dazu beitragen, daß die Politik der öffentlichen Unternehmen grundlegend im Einklang mit den Privatwirtschaften gleicher Richtung geführt wird und zwar in solchen Fällen, in denen die öffentlichen Maßnahmen eine Erschütterung der privatwirtschaftlichen Konkurrenz bedingen würden. Allgemein trat bei den Sparkassen dieser Umstand nach dem Uebergang zu den bankmäßigen Geschäften auf. Demnach mußten ihre Gewinne den Individualwirtschaften, denen sie entzogen waren[24], wieder zugeführt werden. Es bestimmte daher der § 7 des Sparkassenanlegungsgesetzes (23. 12. 1912 Ges. S. 1913 S. 3), daß die Sparkassen „von ihren bei der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberschüssen" nach Abzug der zur Erfüllung gewisser Sicherheitsmomente dienenden Teile beträchtliche Summen „zu öffentlichen, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecken des Garantieverbandes" verwenden dürfen.

Auf diesem Wege trugen die Sparkassenüberschüsse zur Erleichterung der Kreissteuerumlage außerordentlich bei. Mit der Ausdehnung des Unternehmens entwickelten sie sich trotz hoher Verzinsung der Spareinlagen und sonst normalen Konditionen wie folgt:

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
1858	—	1890	52 120	1922	5 763 783
1870	2 134 Tl.	1900	35 016	1924	2 842
1875	24 337	1910	87 260	1925	74 479
1880	47 886	1914	106 988	1926	70 925
				1927	105 513

Bis zum Jahre 1878 dienten sie satzungsgemäß noch gänzlich zur Auffüllung des Reservefonds. Von 1878 ab konnten sie aber nach Abzug des jährlich dem Reservefonds zuzuführenden Anteils

24. Im Kreise Delitzsch neben den Landwirten insbesondere den Handwerkern mittlerer Kapitalkraft, die auch im wesentlichen Träger der Kreisumlage sind.

mit folgenden Beträgen in die kreiskommunale Finanzwirtschaft eingeführt werden: 1872—1900: 709 070 Mk., 1900—1910: 508 128 Mk., 1911—1914: 314 223 Mk., 1915—1918: 302 818 Mk., insgesamt 1 834 239 Mk. oder im Durchschnitt dieser 36 Jahre mit 50 951 Mk. In den einzelnen Jahren betrugen sie, soweit sie bei den ordentlichen Ausgaben Verwendung fanden, absolut und in Prozent der Gesamteinnahmen:

Jahr	Abs. Ziffer	% der Gesamteinnahmen	% der Kreisumlage
1875	—	—	—
1885	23 678	32,25	97,09
1895	46 550	20,05	—
1900	45 306	24,89	63,80
1905	52 373	26,50	68,91
1910	78 363	29,13	59,95
1914	73 867	21,06	42,47
1919	74 825	6,07	17,30
1924—28	—	—	—

Ueberwiegend wurden die Kreissparkassenüberschüsse zu Wegebau- und Wohlfahrtszwecken verwendet, in deren Darstellung weiterhin manche Einzelheiten über ihre Bedeutung zu finden sind.

Da sie ständig erzielt wurden[25], konnten sie von der Kreiskommunalverwaltung bald regelmäßig bei der Balanzierung des Etats berücksichtigt werden. Besonders in den Jahren des geringen und relativ konstanten Umfanges der Kreisausgaben (1875—1914) bildeten sie, wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, einen Eckpfeiler der kreiskommunalen Finanzwirtschaft und trugen wesentlich zur Senkung der Kreisumlage bei, da unter der Voraussetzung ihres

25. Eine starke Minderung der Sparkassenüberschüsse trat im Jahre 1899 ein, weil durch den Kursrückgang der Staatspapiere, in denen ein erheblicher Teil des Sparkassenvermögens angelegt war, von dem erzielten Gewinn 46 782 Mk. als Kursverluste abgeschrieben werden mußten. Der Reingewinn betrug nur noch 5 463 Mk. Da die Kommunalverwaltung jedoch Verpflichtungen in Höhe von 49 370 Mk. übernommen hatte, wurden diese aus Mitteln des Reservefonds gedeckt und dadurch eine erhebliche Steigerung des Kreissteuerbedarfs umgangen. Der Reservefonds sank infolgedessen von 10,36 % auf 9,84 % des Einlagebestandes am Ende des Rechnungsjahres, war jedoch im folgenden Jahre wiederum über die gesetzliche Mindesthöhe hinaus auf 10,26 % gestiegen.

Fehlens die durch sie gedeckten Ausgaben, die von wenigen Ausnahmen abgesehen im Rahmen des ordentlichen Haushaltes lagen, ohne Aenderung des Steuersystems eine durchschnittlich um 65% höhere direkte Kreissteuer bedingt haben würden.

B. Die öffentlich-rechtlichen eigenen Einnahmen.

I. Wesen und Gliederung.

In Uebereinstimmung mit der gegenwärtig allgemein feststellbaren Erscheinung im Gebiete der Bedarfsdeckung öffentlicher Körperschaften erfolgt auch die regelmäßige Mittelbeschaffung des Kreiskommunalverbandes Delitzsch nicht eigenwirtschaftlich, sondern im Wege der Inanspruchnahme fremder, fast ausschließlich in seinem Gebiet liegender Individualwirtschaften. Sie wird durch die Zwangsbefugnis durchführbar, die auf der den Kreisverbänden kraft staatlicher Delegation gegebenen Finanzgewalt beruht und durch die individualwirtschaftliche Verpflichtung zur Leistung als Aequivalent der ihnen gegebenen Selbstverwaltungsrechte. Beide sind Korrelaten und resultieren aus dem Wesen der öffentlichen Zwangsgemeinschaft, die zufolge der heutigen Tauschwirtschaft dem Gesamtwohl dienende Aufgaben nur durchführen kann, wenn die Möglichkeit ihrer Bezahlung besteht. Soweit der Kreiskommunalverband daher durch Vermögensbesitz oder auf andere Weise Bedarfsdeckungsmittel nicht erlangen kann, muß er auf die wirtschaftlichen Güter seiner Bevölkerung zurückgreifen.

Im historischen Ablauf ist bei dem Kommunalverband Delitzsch die Notwendigkeit dieses Rückgriffes immer mehr in den Vordergrund getreten, da er von vornherein ohne umfangreicheren Besitz gewesen ist und erst später unter dem Einfluß des wachsenden Aufgabenkreises zur Vermögensbildung geschritten ist. Es kann daher der § 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes, der bestimmt, daß öffentlich-rechtliche eigene Einnahmen nur dann herangezogen werden dürfen, wenn alle anderen Arten der Bedarfsdeckung nicht ausreichen, nur als grundlegende Direktive verstanden werden, die sogar fast überflüssig erscheint, da jede öffentliche Finanzwirtschaft aus allgemein wirtschaftlichen Erwägungen heraus den Eingriff in die Sphäre des Privateigentums solange hinauszögern wird, als sie nicht der unabänderliche Umstand mangelnder Bedarfsdeckungsmittel dazu treibt, und die Schonung des Privateigen-

tums weniger schädlich als die Einschränkung der öffentlichen Aufgaben wäre.

Das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Gebührenprinzip) und die nach bestimmten Merkmalen einseitig auferlegte Leistung (Steuerprinzip) regeln die öffentliche Inanspruchnahme der privatwirtschaftlichen Güter näher. Sie sind in dem erwähnten Paragraphen des a. a. O. Gesetzes festgelegt, der weiterhin bestimmt, daß die einseitig öffentlichen Leistungen erst dann aufzuerlegen sind, wenn die Einnahmen nach dem Gebührenprinzip ein Defizit des öffentlichen Haushaltes nicht verhindern können.

Trotz dieser vor allem in finanzwissenschaftlicher Hinsicht gültigen Gliederung hat der Verfasser der Arbeit eine andere Stoffverteilung zugrunde gelegt. Die Kategorie der Einnahmen nach dem Gebührenprinzip wird zunächst zurückgestellt und erst jene der einseitig bestimmten Leistungen behandelt, da sie für die Gestaltung des kommunalen Finanzwesens bedeutsamer sind.

II. Die Steuern.

1. Wesen, Gliederung, Steuerrecht.

Während die oben zuerst genannte Kategorie von öffentlichrechtlichen eigenen Einnahmen nach einem Entgeltsprinzip bemessen wird, das sich seiner ökonomischen Struktur nach auf dem allgemeinen Prinzip der Tauschwirtschaft gründet, verläßt die Anwendung der öffentlichen Zwangsgewalt in den meisten Fällen diese Begrenzung ganz. Sie fordert dann, von einer je nach der historischen Auffassung über die Gemeinschaft und ihre Glieder verschiedenen obersten Idee gerechtfertigt, von den Privatwirtschaften Leistungen, ohne ihnen ein spezielles Entgelt zu gewähren.

Der so dargestellte Vorgang heißt Besteuerung, die erzielten Einnahmen Steuern. Definiert sind sie: „Die seitens öffentlicher Körperschaften zur Bestreitung des Finanzbedarfes ihrer Wirtschaft ohne besonderes Entgelt zwangsweise in Anspruch genommenen Leistungen anderer Wirtschaften“[26]. Sie gliedern sich in direkte und indirekte[27]. Unter den direkten Steuern sind alle jene zu

26. Gerloff, Handb. der Finanzwissenschaft Bd. III, 4. Aufl. S. 437.

27. Hierbei wird allein das in der kommunalen Praxis meist angewandte, in der finanzwissenschaftlichen Literatur von Fr. J. Neumann begründete Unterscheidungsmerkmal angelegt.

verstehen, die „nach feststehenden oder als feststehend geltenden und regelmäßig, auch einigermaßen feststehenden und daher vorher ermittelbaren Tatsachen“ erhoben werden. Nach einem verwaltungstechnischen Merkmal werden sie auch Katastersteuern genannt. Die indirekten Steuern dagegen sind als Folge von Vorgängen, Ereignissen, Handlungen etc., d. h. von „einzelnen vorübergehenden, mehr oder weniger zufälligen, daher im voraus nicht zu ermittelnden Tatsachen“ anzusprechen. Da sie im Falle ihres Eintreffens nach Tarifen veranlagt werden, haben sie den Namen Tarifsteuern erhalten.

Die Art und Weise, in der beide Steuerarten innerhalb der Finanzwirtschaft verwertet werden dürfen, ergibt sich aus der Abstufung des kommunalen Besteuerungsrechtes im Kreis- und Provinzialabgabengesetz. Abgesehen von Gebühren und Beiträgen sollen die Kreisverbände zunächst die indirekten und dann erst die direkten Steuern zur Deckung des jeweils noch überschießenden Bedarfes erheben.

Diese rechtlichen Verhältnisse haben nicht immer festgestanden. Sie entwickelten sich mit dem kreiskommunalen Steuerrecht, dessen Hauptetappen die Jahre 1872, 1906 und 1921 sind.

In dem ersten Zeitraum bis 1872 war ein eigentliches Recht zur Erhebung von Steuern nicht vorhanden, wenngleich den Kreisen durch die Verordnungen in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Befugnis zustand, für bestimmte Zwecke Abgaben zu erheben. Erst die Kreisordnung von 1872 gab die Möglichkeit, ein eigenes Steuersystem auszubilden. Abgesehen von der Berechtigung zur Erhebung einer Hundesteuer, waren die Kreise im wesentlichen auf direkte Steuern angewiesen, die als Zuschläge zu den staatlich veranlagten Steuern vom Einkommen, Grundbesitz und Gewerbebetrieb erhoben werden konnten. Je nach Wahl durften sie von den Gemeinden durch unmittelbare Veranlagung der Gemeindeangehörigen oder nach vorläufiger Zahlung aus der Gemeindekasse mit den Gemeindesteuern als solche erhoben werden.

Das Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. 4. 1906 (Ges. S. S. 159) änderte diesen Zustand zunächst insoweit ab, als anstelle der individuellen Besteuerung der Zensiten das System der Kontingentierung trat, und die Gemeinden nunmehr verpflichtet waren, die Kreisumlage, wie jede andere ungedeckte Ausgabe, mit den

Gemeindesteuern aufzubringen. Für die Zuschläge wurden feste Sätze und Verhältnisse zueinander vorgeschrieben, von denen die Gemeindevertretung nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses abweichen konnte. Weiterhin konnte nach § 8 a. a. O. anstelle der Grund- und Gebäudesteuer auf Beschluß des Kreistages eine Grundwertsteuer eingeführt werden, die vom Kreisausschuß bei den dauernd land- oder forstwirtschaftlich genützten Grundstücken nach dem bei der bisherigen Bewirtschaftung erzielten Reinertrag zu veranlagen ist[28].

Gleichzeitig wurde auch die Befugnis zur Erhebung indirekter Steuern ausgedehnt. Gemäß der Novelle vom 30. Juli 1895 zum Kommunalabgabengesetz (Ges. S. S. 409) hatten die Kreise bisher nur eine Hundesteuer einführen dürfen, wodurch sie trotz der Beschränkung auf bestimmte Hunde immerhin eine Erweiterung ihres indirekten Besteuerungsrechtes erreicht hatten. In dieser Richtung wurde nun fortgefahren. Auf Grund von Steuerverordnungen, die vom Bezirksausschuß zu genehmigen waren, durften die Kreise weiterhin erheben: Eine Umsatzsteuer beim Erwerb von Grundstücken oder Realrechten und eine Schankkonzessionssteuer, die sich auf die Besteuerung der Erlaubnis zum Betriebe einer Gast- und Schankwirtschaft oder des Spirituosenkleinhandels erstreckte.

Für das Verhältnis der Steuern untereinander wurden die im Kommunalabgabenrecht der Gemeinden gültigen Grundsätze übernommen.

Bis 1921 entspricht diese Darstellung im wesentlichen den geltenden Grundzügen des Kreisabgabenrechtes. Mit der Finanzreform des Jahres 1919 wurden jedoch Aenderungen notwendig, die zur Neugestaltung des Kreisabgabenrechtes durch die Beschlüsse des preuß. Landtages vom 14. Juli 1921 führten und mit dem Gesetz vom 26. 8. 1921 (Ges. S. S. 495) kodifiziert wurden. Sie betreffen besonders die Verteilung der direkten Kreissteuern, deren subsidiärer Charakter dadurch erneut und verstärkt betont

28. Der Gesichtspunkt, daß für die der Allgemeinheit dienenden Ausgaben letztere auch belastet werden müssen und der subsidiäre Charakter der Steuern, fanden darin einen weiteren gesetzlichen Niederschlag. Es bestimmte § 10 a. a. O., daß auf Beschluß des Kreistages je nach dem größeren oder geringeren Interesse, das einzelne Kreisteile an gewissen Veranstaltungen nehmen, deren Mehr- oder Minderbelastung erfolgen könne.

wurde, daß der Fehlbetrag des Haushaltes erst dann auf die Gemeinden und Gutsbezirke als Kreissteuerbedarf verteilt werden darf, wenn die mit dem Finanzausgleich gegebenen Ueberweisungen aus der Reichseinkommen-, Lohn- und Körperschaftssteuer außer den sonstigen Einkünften den Bedarf nicht decken. Anstelle der früheren festen Zuschläge zu den staatlich veranlagten Steuern wird seitdem der ungedeckte Kreissteuerbedarf nach Maßgabe der auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke im vergangenen Rechnungsjahr entfallenden Anteile an bestimmten Reichssteuern und des Solls der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuer veranlagt. Für das Realsteuersoll ist „das Steuersoll, des dem jedesmaligen Rechnungsjahre vorangegangenen Rechnungsjahres nach dem Stande des ersten Januar unter Berücksichtigung jeglicher Sollveränderungen, auch wenn es sich dabei um Steuern des laufenden Jahres oder aus dem Vorjahre handelt" maßgebend. Der § 8 modifiziert in seiner neuen Fassung die Verteilung des Fehlbetrages, soweit sie das in § 7 Abs. 2 des alten Gesetzes zugrunde zu legende Grund- und Gebäudesteuersoll betrifft, in der Hinsicht, daß an seine Stelle das Soll einer anderen, ordentlich beschlossenen, vom Grundbesitz zu erhebenden Steuer als Maßstab dienen kann. Will der Kreistag von diesem Rechte Gebrauch machen, so bedarf er einer besonderen Satzung. Gänzlich weggefallen ist die früher in § 9 Abs. 1 und 2 vorgesehene Möglichkeit, die Kreisumlage auch ohne Beachtung des gesetzlich festgelegten Verhältnisses auf die Real- und Einkommensteuer zu verteilen. An ihre Stelle ist die neue Fassung getreten, die für die Verteilung dann die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorschreibt, wenn der Fehlbetrag die im Vorjahr erhaltenen Reichssteuerüberweisungen überschreitet.

Neue Einnahmequellen erhielt der Kreis durch die Erweiterung seines indirekten Besteuerungsrechtes. Die mit der Gesetzgebung des Jahres 1906 gegebene Beschränkung auf bestimmte Steuerarten wurde beseitigt und den Kreisen die Einführung selbständiger indirekter Steuern grundsätzlich zuerkannt, soweit sie nicht Reich und Landesgesetzen widersprechen oder die Einnahmen des Staates gefährden. Darüber hinaus hat die Kreisverwaltung darauf zu achten, daß zwischen den Bedürfnissen des Kreises und der Kreisgemeinden ein gerechter Ausgleich stattfindet. Praktisch sind daher

Beschränkungen gegeben. Auch die als wesentlicher Mangel der alten Gesetze hervortretende Ueberlagerung von Kreis- und Gemeindesteuern ist mit dem neuen Recht nicht aufgehoben worden, wenngleich die Auswirkungen durch ihre größere Anzahl gemildert sind. (Siehe Strutz, Handb. des komm. Verfassungsrechts in Preußen, Bd. II, Teil 2, S. 343).

Mit den Bestimmungen des Jahres 1921 war im wesentlichen die Neuordnung des Kreisabgabenrechtes abgeschlossen. In den folgenden Jahren wurden zwar noch einige einschlägige gesetzliche Regelungen getroffen, die aber den Bau des Steuersystems grundsätzlich nicht änderten. Soweit sie für die Gestaltung der Kreissteuern von Bedeutung werden - sie beziehen sich zumeist auf die Art, wie der Fehlbetrag verteilt werden soll --, wird auf sie bei der Einzeldarstellung bezug genommen.

In diesen drei Etappen hat sich der auf Seite 117 erwähnte Zustand herausgebildet. Er muß formell bei der Anlegung der Haushaltspläne beachtet werden; die tatsächlichen Verhältnisse vermag er aber in Beziehung auf eine Rangordnung der Steuerarten nicht zu bestimmen. Sie gehen mit Ausnahme von wenigen Jahren dahin, daß die direkten Steuern im Vergleich zu den ungedeckten Ausgaben nur spärliche Erträge liefern und die Balanzierung des Haushaltes zwangsweise den Rückgriff auf die direkten Steuern erfordert. Die Ursache dieser Erscheinung muß darin erblickt werden, daß die mit der Entwicklung des Haushaltes zur Bedeutung gelangenden hauptsächlichsten Ausgaben Einnahmen adäquater Eigenschaft erfordern. In dem Maße, in dem die öffentliche Tätigkeit des Kreiskommunalverbandes wächst, erstreckt sie sich vornehmlich auf das Gebiet des Wohlfahrtswesens und der Wirtschaftspflege (Wegebau). Sie breitet sich damit auf die dem umfassendsten öffentlichen Interesse dienenden Verwaltungszweige aus, deren Bedarf nach den Regeln der Einnahmebeschaffung durch Belastung der Allgemeinheit zu decken ist. Die heutige Form der Einnahmewirtschaft bietet bereits diese aus der Natur der Sache zu fordernde Uebereinstimmung zwischen den Empfängern des Nutzens einer öffentlichen Einrichtung und den Trägern ihrer Kosten.

Die Darstellung der Einnahmen aus den einzelnen Steuern wird daher mit den direkten Steuern zu beginnen haben.

2. Die direkten Kreissteuern.

Bereits von Beginn des dargestellten Zeitabschnittes an war es (ausschließlich einiger Jahre) im Kreise Delitzsch notwendig, zur Deckung des Rechnungsfehlbetrages eine Kreisumlage auszuschreiben. Sie betrug anfangs 24 383 Mk. und wurde als einmonatlicher Zuschlag zu den staatlich veranlagten Steuern (50% zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und 100% zur Klassen- und Einkommensteuer) erhoben.

Auf dieser Grundlage entwickelte sich die Steuer bis 1888 konstant. Trotz wachsender Ausgaben braucht sie in den nächsten zehn Jahren überhaupt nicht beansprucht zu werden, da dem Kreiskommunalverband durch die Ueberweisungen aus den landwirtschaftlichen Zöllen so erhebliche Mittel zufließen und auch die Ueberschüsse der Kreissparkasse sich so günstig entwickeln, daß ein Fehlbetrag nicht auftritt. Dann erst wird ihre Erhebung wieder regelmäßig notwendig. Die Stetigkeit ihrer Entwickelung verschwindet aber mit der schneller einsetzenden Ausdehnung des Kreishaushaltes. Bereits 1900 beträgt die Steuer 71 000 Mk. und wächst, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, mit Ausnahme des Jahres 1903, wo sie auf 62 500 Mk. zurückgeht, stetig bei häufigerer Sprunghaftigkeit.

Jahr	Kreisumlage absolut	Beziehung zu 1875 Steigerung % in
1875	24 383 Mk.	100
1888	26 067 „	107
1899	45 480 „	186
1900	71 000 „	291
1905	76 000 „	311
1910	130 700 „	536
1914	173 928 „	713
1919	432 421 „	1 773
1924	586 000 RM	2 403
1925	426 591 „	1 749
1926	316 364 „	1 297
1927	406 395 „	1 666
1928	351 075 „	1 439

Schwankungen treten insbesondere in den Jahren 1906, 1907, 1908, 1914 und 1915 auf.

1906 wirkten die ständig zunehmenden Ausgaben zum erstenmal auf die Gestaltung der Steuer ein, da die Kreisverwaltung in dem Bestreben, die Kreisumlage in möglichst unveränderter Höhe zu halten, der bisherigen Ausgabenvermehrung mit den Kapitalbeständen des Betriebsfonds gefolgt war und nun, nachdem er verbraucht war, einen ungedeckten Bedarf vorfand. Noch einmal, im Jahre 1908, wird durch Verwendung der Mittel aus dem Betriebsfonds die Umlage vermindert[29]. Dann aber fehlt es an Möglichkeiten, die auch nur eine ähnliche finanzwirtschaftliche Wirkung gehabt und die direkten Kreissteuern von der Bewegung der Gesamtausgaben weniger abhängig gemacht hätten.

Die Bewegung der Kreisumlage wurde somit von dem Stande der Ausgaben immer abhängiger. Dazu treten aber in den Zeiten ihrer großen Ausschläge Ursachen, die in der gesetzlichen Gestaltung der Einzeleinnahmen und der direkten Kreissteuern zu suchen sind.

Sie lassen sich mehrfach feststellen. Zunächst sei nochmals auf die schon oben erwähnten kreissteuerfreien Jahre verwiesen. Dann aber zeigen sie sich in den auf 1895 folgenden Jahren, als die bisher vom Staat erhobene Betriebssteuer den Kommunalverbänden zur Nutzung überwiesen wurde. Obwohl eine unmittelbare Steuersenkung nicht zu bemerken ist — die neue Steuer ergab im Jahresdurchschnitt nur 5 000 Mk. —, wird ihr Einfluß dennoch deutlich, wenn man bedenkt, daß sie im Umfange ihres Betrages Ausgaben absorbierte, die nach ihrem Wegfall im Jahre 1922 auf der Kreisumlage lasten mußten, soweit nicht andere Mittel ersatzweise zur Verfügung standen.

Mit der allgemeinen Finanzreform, vor allem in der ersten Zeit, als den Kreisen durch das Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920 und seinen Abänderungen das Zuschlagsrecht zu den staatlich veranlagten Personal- und Realsteuern, auf denen bisher das Gleichgewicht des Etats beruht hatte, genommen und ihnen als Aus-

29. In diesem Jahre wurden 9 000 Mk. aus Mitteln des Betriebsfonds, der aus dem Rechnungsjahre 1907 mit 12 000 Mk. übernommen worden war, für Baukosten des Kreissparkassengebäudes verbraucht. Zur Deckung der ordentlichen Ausgaben konnten daher noch 3 000 Mk. verwendet werden, die eine sonst um 13 000 Mk. notwendige Erhöhung des Kreissteuerbedarfs auf 10 000 Mk. beschränkte.

gleich Anteile an den nunmehrigen Kreissteuern angewiesen wurden, gewinnen sie so an Bedeutung, daß der Einfluß der Ausgaben stark in den Hintergrund gedrängt wird. Im Jahre 1919 waren von dem Kreissteuerbedarf, der 432 000 Mk. betrug, noch 63% durch das Aufkommen an Zuschlägen zu der Staatseinkommensteuer gedeckt worden. In den nächsten Jahren gingen sie durch die gesetzliche Neuregelung verloren und hätten aus den Ueberweisungen an Reichssteuern ersetzt werden müssen. Da es aber zunächst an einem den neuen Anforderungen gerecht werdenden Verteilungsmaßstab fehlte, betrug 1920 und 1921 der gesetzliche Anteil an der Reichseinkommen-, Lohn- und Körperschaftssteuer zuzüglich des 35%igen Zuschlages nur je 338 590 Mk. = 38,16 bezw 24,65% des dem Fehlbetrag von 1919 analog berechneten Kreissteuerbedarfs[30].

Dadurch entstand ein Einnahmeausfall von 217 338 bezw. 500 292 Mk., der durch das Soll der Schankkonzessions-, Hunde- und Wertzuwachssteuer, die nach der Neuordnung der Finanzverhältnisse eingeführt worden waren, um 40 000 bezw. 164 761 Mk. gemindert wurde und durch eine erhöhte Benutzung der Realsteuern auszugleichen war. Besonders empfindlich waren die Wirkungen im Jahre 1922, in dem die genannten Ueberweisungen nur 2,1% des errechneten Kreissteuerbedarfs betrugen und die sonstigen zum Ausgleich dienenden Einnahmen in keinem Verhältnis zu der Entwicklung des Fehlbetrages standen.

Mit der weiteren Entwicklung des Finanzausgleiches trat eine zunehmende Besserung ein. Sie wird aus den Zahlen nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Jahr	Errechneter Haushaltsfehlbetrag RM	Prozentualer Anteil der erhobenen Kreisumlage	Prozentualer Anteil der reichsrechtl. Ueberweisungen
1924	709 800	82,56	17,44
1925	618 091	69,01	30,98
1926	600 364	55,27	44,72
1927	764 445	55,19	44,80

30. Er ist aus der in beiden Jahren erhobenen Kreisumlage und den Beträgen der überwiesenen Steuern berechnet.

Die Ziffern erfahren durch die Novelle vom 26. August 1921 zum Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 eine Modifikation. Neben dem erweiterten Recht auf Einführung indirekter Steuern[31] brachte sie insbesondere die Rückkehr zum Einkommensteuermaßstab für die zu erhebende Kreisumlage[32]. Dadurch empfing der Kreis früher genommene Einnahmequellen zurück. Zunächst aber nur zum Teil. Nach den Bestimmungen des a. a. O. Gesetzes von 1906 war es den Kommunalverbänden in die Hand gegeben, die Einkommensteuer in Verbindung mit den Realsteuern verschieden zu belasten (abgesehen davon, daß auch eine unterschiedliche Heranziehung der Realsteuern unter sich möglich war). Diese Beweglichkeit wurde zu Gunsten einer starren Verteilung durch die Novelle verlassen und die Hälftelung des Fehlbetrages auf beide Maßstäbe bestimmt. Gegenüber 1919, in dem das Anteilsverhältnis der Einkommen- und Realsteuern 63:37 betrug, führte diese Maßnahme zur Einschränkung in der Verwendbarkeit des Einkommensteuermaßstabes und der weiterhin verstärkten Belastung der Realsteuern. Diesem allgemeinen Mißstand wurde durch die Novelle vom 3. Juni 1922 ein Ende bereitet, die den Umlagemaßstab für 1921 und 1922 zunächst wieder beliebig wählbar gestaltete[33].

Dadurch war die Möglichkeit gegeben, daß dem Kreis insgesamt 13% der Mindereinnahmen aus der direkten Besteuerung des Einkommens zurückflossen. In den nächsten Jahren gestalteten sich

31. Die in der Berechnung durch Einstellung aller nach der Finanzreform eingeführten, neu beschlossenen, indirekten Steuern als Ausgleichsposten für den Einnahmeausfall bereits berücksichtigt sind.

32. Für das Jahr 1920, in dem die direkte Steuer lediglich auf Grund des Realsteuermaßstabes verteilt werden konnte, stellen daher die zu errechnenden Differenzen den tatsächlichen Wert der ausgefallenen Steuerquelle dar. Später jedoch nicht mehr, weil die Kreisumlagen sowohl nach dem Verhältnis der Reichseinkommensteuerüberweisungen als auch nach dem Soll der Realsteuern einschl. der Betriebssteuern berechnet wurden.

33. Unter Aufhebung seines früheren Beschlusses, der das starre System vorsah, verteilte daher der Kreistag vom 24. Aug. 1924 z. B. den Fehlbetrag von 1922 wie folgt: 10 % auf die Einkommensteuerüberweisungen für 1920, 90 % auf das Realsteuersoll vom 1. Jan. 1922 und zwar 3 800 % auf die Grundsteuer und 400 % auf die übrigen Realsteuern.

dann die Verhältnisse, die sich in der Tabelle Seite 123 wiederspiegeln, wie folgt auch leichter:

Jahr	Errechneter Haushaltsfehlbetrag RM	Tatsächlich erhobene Kreisumlage absolut	in %	Davon nach dem Realsteuermaß verteilt absolut	in %
1	2	3		4	
1924	709 800	568 000	82,56	431 000	60,72
1925	618 091	426 591	69,01	319 891	51,74
1926	600 364	331 864	55,27	233 892	38,94
1927	764 445	421 945	55,19	210 972	27,59

Jahr	Davon nach d. Einkommensteuermaßstab verteilt absolut	in %	Ueberweisungen u. sonstige Ausgl.-steuern (F. A. G. u. Kr. u. Pr. A. G.) absolut	in %	Spalte 5 u. 6 insgesamt absolut	in %
	5		6		7	
1924	155 000	21,83	123 800	17,44	278 800	39,27
1925	106 700	17,26	191 500	30,98	298 200	48,24
1926	97 972	16,32	268 500	44,72	366 472	61,04
1927	210 973	27,59	342 500	44,80	553 473	72,39

Jahr	Spalte 7 müßte analog 1919 betragen absolut	in %	Differenz (aus Spalte 7. u. 8.) gegen 1919 absolut	in %
	8		9	
1924	447 170	63,00	168 370	23,73
1925	389 070	63,00	90 870	14,76
1926	378 180	63,00	11 708	1,96
1927	481 580	63,00	+ 71 893	+ 9,39

In verschiedenem Maße wurde der Einkommensteuerschlüssel (s. Sp. 5) herangezogen. Unter Hinzurechnung der Ausgleichsüberweisungen erreichten 1927 die Verhältniszíffern den Stand des Jahres 1919. Es ist jedoch verfehlt, an Hand dieses formellen Tatbestandes auf eine endgültige Angleichung der Finanzverhältnisse vor und nach dem Finanzausgleich schließen zu wollen, da die allgemeine erhöhte Belastung der Kreisbevölkerung mit Steuern

schlechthin (Reich, Staat) nicht mehr erlaubte, den Einkommensteuermaßstab im gleichen Verhältnis zu der Steigerung der Ausgaben heranzuziehen. Wie sich die Beziehungen in den einzelnen Jahren gestalteten, ist zum Teil schon aus der Tabelle auf Seite 125 auf Grund der bis 1926 überaus starken Beanspruchung der Realsteuern zum Ausgleich des anderweitigen Steuerausfalls zu vermuten. Ein vollständiges Bild gibt aber erst nachfolgende Aufstellung über das Verhältnis der absoluten Beträge der beiden Verteilungsmaßstäbe zu den Gesamtausgaben. Es betrug:

Jahr	Prozentualer Anteil an den Gesamtausgaben		Differenz zu den Verhältniszahlen von 1919	
	der Realsteuerzuschläge	der Zuschläge zu den Einkommensteuerüberweisungen und der Ausgleichsbeträge	der Realsteuerzuschläge	der Zuschläge zu den Einkommensteuerüberweisungen und der Ausgleichsbeträge
1919	12,98	22,10	—	—
1924	33,59	21,66	+ 20,61	— 0,44
1925	19,50	18,20	+ 6,52	+ 3,90
1926	16,93	26,54	+ 3,95	+ 4,44
1927	7,80	13,54	— 5,18	— 8,56

Unter dem Einfluß dieser beiden Hauptursachen nahm der Kreissteuerbedarf die bekannte Entwicklung. Pro Kopf der Bevölkerung bringt sie folgende Belastungen:

Jahr	Mark	Jahr	Mark	Jahr	RM
1875	0,43	1910	1,71	1925	5,19
1885	0,51	1914	2,27	1926	4,69
1895	—	1919	5,59	1927	4,95
1900	0,65	1924	5,62 RM	1928	4,35
1905	1,06				

Die Belastung ist gewachsen und wie auch in der öffentlichen Debatte oft zum Ausdruck gekommen ist, zweifellos drückend. Doch muß zur richtigen Beurteilung der Steigerungsverhältnisse beachtet werden, daß trotz der außergewöhnlichen Umstände die Erhöhung in langsamerem Tempo wie bei den Gesamtausgaben vor sich ging, wie aus folgender Tabelle ersichtlich wird:

Jahr	Prozentuale Steigerung der direkten Steuern d. absoluten Beträge	pro Kopf der Bevölkerung	Prozentuale Steigerung der gesamten Ausgaben
1875	100	100	100
1885	104	118	111
1895	—	—	517
1900	219	151	408
1905	311	246	409
1910	536	398	586
1914	713	528	624
1919	1 773	1 303	2 601
1924	1 893	1 307	2 544
1925	1 749	1 207	6 002
1926	1 581	1 091	3 255
1927	1 666	1 151	6 083
1928	1 464	1 011	3 421

3. Die indirekten Kreissteuern.

Trotz der im Kreis- und Provinzialabgabengesetz seit 1906 gegebenen Erleichterung zur Einführung indirekter Kreissteuern wurde im Kreise Delitzsch bis zum Jahre 1920 von den indirekten Steuern wenig Gebrauch gemacht. Die Einnahmewirtschaft baute sich im wesentlichen auf den privatwirtschaftlichen Einkünften der Kreissparkasse, den Dotationen zur Durchführung der Kreisordnung, den Jagdscheingebühren und den Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern auf.

Erst die ernstlichen Schwierigkeiten in der öffentlichen Bedarfsdeckung seit 1920 lenkten das Interesse auf die Erschließung neuer Steuerquellen. Sie führten 1920 zur Nutzbarmachung einer Kreishundesteuer, einer Schankkonzessionssteuer und Reichswertzuwachssteuer und einer Jagdsteuer im Jahre 1922.

a) Die Reichswertzuwachssteuer.

Die Reichswertzuwachssteuer war schon einmal im Jahre 1911 auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Februar[34] erhoben, aber wegen des geringen Aufkommens seit dem 1. 10. 1914 nicht mehr herangezogen worden. Nach der Neubelebung des Grundstücksmarktes gelangte sie am 1. 4. 1920 wieder zur Einführung. Bis

34. RGBl. 1911. S. 33.

zu dieser Zeit kam ihr der Charakter einer Reichssteuer zu, da der Kreis von dem Zuschlagsrecht, das das erwähnte Gesetz den Gemeindeverbänden gegeben hatte, nicht Gebrauch machte. Soweit sie daher Einnahmen abwarf, bezogen sie sich lediglich auf die reichsgesetzlich zuerkannten Anteile, die als Entschädigung für die Ausübung der Tätigkeit als Erhebungsbehörde anzusprechen sind.

Mit dem Wiedereinführungsbeschluß am 1. 6. 1920 wurden aber auf die Anteile des Kreises, die 26,67% des den Gemeinden und Kreisen zustehenden 80%igen Ertragsteiles ausmachten, ein Zuschlag von 100% berechnet. Damit gewann dieser Teil der Zuwachssteuer erst die Eigenschaft einer indirekten Kreissteuer.

Eine Aenderung trat wieder im Jahre 1922 mit dem Inkrafttreten einer kommunalen Wertzuwachssteuer ein. Sie war am 2. Februar 1921 vom Kreistag beschlossen worden. Der Bezirksausschuß in Merseburg versagte aber zunächst seine Genehmigung, weil das Anteilverhältnis von Kreis und Gemeinden am Steueraufkommen endgültig noch nicht geregelt war. Ihre Erträge entsprachen bei den geringen Umsätzen auf dem Grundstücksmarkt keineswegs den Erwartungen. 1922 wurden nur 87 gegen 107 Fälle im vorhergehenden Jahre veranlagt. Das Aufkommen betrug 360 000 Mk. Von ihm erhielten die Gemeinden $^1/_3$, die Stadt Landsberg $^2/_3$ ihres örtlichen Betrages. Im Jahre 1923 wurde die Steuer ein Opfer der fortschreitenden Inflation[35].

Das Gesetz zur Aenderung der Verkehrssteuer und des Verfahrens vom 10. 8. 1925 (RGBl. I, S. 241) bewirkte ihre Wiedereinführung. Es sah die Ermäßigung der Grunderwerbssteuer auf 7% ab 1. September 1925 vor und zwang die Kreise, in allen Grundstücksumsätzen den Wertzuwachs zu besteuern, sofern es sich dabei um Grundstücke handelte, die vom Veräußerer in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 erworben

35. Nach Beseitigung der Fiktion Mark = Mark im § 16 des Finanzausgleichsgesetzes mußte künftighin bei Berechnung des steuerpflichtigen Wertzuwachses die Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten der Rechtsänderung (Verkauf und Erwerb) berücksichtigt werden, so daß ein Steuerertrag nur vereinzelt feststellbar war. Der Kreisausschuß beschloß daher, die Steuer außer Hebung zu setzen und vom 1. 11. 1923 ab an ihre Stelle den Zuschlag zur Grunderwerbssteuer von ½ bezw. 1 % auf 4 % zu erhöhen.

worden waren. In diesem Falle sollte sich die Grunderwerbsteuer auf 5% ermäßigen. Der Kreis kam dieser Verpflichtung durch die Einführung einer neuen Wertzuwachssteuer nach, deren Ordnung noch heute im wesentlichen Gültigkeit besitzt. Die Abgabe wird von jedem den Uebergang des Eigentums an Grundstücken und Grundstücksteilen betreffenden Rechtsvorgang erhoben, wenn die Veräußerer oder ihre Rechtsvorgänger das Eigentum am Grundstück (§ 1) in der genannten Zeit erworben haben. Den Grundstücken sind Berechtigungen gleichgestellt, auf welche die Vorschriften des BGB. über Grundstücke Anwendung finden. Weiterhin ist auch der Uebergang von Rechten an dem Vermögen von Personenvereinigungen steuerpflichtig, soweit es aus der Vereinigung von im Kreise Delitzsch belegenen Grundstücken besteht, wenn entweder die Verwertung von Grundstücken zum Gegenstand des Unternehmens gehört oder es geschaffen worden ist, die Zuwachssteuer zu ersparen. Die Steuer betrug 1926 30% des Wertzuwachses, das Istaufkommen rund 2000 Mk. Am 9. April 1927 beschloß der Kreistag die zeitliche Beschränkung des steuerlichen Rechtsvorganges aufzuheben, um den eingetretenen Ausfall an Grunderwerbsteuer zu decken. Der Steuersatz blieb unverändert. Die Einnahmen aus 70 Veranlagungen betrugen 71000 Mk. — Das Soll der Steuer zeigt folgende Entwickelung:

Jahr	Betrag Mk.	Jahr	Betrag Mk.	Jahr	Betrag RM
1912	500	1916	150	1920	500
1913	1500	1917	100	1921—25	—
1914	1500	1918	50	1926	5000
1915	500	1919	50	1927	10000
				1928	9000

Ihre Bedeutung für die Deckung des Finanzbedarfes zeigt die allgemeine Tabelle II (Anhang). Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und dem Mangel von Kreiszuschlägen ist der Anteil zunächst gering. Die Steuer brachte 1914 Einnahmen in Höhe von 0,42% des Finanzbedarfes. Auch nach ihrer Wiedereinführung im Jahre 1926 absorbierte sie Ausgaben in höherem Maße nicht, obwohl sie absolut gewachsen war.

b) Die Schankkonzessionssteuer.

Weiterhin wurde 1920 die Schankkonzessionssteuer nutzbar gemacht. Sie wird von der Erlangung der Erlaubnis zum Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften sowie des Kleinhandels mit Branntwein erhoben, nach Gewerbesteuerklassen gestaffelt und anfangs in festen Sätzen berechnet. Die letzteren betrugen:

Klasse	1920	19. 4. 21.
A. Wegen geringen Ertrages u. Kapitals von der Gewerbesteuer freie Betriebe		
a) für Gast- und Schankwirtschaften	300	1 200
b) für Kleinhandel m. Branntwein oder Spiritus	200	800
B. in der 4. Gewerbesteuerklasse veranlagte Betriebe		
a) für Gast- und Schankwirtschaften	500	2 400
b) für Kleinhandel m. Branntwein u. Spiritus	400	1 900
C. in der 3. Gewerbesteuerklasse veranlagte Betriebe einheitlich	1 000	4 800
D. in der 2. Gewerbesteuerklasse veranlagte Betriebe einheitlich	1 000	8 000
E. in der 1. Gewerbesteuerklasse veranlagte Betriebe einheitlich	3 000	12 000

Bereits 1923 zeigte sich der Mangel dieser Erhebungsmethode, sodaß der Kreistag beschloß, sie der Geldentwertung anzupassen und prozentual nach dem Ertrage und dem Anlage- bezw. Betriebskapital zu gestalten. Aus der Steuer kamen an Soll und Ist auf:

Jahr	Sollbetrag M (RM)	Istbetrag M (RM)	Prozentualer Anteil des Sollbetrages an den Gesamtausgaben
1920	15 000	3 500	0,18
1921	20 000	26 400	1,31
1922	16 000	20 000	0,027
1923	—	—	—
1924	500	1 000	0,04
1925	1 500	2 000	0,09
1926	1 500	1 600	0,11
1927	1 500	3 000	0,05
1928	2 000	?	0,13

Da ihr Ertrag von dem Einfluß der wirtschaftlichen und populationistischen Entwicklung auf die Anzahl der Konzessionsanträge abhängig ist, zeigt sie auch den charakteristischen Zug aller indirekten Steuern, der in der Abweichung des Ist- vom Sollaufkommen zutage tritt. Ihr Anteil an der allgemeinen Bedarfsdeckung ist gering; bei der Erhebung kommen daher in der Nachkriegszeit vor allem Gründe in Betracht, die im Gebiete der Volkswohlfahrt liegen.

c) Die Jagdsteuer.

Auch die Jagdsteuer führt in ihren Anfängen auf jene Zeit der erstmaligen Nutzbarmachung indirekter Steuern zurück. Schon im Jahre 1919 hatte der Kreistag eine Kreisjagdpachtsteuerordnung beschlossen. Da aber die Jagdpacht kein steuerfähiges Objekt im Sinne des § 6 (Kreis- und Provinzialabgabengesetz) war, versagte der Bezirksausschuß die Genehmigung. Die Steuer kam infolgedessen nicht zur Ausführung, bis durch das erwähnte Gesetz in seiner Fassung vom 26. 8. 1921 das indirekte Besteuerungsrecht der Gemeindeverbände auch auf dieses Gebiet ausgedehnt wurde.

Die neue Steuer wird in allen Fällen des Abschlusses eines Jagdpachtvertrages über einen im Kreisgebiet gelegenen Jagdbezirk, auch von Eigenjagden, erhoben. Steuerzahler sind sowohl die eingesessenen Jagdberechtigten als auch nicht kreisangehörige Personen, soweit sie Kontrahenten eines Pachtvertrages über Jagdgrundstücke sind, die im Kreisgebiet liegen. Der Steuersatz beträgt jährlich 15% des Pachtpreises, bezw. des Pachtwertes bei Eigenjagden. Bereits 1925 war die Steuer auf 30% für kreisangehörige bezw. 60% für nichtkreisangehörige Jagdberechtigte gestiegen, nachdem schon zu Beginn des Jahres die Sätze auf 15 und 30% festgelegt worden waren. Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1924 wurden sie in dieser Höhe beibehalten. Vom 1. 4. 1925 ab mußten sie aber gemäß des Runderlasses des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 7. 1. 1925[36] auf die Hälfte herabgesetzt werden. Der Kreis erlitt dadurch einen Einnahmeausfall von ca. 24000 Mk., der sich noch vergrößerte, als mit Wirkung vom 1. 4. 1928 ab die Sätze auf 10 und 20% sanken.

36. M. f. d. i. V. 1925 Heft 2, S. 20.

Das jährliche Steueraufkommen schwankte daher stark. Soweit es nicht im selben Maße wie der Steuersatz Veränderungen zeigte, veranlaßten die höheren bezw. niederen Pachtpreise Ertragssteigerungen oder -minderungen. Das Soll und Ist betrug:

Jahr	Sollbetrag M (RM)	Istbetrag M (RM)	Prozentualer Anteil des Sollbetrages an den Gesamtausgaben
1921	59 890	—	2,61
1922	—	230 000	0,38
			Proz. Ant. d. Istaufkommens
1924	15 000	55 000	1,17
1925	20 000	31 000	1,21
1926	20 000	30 000	1,44
1927	25 000	32 000	0,92
1928	20 000	?	1,32

Zufolge ihrer Isteinnahme muß die Steuer als die einträglichste aller indirekten Steuern des Kreiskommunalverbandes angesprochen werden, obwohl das Soll durch die Erträge der Kreishundesteuer übertroffen wird.

d) Die Hundesteuer.

Die Hundesteuer ist die dritte der im Jahre 1920 eingeführten indirekten Steuern. Sie ruht auf dem Halten von Hunden mit Ausnahme solcher Fälle, in denen die Tiere zu wirtschaftlichen und polizeilichen Zwecken Verwendung finden. Der Veranlagung sind feste Sätze zugrunde gelegt. Bei Einführung der Steuerordnung im Jahre 1920 betrugen sie für den ersten Hund 6 Mk., den zweiten Hund 12 Mk., den dritten Hund 18 Mk. und jeden weiteren Hund 6 Mk. In der Inflation wurden die Sätze zur Erhöhung des Steueraufkommens mehrfach gesteigert. Erst nach der Wiederkehr fester Währungsverhältnisse traten auch hier stetige Verhältnisse ein, als der Kreisausschuß 1924 die Sätze endgültig bestimmte. Sie betrugen:

3,— Mk. für den 1. Hund
4,— Mk. für den 2. Hund
10,— Mk. für den 3. Hund

und je das Doppelte für den 4. und folgenden Hund.

Für steuerermäßigte Hunde wurde 1,50 Mk. erhoben.

Die Soll- und Isteinnahmen beliefen sich auf:

Jahr	Sollbetrag M (RM)	Istbetrag M (RM)	Prozentualer Anteil des Sollbetrages an den Gesamtausgaben
1921	21 561	103 000	0,94
1922	80 000	300 000	0,13
1924	12 000	33 000	0,94
1925	30 000	32 000	1,83
1926	30 000	30 000	2,17
1927	33 000	30 000	1,22
1928	31 000	?	2,04

In den ersten Jahren des Bestehens der Steuer schwankte der Ertrag, so daß die Aufstellung eines mit den konkreten Verhältnissen übereinstimmenden Voranschlages nicht möglich war. Selbst noch das Jahr 1924 zeigt zwischen Ist und Soll eine erhebliche Abweichung, die nur aus den wenig übersichtlichen Finanzverhältnissen dieses Jahres zu erklären ist. Von 1925 an scheint sich aber die Steuer in ihrem Ertrage stabilisiert zu haben, so daß sie erst seitdem für die regelmäßige Gestaltung der Finanzwirtschaft an Bedeutung gewinnt.

Neben der Jagdsteuer, die gleichfalls stark schwankende Einnahmen zeigt, ist sie die ertragsreichste der indirekten Steuern.

4. Die überwiesenen Steuern.

Außer den Einnahmen aus direkten und indirekten Steuern fließen den Gemeindeverbänden weiterhin Beträge aus Abgaben zu, die kraft nicht kreiseigenen Rechtes, sei es des Landes oder Reiches, erhoben werden und besonders nach dem Umbau des deutschen Steuersystems dem zwischenstaatlichen Finanzausgleich dienen. Zu ihnen gehören die Ueberweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz. Im Interesse der Darstellung erfolgt jedoch eine Scheidung. Soweit die Einnahmen aus Reichs- oder Landessteuern fließen, die den Kreisen bei eigener Veranlagungsarbeit zur leichteren Deckung der kreiskommunalen Bedürfnisse überwiesen worden sind, werden sie im Anschluß an die Kreissteuern behandelt werden, weil sie trotz der fremden Rechtssphäre, der sie entspringen, mit der Steuererhebung und Verwaltung des Kreises eng verknüpft sind. Alle diejenigen Ueberweisungseinnahmen jedoch, die

diesen Charakter nicht tragen, z. B. die Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer werden zufolge einer später gegebenen Begründung dem Abschnitt Dotationen zugeteilt.

Zu den überwiesenen Steuern gehört neben der Betriebssteuer insbesondere die Grunderwerbsteuer. Die erstere zeigt insofern Besondereheiten, als ihre Veranlagung und Erhebung nicht von den gleichen Körperschaften erfolgt und sie vom Kreis als ein an der Veranlagung, Verwaltung und Erhebung nicht beteiligter Verband genutzt wird.

a) Die Betriebssteuer.

Die Betriebssteuer (Gesetz vom 24. Juni 1891[37]) wird von dem Betriebe einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus nach bestimmten für die einzelnen Gewerbesteuerklassen abgestuften Sätzen erhoben. Sie ist eine Staatssteuer, die bis zum 31. 3. 1895 für die Einnahmewirtschaft des Kreises ohne Belang war, da er von dem Zuschlagsrecht, das ihm kraft Gesetzes zustand, nicht Gebrauch machte. Erst mit dem Gesetz wegen Aufhebung der direkten Staatssteuern vom 14. Juli 1893[38], das am 1. 4. 1895 in Kraft trat, gewann sie an Bedeutung. Nach § 13 Abs. 4 haben die Kreise „das ihnen zufließende Aufkommen der Betriebssteuer zur Bestreitung dieser Ausgaben zu verwenden". Die Veranlagung und Verwaltung lag in den Händen der staatlichen Verwaltung und wurde für den Kreis durch das Landratsamt durchgeführt. Zur Erhebung waren die Gemeinden und Gutsbezirke verpflichtet. Das Zuschlagsrecht der Kommunalverbände, von dem der Kreis weiterhin auch noch nicht Gebrauch machte, blieb bestehen.

Der Ertrag der Betriebssteuer schwankte wenig. Er erreichte eine geringe absolute Höhe, die betrug:

Jahr	M	Jahr	M	Jahr	M
1895	5 200	1905	5 500	1914	5 555
1900	5 270	1910	5 800	1919	5 920
				1922	7 000

37. G. S. S. 177.
38. G. S. S. 119.

Seine Bedeutung für die Finanzgestaltung ist infolge seiner Stetigkeit ganz von der Entwicklung der Ausgaben abhängig. Bis 1914 konnten daraus in verschiedener Folge 1,58 bis 2,9% der Ausgaben bestritten werden, wohingegen in den Kriegsjahren der Anteil so erheblich sank, daß er 1919 nur noch 0,48 betrug und die Berechnung seines Anteiles schon ab 1922 praktisch nicht mehr von Wert ist.

b) Die Grunderwerbsteuer.

Die Grunderwerbsteuer dagegen ist jene Steuer, bei der die Zweiteilung von Rechts- und Verwaltungssphäre typisch ist. Zunächst wurde der Kreisausschuß durch das Reichsgesetz vom 12. September 1922[39] als Steuerstelle für das platte Land mit ihrer Veranlagung und Erhebung beauftragt. Zugleich fiel das den Gemeinden und Gemeindeverbänden früher durch Landesgesetz gegebene Recht zur Besteuerung von Grundstücksübertragungen weg. Als Ausgleich erhielten sie dafür ein Zuschlagsrecht von höchstens 1% und einen Anteil am Steuerertrage.

Praktisch gestalteten sich die Verhältnisse so, daß den Ländern zunächst 50% der Steuer gegeben wurde, die sie an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach eigenen Bestimmungen zu verteilen hatten. Da aber Preußen nach dem Gesetz vom 7. 5. 1920 den auf ihn fallenden Reichsanteil selbst vereinnahmte, waren die Gemeindeverbände auf das Zuschlagsrecht allein angewiesen, soweit sie nicht vor dem 1. 1. 1918 Abgaben der im Gesetz geregelten Art erhoben hatten. Im letzteren Falle erhielten sie Sonderzuweisungen aus dem Reichsaufkommen, an denen der Kreis Delitzsch aber infolge der fehlenden Voraussetzung nicht partizipierte. Dagegen machte er von dem Zuschlagsrecht Gebrauch.

Eine Wandlung trat mit dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. Oktober 1923[40] ein, der einem preußischen Antrag auf Uebertragung der Verwaltung der Grunderwerbsteuer auf die Stadt- und Landkreise entsprach. Das staatliche Finanzamt trat daher am 10. 1. 1924 die Steuern an die Kreisverwaltung

39. RGBl. Bd. I, S. 1617.

40. RZBl. 1923, S. 1021 (Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich).

ab, so daß die Veranlagung, Verwaltung und Nutznießung ganz in seine Verwaltungssphäre überging.

Bis zum Jahre 1923 blieb diese Regelung in Gültigkeit. Erst durch das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleich vom 30. Oktober 1923[41] flossen den Kreisen reichlichere Einnahmen zu, als der preußische Staat zu ihren Gunsten auf das ihm zukommende Aufkommen und Zuschlagsrecht im vollen Umfange verzichtete. Der Kreis Delitzsch erlangte von nun an eine doppelte Einnahmequelle. Die Zuschläge gestaltete er noch im Jahre 1923 aus, indem er auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1923[42] anstelle des Ausfalls, der durch die Beseitigung der Wertzuwachssteuer entstanden war, vom 1. November 1923 ab den Zuschlag von ½ bezw. 1% auf 4% erhöhte.

Neuerungen brachte erst wieder das Gesetz über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen des Finanzausgleiches vom 10. 8. 1925[43]. Es nahm den Gemeindeverbänden das Recht zur 4%igen Zuschlagsbesteuerung und zwang sie zur Einführung einer Wertzuwachssteuer in der bekannten beschränkten Form. Am gleichen Tage wurde das Gesetz zur Aenderung der Verkehrssteuern etc. erlassen. Es änderte den Steuersatz von 4% des Grunderwerbsteuergesetzes auf 3% ab, so daß von den Kreisen insgesamt nur noch 5% des steuerpflichtigen Grundstückswertes erhoben werden konnten[44]. Die Steuer wird beim Uebergange des Eigentums an inländischen Grundstücken erhoben. Dem Grundstückserwerb sind eine Reihe von Rechtsvorgängen gleichgestellt, z. B. der Erwerb herrenloser Grundstücke, die grundstücksgleichen Rechte des BGB. und die Vereinigung aller Anteile einer Personenvereinigung, zu deren Vermögen Grundstücke gehören, in der Hand eines Teilhabers. Soweit nicht Befreiungsvorschriften entgegenstehen oder nach den reichsrechtlichen Bestimmungen der A. O. Erlaß gewährt worden ist, kommt sie in allen Fällen des steuerpflichtigen Rechts-

41. G. S. S. 487.

42. RGBl. I., S. 483.

43. G. S. S. 242.

44. Hinsichtlich der Höhe der Zuschläge traten darauf generelle Aenderungen nicht mehr auf. Nur im Falle des § 10 Grunderwerbsteuergesetzes ermäßigten sich bei den gebundenen und den im Eigentum von Personenvereinigungen etc. zu treuen Händen stehenden Grundstücken der Zuschlag auf 1 % bezw. 1½ %.

vorganges zur Erhebung. Sie brachte dem Kreis beträchtliche Einnahmen in Höhe von:

Jahr	Mk.	Jahr	Mk.	Jahr	RM
1920	8 000	1923	—	1926	100 000
1921	70 000	1924	30 000	1927	100 000
1922	70 000	1925	50 000	1928	100 000

Das Istaufkommen betrug ab 1924:

1924 121 471 RM 1925 173 558 RM. 1926 228 656 RM
1927 156 600 RM.

Die reichsrechtlichen Steuersätze einschließlich des Zuschlages und die Anzahl der steuerpflichtigen Grundstücksübertragungen betrugen:

Jahr	Steuersatz %	Zuschlag %	steuerpflichtige Rechtsvorgänge
1924	8	4	276
1925	7	4	347
1926	7	4	368
1927	5	2	496

Auf die Bewegung des Steuerertrages wirkte neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vor allem die Belebung des Grundstücksmarktes ein, die eine Zunahme der Eigentumsveränderungen und auch sonstiger steuerpflichtiger Rechtsvorgänge mit sich brachte. Der von dieser Seite ausgehende Einfluß war so stark, daß er bis Ende 1926 eine fast 100%ige Steigerung des Istaufkommens innerhalb zweier Jahre herbeiführte, obwohl sich der Steuersatz um 1% gesenkt hatte. Die Verhältnisse ändern sich jedoch schon 1926 und 1927 merklich. Bei einer absoluten Zunahme der steuerpflichtigen Rechtsvorgänge um 128, in 100 Teilen rund 35, nahm der Steuerertrag um 72 056 Mk. oder 25% ab. Die Aenderungen sind keineswegs allein in der Herabsetzung des Steuersatzes begründet, der unter der Voraussetzung gleicher Verhältnisse wie 1926 nur einen Ausfall von 64 023 Mk. rechtfertigen würde, sondern, wie vermutet wird, in dem Eintritt minderwertigerer Grundstücke und Berechtigungen in den steuerpflichtigen Verkehrsprozeß.

Die anteilsmäßige Bedeutung der Grunderwerbsteuer an der Gesamteinnahme ist mit den Jahren gewachsen. 1924 bringt sie noch geringe Beträge, die nur 2,40% der Gesamtausgaben decken, und geht auch noch 1925, in dem der Ertrag auf 50 000 Mk. anwächst, unter dem Einfluß der außerordentlichen Bedarfszunahme auf den Anteil von 1,87% zurück. Dann jedoch beginnt die Steigerung, die zwar 1927 unter dem Einfluß umfassender Wohlfahrtsausgaben nochmals unterbrochen wird, 1926 und 1928 aber die beachtenswerten Ziffern von 6,90 bezw. 6,54% erbringt. Dabei ist in Erwägung zu ziehen, daß bis 1927 von ihren Gesamteinnahmen $^1/_7$ nicht als Ueberweisung angesprochen werden dürfen. Die Steuer tritt somit als einträglichste indirekte Abgabe deutlich in Erscheinung.

C. Die Gebühren und Beiträge.

I. Wesen und Gliederung.

Ausgehend von der Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Einnahmegruppen für die Deckung des Finanzbedarfes waren die Gebühren und Beiträge wegen ihrer untergeordneten Rolle zunächst zurückgestellt worden.

Im Gegensatz zu den Steuern beruhen sie nach dem Entgeltprinzip auf dem Empfang und der Hingabe von Leistung und Gegenleistung. Aus ihrem Charakter als Abgabe zu Gunsten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft folgt aber, daß sie in ihrer Höhe kraft der jenen zustehenden Finanzhoheit einseitig bestimmt werden. Definiert[45] sind sie „öffentliche Abgaben, die als Gegenleistung für die besondere Inanspruchnahme von Leistungen eines Gemeinwesens auf im öffentlichen Interesse diesen seiner Natur nach obliegenden, ihm übertragenen oder von ihm aus eigener Entschließung an sich gezogenen Betätigungsgebieten nach von ihm einseitig festgestellten Grundsätzen erhoben werden". Je nachdem, ob die Inanspruchnahme der öffentlichen Leistungen auf die Benutzung einer Veranstaltung und Einrichtung oder aber die Tätigkeit eines seiner Organe im Interesse des Benutzers hinausläuft, sind die erhobenen Gegenleistungen Benutzungs- oder Verwaltungsgebühren.

45. Handwörterb. d. Staatswissenschaften 4. Aufl. Artikel: Gebühren von Strutz. 1927. S. 618.

Die Beziehungen zwischen den Kommunalverbänden und ihrer Bevölkerung sind nicht so fest wie bei den Gemeinden geknüpft. Das Anwendungsgebiet der Gebühren ist daher an sich weniger umfangreich, so daß im Kreis- und Provinzialabgabengesetz von 1906 von den Kreisen die Erhebung von Gebühren auch nicht verlangt wird, während das Kommunalabgabengesetz von 1893 die Gemeinden bereits überall da zu einer Erhebung verpflichtet, wo die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder gar ganzen Klassen von ihnen vorzugsweise zum Genuß gereicht. Auch die Neufassung des a. a. O. Gesetzes von 1921 gibt im § 4 den Kreisen lediglich die Befugnis zur Gebührenerhebung, damit sie dadurch die Kosten der Benutzung von im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen decken können[46]. Für die Finanzpolitik bedeutete die Neuordnung einen gewissen Fortschritt, da bis dahin nur die Erhebung von Benutzungsgebühren auf Grund von Spezialgesetzen in Betracht kam, soweit es sich nicht um die Gebühren aus dem Verwaltungsstreitverfahren handelte, die den Verwaltungsgebühren zuzuordnen sind.

II a. Die staatlichen und kommunalen Verwaltungsgebühren.

Die Verwaltungsgebühren, deren Etatposten seit 1874 festzustellen ist, beruhten zunächst auf den Bestimmungen des § 162 der Kreisordnung von 1872. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 trat an seine Stelle der § 108 dieses Gesetzes, der dem Kreis als erste Instanz im Verwaltungsstreitverfahren die Befugnis gab, die Kosten und baren Auslagen der bei ihm anhängigen Verfahren nach Maßgabe der Landesgesetze festzustellen. Das Aufkommen war naturgemäß nur gering. Es betrug 1875 300 Mk. und fiel sogar schon 1878 auf 225 Mk. Von da fiel es in Schwankungen weiter herab. Selbst nach Stabilisierung der Währung wurden von 1924 ab nur 100 Mk. fortlaufend als Soll in den Etat eingestellt.

Neben die Gebühren aus dem Verwaltungsstreitverfahren treten ab 1902 die Gebühren für die Ankörung von Bullen

46. Ihre Höhe wird im allgemeinen so bemessen, daß das Gesamtaufkommen die Kosten der Einrichtungen möglichst deckt. Die Abstufung nach der Leistungsfähigkeit ist bis zur Freilassung von der Erhebung möglich.

und späterhin von Ebern[47]. Sie betragen anfangs 1 050 Mk.; 1906 900 Mk., 1912 nur noch 500 Mk. jährlich und verharren bis zum Beginn der Inflation auf dieser Höhe. Ab 1924 werden sie im Etat wie folgt benannt:

1924	420 RM
1925	400 „
1926	620 „
1927	620 „
1928	1100 „

Infolge der gut entwickelten Viehzucht sind sie verhältnismäßig hoch. Sie werden in neuerer Zeit insbesondere zur Deckung der aus der Durchführung des Gesetzes vom 4. 8. 1922 (G. S. 225) entstehenden Kosten verwendet.

Am 24. September 1924 beschloß der Kreis sogar eine kommunale Verwaltungsgebührenordnung. Im Zusammenhang mit der allgemeinen staatlichen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Dezember 1923 erhob er nunmehr für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung Privater vorgenommen worden waren, eine öffentlich rechtliche Entschädigung. Soweit sie das Aufkommen für staatliche Verwaltungshandlungen betrifft, fließt sie zu 50% in die Kasse des Kreisausschusses, während die kommunalen Gebühren ihm gänzlich zugute kommen. Im Jahre 1924 betrugen die Einnahmen nach Abzug des 50%igen Staatsanteiles insgesamt 820 RM und stiegen 1925 auf 905 RM an. Nachdem die kommunale Gebührenordnung wieder beseitigt worden war, sank auch zufolge der geringen gebührenpflichtigen Inanspruchnahme der Behörde das Aufkommen auf 458 RM im Jahre 1926, obwohl durch das Finanzausgleichsgesetz vom 1. 1. 1926 ab die staatlichen Gebühren den Kreisen in voller Höhe gegeben worden waren. 1927 stiegen die Einnahmen auf 537 RM.

In diesem Zusammenhang seien auch die Gebühren erwähnt, die ab 1921 für die Tätigkeit des Kreiswohnungsamtes zur Erhebung gelangen, obwohl sie mit dem Abbau der Wohnungszwangsgesetze künftighin wegfallen werden. Ihr Soll betrug 1928 300 RM.

47. Die Körkosten für Ziegenböcke lasten auf der Kreiskasse.

II b. Die Jagdscheingebühren.

Einnahmen ergaben sich weiterhin aus dem Aufkommen an Gebühren für die Ausstellung von Jagdscheinen[48]. Obwohl die Verwaltungstätigkeit dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes angehörte, flossen die Einnahmen gemäß besonderer gesetzlicher Bestimmungen in die Kasse des Selbstverwaltungskörpers, der über ihre Verwendung kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung zu beschließen hatte[49]. Sie entwickelten sich im allgemeinen stetig und ergaben nach Abzug der Ausgaben für die Jagdscheinformulare nachstehende Beträge:

Jahr	Mk.	Jahr	Mk.	Jahr	RM
1875	1 575	1905	11 275	1924	6 000
1885	2 370	1910	11 920	1925	6 000
1895	2 861	1914	12 865	1926	9 000
1900	11 704	1919	9 000	1927	9 000
				1928	10,000

Die zwischen 1895 und 1900 auftretende sprunghafte Steigerung ist auf das Jahr 1896 zurückzuführen, in dem sich die gesetzliche Erhöhung der Jagdscheingebühren zum erstenmale zeigten, die bis dahin nur mit 3.— Mk. pro Jagdschein erhoben worden waren. Das Jagdscheingesetz vom 31. 7. 1895[50] setzte sie auf 15 Mk. und 3 Mk. für die Ausstellung eines Jahres- bezw. Tagesjagdscheines fest in der Absicht, durch die Verteuerung eine Beschränkung in der Anzahl der Jagenden zu erreichen. Im Kreise Delitzsch wurde der Zweck jedoch nicht erreicht, da die Zahl der Antragsteller fast konstant blieb. Weitere Schwankungen wurden

48. Der Jagdschein ist eine Urkunde, die von der Jagdpolizeibehörde ausgestellt wird und die polizeiliche Erlaubnis zur Ausübung der Jagd enthält. Er wurde durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. 3. 1850 zur Beseitigung der Mißstände eingeführt, die sich nach der Freigabe des Jagdrechtes sehr bald einstellten. Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt durch den Landrat.

49. Vom Standpunkt der Kreisfinanzwirtschaft sind ihre Einkünfte weniger eine Gebühr als vielmehr eine Art Dotation. Doch ist ihr staatlicher Gebührencharakter so außerordentlich betont, daß sie ähnlich wie die Grunderwerbsteuer unter den indirekten Steuern im Abschnitt Gebühren behandelt werden können.

50. G. S. S. 304.

abgesehen von dem Rückgang der Zahl der Antragsteller trotz der Jagdordnung vom 15.7. 1907[51] erst durch die neuen Jagdscheingebühren nach dem Gesetz vom 15. Juli 1924[52] bewirkt, das anstelle der Verordnung vom 12. November 1923 zur Anpassung der Jagdscheinabgaben an die Geldentwertung die alten Sätze von 15 bezw. von 3 GM. als zulässig erklärte. Mit der neuen Verwaltungsgebührenordnung im Dezember 1926 wurden diese wieder herabgesetzt. Das Entgelt für einen Jahres- bezw. Tagesjagdschein betrug nur noch 10 bezw. 2 Mk.; die Ausländer und die nach dem Gesetz ebenso behandelten Personen zahlen künftig 100 bezw. 20 Mk.

Besonders in den Jahren geringer Gesamtausgaben deckten die Einnahmen einen beträchtlichen Teil des Bedarfes; er betrug:

1875	3,38 %	1885	3,22 %
1895	1,23 %	1900	6,42 %
1905	5,70 %	1910	4,43 %
1914	3,66 %	1919	0,73 %
1924	0,47 %	1925	0,37 %
1926	0,65 %	1927	0,33 %
		1928	0,65 %

Mit dem zweiten Kriegsjahre verlieren die Einnahmen aus Jagdscheingebühren an Bedeutung (0,87%), so daß ihre aktive Rolle an der Bedarfsdeckung seitdem beseitigt erscheint.

Von allen übrigen Gebühreneinnahmen sind sie am bedeutendsten. Bereits 1875 betrug deren Anteil an den Gesamtausgaben nur 0,67%. Während der nächsten Jahre sinkt er sogar auf 0,13% und wird von 1915 an, vor allem in den Jahren nach der Inflation, mit 0,03 bis 0,09% praktisch bedeutungslos.

III. Die Beiträge.

Die finanzwissenschaftliche Systematik rechnet zu der Gruppe der eben dargestellten Einnahmen auch die Beiträge. Sie beruhen ebenfalls auf dem privatwirtschaftlichen Entgeltsprinzip, un-

51. G. S. S. 217. Die Sätze blieben unverändert. Nur Ausländer und solche Personen, die in Preußen weder einen Wohnsitz noch einen Grundbesitz mit einem minimalen Grundsteuerreinertrag von 150 Mk. hatten, zahlten künftighin 100 bezw. 20 Mk..

52. G. S. S. 577.

terscheiden sich jedoch von den Gebühren insofern, als die letzteren nur von den wirklichen Benutzern der Veranstaltungen usw. schlechthin, die Beiträge dagegen nur von den Grundstücksbesitzern und Gewerbetreibenden erhoben werden dürfen, denen, ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne auch tatsächlich an der Herbeiführung des Erfolges beteiligt ist, durch eine Veranstaltung besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Trotz des gemäß § 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes den Landkreisen zustehenden Rechts zur Erhebung, hat der Kreis Delitzsch von ihnen noch nicht Gebrauch gemacht, da bei ähnlichen Voraussetzungen, wie z. B. in den letzten Jahren bei dem Bahnbau Rackwitz-Delitzsch, die entstehenden Kosten nach § 10 a. a. O. als steuerliche Sonderbelastung von den Beteiligten aufgebracht worden sind.

D. Die Ueberweisungen.

(Dotationen und Ueberweisungen i. e. S.)

I. Wesen und Gliederung.

Von den bisher erörterten Einnahmearten unterscheiden sich die Ueberweisungen grundsätzlich, weil sie nicht mehr in der Willens- und Wirtschaftssphäre des Kreiskommunalverbandes zur Entstehung gelangen. Sie umfassen alle Geldleistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung oder kraft einseitigen Hoheitsaktes zwischen öffentlichen Gemeinwesen zur Deckung des Finanzbedarfs bewirkt werden. Finanzwirtschaftlich bilden sie den Oberbegriff für die Dotationen, Subventionen und Ueberweisungen im engeren Sinne.

Die Dotationen sind feste, jährlich nicht nach dem Bedürfnis wechselnde Zuwendungen von einer Persönlichkeit öffentlichen Rechtes an eine andere, die entweder koordiniert oder subordiniert ist[53], wohingegen die Subventionen dieses Kriterium nicht mehr tragen und in ihrer Höhe nach dem Bedürfnis wechseln.

Von beiden heben sich die Ueberweisungen im engeren Sinne ab. Sie sind begrifflich nicht festgelegt und erst durch die Neuordnung des Finanzwesens im Jahre 1919 umfassend in Erscheinung getreten. Vorliegend sollen unter ihnen alle auf Grund der

53. Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften Bd. I. S. 544.

Finanzausgleichsgesetze dem Kreise zufließenden Einnahmen aus übergeordneter Hand verstanden werden. Die Quelle, aus der sie entstammen, kann meistens festgestellt werden, da sie vorwiegend als Anteil an bestimmten Steuereinnahmen gegeben werden. Aehnlich wie bei den Subventionen ist ihre Höhe für die aufeinanderfolgenden Zahlungen nicht von vornherein festgelegt. Sie schwankt vielmehr bei einem jährlich festzustellenden Verteilungsmaßstab, weil sie durch die Verknüpfung mit bestimmten Einnahmearten von deren Erträgen abhängig sind. Sie fließen ständig und dienen wie die Dotationen im allgemeinen zur Deckung des generellen Finanzbedarfes. Für die empfangenden Finanzwirtschaften wurden sie notwendig, da unter dem Einfluß der dezentralisierenden Richtung in der jüngsten Verwaltungsgesetzgebung, die hinsichtlich der Ordnung der Finanzwirtschaft mit der Tendenz der Zentralisierung der öffentlichen Einnahmequellen in der Hand des Reiches verknüpft war, die anwachsenden Aufgaben der unteren Glieder des staatlichen Aufbaues nicht mehr durch die zuständigen Finanzwirtschaften trotz Inanspruchnahme aller ihrer Einnahmequellen bestritten werden konnten. Es entstand im Gefolge der gleichzeitig auf verkleinerte Finanzquellen angewiesenen Selbstverwaltungskörper ein zunehmendes Mißverhältnis zwischen den Anforderungen, besonders auf dem Gebiete der obligatorischen Aufgaben und ihrer Leistungsfähigkeit, dessen Folgen nur durch die Ueberleitung von Finanzmitteln aus dem weiteren und kräftigeren Verbande in jene bedürftigeren Körperschaften im allgemeinen Interesse zu beseitigen war. Sie gelangen zu immer größerem Einfluß auf die kleinen Finanzwirtschaften.

Diese Entwicklung wirkt auf die Finanzen des Kreises Delitzsch in zwei Zeitabschnitten ein. Bis 1919 fließen ihnen auf Grund der Dotationsgesetzgebung der 70 er und 90 er Jahre staatliche Mittel zu, welche sie wohl zeitweise, aber nicht dauernd von der staatlichen Regelung abhängig machte. Ernster wird erst das Problem mit der Entwicklung des Finanzausgleichs. Er führt nicht nur eine maßgebliche Beeinflussung der Kreisfinanzen herbei, sondern darüber hinaus eine feste Bindung der Leistungsfähigkeit des Kommunalverbandes an die Zuschußwirtschaft des Reiches und Landes.

II. Die Dotationen.

In den Dotationen werden überwiegend Summen übertragen, die früher zur Deckung von Staatsausgaben Verwendung fanden und nach dem Aufbau der Selbstverwaltungskörperschaften überflüssig geworden waren. Sie beruhten auf § 70 Abs. 1 der Kreisordnung, in der festgelegt war, daß der Staat den Kreisen diejenigen Summen überweise, die er „infolge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Einziehen der Königl. Polizeiverwaltung, durch den Wegfall der Schulzenrenumerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 für oben genannte Zwecke veranschlagten Kosten fernerhin ersparen wird". Da aber dieser vom Staat nach den jährlichen Ersparnissen festzustellende Betrag praktisch keine Schwankungen zeigte, konnte er 1902 auf 750 000 Mk. jährlich festgelegt werden. Als Fonds floß er zunächst an die Provinz, die den Gesamtbetrag je zur Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhaltes und der Zivilbevölkerung zu verteilen hatte.

Außerdem verpflichtete sich Preußen in Abs. 3 a. a. O., den Kreisen für die Kosten, die durch die Wahrnehmung von staatlichen Geschäften entstehen, weitere Fonds zu überweisen. Weiterhin hatte es durch das Gesetz betreffend die Dotationen der Provinzen und Kreisverbände vom 30. 4. 1873[54], „zur sofortigen und unmittelbaren Durchführung der Kreisordnung insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverbände am 1. 1. 1873 jährlich eine Million Taler zur Verfügung gestellt, die durch das Gesetz vom 2. 6. 1902[55] mit einem Betrage von 10 000 000 Mk. ergänzt wurden. Von ihnen sollten 3 Millionen für die erweiterten Bedürfnisse im Chausseewesen und 7 Millionen außer zur Erleichterung der provinziellen Armenlasten auch zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise, insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Wege- und Armenwesens und zur Deckung von Kosten zur Unterhaltung und dem Neubau von Brücken dienen. Gleichzeitig wurde für die Provinz der alte Verteilungsmaßstab Land und Leute verlassen und die Anteile je zum Drittel nach dem umgekehrten Verhältnis der Staatseinkom-

54. G. S. S. 187.
55. G. S. S. 167.

mensteuer zum Prozentverhältnis der kommunalen Abgaben zur Staatseinkommensteuer und der Zahl der Zivilbevölkerung berechnet. Die Provinz setzte die Einzelbeträge nach Maßgabe eines Reglements fest, das vom Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten zu beschließen war.

Aus diesen dreifachen Dotationen flossen dem Kreise Einnahmen in nachstehender Höhe zu:

Jahr	Mk. (RM)	Jahr	Mk. (RM)	Jahr	Mk.(RM)
1875	13 332	1885	16 650	1895	16 909
1900	16 950	1905	17 153	1910	17 284
1914	17 445	1919	17 476	1924	8 507
1925	9 000	1926	14 000	1927	12 000
				1928	13 000

Bis 1919 zeigen sie eine stetig ansteigende Höhe, die im wesentlichen durch die Veränderung des Verteilungsschlüssels auf Grund der Bevölkerungszunahme beruht. Ihrem Grundgedanken, daß sie die durch die staatliche Neuordnung der Selbstverwaltung entstehenden Mehrausgaben decken sollen, werden sie in den ersten Jahren gerecht. Sie umfassen 1875 28,60% des Gesamtbedarfes und 1885 noch 22,68%. Mit den wachsenden Kreisaufgaben sinken sie dann aber beständig (1895 = 7,28%, 1900 = 9,31%, 1910 = 6,42%, 1914 = 4,97% und 1919 = 1,41%) und werden in den Inflationsjahren bedeutungslos. Seit 1924 nehmen sie wieder an der Bedarfsdeckung teil mit:

1924	0,66 %
1925	0,55 %
1926	1,01 %
1927	0,44 %
1928	0,85 %

Die aus der Tabelle ersichtlichen Schwankungen stehen im Zusammenhang mit den Veränderungen durch die Finanzausgleichsgesetze. Unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen wurden zum erstenmal mit dem Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. 10. 1923[56] die festen Beträge beseitigt und den Landkreisen die Dotationen in Form von Prozenten der dem Lande zu eigenen Zwecken verbleibenden Reichseinkommen- und

56. G. S. S. 487.

Körperschaftssteueranteile zugedacht. Die Dotierung geschieht jetzt unmittelbar nach dem gleichen Verhältnis wie im Rechnungsjahre 1919 mit Einbeziehung der damals den Amtsverbänden überwiesenen Beträge. An dieser grundsätzlichen Aenderung ist auch im Gesetz vom 15. 4. 1927[57] festgehalten worden, obwohl es insoweit Neuerungen brachte, als das Land nicht mehr 15%, sondern nur 10% der Reichseinkommensteueranteile für sämtliche Dotationszwecke zur Verfügung stellte. Von diesen erhielten die Landkreise insgesamt ein Fünfzehntel.

III. Die Ueberweisungen i. e. S.

1. Die Zölle.

Viel wichtiger wurden besonders in der neuesten Zeit die Einnahmen aus den Ueberweisungen im engeren Sinne. Systematisch gehören zu ihnen auch die Anteile des Kreises an den Zolleinnahmen auf Grund der Lex-Huene vom 14. Mai 1885[58]. Als älteste der Einnahmeart und weil ihr nur noch historische Bedeutung zukommt, sei sie vor den übrigen dargestellt.

Durch das erwähnte Gesetz wurden die nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1879[59] auf Preußen entfallenden Anteile an dem Ertrage der Getreide- und Viehzölle bis auf einen Betrag von 15 Millionen, der zu allgemeinen Staatszwecken Verwendung finden sollte, den Kreisen zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgte nach einem Verteilungsschlüssel, der vorsah, daß $^2/_3$ des Gesamtanteils nach dem Maßstabe der in den einzelnen Kreisen aufkommenden fingierten Grund- und Gebäudesteuern, soweit diese durch Zuschlagserhebung zu den Kreissteuern herangezogen werden können, und $^1/_3$ nach dem Stande der Zivilbevölkerung umgelegt werden. An Ist und Soll wurden überwiesen:

Jahr	Sollbetrag	Istbetrag	Jahr	Sollbetrag	Istbetrag
1886	12 000		1891	50 000	172 846
1887	4 734		1892	60 000	111 440
1888	25 000	43 513	1893	50 000	90 545
1889	43 500	93 803	1894	50 000	90 545
1890	43 500		1895	30 000	?

57. G. S. S. 63.
58. RGBl. S. 112.
59. RGBl. S. 207.

Bei ihrer Verwendung machte die Kreisverwaltung in Delitzsch von den gesetzlichen Zwecken weitgehend Gebrauch. Sie waren dann erfüllt, wenn es gelang, mit ihrer Verwendung den sonst entstehenden Fehlbetrag möglichst niedrig zu halten. Tatsächlich wurde während der Zeit, in der die Ueberweisungen flossen und auch noch wenige Jahre darüber hinaus, erreicht, ohne Kreisausschreiben auszukommen. Da im Jahre 1886 87 12 000 Mk. aus dieser Einnahmequelle in den Voranschlag eingestellt werden konnten, war zunächst die Möglichkeit gegeben, ohne Erhöhung der Kreisumlage, wie es bereits im Vorjahr durch Benutzung der Jagdscheingelder geschehen war, den Haushaltsplan zu balanzieren. Bereits vom zweiten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes an konnte dann der Etat zunächst bei gleichbleibendem Kreiszuschlag zu den Staatssteuern ausgeglichen werden. Die weiterhin äußerst günstige Entwickelung der Zölle, deren Istbetrag bereits den Voranschlag übertraf, machten schon 1889/90 eine Kreisumlage überflüssig.

Dieser Zustand dauerte trotz der letztmaligen Ueberweisung im Jahre 1895 bis zum Ende des Rechnungsjahres 1898 an. Aus den außerordentlich starken Schwankungen der einzelnen Jahresüberweisungen ergaben sich Ueberschüsse[60], so daß aus der letzten Zahlung, die den Voranschlag von 30 000 Mk. um 64 915 Mk. übertraf, unter Zuhilfenahme des unberührt gebliebenen und während der Zeit angesammelten Dispositionsfonds eine Kommunalkassenrücklage von 195 000 Mk.[61] gebildet wurde, aus der in den

60. Wie groß sie gewesen sind, ließ sich nicht mehr feststellen. Ihre Höhe wird aber durch den Umstand näher angedeutet, daß bei einem tatsächlichen Aufkommen von insgesamt 962 737 Mk. die Verwaltung unter Berücksichtigung der auch regierungsseitig erwarteten Zolleinnahmen nur mit einem Gesamtsoll von 368 734 Mk. gerechnet hatte.

61. Bereits 1894 hatte die Verwaltung auf eine erneute Verteilung des Ueberschusses, den sie für 1894/95 mit 76 957 Mk. als frei verfügbar errechnet hatte, an die Gemeinden im Hinblick auf das baldige Ende der Ueberweisungen verzichtet. Aus dem Mehrertrag (40 545 Mk.) des Jahres 1895 96 konnte daher unter Zuschlag zu dem Betrage der vorhergegangenen Jahre ein Etatposten „Betriebsfonds und zum Uebertrag in das nächste Jahr gebildet werden, auf dessen Basis im folgenden Jahre der besagte Bestand von 195 000 Mk. aufgebaut wurde. Er ging nach Abzug des Fehlbetrages mit 135 038 Mk. in Ausgabe als Vortrag für das nächste Jahr usw., bis sein Rest in Höhe von 32 000 Mk. die Erhebung einer Kreisumlage später nicht mehr zu verhindern imstande war.

nächsten zwei Jahren die Mittel für die Kreisausgaben flossen. Trotzdem konnten aus ihnen auch noch andere Aufwendungen gedeckt werden, die sonst nicht oder nur im Wege der Beanspruchung außerordentlicher Mittel gemacht worden wären. So verteilte der Kreis an die Gemeinden und Gutsbezirke zweimal je 100 000 Mk., die zur Erleichterung der Wegebau- und Schullasten beitragen sollten[62]. Weiterhin wurden im Jahre 1890/91 aus den laufenden Einnahmen 40 000 Mk. für den Grunderwerb beim Bau der Düben-Eilenburger-Bahn zurückgestellt und 1891 bis 1893 insgesamt 45 000 Mk. zum Ankauf und Umbau des Kreisgrundstückes Markt 10 und 80 000 Mk. als Beihilfen an die Städte Delitzsch und Eilenburg zur Errichtung von Krankenhäusern und „Herbergen zur Heimat" bewilligt.

Die Zölle waren dadurch für die Finanzpolitik von einschneidender Bedeutung. Von den gesamten Kreisen der Provinz Sachsen war Delitzsch der einzige, der auch 1896 ohne Kreisumlage auskam, während 1895 neben ihm die Kreise Halberstadt und Schleusingen gleichfalls auf die Ausschreibung des Fehlbetrages verzichtet hatten.

2. Die Einkommen- und Körperschaftssteuerüberweisungen.

Zu den Ueberweisungen im engeren Sinne gehören die Anteile aus der Einkommen- und Körperschafts-, Umsatz-, Kraftfahrzeug- und Hauszinssteuer. Entsprechend dem allgemeinen Prinzip des Finanzausgleichs werden sie nicht in festen Summen, sondern in Prozenten der jeweiligen Steueraufkommen gegeben.

Ueber die Ueberweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer traf zunächst das Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920[63] und die preußischen Ausführungsbestimmungen vom 13. 1. 1921[64] die grundlegenden Bestimmungen. An dem Reichsaufkommen wurden die Länder und Gemeinden insgesamt mit $^2/_3$

62. § 4 a. a. O. bestimmte, daß diejenigen Beträge, die in der oben beschriebenen Art nicht Verwendung finden, durch Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Gutsbezirke verteilt werden können.

63. RGBl. S. 402.

64. G. S. S. 268.

des Ertrages, am Landesanteil die preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände mit 50% beteiligt. Die Regelung erfolgte im einzelnen in der Art, daß vom Landesanteil zunächst 21% abgezogen wurden und vom Rest die Hälfte den Gemeinden und Gemeindeverbänden zufloß. Sie war nach dem Verhältnis der in § 1 Ausführungsbestimmungen zum Landessteuergesetz gewährleisteten Mindestbeträgen zwischen den Gemeinden und den übergeordneten Gemeindeverbänden zu verteilen. Außerdem gab Preußen zu dem in § 56 a. a. O. garantierten Beträgen — der Anteil an den Ueberweisungen mußte mindestens das Aufkommen des Steuerjahres 1919 an den durch die Einkommen- und Körperschaftssteuer ersetzten Steuern zuzüglich eines 25%igen Zuschlages erreichen — den Gemeindeverbänden einen Zuschlag von 35%, die damit von dem auf die Kommunalkörper entfallenden Anteil insgesamt 1,5% erhielten.

Diese Regelung galt bis Ende des Rechnungsjahres 1922. Dann trat eine Aenderung durch das Finanzausgleichsgesetz vom 23. 6. 1923[65] und das preußische Ausführungsgesetz vom 30. 10. 1923[66] ein. Der Gesamtanteil der Länder wurde auf 75% des Aufkommens festgesetzt und ihnen die Verpflichtung auferlegt, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu beteiligen. Preußen erfüllte sie, indem es den Gemeindeanteil mit 55% des ihm zustehenden Landesanteils bestimmte, von dem die Landkreise $3^1/_2$% erhielten. Sie wurden nach der Summe des örtlichen Gesamtaufkommens, für dessen Feststellungen die generellen Bestimmungen der §§ 21 bis 28 F. A. Gl. galten, verteilt. Durch die Verordnung zur Ausführung der III. Steuernotverordnung vom 1. 4. 1924[67] verminderte sich dann der Gesamtanteil um 5% und die bisher $3^1/_2$% betragende Beteiligung der Landkreise auf 3% und durch die II. preußische Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924[68] abermals um 45 bezw. $4^1/_2$%.

Einfluß auf die Kreiseinnahmen gewann außerdem die preußische Verordnung vom 11. 11. 1924[69], deren § 9a zum Vor-

65. RGBl. I. S. 494.
66. G. S. S. 487.
67. G. S. S. 191.
68. G. S. S. 555.
69. G. S. S. 732.

läufer der sogenannten relativen Garantie auf dem Gebiete der landesrechtlichen Beteiligung der Gemeinden wurde. Sie ermächtigte den Minister des Innern und den Finanzminister mit Wirkung vom 1. 4. 1924 ab, die reichsrechtlichen Rechnungsanteile der Gemeinden, deren zu erwartender Anteil an den Ueberweisungen für das Rechnungsjahr 1924 bei Zugrundelegung dieses Rechnungsanteiles hinter dem Gemeindeeinkommensteuersoll für das Rechnungsjahr 1911 nach dem Stande des 1. Januar 1912 auf den Kopf der Bevölkerung unverhältnismäßig stark zurückbleibt und die deshalb trotz sparsamer Wirtschaft genötigt sind, „zur Deckung ihres Finanzbedarfes die Zuschläge zu der Grundvermögens- oder Gewerbesteuer unverhältnismäßig hoch anzuspannen. auf Antrag des Gemeindevorstandes entsprechend zu erhöhen". Diese Aenderungsmöglichkeit des reichsrechtlichen Rechnungsanteiles, an der grundsätzlich auch in den folgenden und der letzten Fassung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 23. 4. 1927 festgehalten ist, bedeutete für den Kreis insoweit eine Erhöhung der Einnahmen, als der $2^1/_2\,^0/_0$ige Gesamtanteil der Landkreise auf die einzelnen Kreise nach der Summe der landesrechtlichen Rechnungsanteile unterverteilt wird, die für die Beteiligung der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke der jeweiligen Kreise maßgebend sind[70].

Absolut und in 100 Teilen zu den Gesamtausgaben betrugen diese Einnahmen:

Jahr	absoluter Betrag	Prozentualer Anteil an den Gesamtausgaben
1920	338 590	4,03
1921	338 590	14,78
1922	214 836	0,37
1923	—	—
1924	43 500	3,39
1925	60 000	3,65
1926	82 000	5,39
1927	84 000	3,10
1928	111 850	7,35

70. Seitdem wirkte jede Aenderung des Verteilungsschlüssels der Gemeinden und Gemeindeverbände auf die Höhe der Ueberweisungen ein.

3. Die Umsatzsteuerüberweisungen.

Weitere Ueberweisungen erhielt der Kreis aus der Reichsumsatzsteuer. Das Landessteuergesetz bestimmte darüber, daß den Landkreisen und Gemeinden einschließlich des Staates 15% des Reichsaufkommens zufließen sollten. Der Gemeindeanteil war mit 5% festgesetzt und erhöhte sich 1923 auf 15%, von dem die Landkreise 10% erhielten. Erst die III. Steuernotverordnung beseitigte diesen unmittelbaren Anspruch der Gemeindeverbände an das Reich und überließ die weiteren Festsetzungen der landesrechtlichen Regelung. In den Ausführungsbestimmungen legte Preußen den Gemeindeanteil auf $^3/_5$ des Landesanteiles fest, der vom 1. 2. 1924 bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1924 20% des Reichsertrages ausmachte. Von ihm entfiel $^1/_{10}$ auf die Landkreise.

Als dann das Reich am 10. 8. 25 den Anteil der Länder an der Einkommen- und Körperschaftssteuer auf 75% herabsetzte, erhöhte sich der Landesanteil an der Umsatzsteuer auf 35% und am 1. 4. 1926 auf 30%. Der dadurch hervorgerufene Ausfall wurde in Preußen trotz der Deckung durch die erhöhten Umsatzsteueranteile zum Teil auf die Gemeinden und Gemeindeverbände abgewälzt, die nur 55% des Landesaufkommens erhielten. Infolgedessen nahmen die an die Landkreise fließenden Beträge ab, auch deswegen weil trotz der erheblich veränderten Grundbeträge das Verhältnis zwischen dem Kreis und den Gemeinden nicht abgeändert wurde. Seitdem ist das Verteilungsverhältnis festgelegt, wenngleich die Grundbeträge schwanken[71].

Auch bei der Umsatzsteuer entfällt die Hälfte der Gutsbezirksanteile auf die Kreise.

Ihre Verteilung an die einzelnen Kreise erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus der bei der Volkszählung vom 8. 10. 1919

71. Das Reichsgesetz zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs vom 9. 4. 1927 (RGBl. I, S. 91). gab durch seine Garantie von je 2600 Mill. RM aus Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer für die Jahre 1927 und 28 und die Verteilung von 450 Mill. aus diesen Steuern nach dem Umsatzsteuerschlüssel eine untere Grenze für die Einnahmen. Nach dem preuß. Ausführungsgesetz vom 23. 4. 1927 (G. S. S. 49) galten außerdem als Umsatzsteuer die an das Land überwiesenen Beträge ohne Rücksicht auf die Art ihres Aufkommens einschl. der vom Reich gezahlten ergänzenden Garantiebeträge. Das gleiche galt auch für die Einkommens- und Körperschaftssteuer.

ermittelten Bevölkerungszahl und der Summe der auf die einzelnen kreisangehörigen Gemeinden und Gutsbezirke entfallenden Verhältnisziffern zusammensetzt. Die erstere ist veredelt und wird dadurch ermittelt, daß die Zahl der Einwohner umso höheren Wert erhält, je größer die Gemeinde ist. Der darin ruhende Gedanke eines zwischengemeindlichen Ausgleichs wird durch die Bestimmung erweitert, daß die Zahl der Schulkinder von amtswegen zu berücksichtigen ist, soweit sie den durchschnittlichen Hundertsatz der ortsanwesenden Bevölkerung überschreitet.

Die empfangenen Mittel waren im Hinblick auf die sonstigen Einkünfte beträchtlich. Dem Kreis flossen zu:

Jahr	RM	Prozentualer Anteil an den Gesamtausgaben
1924	22 800	1,78
1925	30 000	1,82
1926	30 000	2,17
1927	59 000	2,18
1928	55 000	3,62

4. Die Kraftfahrzeugsteuerüberweisungen.

Im Gegensatz zu den bisher genannten sind die Ueberweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer jüngsten Datums. Sie treten in der Finanzwirtschaft des Kreises zum erstenmal im Jahre 1927 auf. Ihre Grundlage ist das Gesetz zur Aenderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 15. 5. 1926[72] und das preußische Ausführungsgesetz vom 27. 11. 1926[73]. Das Aufkommen aus den früheren Gesetzen war bisher vom Staat und den Provinzen einschließlich der Stadt Berlin gänzlich in Anspruch genommen und den Landkreisen nur ein mittelbarer Anspruch auf Ertragsbeteiligung zugestanden worden. Er kam im Kreise Delitzsch jedoch nicht zur Verwertung, so daß erst nach den neuen Gesetzen seiner Finanzwirtschaft Mittel zuflossen. Insgesamt waren sie so zu verteilen, daß das dem Lande zustehende Aufkommen — Reichsaufkommen abzüglich 4% Verwaltungskosten — auf die Provinzen und Kreise im Verhältnis 3 : 1, und die den letzteren zustehenden Gesamtbeträge nach Regierungsbezirken je zur Hälfte nach dem

72. RGBl. I. S. 223.
73. G. S. S. 308.

Gebietsumfang und der Länge der befestigten Landstraßen außerhalb der Ortslage entfallen. Durch die Regierungsbezirke erhalten die einzelnen Kreise ihre Anteile, die lediglich zu Ausgaben im Wegewesen Verwendung finden dürfen. Sie werden so festgestellt, daß zunächst die auf den Regierungsbezirk entfallende Summe hälftig nach den Maßstäben der Länge der befestigten Landstraßen außerhalb der Ortslage und des Standes der Bevölkerung nach der letzten Zählung berechnet, und dann die Unterteilung des derart festgestellten Betrages nach Anhörung der beteiligten Kreise von dem Regierungspräsidenten vorgenommen wird[74].

Aus dieser Quelle vereinnahmte der Kreis 1927: 30 000 RM, 1928: 70 000 RM. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 1927: 1,11%; 1928: 4,60%.

5. Die Hauszinssteueranteile.

Die reichsrechtlichen Ueberweisungen werden durch die kreiskommunalen Anteile an der preußischen Hauszinssteuer ergänzt. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage in der III. Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924[75], die vorsah, daß die Länder und nach näherer landesrechtlicher Regelung die Gemeinden vom bebauten Grundbesitz eine Geldentwertungsausgleichssteuer zu erheben haben. Ebenso wie die Reichsüberweisungen sollen sie zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes der Länder und Gemeinden herangezogen werden, zunächst jedoch aber zur Bestreitung des Aufwandes, der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Erfüllung der gemäß § 42 a. a. O. neu übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege

74. Die Kreise wiederum haben an den Einnahmen Dritte zu beteiligen, soweit sie die Straßenunterhaltung übernommen haben. Infolge des Aufbaues seines Wegewesens wirkte diese Vorschrift in Verbindung mit der sonstigen Finanzierungsmethode besonders günstig. Nach wie vor blieben ihm trotz der Weitergabe Ausgaben erspart, da z. B. in anderen Kreisen mit einem ausgedehnten eigenen Wegenetz auch die neuen Einnahmen, die nur Bruchteile der notwendigen Wegebau- u. Unterhaltskosten sind, nicht verhindern konnten, daß nach wie vor große Fehlbeträge in anderer Weise gedeckt werden mußten. (s. a. Constantin-Stein Bd. 1, S. 22)

75. RGBl. I, S. 74.

entstand, und zur Förderung der Neubautätigkeit[76]. In Preußen bildete das Gesetz vom 1. 4. 1924[77] die Grundlage. Zu den im Reichsgesetz genannten Zwecken wird „von allen in Preußen gelegenen bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, vom 1. 4. 1924 ab eine besondere Steuer erhoben. Die eine Hälfte ist zu Neubauzwecken zu verwenden; von der anderen fließt je $^1/_4$ dem Lande und den Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden für Wohlfahrtszwecke zu. Der zur Förderung der Bautätigkeit bestimmte Teil entfällt zu $^3/_4$ auf die Land- und Stadtkreise, wohingegen ihnen vom Gemeindeanteil die eine Hälfte nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens und von der anderen alle jene zustehen, die den Landkreisen entstammen. Die letzteren werden nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl verteilt. Dieser Zustand dauerte bis zum 30. September 1924 an, nachdem schon vom 1. Juli ab die Landkreise nur $^2/_5$ des Gesamtanteiles zu Neubauzwecken erhielten und auch ihr Anteil an der Hauszinssteuer zu Wohlfahrtszwecken auf $^1/_5$ des Gesamtbetrages herabgesetzt worden war. Von da ab beziffern sich die kommunalen Grundanteile auf $^5/_{12}$ bezw. $^3/_{12}$ und die Beteiligung der Land- und Stadtkreise am Aufkommen für die Neubautätigkeit mit $^4/_5$. Durch die Verordnung zur Aenderung des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. 3.[78] wurde 1925 vom Gemeindeanteil den Kreisen $^1/_5$ nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens und der Rest nach Abzug von 3, später 8% nach der örtlichen Bevölkerungszahl verteilt. Dabei war die Möglichkeit gegeben, die letztere um je $^1/_{10}$ für jedes weitere $^1/_{10}$% der unterstützten Kleinrentner und der Empfänger von Invaliden- etc. Rente nach dem Stande vom Oktober des abgelaufenen Rechnungsjahres zu erhöhen, das über deren 2%iges Verhältnis zur Bevölkerungszahl hinausgeht[79].

76. Da den beteiligten Verbänden andere Mittel zur Deckung ihres sonstigen Bedarfes nicht zur Verfügung standen, gewann trotz der allgemeineren gesetzlichen Bestimmung die Hauszinssteuer in erster Linie den Charakter einer speziellen Zwecken dienenden Ueberweisung. (siehe auch Constantin-Stein, Bd. II, S. 464.

77. G. S. S. 191.

78. G. S. S. 44.

79. Dieser Ausgleich für besonders belastete Gebiete ist in der späteren Gesetzgebung beibehalten worden, obwohl die Verhältniszíffern Veränderungen unterlagen (z. B. 1926 nur noch 1½ v. H. der Bev.).

Eine Erhöhung trat ein, als in der Bekanntmachung der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926[80] der Gemeindeanteil mit $^1/_3$ des für Wohlfahrtszwecke dienenden Gesamtaufkommens festgelegt und seine Verteilung dahin geändert wurde, daß vom 1. Juli 1926 ab nur $^3/_{10}$ auf Grund des örtlichen Aufkommens, der Rest aber wie bisher auf die Stadt- und Landkreise zur Verteilung kam. Der zur Förderung der Neubautätigkeit dienende Teil entfiel fortan nur zu $^7/_{10}$ auf die Landkreise. Insbesondere wirkte sie aber dadurch, daß ab 1. 4. 1927 die durch die Hauszinssteigerung gegenüber 1926 erzielten Mehrerträge den Landkreisen nach Maßgabe des alten Verteilungsschlüssels zu letzteren Zwecken zuflossen.

Die andauernde Veränderung der Anteilverhältnisse, die für die Landkreise außerordentlich schwankende absolute Ziffern[81] ergaben, hingen eng mit der Neuregelung der staatlichen Aufgabenverteilung zusammen. Die Hauszinssteuer war 1924 als Ersatz für die bisherige Dotierung der Wohlfahrtspflege geschaffen worden, nachdem die Dotationen zu den riesig angeschwollenen Ausgaben völlig außer Verhältnis gebracht waren. Aber auch die neuen Einnahmen boten keinen vollen Ersatz. Von dem Gesamtaufkommen, das für 1925 auf 730 Millionen festgestellt war, standen den Landkreisen zu Wohlfahrtszwecken nur rund 50 Millionen zu, die wohl in vielen Kreisen einen erheblichen Teil der neuen Lasten decken konnten, hinter dem wirklichen Bedarf im allgemeinen aber weit zurückblieben. Außerdem erwiesen sich die Erträge auch wegen der Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen als unzulänglich[82]. Der Bedarf war durchschnittlich mit etwa $^1/_3$ bsweilen $^1/_6$ gedeckt.

80. G. S. S. 213.

81. Nach den Verteilungsmaßstäben fielen den Landkreisen an Ueberweisungen zu:

Jahr	Neubauzwecken RM	Wohlfahrtzwecken RM
1924	39 700 000	22 441 000
1925	49 170 000	47 972 000
1926	51 861 000	62 421 000

82. Während sich in den Landkreisen etwa 350 000 Sozialrentner befanden, in den Stadtkreisen nur etwa 283 000, während die Landkreise 24 Mill., die Stadtkreise nur 14 Mill. Einwohner haben, erhielten die erste-

Für die Wohlfahrtsausgaben blieben daher weiterhin sehr beträchtliche Kreisumlagen notwendig.

Die Verhältnisse im Kreise Delitzsch gestalteten sich in den Vergleichsjahren keineswegs besser. Die Einnahmen aus der Hauszinssteuer und die durch die Fürsorgeverordnung neu entstandenen Lasten betrugen:

Jahr	Sollbetrag[83] des Hauszinssteueranteils	Fürsorgelast[84] nach F. O. in RM	Prozentanteil d. Sollbetrages an der Fürsorgelast
1924	35 000	304 439	11 %
1925	61 000	258 070	23 %
1926	100 000	345 359	29 %
1927	280 000	483 770	57 %
1928	280 000	399 730	70 %

Erst in den späteren Jahren trat also eine Besserung ein, so daß der Finanzwirtschaft beachtenswerte Einnahmen zuflossen. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug:

1924	2,73 %	1926	7,24 %	1928	18,4 %
1925	3,70 %	1927	10,30 %		

Zu diesen Einnahmen treten die für Neubauzwecke bestimmten Ueberweisungen. Ebenso wie die Gesamtbeträge, die für die preußischen Landkreise gelten, zeigen sie eine dauernde Steigerung. Sie betrugen[85]:

Jahr	Geschätztes Ist d. Hauszinssteueranteile für Neubauzwecke	Staatlicher Wohnungsfürsorgefonds	Gebaute Wohnungen
1924	66 200	20 000	28
1925	71 000	132 000	48
1926	104 550	155 000	72
1927	90 000	200 000	90

ren 28 Mill. Mark, die letzteren 10 Mill. Mark Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer (Constantin-Stein Bd. I. S. 771).

83. Die Ziffern sind geringer als in der allgemeinen Aufstellung Tabelle II des Anhanges, da sie die reinen Hauszinssteuerüberweisungen enthalten, wohingegen bei jenen noch einige kleinere Posten ähnlicher Art hinzugerechnet sind.

84. Die durchlaufenden Posten sind nicht enthalten.

85. Die Durchführung des Neubaugedankens wurde kräftig durch Mittel unterstützt, die Preußen aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds bereitstellte. Ihre Beträge sind aus Gründen der Vollständigkeit in obiger Tabelle mit erwähnt worden.

Einschließlich der Mittel aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds beeinflussen sie die Gesamtziffern des Haushaltes nicht, obwohl sie während der technischen Neuordnung des Etats im Jahre 1926 einmal in Einnahme und Ausgabe genannt wurden. Entgegen den Gemeindeanteilen an den Hauszinssteuern, die durch die öffentliche Verwaltungstätigkeit verbraucht werden, bleiben sie durch den andauernden Rückfluß der Amortisationsbeträge wirtschaftlich und durch die hypothekarische Sicherung rechtlich erhalten. Ihnen kommt daher vermögensbildende Eigenschaft zu. In dieser Hinsicht unterscheiden sie sich von allen übrigen bisher behandelten Einnahmearten, denen sie aber wiederum dadurch ähneln, daß die Kreisverwaltung durch ihre feste Verknüpfung mit speziellen Zwecken zum mindesten bis zur allgemeinen Lösung der Wohnungsfrage immer wieder zu ihrer Neuausgabe gezwungen ist.

IV. Die Bedeutung der Ueberweisungen.

Die generelle Bedeutung der Einnahmen aus Ueberweisungen für die Gesamtfinanzen blieb bisher unerörtert, obwohl bereits bei der Einzeldarstellung wiederholt auf das Verhältnis zur Bedarfsdeckung hingewiesen worden ist. Sie beruht vor allem darauf, daß die Ueberweisungen, abgesehen von der Kraftfahrzeug- und Hauszinssteuer, nicht mit speziellen Verwendungszwecken verknüpft sind, also in vollem Umfange zur Minderung des ungedeckten Kreisbedarfes Verwendung finden können. Hierbei erfüllen sie wichtige Finanzierungsaufgaben, da ihr Umfang, wenn auch nicht ausreichend, so doch beträchtlich war, wie nachstehende Tabelle zeigt. Absolut und im Anteilsverhältnis zu den Gesamtausgaben betrugen sie:

Jahr	Einnahmen aus Ueberweisungen absolut RM	in % zu den Gesamtausgaben
1924	101 307	7,90
1925	151 000	9,17
1926	280 000	20,40
1927	453 000	16,69
1928	516 850	33,97

Mit zunehmender Regelung der Finanzausgleichsprobleme ist ihr Einfluß gewachsen, so daß sie zu einem der wesentlichsten

Eckpfeiler im Bau der kreiskommunalen Finanzwirtschaft geworden sind. Bedenklich stimmt jedoch immer wieder, daß sie den Kreisverband im Gebiete der finanziellen Selbstverwaltung außerordentlich binden und ihn infolge der spezialisierten materiell-rechtlichen Bestimmungen in direkte Abhängigkeit von den Finanzverhältnissen des Reiches und des Landes gebracht haben. Es erhebt sich daher insbesondere vom Gesichtspunkt der Selbstverwaltung dringend die Forderung auf baldige Beseitigung dieses Zustandes. Sie hat mit den Jahren an Heftigkeit bereits abgenommen, obwohl die steuerliche Zuständigkeit der Gemeinden bisher nicht erweitert worden und eine stärkere rechtliche Lösung noch nicht erfolgt ist. Wirtschaftlich ist aber der Finanzausgleich im Kreise seiner eigentlichen Aufgabe erheblich näher gekommen, denn die Ueberweisungen wuchsen schneller als die Ausgaben.

Jahr	Zunahme der Gesamtausgaben in %	Zunahme der Ueberweisungen in %
1924	100	100
1925	129	148
1926	107	276
1927	211	447
1928	119	510

Damit boten sie in steigendem Maße einen Ausgleich für die genommenen Einnahmequellen und die neu übertragenen Ausgaben. Endgültig sind aber die Probleme bisher nocht nicht gelöst, da noch immer der Zustand besteht, daß „die Kreisumlage, die steuerrechtlich nur als Spitzendeckung für die durch sonstige Mittel nicht zu begleichenden Ausgaben gedacht war, zur Hauptfinanzquelle, vor allem auch der Wohlfahrtsausgaben geworden ist"[86].

E. Die sonstigen Einnahmen.

I. Wesen und Gliederung.

Unter diesem Sammelbegriff sind sämtliche Einnahmen des Kreiskommunalverbandes Delitzsch zusammengefaßt, die sich nicht in eine der vorher behandelten Gruppen einreihen lassen. Im wesentlichen umfassen sie die während eines laufenden Rechnungsjahres entstandenen Ueberschüsse, bisweilen auch Defizite, den Etatposten „Insgemein oder Unvorhergesehenes" und die Erstattun-

86. Constantin-Stein, Bd. II, S. 384.

gen verauslagter Kosten durch Private, in neuerer Zeit auch durch übergeordnete und gleichgestellte öffentlich-rechtliche Verbände.

II. Die Ueberschüsse, Insgemein und Sonstiges.

Die „Ueberschüsse" und Defizite entstehen zunächst aus der Tatsache, daß der theoretische Grundsatz der inneren zeitlichen Einheitlichkeit des Budgets, d. h. der Deckung des Bedarfes einer Rechnungsperiode durch innerhalb derselben fällig werdende Einnahmen in Wirklichkeit auf Schwierigkeiten stößt, die sowohl auf der einen Seite, als auch auf der anderen eine Abweichung hervorrufen, aus denen ein Mehr an Einnahme und Ausgabe entspringt. Weiterhin beruhen sie darauf — und das gilt insbesondere für die Ueberschüsse —, daß jeder Etat eine Veranschlagung zukünftiger, nach allgemeinen Erfahrungssätzen geschätzter Ausgaben und Einnahmen ist, die durch die Eigenart einer öffentlichen Körperschaft zu deren möglichst planmäßiger Handhabung notwendig wird, also ein Soll darstellt, von der abzuweichen die konkrete Gestaltung wiederum oft zwingt. Daraus treten gleichfalls Differenzen auf. — Die Defizite verursachen im Rechnungsjahre meist nachträgliche Einnahmen, abgesehen davon, daß sie auch Mehreinkünfte des nachfolgenden Rechnungsjahres sein können, wenn der Zeitpunkt ihrer Konkretisierung in jenes fällt. Die Ueberschüsse beruhen auf Mehreinnahmen, selten auf Minderausgaben. Sie werden etattechnisch zusammengefaßt, wodurch sich ihr spezielles Herkommen verwischt, und im neuen Rechnungsjahr durch Vortrag zur Verfügung gestellt.

Innerhalb der Finanzwirtschaft des Kreises haben die Ueberschüsse eine wesentliche Rolle gespielt. Sie betrugen und nehmen an der Bedarfsdeckung teil mit:

Jahr	Mark	Prozentualer Anteil an den Gesamtausgaben	Jahr	Mark	Prozentualer Anteil an den Gesamtausgaben
1875	—	—	1910	2 000	0,74
1885	—	—	1914	32 000	9,12
1889	2 000	2,18	1919	15 000	1,21
1895	120 000	51,70	1924	1 000	0,016
1896	195 000	67,92	1925	160 000	9,75
1897	154 000	59,90	1926	174 492	12,65
1898	95 000	50,10	1927	81 000	2,99
1899	38 000	21,81	1928	99 000	6,50
1900	23 000	12,64			
1905	21 000	10,63			

Ihre Ursache ist in den letzterörterten Umständen zu suchen. Im Jahre 1889 treten die Ueberschüsse zum erstenmale auf, als der Abschluß des vorhergehenden Rechnungsjahres besonders dadurch günstige Gestalt annahm, daß der Eingang von landwirtschaftlichen Zollüberweisungen den Voranschlag um 18513 Mk. überstieg und die nur geringe Abweichung der Ist- von den Sollausgaben gedeckt werden konnte. Es verblieb somit ein Ueberschuß von 20000 Mk. Im Zusammenhang mit den kaum vorausbestimmbaren Zollüberweisungen begann nun eine Zeit der planmäßigen Ueberschußbildung, die in ihrer bewußten Pflege durch die Kreisverwaltung zu einem festen Bestandteil der Finanzpolitik in den letzten Jahren der Zollüberweisungen wurde (siehe S. 147 ff.). Sie erreichte im Jahre 1898 — der Etatposten war auf 195000 Mk. angestiegen —, für lange Zeit ihren Kulminationspunkt und wird erst in der Nachinflationszeit wieder bedeutender. Im finanziellen Aufbau des Kreises nimmt die Ueberschußbildung jedoch nicht wieder die Stellung ein, die sie 1890 und in den folgenden Jahren dadurch innehatte, daß sie von den leitenden Stellen in richtiger Erkenntnis der Grundlagen einer öffentlichen Wirtschaft nicht zur Fonds- bezw. Vermögensbildung, die nur im Endeffekt durch die Erhebung einer Kreisumlage möglich gewesen wäre, verwendet, sondern durch Einstellung in die laufende Bedarfsdeckung zur direkten Minderung des Fehlbetrages herangezogen wurde. Dazu reicht ihr Umfang jetzt nicht mehr aus. Dennoch ist er groß genug, um zur Minderung der Kreisumlage erheblich beizutragen und gegebenenfalls ein plötzliches Steigen zu verhindern, wie z. B. 1925, als der Ueberschuß die unerwartete Höhe von 160000 Mk.[87] erreichte.

Der Etatposten „Insgemein“ oder „Unvorhergesehenes“, der als Sammelbecken kleinster ordentlicher und bisweilen auch außerordentlicher Einnahmen gilt, betrug im Durchschnitt nicht mehr als 1000 Mk. Vereinzelt erreicht er einen größeren Umfang, dessen Dauer jedoch zeitlich begrenzt ist. Erst ab 1924 treten kleinere Erhöhungen ein, weil einige allgemeine Einnahmen der

87. Sie entstanden durch einen um 95685 Mk. höheren Vortrag aus 1924 und reichlicheren Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuerüberweisungen. Außerdem brachte die Grunderwerb- und Jagdpachtsteuer erheblich mehr ein, als veranschlagt war. Der Istbetrag überschritt daher das Soll erheblich.

Armen- und Jugendwohlfahrtspflege darin aufgenommen wurden. Für die Finanzgestaltung sind die aus ihm fließenden Einnahmen unerheblich.

III. Die Erstattungen Privater und öffentlich-rechtlicher Verbände.

Von großer Bedeutung wurden dagegen die Erstattungen Privater und öffentlich-rechtlicher Körperschaften gleichen und übergeordneten Ranges. Soweit sie aus privater Hand stammen, werden sie meist in der Form der Rückzahlungen von Kosten vereinnahmt, die dem Kreis in Erfüllung seiner Aufgaben sowohl im Interesse der Allgemeinheit, als auch der davon unmittelbar betroffenen Personen entstanden sind. Sie ergeben sich aus dem innersten Wesen vieler Verwaltungshandlungen und der Ansicht, daß ihre speziellen Nutznießer, soweit sie aus allgemein menschlichen Gesichtspunkten oder auch rechtlichen Verpflichtungen zur Leistung gebunden und in der Lage sind, auf Kosten der Allgemeinheit nicht von diesen Ausgaben befreit werden dürfen.

Es kommen hier insbesondere die Erstattungen von Spezialunterhaltungskosten für Gemütskranke, Taubstumme, Blinde etc. in Betracht. Bis zur Neuregelung des Wohlfahrtswesens durch die Fürsorgepflichtverordnung bilden sie den hauptsächlichsten Teil dieser Einnahmeart. Sie entwickeln sich mit dem Umfange der fürsorgerischen Maßnahmen sowie den steigenden Sätzen für die Unterhaltskosten und betrugen 1875 1 336 Mk., 1919 dagegen bereits 14 400 Mk. Ab 1924 treten die Unterhaltskosten hinzu, die von den Eltern usw. für die durch die Kreisverwaltung in Anstalten untergebrachten erholungsbedürftigen Kinder bezahlt werden, und die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erwerbslosenfürsorge. Besonders unter dem Einfluß der letzteren nehmen die Einnahmen schnell zu. Insgesamt erreichten sie die Höhe von:

Jahr	Mk.	Jahr	Mk.	Jahr	RM
1875	1 336	1905	9 615	1924	138 570
1885	3 036	1910	19 160	1925	252 600
1895	6 004	1914	28 860	1926	225 658
1900	5 866	1919	16 030	1927	358 173
				1928[88]	33 900

88. Das plötzliche Fallen der Einnahmen von 1927 auf 1928 wird durch den Wegfall des Sonderetats für das Arbeitsamt nach seiner Umgestaltung

Daneben stehen die Einnahmen aus den Erstattungen öffentlich-rechtlicher Verbände. Sie treten zum erstenmal im Jahre 1920 auf. Bis dahin wurden sie nur als Zuschüsse zu den Naturalverpflegungsstationen in Eilenburg, Landsberg und Delitzsch gegeben, die außer von der Kreissparkasse von den Sparkassen der Städte Delitzsch und Eilenburg zur Verfügung standen. Für die heutigen Verhältnisse nicht mehr beträchtlich, halfen sie doch bis zum Kriege wesentlich bei der Finanzierung der sozialpolitischen Einrichtungen. Die ausgedehnteren Erstattungsleistungen beginnen jedoch erst im Jahre 1924. Sie haben meist die Gestalt von Zuschüssen zu den tatsächlich entstandenen Kosten für Aufgaben, deren Erfüllung zwar dem Kreise verwaltungstechnisch übertragen, finanziell doch Angelegenheit der weiteren Allgemeinheit ist. 1924 erscheinen sie als Beiträge des Reiches und Landes zu den Kosten der Erwerbslosenfürsorge und ab 1926 auch als anteilige Kosten untergeordneter Kommunalkörper. Insgesamt betrugen sie:

Jahr	Mk.	Jahr	Mk. (RM)
1875	—	1900	1 630
1885	—	1924	197 380
1895	1 500	1925	69 950
1900	1 400	1926	201 079
1905	1 000	1927	1 148 182
1910	1 950	1928	186 094
1914	10 950		

Seit 1924 haben sie beträchtlich zugenommen und zeigen infolge ihrer starken Abhängigkeit von wirtschaftlichen Verhältnissen (Erwerbslosenfürsorge) wechselnde Höhe. Insbesondere ist zu bemerken, daß die Zuschüsse von 1926 auf 1927 um das Siebenfache gestiegen sind, da das Reich und die Ausgleichskassen allein 963 822 RM zu den Kosten der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge geben mußten. Hinsichtlich der weiteren Ursachen des Bestehens dieser Einnahmen und ihrer Entwicklung wird auf die Ausführung in den betreffenden Kapiteln der Ausgaben verwiesen.

auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erklärt. Dadurch verschwinden die seit 1924 aufgetretenen Pflichtbeiträge von Arbeitnehmer- und -geberseite.

Insgesamt erreichten damit die Erstattungen und sonstigen Einnahmen die Höhe von:

Jahr	Mk. (RM)	Prozentualer Anteil a. d. Gesamtausgaben
1875	1 046	3,74
1885	3 639	5,05
1895	8 835	3,80
1900	6 965	3,82
1905	11 289	5,70
1910	19 808	7,36
1914	29 787	8,49
1919	16 316	1,32
1924	342 241	26,66
1925	328 071	20,00
1926	445 493	32,26
1927	1 530 252	56,52
1928	227 752	14,94

Der Prozentanteil an der allgemeinen Bedarfsdeckung zeigt die oben bereits erwähnte ungeheuere Steigerung. Sie beruht auf einer Zunahme der Zuschüsse über-, gleich- und untergeordneter Verbände, die kraft Reichs- oder Landesgesetzes in Erscheinung traten und mit der verwaltungstechnischen Ueberweisung nicht kreiskommunaler Aufgaben gegeben wurden. Allgemein darf daher gesagt werden, daß bei gleichbleibender Konstruktion des Verwaltungsapparates ihr Ausbleiben ohne gleichzeitige Verminderung oder sogar ohne völligen Wegfall der mit ihnen verbundenen Aufgaben nicht denkbar ist. Soweit die Erhöhung des Anteilsverhältnisses durch die Erstattungen von privater Seite veranlaßt wird, gilt für den gleichen Gesichtspunkt das entsprechende. Es darf daher von dieser Seite aus wohl eine Blähung des Etats, nicht aber eine umwälzende Beeinflussung des Fehlbetrages erwartet werden.

3. Abschnitt:

Die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Durch die Kreisordnung ist den Landkreisen zugleich mit dem Recht der Vermögensverwaltung und Besteuerung die Befugnis erteilt worden, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Erfüllung der Verbindlichkeiten Schulden aufzunehmen. Von diesem Recht, das vom finanzwirtschaftlichen Standpunkte die Verwendung außerordentlicher Bedarfsdeckungsmittel ermöglicht, hat der Kreis Delitzsch im allgemeinen nur geringen Gebrauch gemacht.

Bis zum Kriege ist eine Verschuldung überhaupt nicht feststellbar, da die wenigen außerordentlichen Ausgaben außerordentliche Finanzquellen deswegen nicht beanspruchten, weil grundlegend auf die Bereitstellung ordentlicher Mittel und auf rechtzeitige Fondsbildung geachtet wurde. Sie fanden zur Deckung zwar nicht immer im engsten Sinne außerordentlicher Ausgaben, aber immerhin von solchen Verwendung, die sich der Art nach in kürzeren Finanzperioden wiederholen. An außerordentlichen Ausgaben wurden auf diese Weise insgesamt 155 000 Mk. verausgabt, die hauptsächlich entfielen auf:

Jahr	Betrag	Ausgabenzweck
1910	6 400	Für Hausgrundstück Schloßgasse 3
1910	5 000	Zur Errichtung eines Siechenheimes in Delitzsch.
1914	1 000	Beitrag zum Denkmal Friedrich Wilhelm III. anläßlich der Hundertjahrfeier des Regierungsbezirkes.
1914	5 000	Anteil an der Siedlungsgesellschaft Sachsenland zur Unterstützung aller Maßnahmen, die eine Zerstückelung mittleren und größeren bäuerlichen Grundbesitzes durch die gewerbsmäßige Grundstücksspekulation verhüten sollen.

1914	10 000	Aktienanteil an der Kleinbahn Crensitz-Crostitz.
1890	40 000	Zu Zwecken des Grunderwerbes beim Eisenbahnbau Düben-Eilenburg.
1895—98	60 000	Teilbeträge von je 30 000 Mk. an die Städte Delitzsch und Eilenburg zur Errichtung von Krankenhäusern[1].
1898	20 000	2 mal je 10 000 Mk. zur Errichtung von Herbergen zur Heimat, mit denen die Naturalverpflegungsstationen verbunden waren.
	147 400 Mk.	

Die höchsten Teilaufwendungen (40 000, 60 000 und 20 000 Mk.) waren aus den Ueberschüssen an landwirtschaftlichen Zöllen, die übrigen meist aus den Gewinnen der Kreissparkasse, zum Teil auch aus dem Landwehrdarlehnsfonds gedeckt worden.

Die Kreisverwaltung hatte mit dieser Finanzpolitik den Weg der volkswirtschaftlich billigsten Art der außerordentlichen Bedarfsdeckung beschritten, da die Fondsbildung nicht im Wege einer zusätzlichen Besteuerung, welche die augenblickliche Kapitalansammlung im Kreise gehemmt haben würde, erfolgte. Außerdem waren ihre Zwecke sowohl inhaltlich, wie auch zeitlich fest begrenzt, so daß eine Bereitstellung der Mittel für längere Zeit, die im Vergleich mit der sonstigen wirtschaftlichen Verwertung nur eine mäßige Verzinsung gebracht hätte, nicht notwendig war. Dem steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß während der Fondsansammlung und auch später eine Kreissteuer zur Erhebung kam, die bei sofortiger Verwendung der angesammelten Mittel leicht hätte gemindert werden können. Die damals zu erreichende Belastungsminderung wäre aber, wie zu erwarten war, durch eine stärkere Erhöhung aufgewogen worden, da im Falle einer etwaigen Verschuldung der Zinsen- und Tilgungsdienst späterhin erhebliche ordentliche Mittel erfordert hätte, die durch die Kontinuität der Rechnungsperioden leicht von unangenehmer Wirkung geworden wären.

Mit den neuen Anforderungen der Kriegshilfe (s. S. 55 ff.), die nur im außerordentlichen Wege zu erfüllen waren, trat von 1915 ab die zwangsweise Verschuldung des Kreises ein. Da das Reich mit den neuen Aufgaben für die Bereitstellung von Mitteln in genügendem Maße nicht Sorge trug, häuft sich eine anfangs

1. In denen auch die Angehörigen der Kreiskrankenversicherung und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, sowie Personen, die der Fürsorge ländlicher Armenverbände anheimgefallen sind, aufzunehmen waren.

schwebende Schuldenlast auf, durch die der Kreis sich die Mittel so lange zu verschaffen gedachte, wie die Erstattungen noch nicht erfolgt waren. Da aber mit der steigenden Beanspruchung der Reichsfinanzen während des Krieges an die baldige Rückzahlung der vorgeschossenen Beträge nicht herangetreten werden konnte, drohte sich aus ihnen trotz ihres kurzfristigen Charakters noch in den Kriegsjahren eine langfristige Verschuldung zu entwickeln. Besonders akut war die Frage im Jahre 1919, da eine reichsrechtliche Regelung der Erstattungsfrage endgültig noch nicht erfolgt war und auch nicht Aussicht auf Anerkennung der dem Schuldkapital zugeschriebenen Zinsen bestand, die sich am 31. Dezember 1919 auf 1 246 517 Mk. beliefen und damit eine Höhe erreicht hatten, die bei einem Gesamtetat von 832 680 Mk. (ohne durchlaufende Posten) eine baldige Rückzahlung gänzlich ausschloß.

Als Darlehengeber für die kurzfristigen Kredite diente die Kreissparkasse. Die entliehenen Summen, der Stand der Verschuldung und der Zinsfuß betrugen:

Jahr	Jährlich neu aufgenommene Schuldkapitalien[2]	Schuldstand[2]	Zinsfuß %	Zinsbetrag
1915	1 000 000	2 100 000	4½	63 750
1916	2 300 000	ohne nähere	b	90 000
1917	2 800 000	Angabe	i	70 000
1918	3 800 000	9 700 000	s	100 000
1919	620 000	7 100 000	5½	160 000

Zur Tilgung dieser Kriegsanleihen nahm der Kreis im Jahre 1920 erneut 6 700 000 Mk. bei der Kreissparkasse auf, die ihm eine Zinslast von 4½ % bei 1½ %iger Tilgung auferlegte. Noch im selben Jahre wurde mit der Anerkennung des noch erstattungsfähigen Betrages von 5 345 970 Mk. durch das Reich dieses nunmehr langfristige Schuldverhältnis beseitigt.

Inzwischen hatte sich der Kreis aber weiterhin auf den Weg des langfristigen Kredites begeben, der in allen Fällen als Schuld-

2. Die Verschiedenheit beider Zahlenreihen erklärt sich zunächst aus dem Auseinanderfallen von Soll und Ist, dann aber auch daraus, daß die Angaben einmal dem Etat, das anderemal den Bilanzen der Kreissparkasse, also verschiedenen Quellen entnommen sind. Doch geben sie trotzdem ein ungefähres Bild der Verschuldung.

scheindarlehen eröffnet wurde[3]. Bis auf die Nachwirkung der Kriegsmaßnahmen, die bei der Aufhebung der Zwangswirtschaft dem Kreise einen erheblichen Verlust anläßlich des Verkaufes der als Notreserve eingelagerten Hülsenfrüchte zufügten und zur Aufnahme eines weiteren Kreissparkassendarlehens von 1 700 000 Mk. gegen 4% Zinsen und 1% Tilgung führten, erfolgte die Verschuldung lediglich zur Befriedigung des dringenden Raumbedürfnisses. Zum Erwerb des Hauses Markt 9 und seinem Ausbau zu Geschäftsräumen der Kreisskparkasse (1920) einschließlich der Vergrößerung des Kreisständehauses lieh der Kreis insgesamt 3 450 000 Mk., da im Gegensatz zu den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts ordentliche Mittel zu diesen Zwecken nicht mehr zur Verfügung standen. Sie bildeten die ersten der außerordentlichen Belastungen.

Nach Ueberwindung der Inflation, die zunächst für 1924 den Kreishaushalt schuldenfrei gestaltete, während später die Schuldenlast mit den unten ersichtlichen Aufwertungsbeträgen wieder hervortritt, wirkten die durch die besonderen Verhältnisse auftretenden Ansprüche auf eine Fortsetzung der lebhafteren Anleihetätigkeit der ersten Nachkriegsjahre hin. Neben kleineren Darlehen, z. B. zum Erwerb zweier Grundstücke in Eilenburg (11 500 Mk.) und zur Gewährung von Arbeitgeberdarlehen für die Wohnungsbauten mehrerer Kreisbeamten, stehen insbesondere die Kredite zur Finanzierung des Kreisbahnprojektes im Vordergrund. Sie sind Schuldscheindarlehen mit 8% Verzinsung und 2% Tilgung. Bis 1928 hatte damit die Verschuldung folgenden Stand erreicht:

	Papiermark-darlehen	Aufwertungs-betrag	getilgt	
a) Hülsenfruchtdarlehen	1 700 000	14 515,87		
b) Zur Erweiterung des Kreisständehauses	1 500 000	165,07	165,07	(1926)
c) Zum Umbau des Kreisständehauses	300 000	2 206,65	2 206,65	(1926)
d) Zum Umbau des Hauses Markt 9	1 000 000	3 476,25	3 476,25	(1926)
e) Zum Erwerb des Hauses Markt 9	150 000	1 236,24	1 236,24	(1926)
f) Zu Wohnungs- und Siedlungsbauten	220 000	18,25	18,25	(1926)

3. Als einziger kurzfristiger Kredit ist ein Darlehen über 145 614 RM

	Reichsmarkdarlehen:	getilgt
g) Zum Erwerb der Häuser Lehmberg 4 u. 5 in Eilenburg	10 580	nein
h) Zum Kleinbahnbau Rackwitz	250 000	nein
i) Zum Kleinbahnbau Rackwitz	600 000	nein
k) Zu der Deckung des Kreisanteiles an der Hochwassernotstandsaktion	29 400	nein
l) Zur Aufbringung des Kreiszuschusses für das städt. Krankenhaus, Erweiterungsbau Eilenburg	95 000	nein
m) Zur Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen	28 500	nein
n) Zur weiteren Finanzierung der Hochwassernotstandsaktion	145 614	nein
Gesamtverschuldung	1 159 094 RM. abzgl. 145 614 RM kurzfristigen Kredites = 1 013 480 RM langfristige Darlehen.	

Seit 1924 hatte die Verschuldung folgende Entwicklung genommen:

Jahr	Betrag RM	Prozentuale Steigerung	pro Kopf der Bevölkerung in RM
1924	—	—	—
1925	—	—	—
1926	281 017[4]	100	3,42
1927	567 374[5]	208	6,91
1928	1 159 094[6]	412	14,12

Seit 1926 sind die Darlehen schnell angewachsen. Als Gefährdung des Kreishaushaltes wirken sie aber nicht, da der wesentlichste Teil der geschuldeten Mittel (850 000 Mk.) zu produktiven Zwecken verwendet wurde, die, wenn auch vielleicht nicht völlig und schon gegenwärtig, so doch künftighin weitgehend Verzinsung

zu nennen, das zur weiteren Finanzierung der Hochwassernotstandsaktionen diente. Es ist innerhalb drei Jahren nach Inanspruchnahme zu tilgen.

4. Hülsenfruchtdarlehen mit Aufwertungsbetrag, außerdem g), h), n.

5. g), h), k), l), m), n).

6. g), h), i), k), l), m), n).

und Tilgung selbst zu tragen imstande sind. Weiterhin ist zu bedenken, daß Verzinsung und Tilgung in solchen Höhen festgelegt sind, daß sie eine Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes des Etats nicht in Frage stellen, sowie daß die Betrachtung der Tilgungsquoten eine Ordnung zeigt, die besonders bei dem Darlehen zur Beschaffung der Hochwasserunterstützungen eine starke Berücksichtigung der Lebensdauer aller mit Mitteln der Anleihen herbeigeführten Zwecke zeigt. Es ist somit die Möglichkeit gegeben, in Fällen des späteren Bedarfes neue außerordentliche Mittel aufzunehmen, ohne daß die früheren den Etat weiterhin belasteten.

Verzinsung und Tilgung betrugen absolut und in Prozent:

Nr.	Darlehnsnominalbetrag			Zinsbetrag (Absolut)			Zinsfuß		
	1926 [7]	1927	1928	1926	1927	1928	1926	1927	1928
							%	%	%
g)	11 500	11 040	10 580	1 035	663	741	9	6	7
h)	225 000	250 000	250 000	13 500	8 300	22 500	12	8	9
i)	—	—	600 000	—	—	42 000	—	—	7
k)	—	176 334	29 400	—	14 108	2 352	—	8	8
l)	—	100 000	95 000	—	8 000	7 600	—	8	8
m)	30 000	30 000	28 500	1 800	2 400	2 280	6	8	8
n)	—	(s. k.)	145 614		(s. k.)	11 650	—	(s.k.)	8

Nr.	Tilgungsbetrag			Tilgungsquote		
	1926	1927	1928	1926	1927	1928
				%	%	%
g)	460	460	460	4	4	4
h)	2 000	—	5 000	2	—	2
i)	—	—	12 000	—	—	2
k)	—	600	648	—	—	2
l)	—	5 000	5 400	—	5	5
m)	1 200	1 500	1 620	4	5	5
n)	—	(s. k.)	48 538	—	(s.k.)	$33^1/_3$

Die Gesamtbeträge an Zinsen und Tilgung ergaben und standen zu den Gesamtausgaben im Verhältnis von:

Jahr	Absoluter Gesamtbetrag			Prozentualer Anteil an d. Gesamtausgaben		
	d. Zinsen	d. Tilgung	Zusammen	d. Zinsen	d. Tilgung	d. Zinsen + Tilg.
1926	16 335	3 660	19 995	1,18	0,26	1,44
1927	33 471	7 560	41 031	1,23	0,27	1,51
1928	89 123	73 666	162 789	5,86	4,84	10,70

7. Ohne Hülsenfruchtdarlehen, dessen Tilgung ausgesetzt ist.

Der durchschnittliche Zinsfuß schwankte zwischen 9 und 7,8%, die durchschnittliche Tilgungsquote betrug bis auf ihre Erhöhung zu 4,7% im Jahre 1927 3,3%.

Daneben hatte der Kreis in Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben bedingte Verbindlichkeiten übernommen, insbesondere Bürgschaften gegenüber öffentlich-rechtlichen Gläubigern zu Gunsten von Personen des öffentlichen und privaten Rechtes. Sie erhöhen indirekt die Verschuldung des Kreiskommunalverbandes und betrugen seit 1925 80 000 Mk., die gegen hypothekarische Sicherung vom Landeshauptmann der Provinz Sachsen zur Durchführung der Notstandsarbeit „Wiederherstellung des Bobritzdammes" an drei Eilenburger Mühlenunternehmungen gegeben waren[8]. Von ihnen fielen im Konkurs des Hauptschuldners 17 800 RM aus, die auf Grund ihrer Tilgungsfristen der langfristigen Verschuldung des Kreises zuzurechnen sind.

---

8. Nachdem durch den Eisgang im Jahre 1924 das Bobritzwehr bei Eilenburg gebrochen war, und die Gefahr der Versumpfung für die Stadt Eilenburg eintrat, wurden die stauberechtigten Unternehmungen auf Grund eines Rezesses vom 12. September 1758 zur Beseitigung des Notstandes verpflichtet. Da jedoch die polizeilichen Zwangsmaßnahmen nicht genügt hätten, wurden die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten als Notstandsarbeiten mit einem Kostenaufwand von 318 000 RM bei Unterstützung durch die öffentlichen Körperschaften durchgeführt. Da die unter der Wirtschaftskrise heftig leidenden Mühlen nicht fähig waren, diese außerordentlich hohe Summe aufzubringen, erfolgte die Finanzierung wie nachstehend:

Es gaben die

Produktive Erwerbslosenfürsorge als verstärkte Förderung	35 700	RM
Kreissparkasse Delitzsch	45 000	„
Stadtsparkasse Eilenburg	20 000	„
Eilenburger Industrie	27 000	„
Die verpflicht. Mühlen	ca. 42 000	„
Der Landeshauptmann Hypothekarisch gesichert, der letztere, außerdem gegen Kreisbürgschaft,	80 000	„
	249 700	RM
Durch die Baufirma waren zu stunden	36 000	„
und nach Jahresfrist an diese zahlbar	36 000	„
Insgesamt:	321 700	RM.

Dazu treten die gemäß des Aufwertungsgesetzes von den Kreissparkassen wieder anzuerkennenden Sparkassenguthaben. Sie nehmen eine Sonderstellung ein, da sie vom Kreis als gesetzlichem Garantieverband des gewerblichen Unternehmens nur im Nichtvermögensfalle des letzteren aufzubringen sind. Es handelt sich um Verpflichtungen von insgesamt 3 100 000 RM = $12^1/_2$% von 24 800 000 Mk. Spareinlagen, denen Ansprüche in Höhe von 1 800 000 RM = 25% von 7 200 000 Mk. aus entliehenen Darlehen entgegenstehen, so daß ein ungedeckter Betrag von vorläufig 1 300 000 RM verbleibt. Formal müssen sie den schwebenden Verbindlichkeiten zugerechnet werden. Praktisch zeigen sich aber Möglichkeiten, die dazu berechtigen, sie zum größten Teil als nicht vorhanden anzusprechen. Zunächst werden die Beträge selbst im Falle ihrer völligen Abberufung (1932) den Kreis nicht in angegebener Höhe belasten, da in erster Linie der Reservefonds der Kreissparkasse haftet, der bereits durch Sonderrückstellung im Verlauf nachstehender Entwicklung eine beachtenswerte Höhe erreicht (1924: 2 842 RM; 1925: 93 095 RM; 1926: 71 928 RM; 1927: 243 968 RM) hat. Dann aber wird sich zeigen, daß im Moment der Fälligkeit eine Kündigung sämtlicher Aufwertungskonten nicht eintritt und die Auszahlung der zurückgeforderten Summen bei gleichbleibender Entwicklung des Reservefonds vermutlich ganz oder zum größten Teil aus Mitteln des Reservefonds bewältigt werden kann. Für den Restbetrag, der als Spareinlage vorhanden bleibt, ist wie üblich Verzinsung zu leisten. Die dazu erforderlichen Mittel sind prinzipiell durch die Bruttogewinne des gewerblichen Unternehmens aufzubringen oder im Nichtvermögensfalle vom Kreis als ordentliche Ausgabe zu behandeln. Unter dieser Voraussetzung würden sie bei einem Zinsfuß von 3% ab 1. Januar 1927[9] eine keineswegs überdurchschnittliche Neubelastung hervorrufen, die außerdem zeitlich begrenzt ist, da sie die Kreissparkasse im Augenblick größerer Gewinnerzielung wiederum übernehmen müßte.

---

9. 3. V. O. zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 20. Dezember 1926 (G. S. S. 325).

Quellen und Literatur.

I. Teil.

Gemeindelexikon für die Provinz Sachsen. Herausgegeben vom Kgl. Statistischen Büro.

Handakten des Statistischen Landesamtes, Abtl. Volkszählung betreffend Kreis Delitzsch.

Haushaltsvoranschläge des Kreiskommunalverbandes Delitzsch von 1874 bis 1928.

Preußische Statistik.

Müller, Johannes: Grundriß der deutschen Statistik. Jena, Gustav Fischer, 1928.

Statistik des Deutschen Reiches.

Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen.

Verwaltungsberichte des Kreiskommunalverbandes Delitzsch von 1875 bis 1928.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.

II. Teil.

Quellen:

Delitzscher Zeitung, Jahrg. 32, Nr. 296, 298, 300. Jahrg. 33, Nr. 1.

Drucksachen des Kreistages zu Delitzsch.

Haushaltspläne der Kreise (Vortrag des Bürodirektors Neumann, Delitzsch).

Haushaltsvoranschläge des Kreiskommunalverbandes Delitzsch von 1875 bis 1928.

25 Jahre Selbstverwaltung. Jubiläumsbericht. Herausg. vom Kreiskommunalverband Delitzsch 1899.

Preußische Gesetzsammlung.

Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung.

Reichsgesetzblatt.

Reichsministerialblatt.

Bücher:

Baenitz, Willi: Die Fürsorgeerziehung in der Provinz Sachsen. Wirtsch. u. sozialw. Diss. Frankfurt v. 14. 3. 24.

Bitter: Handwörterbuch der preuß. Verwaltung. 3. Aufl. Berlin, de Gruyter, 1928.
Bolzau, H.: Fürsorgepflichtverordnung. Freiburg 1924.
Brauchitsch, M. v.: Preußische Verwaltungsgesetze. Bd. II. Berlin, Heymann, 1912.
— Verwaltungsgesetze für Preußen. Berlin, Heymann, 1929.
Buchholz, Paul: Grundriß des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im Reich, Staat und Gemeinde. Mannheim, Bensheimer, 1924.
Constanti n-Stein: Die deutschen Landkreise. Bd. I u. II. Berlin, Deutscher Kommunalverlag, 1926.
Gleitsmann: Die Belastung des ländlichen Grundbesitzes mit öffentlichen Abgaben. Halle a. S. 1906.
Handbuch der Finanzwissenschaft. Bd. I. u. II. Tübingen, Mohr. 1927.
Handwörterbuch der Kommunalwissenschaft. 1918, 1922, 1924, 1927, Jena, Fischer.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. 1927.
Hirsch, Paul: Kommunalpolitische Probleme. Leipzig 1920.
Hoffmann, Walter: Die Industrie des Halleschen Wirtschaftsbezirkes. Halle 1923.
Kaufmann, Richard v.: Die Kommunalfinanzen. Leipzig 1906.
Klempin, Werner: Der Finanzausgleich im Deutschen Reich. Phil. Diss. v. 20. 7. 1926. Berlin.
Landwirtschaftsgesellschaft, Deutsches Jahrbuch der. Die Entwicklung und Bedeutung der Landwirtschaft in der Provinz Sachsen.
Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Bd. IV. Berlin 1868.
Memelsdorf, Franz: Der Aufbau des Wohlfahrtsamtes in einer größeren Stadt. Berlin, Heimann, 1926.
Most, Otto: Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung. Bd. I. u. II. Berlin, de Gruyter, 1926 Sammlung Göschen.
Pohlmann, Al.: Gemeindefinanzen. Schriften des Vereins f. Soz. Pol. Leipzig 1908.
Provinzialverband von Sachsen, Geschichte des, Merseburg 1926.
Raab, Friedrich: Die Steuerleistung der deutschen Landwirtschaft. Deutschenspiegelverlag Berlin 1926.
Reime, Oskar: Geschichte der Stadt Delitzsch. Delitzsch 1923.
Rohwedder, Max: Die öffentliche und private Wohlfahrtspflege, ihre Organisation, ihre Aufwendungen und ihr Zusammenwirken. Rechts- u. staatsw. Diss. v. 21. 6. 24, Heidelberg.
Rowe, Leo: Die Gemeindefinanzen in Berlin und Paris. Sammlung nationalökon. Abhandlungen. Jena 1913.
Schmidt, A.: Heimatkunde der Provinz Sachsen. Langensalza 1924.
Schrader, Johannes: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Oberbergamtsbezirkes Halle. Phil. Diss. Halle 1911.
Schwarz, Otto: Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich. Berlin 1907.

Seutemann: Lindens Entwicklung und die Finanzverhältnisse der Stadtgemeinde in den Jahren 1885—1907. Linden 1907.
Stier-Somlo: Verwaltungsgesetzes für Preußen. Berlin, Schweitzer, 1914.
— Handbuch des kommunalen Verfassungsrechtes in Preußen. 1916—28. Mannheim/Berlin, Bensheimer.
Strutz, Georg: Die Kommunalverbände in Preußen. Berlin 1888.
Wiese, L. v.: Einführung in die Sozialpolitik. 2. Aufl. Leipzig 1921.
Winkler, Karl: Die chemische Großindustrie im Halleschen Braunkohlengebiet. Phil. Diss. Jena 1923.
Wronsky, Liddy: Quellenbuch zur Geschichte der Wohlfahrtspflege. Berlin, Heimann, 1925.
Verein für Sozialpolitik, Schriften des. Bd. 127 I. u. II.
Verzeichnis der Zuckerraffinerien Deutschlands und des Auslandes. Magdeburg 1910.

Zeitschriften:

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft. Jahrgang 1926, Heft 16. (Aussprache über die Wiener Tagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik).
Zeitschrift, Deutsche, für Wohlfahrtspflege. Jahrg. 1926 u. 27. Heft 2 u. 7. (Können Gemeinden und Gemeindeverbände heute noch Wohlfahrtspflege treiben?).

Lebenslauf.

Ich wurde am 3. August 1904 in Delitzsch geboren. Mein Vater ist der Mittelschulrektor i. R. Paul Eichler.

Nach regelmäßigem Besuch der Oberrealschule zu Delitzsch nahm ich im Sommersemester 1923 die staatswissenschaftlichen Studien in Berlin auf, die darauf folgend an den Universitäten Leipzig, München, Kiel und wieder in Berlin fortgesetzt wurden. Am 26. November 1926 legte ich die volkswirtschaftliche Diplomprüfung ab und trat im Januar 1927 zur Erlangung praktischer Kenntnisse eine informatorische Beschäftigung bei dem Kreiskommunalverband Delitzsch an. Sie währte bis Ende Oktober des gleichen Jahres. Ihr folgte die Wiederaufnahme der Studien in Berlin bis zu deren Abschluß durch die dort am 27. Juli 1929 mit „cum laude" bestandene schriftliche und mündliche Prüfung zur Erlangung des Grades eines Dr. rer. pol.

Hans Eichler.

Die Ausgaben des Kreiskommunalverbandes Delitzsch nach Ausgabezwe

Jahr	Verwaltungskosten Pers.	Sächl.	Insgesamt	Provinzial-Abgaben	Wegebau	Sonstg. Verkehr	Landwirtsch.	Wohlfahrtspflege insg.		Gesundheitswesen	Armenwesen
1875	15 308	353	15 661	—	2 134	—	—	15 361		15 361	—
1885	15 351	604	15 955	16 687	22 678	—	—	17 698		16 698	1 000
1895	18 675	1 308	19 983	50 000	40 000	—	—	34 240		25 240	6 000
1900	22 016	1 501	23 517	56 000	40 000	—	200	36 939	davon	29 389	4 650
1905	24 981	1 876	26 857	62 000	44 623	—	1 550	49 464		42 964	5 500
1910	30 730	2 976	33 706	87 100	64 923	—	3 675	65 812		55 207	9 455
1914	32 089	3 320	35 409	130 446	60 000	—	2 129	86 562		69 962	13 020
1919	63 711	28 295	92 006	178 374	60 000	—	1 629	74 653		66 538	2 865
1924	143 394	28 559	171 953	180 000	30 500	—	13 250	796 744		114 865	100 580
1925	177 034	32 883	209 917	224 000	89 500	171 000	21 350	733 105		157 435	83 330
1926	156 766	42 506	199 272	152 800	80 500	22 500	18 875	827 279		155 200	154 429
1927	168 402	47 447	215 849	211 000	104 280	22 300	18 260	2025 898		201 535	203 060
1928	194 493	35 665	230 158	200 000	111 720	95 500	20 485	707 357		222 830	168 342

[1]) enthaltend 11 400 Mk. außerordentliche Ausgaben. [2]) Exclusive 6 000 Mk. [3]) enthaltend 780 000 Mk. Kriegsausgaben.

1875	32,83	0,76	33,59	—	4,58	—	—	32,95		32,95	—
1885	20,91	0,80	21,73	22,72	30,88	—	—	24,10		22,74	1,36
1895	8,05	0,56	8,61	21,54	17,23	—	—	14,74		10,88	2,58
1900	12,09	0,83	12,92	30,77	21,98	—	0,11	20,29	davon	16,14	2,55
1905	12,64	0,95	13,59	31,38	22,58	—	0,78	25,03		21,74	2,78
1910	11,70	1,13	12,83	33,16	24,72	—	1,33	25,06		21,02	3,60
1914	9,31	0,96	10,27	37,84	17,41	—	0,62	25,11		20,29	3,78
1919	5,17	2,29	7,47	14,48	4,87	—	0,13	6,07		5,44	7,83
1924	11,17	2,22	13,39	14,03	2,37	—	1,03	62,09		8,95	7,83
1925	10,73	2,05	12,78	13,66	5,45	10,42	1,32	44,68		9,59	5,08
1926	11,34	3,07	14,41	11,06	5,82	1,62	1,36	59,89		11,24	11,18
1927	6,22	1,75	7,97	7,79	3,85	0,82	0,67	74,84		7,44	7,50
1928	12,78	2,34	15,12	13,15	7,34	6,27	1,34	46,50		14,65	11,07

[1]) enthaltend 63,36 % Kriegsausgaben. s. oben Anmerkung 3.